

Internationalisierung
von rechtswissenschaftlichen Fakultäten.
Ein Vergleich zwischen Deutschland und den USA.

Universität Hamburg
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Dissertation
zur Erlangung der Würde einer Doktorin der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

vorgelegt von
Anne Birte Gall
aus Hamburg

Hamburg, den 23. März 2015

Vorsitzender: Prof. Dr. Andreas von Staden

Erstgutachter: Prof. Dr. Cord Jakobeit

Zweitgutachter: Prof. Dr. Matthias Jacobs

Datum der Disputation: 7. Juli 2014

Internationalisierung von rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Ein Vergleich zwischen Deutschland und den USA

1. Einleitung	1
1.1. Problemaufriss	1
1.2. Forschungsstand zur Internationalisierung von Hochschulen	9
1.3. Begriffsklärung Globalisierung und Internationalisierung	13
1.4. Methodik, Ansatz und Aufbau der Arbeit	15
2. Politikwissenschaftliche Modelle der Globalisierung: Forschungsstand und Analysegrundlagen für die Untersuchung	17
2.1. Globalisiert sich das Politikfeld Hochschule?	17
2.2. Ausgewählte Kernaspekte der politikwissenschaftlichen Globalisierungsforschung	20
2.2.1. Der Staat als Akteur und seine Handlungsfähigkeit	22
2.2.2. Rolle der nicht-staatlichen Akteure	24
2.2.3. Der Begriff der Macht	29
2.2.4. Einfluss als Konzept im politikwissenschaftlichen Diskurs	30
2.2.5. Der Begriff der Global Governance	31
2.3. Hypothesen und Indikatorenraster für die Arbeit	32
2.3.1. Hypothesen	33
2.3.2. Indikatorenraster	33
3. Kontext der Internationalisierung von Hochschulen in Deutschland und in den USA	37
3.1. Das rechtswissenschaftliche Studium in Deutschland und in den USA	37
3.1.1. Hochschulstrukturen, Studienstrukturen und Berufsvorbereitung in Deutschland	37

3.1.2. Hochschulstrukturen, Studienstrukturen und Berufsvorbereitung in den USA_____	41
3.2. Der Wandel des Berufsfeldes durch die Globalisierung. Neue Anforderungen an Juristen: The global lawyer _____	50
3.2.1. Die Situation in Deutschland _____	53
3.2.2. Die Situation in den USA _____	57
3.3. Reformimpulse im Hochschulsektor in Deutschland und den USA _____	63
3.3.1. Entwicklung der Studentenzahlen und Finanzierung von Hochschulen in Deutschland und in den USA _____	63
3.3.2. Reformimpulse in Deutschland _____	65
3.3.2.1. Haltung der Bundesregierung _____	65
3.3.2.2. Föderalismusreform _____	66
3.3.2.3. Hochschulrahmengesetz _____	66
3.3.2.4. Bundesministerium für Bildung und Forschung _____	67
3.3.2.5. Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder _____	68
3.3.2.6. Hochschulrektorenkonferenz _____	71
3.3.2.7. Landesrektorenkonferenz _____	72
3.3.2.8. Wissenschaftsrat _____	72
3.3.2.9. Gemeinsame Wissenschaftskonferenz _____	73
3.3.2.10. Allianz der Wissenschaftsorganisationen _____	74
3.3.2.11. Allgemeiner Fakultätentag _____	75
3.3.2.12. Bildungskonferenz der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten _____	76
3.3.2.13. Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder _____	78
3.3.2.14. Zusammenfassung _____	78
3.3.3. Reformimpulse in den USA _____	79
3.3.3.1. US Verfassung _____	79
3.3.3.2. US Department of Education _____	80
3.3.3.3. American Competitiveness Initiative _____	84
3.3.3.4. Homeland Security _____	84

3.3.3.5. Inter-Agency Working Group _____	85
3.3.3.6. NAFSA (Association of International Educators, vormal: National Association of Foreign Students Advisors) _____	85
3.3.3.7. Zusammenfassung _____	86
3.4. Stärke und Bedeutung der Veränderungsimpulse in Deutschland und den USA _____	87
4. Die Rolle der traditionellen Akteure bei der Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Deutschland und der Law Schools in den USA _____	88
4.1. Entwicklungen an rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Deutschland _	88
4.1.1. Rahmebedingungen _____	89
4.1.1.1. Bologna-Erklärung _____	89
4.1.1.2. Deutsches Richtergesetz _____	90
4.1.1.3. Gesetz zur Reform der Juristenausbildung _____	91
4.1.1.4. Juristenausbildungsordnung _____	92
4.1.1.5. Prüfungsgegenständeverordnung _____	93
4.1.1.6. Bundesrechtsanwaltsordnung _____	93
4.1.1.7. Zusammenfassung _____	93
4.1.2. Rolle der traditionellen Akteure _____	94
4.1.2.1. Justizministerkonferenz _____	94
4.1.2.2. Bundesjustizministerium _____	95
4.1.2.3. Koalitionsverträge _____	97
4.1.2.4. Hochschulrektorenkonferenz _____	97
4.1.2.5. Landesrektorenkonferenzen _____	99
4.1.2.6. Deutscher Juristen-Fakultätentag _____	99
4.1.2.7. Wissenschaftsrat _____	102
4.1.2.8. Gemeinsame Wissenschaftskonferenz _____	102
4.1.2.9. Allianz der Wissenschaftsorganisationen _____	102
4.1.2.10. Allgemeiner Fakultätentag _____	103

4.1.2.11. Bundesfachschaftenkonferenz der deutschen Juristenfakultäten _____	103
4.1.2.12. Zusammenfassung _____	104
4.2. Entwicklungen an Law Schools in den USA _____	105
4.2.1. Rahmenbedingungen _____	106
4.2.1.2. The MacCrate Report (1992) _____	106
4.2.1.2. Carnegie Report _____	106
4.2.2. Rolle der traditionellen Akteure _____	107
4.2.2.1. American Bar Association _____	107
4.2.2.2. Association of American Law Schools _____	118
4.2.2.3. American Law Deans Society _____	123
4.2.2.4. Supreme Courts _____	124
4.2.2.5. Zusammenfassung _____	126
4.3. Die traditionellen Akteure und ihre Bedeutung für die Internationalisierung _____	128
5. Die Rolle der neuen Akteure bei der Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Hochschulen und Law Schools in Deutschland und in den USA _____	130
5.1. Rolle der Kanzleien in Deutschland und den USA _____	130
5.1.1. Rolle der Kanzleien in Deutschland _____	130
5.1.2. Rolle der Kanzleien in den USA _____	138
5.1.3. Zusammenfassung _____	140
5.2. Rolle der Berufsverbände in Deutschland und den USA _____	141
5.2.1. Rolle der Berufsverbände in Deutschland _____	141
5.2.1.1. Bundesrechtsanwaltskammer _____	141
5.2.1.2. Deutscher Anwaltverein _____	143
5.2.1.3. Bund Deutscher Juristen _____	145
5.2.1.4. Deutscher Beamtenbund _____	145

5.2.1.5. Bundesverband der Unternehmensjuristen _____	145
5.2.1.6. Deutscher Richterbund _____	146
5.2.1.7. Neue Richtervereinigung _____	148
5.2.1.8. Deutscher Juristentag _____	149
5.2.1.9. Deutscher Juristinnenbund _____	149
5.2.1.10. Bundesnotarkammer _____	150
5.2.1.11. Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen _____	151
5.2.1.12. Bundessprecherkonferenz der Rechtsreferendare _____	152
5.2.1.13. Landesrechtsanwaltskammern, die Notarkammern und Richtervereine _____	152
5.2.1.14 Sonstige Initiativen _____	153
5.2.1.15 Zusammenfassung _____	153
5.2.2. Rolle der Berufsverbände in den USA _____	154
5.2.2.1. American Judges Association _____	154
5.2.2.2. Federal Bar Association _____	155
5.2.2.3. National Bar Association _____	156
5.2.2.4. American Bar Foundation _____	156
5.2.2.5. American Academy of Judicial Education _____	157
5.2.2.6. American Legal Studies Association _____	157
5.2.2.7. National Conference of Bar Examiners _____	157
5.2.2.8. American Society of Comparative Law _____	158
5.2.2.9. Weitere Vereinigungen und Initiativen _____	158
5.2.2.10. Zusammenfassung _____	159
5.3. Internationale Foren der Zusammenarbeit zur Verstärkung der Internationalisierung des rechtswissenschaftlichen Studiums. _____	160
5.3.1. Akademische Foren _____	160
5.3.1.1. International Association of Law Schools _____	160
5.3.1.2. European Law Faculties Association _____	165
5.2.1.3. Zusammenfassung _____	168

5.3.2. Internationale Berufsvereinigungen _____	168
5.3.2.1. Council of Bars and Law Societies of Europe _____	168
5.3.2.2. International Bar Association _____	170
5.3.2.3. International Law Association _____	172
5.3.2.4. American Society of International Law _____	174
5.3.2.5. JD/LLM International Lawyer's Association at Northwestern Law School	175
5.3.2.6. European Women Lawyers Association _____	176
5.3.2.7. European Company Lawyers Association _____	177
5.3.2.8. International Association of Judges _____	177
5.3.2.9. International Association of Lawyers _____	178
5.3.2.10. International Association of Young Lawyers _____	178
5.3.2.11. Zusammenfassung _____	179
5.3.3. Internationale Kanzleivereinigungen _____	179
5.3.3.1. International Alliance of Law Firms _____	180
5.3.3.2. International Lawyers Network _____	181
5.3.3.3. International Law Firms _____	181
5.3.3.4. ALFA International _____	182
5.3.3.5. Interleges _____	182
5.3.3.6. Eurojuris International _____	183
5.3.3.7. Association of European Lawyers _____	183
5.3.3.8. Legus International Network of Law Firms _____	184
5.3.3.9. Global Affiliation of Independent Lawyers _____	184
5.3.3.10. Legal Network International _____	185
5.3.3.11. Lex Mundi _____	185
5.3.3.12. Lexwork International _____	185
5.3.3.13. World Services Group _____	186
5.3.3.14. Zusammenfassung und Schlussfolgerung _____	187
5.4. Sonstige Initiativen _____	188
5.4.1. Symposien zum Thema Reform der Juristenausbildung in Deutschland _	188
5.4.2. Europäische Kommission _____	188

5.4.3. New York University School of Law	189
5.4.4. Das U.S. News and World Report Ranking	190
5.5. Die neuen Akteure und ihre Bedeutung für die Internationalisierung.	191
5.5.1. Unterschiede zwischen Deutschland und den USA	202
5.5.2. Vorschläge für das weitere Vorgehen der Akteure in Bezug auf die Internationalisierung	202
6. Fazit	207
Anhang	214
Literaturverzeichnis	218
Liste der Interviews	249
Zusammenfassung	2490

Liste der Abkürzungen

AALS	Association of American Law Schools
ABA	American Bar Association
ABE	American Bar Endowment
ABF	American Bar Foundation
AFT	Allgemeiner Fakultätentag
AIJA	Association Internationale des Jeunes Avocats/International Association of Young Lawyers
AJA	American Judges Association
ALFA Int.	Global Network of Independent Business Focused Law Firms
ALSD	Association of Law School Deans
ASCL	American Society of Comparative Law
ASIL	American Society of International Law
ASJ	Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMJ	Bundesjustizministerium
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BNotK	Bundesnotarkammer
BNotO	Bundesnotarordnung
BRÄK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BUJ	Bundesverband der Unternehmensjuristen
CCBE	Council of Bars and Law Societies of Europe
CDU	Christlich Demokratische Union

CEELI	Central European and Eurasian Law Initiative der ABA
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DAV	Deutscher Anwaltverein
dbb	Deutscher Beamtenbund
djb	Deutscher Juristinnenbund
DJFT	Deutscher Juristen-Fakultätentag
DJT	Deutscher Juristentag
DRB	Deutscher Richterbund
DRiG	Deutsches Richtergesetz
EBS	European Business School
ECLA	European Company Lawyers Association
ELFA	European Law Faculties Association
EWLA	European Women Lawyers Association
FBA	Federal Bar Association
FDP	Freie Demokratische Partei
GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
HRG	Hochschulrahmengesetz
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
IAJ	International Association of Judges
IALS	International Association of Law Schools
IAWG	Inter-Agency Working Group
IBA	International Bar Association
ICC	International Chamber of Commerce
IIE	Institute of International Education
ILA	International Law Association
ILF	International Law Firms

ILN	International Lawyers Network
JAG	Juristenausbildungsgesetz
JAO	Juristenausbildungsordnung
J.D.	Juris Doctor (Studienabschluss nach Jura Studium in den USA)
KMK	Kultusministerkonferenz
LEARN	Legal Education Analysis and Reform Network
LL.M.	Master of Law
LSAT	Law School Admission Test
NAFSA	Association of International Educators (ehemals: National Association of Foreign Student Advisors)
NBA	National Bar Association
NCBE	National Conference of Bar Examiners
NGO	Nichtregierungsorganisationen/Non-Governmental Organisations
NRV	Neue Richtervereinigung
NYU	New York University
OECD	Organization for Economic Co-Operation and Development
TNU	Transnationale Unternehmen
UIA	Union Internationale des Avocats/International Association of Lawyers
VDMA	Verband der Deutschen Maschinen- und Anlagenbauer
WSG	World Services Group

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Indikatorenraster	35
Abb. 2: Indikatorenraster	193
Abb. 3: Indikatorenraster Kanzleien Deutschland und USA	194
Abb. 4a: Indikatorenraster Berufsvereinigungen Deutschland (Forts.)	194
Abb. 4b: Indikatorenraster Berufsvereinigungen Deutschland (Forts.)	195
Abb. 4:c Indikatorenraster Berufsvereinigungen Deutschland (Forts.)	195
Abb. 5: Indikatorenraster Berufsvereinigungen in den USA	196
Abb. 6: Indikatorenraster Internationale Akademische Foren	196
Abb. 7a: Indikatorenraster Internationale Juristische Vereinigungen	197
Abb. 7b: Indikatorenraster Internationale Juristische Vereinigungen (Forts.)	197
Abb. 7c: Indikatorenraster Internationale Juristische Vereinigungen (Forts.)	198
Abb. 8: Indikatorenraster Internationale Kanzleivereinigungen	198
Abb. 9: Indikatorenraster Sonstige Initiativen	198
Abb. 10: Übersicht über gemeinsame Aktivitätssphären der Akteure	205

1. Einleitung

1.1. Problemaufriss

Gegenstand dieser Arbeit ist der Prozess der Internationalisierung an rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools in Deutschland und in den USA. Dabei soll die Frage geklärt werden, welche Rolle die traditionellen Akteure (Staat, Hochschulen, staatliche und nicht-staatliche Regulierungsorgane) sowie die vier ausgewählten Akteursgruppen Kanzleien, Berufsvereinigungen, internationale akademische Foren und internationale Kanzleivereinigungen in diesem Prozess spielen, welche Handlungsspielräume sich öffnen und ob und wie die neuen Akteure diesen Raum nutzen. Ausgangspunkt für die Untersuchung ist die im eigenen beruflichen Kontext beobachtete, zunehmende Internationalisierung der anwaltlichen Tätigkeit v.a. in großen wirtschaftsberatenden Kanzleien und das Ringen um neue Lehrkonzepte in nationalen und internationalen Foren wie der European Law Faculty Association und der International Association of Law Schools. Bei diesen Beobachtungen ergab sich die Frage, ob und durch welche Maßnahmen es möglich ist, als neuer Akteur, d.h. als Akteur der bisher noch nicht mit der Gestaltung des Jurastudiums in struktureller oder inhaltlicher Form befasst war, den Internationalisierungsprozess an Hochschulen zu unterstützen.

Die Law Schools in den USA befinden sich aus eigener Beobachtung in einem ähnlichen Spannungsfeld wie die deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Vertreter beider Länder begegnen sich in einigen internationalen Organisationen. Daher sollte die Untersuchung auf Basis eines Vergleichs zwischen den beiden Ländern durchgeführt werden. Ziel ist es, Einsichten über Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu erlangen, aus denen ggfs. Best-practice-Beispiele für die Weiterentwicklung des Internationalisierungsprozesses auf beiden Seiten gewonnen werden können.

Globalisierung und Jurisprudenz scheinen auf den ersten Blick zwei sich ausschließende Gegensatzpaare zu sein, da Recht durch nationale Grenzen gebunden ist. Auf den zweiten Blick offenbart sich, welche Dynamik sich in diesem Spannungsfeld in den letzten zehn Jahren in Deutschland und den USA entwickelt hat. Durch die zunehmende interna-

tionale Vernetzung entstand ein tiefgreifender Wandel zunächst in der anwaltlichen Dienstleistungsbranche, aber auch in der Justiz¹.

Mit Blick auf Deutschland entstehen durch die zunehmenden internationalen Aktivitäten der Mandanten neue, komplexe Herausforderungen für Anwälte. Um Mandanten in grenzüberschreitenden Aktivitäten zu beraten und zu betreuen, benötigen Anwälte neue fachliche und überfachliche Kompetenzen, die bis dato durch das juristische Studium noch nicht ausreichend vermittelt werden. Beratung und Begleitung bei Kauf, Fusionen und Joint Ventures von Unternehmen im Ausland und die damit zusammenhängende Vertragsgestaltung zwischen mehreren ausländischen Geschäftspartnern sind Beispiele für Aktivitäten im internationalen Kontext, die wirtschaftsberatende Anwälte für ihre Mandanten lösen müssen. Hier reicht es aber nicht aus, eine solide juristische Methodik zu beherrschen und die Gesetze des eigenen Landes zu kennen. Es bedarf vielmehr des Grundverständnisses anderer Rechtssysteme, ausgeprägter Kommunikationsfähigkeiten und interkultureller Kompetenzen, um in diesem Umfeld erfolgreich tätig zu werden. Vor diesen Herausforderungen stehen Juristen aus Deutschland und den USA gleichermaßen. Der Vergleich, wie Juristen aus einem kontinentaleuropäischen Rechtskontext und Juristen aus dem Common Law mit dieser Herausforderung umgehen, soll Aufschluss über Gemeinsamkeiten und Unterschiede geben sowie Entwicklungen aufzeigen, von denen gegenseitig Impulse gewonnen werden können. Der Vollständigkeit halber soll hier nicht unerwähnt bleiben, dass die Verfasserin einer Internationalisierung der Hochschulen nicht nur positiv gegenüber steht², sondern diese Entwicklung als notwendig erachtet, um im Wettbewerb um die Ressource Wissen international an der Spitze mitzuspielen. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch für die rechtswissenschaftlichen Fakultäten.

¹ Die Globalisierung bringt für die Justiz auch spürbare Veränderungen mit sich. So stehen bei wirtschaftlichen Streitfällen zunehmend ausländische Parteien vor Gericht. Sie ist also auch Teil einer zunehmenden Internationalisierung. Dieser Aspekt soll jedoch nicht Gegenstand dieser Arbeit sein.

² Die Verfasserin war zum Zeitpunkt der Erstellung der Arbeit Leiterin des International Office der Bucerius Law School und dort mit der Konzeption eines international ausgerichteten juristischen Curriculums für Austauschstudenten und der Einladung ausländischer Gastprofessoren für die Kurse befasst. Sie war darüber hinaus für den Aufbau des internationalen strategischen Netzwerks der Hochschule zuständig.

Mit der Zulassung von überörtlichen Sozietäten im Jahr 1989 beschleunigte sich die Internationalisierung der deutschen Rechtsberatung (AnwZ (B) 30/89). Damit wurde der Startschuss für eine neue Ära von großen, internationalen, wirtschaftsberatenden Anwaltskanzleien gegeben. Internationale, vor allem US-amerikanische sowie britische Kanzleien, drängten seitdem in den Markt. Sie gründeten neue Büros oder kauften bestehende Anwaltsbüros auf (z.B. Linklaters, Freshfields Bruckhaus Deringer, White & Case). Damit wird nicht nur der wirtschaftliche Kontext der Mandanten internationaler, sondern auch das eigene, unmittelbare berufliche Umfeld eines jeden Anwalts in seiner Sozietät.

Seit der Zulassung der überörtlichen Sozietäten wächst die Anzahl wirtschaftsberatender Anwälte stark an. Hatten große Kanzleien in Deutschland vor 1989 ca. 30 sog. Berufsträger (Volljuristen als angestellte Anwälte und Partner der Sozietät), so sind dies heute bei den großen Kanzleien über 500 Anwälte z.B. bei Freshfields, CMS, über 300 bei z.B. Hogan Lovells, und zwischen 250 und 300 bei Kanzleien wie Hengeler Mueller, Gleiss Lutz, Linklaters, White & Case. Sie sind jeweils an 3 – 5 Standorten in Deutschland vertreten (zumeist Frankfurt, Düsseldorf, München, Hamburg, Berlin). Immer neue, internationale Kanzleien drängen in den Markt, zuletzt die US-amerikanische Kanzlei Quinn Emanuel im Jahr 2010.

Auch die Anzahl von Unternehmensjuristen wächst stetig. Zahlen sind allerdings schwer zu ermitteln. So geht Martin Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln davon aus, dass 15 – 25 % der zugelassenen Rechtsanwälte Unternehmensanwälte sind (Huff 2010). Der Anstieg von 13.000 Anwälten im Jahr 1950 auf 150.000 Anwälte im Jahr 2009 (Bundesrechtsanwaltskammer 2011) macht deutlich, dass nur der geringere Teil der Studierenden den Beruf des Richters ergreift und der weitaus größere Teil sein Einkommen sehr wahrscheinlich aus einer Tätigkeit in einer Kanzlei oder einem Unternehmen bezieht. Das Studium der Rechtswissenschaften in Deutschland bereitet jedoch im Schwerpunkt immer noch auf den Beruf des Richters vor und legt damit andere Schwerpunkte, als von den meisten Juristen später benötigt.

Zunehmende internationale Wirtschafts- und Handelsaktivitäten bringen gleichzeitig auch internationale Wirtschafts- und Handelsstreitigkeiten mit sich. Um der zunehmenden Abwanderung der Gerichtsstände ins Ausland, vornehmlich in die USA und nach

Großbritannien etwas entgegen zu setzen, hat das Bundesjustizministerium gemeinsam mit der Bundesnotarkammer, dem Deutschen Anwaltverein, der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Notarverein und dem Deutschen Richterbund im Jahr 2008 die Broschüre „Law Made in Germany – global, effektiv, kostengünstig“ herausgegeben (BNotK et. al 2008). Dieser folgte die 2011 gemeinsam mit den französischen Partnerorganisationen herausgegebenen Broschüre „Kontinentales Recht – global, sicher, flexibel, kostengünstig“ (Association des Juristes Français et Allemands et. al. 2011). Ziel ist es, ausländische Unternehmen auf die Vorteile des deutschen bzw. kontinentalen Rechts, im Vergleich zum anglo-amerikanischen Common Law, aufmerksam zu machen und für eine Verwendung des kontinentalen Rechts im Geschäftsverkehr zu werben. Der Vorteil liegt nach Meinung der Autoren v.a. in der besseren Vorhersehbarkeit und den niedrigeren Kosten eines Gerichtsverfahrens in Deutschland. Das Thema wird von einer Gesetzesvorlage der Bundesländer Hamburg und Nordrhein-Westfalen flankiert, die zukünftig auch Gerichtsverfahren auf Englisch vorsieht (BT-Drs. 17/2163). Dazu läuft seit dem Jahr 2011 ein Modellversuch an ausgewählten Gerichten in Nordrhein-Westfalen. Dies bedeutet jedoch, dass deutsche Richter auch über die entsprechenden internationalen Rechts- und Sprachkenntnisse verfügen müssen.

Zeitgleich mit der deutlichen Veränderung des juristischen Berufskontextes ab Mitte der 90er Jahre wird auf Hochschulebene mit der Unterzeichnung der Sorbonne-Erklärung im Jahr 1998, die der Bologna-Erklärung vorausgeht, der Startschuss gegeben für die Harmonisierung der Architektur der europäischen Hochschulbildung. Kernziel des Bologna-Prozesses (benannt nach der 1999 unterzeichneten Bologna-Erklärung) ist neben der Angleichung und gegenseitigen Anerkennung der Studienabschlüsse die Erhöhung der internationalen Mobilität der Studenten in der EU. Damit wird die seit Gründung der EU erste und größte europäische Hochschulreform eingeleitet, die auch die deutschen Hochschulen in einen umfassenden Umstrukturierungsprozess führt (vgl. Sorbonne-Erklärung 1998, Bologna-Erklärung 1999).

Mit dem neuen Millennium fallen in Deutschland also zwei Prozesse zusammen, die zwei altehrwürdige, traditionelle Bereiche tiefgreifend verändern: zum Einen die sich durch zunehmende Internationalisierung verändernde Tätigkeit der Juristen vor allem in gro-

ßen, wirtschaftsberatenden Kanzleien und zum anderen die durch den Bologna-Prozess stark veränderten Studienstrukturen.

Hinzu kommt eine weitere wirtschaftliche Entwicklung, die sich auf die Hochschulen in Deutschland auswirken: die durch die steigenden Studentenzahlen zunehmend schwierige finanzielle Situation der Hochschulen. Die im Verhältnis zu den Hochschulkapazitäten sowieso schon sehr hohe Zahl der Studierenden stieg von 1,2 Mio. im Jahr 2002 auf 1,36 Mio. im Jahr 2008 und erreichte im Jahr 2011 1,47 Mio. Dies bedeutet ein Anstieg von über 20%. Gleichzeitig wuchsen zwar die Einnahmen der Universitäten (ohne Klinikbetriebe) laut Bildungsfinanzbericht von € 30,7 Mrd. im Jahr 2003 auf € 36 Mrd. im Jahr 2008 (Statistisches Bundesamt 2011), diese Budgeterhöhung reichte jedoch nicht, um die Grundlage für eine Verbesserung der nationalen Profilbildung der Fakultäten und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen.

In dieser angespannten finanziellen Situation an den Hochschulen entlassen die Bundesländer die Hochschulen zunehmend in die Autonomie. Mit der endgültigen Abschaffung des Hochschulrahmengesetzes im Jahr 2007 entlässt gleichzeitig auch der Bund die Universitäten zunehmend in die Eigenständigkeit. Der Wettbewerb der Hochschulen um Drittmittel, gute Studenten und renommierte Professoren wächst (Spiewak 2004). In diesem Kontext wird die Diskussion um die Struktur und die Inhalte des Studiums, auch des Jurastudiums, verstärkt. Besonders interessant dabei ist die Frage, wie sich die an einer Reform interessierten, neuen Akteure zu diesem Thema positionieren und welchen Einfluss sie ausüben. Nutzen diese potentiellen Akteure – also Kanzleien, Berufsvereinigungen und internationale Foren, die ein besonderes Interesse an der weiteren Entwicklung und Modernisierung der juristischen Profession haben – die Chance, sich und ihre Interessen in den Prozess mit einzubringen?

In Deutschland gibt es im Untersuchungszeitraum 42 rechtswissenschaftliche Fakultäten und zwei Law Schools. An ihnen studierten im Studienjahr 2010/2011 96.296 Studenten (Wissenschaftsrat: 80). Das Jurastudium ist staatlich reguliert, wobei vor allem die Inhalte des Studiums durch das Deutsche Richtergesetz (§ 5 DRiG) sowie die jeweils länderspezifischen Juristenausbildungsordnungen und Prüfungsordnungen festgelegt sind. In der Diskussion um die Neugestaltung des juristischen Studiums zerfällt die juristische Welt zwischen Berufsverbänden, Hochschulen, Justizministerien und Anwalt-

schaft in zwei Lager: diejenigen, die das juristische Staatsexamen und die Ausbildung zum Volljuristen in seiner ursprünglichen Form erhalten wollen und diejenigen, die den Bologna-Prozess dazu nutzen möchten, beides zu überdenken und neu zu strukturieren. Solange die zum Teil vom Staat abgenommene erste Prüfung als Abschluss des Studiums bestehen bleibt, ist es den rechtswissenschaftlichen Fakultäten allenfalls in einem sehr beschränkten Maß möglich, die Studieninhalte zu ändern, da sie sonst riskieren, die Studenten nicht passgenau auf die Staatsprüfung vorzubereiten. Damit stehen die juristischen Fakultäten in Bezug auf die Umstellung auf die Bologna-Struktur in einem besonderen Spannungsfeld, eine Problematik, die weiter unten tiefergehend beleuchtet wird.

In der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts standen die rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Deutschland somit im Spannungsfeld zwischen der Erhaltung der tradierten juristischen Ausbildung, die traditionell auf den Beruf des Richters vorbereitet einerseits und den veränderten berufspraktischen Anforderungen der Studierenden andererseits. Trotz einer überwiegend konservativen Diskussion lassen sich in der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts Veränderungen in der Struktur und den Inhalten des Jurastudiums erkennen. Welche Rolle die ausgewählten Akteure dabei gespielt haben und welche Bedeutung sie für den Internationalisierungsprozess haben, soll in der Arbeit untersucht werden.

Parallel zu den Entwicklungen in Deutschland vollzieht sich in den USA ein ähnlicher Prozess. Die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen und Herausforderungen in den USA sind vergleichbar, der Diskussions- und Internationalisierungsprozess birgt Ähnlichkeiten. Wie reagieren die Akteure hier? Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt es bei der Herangehensweise? Gibt es vielleicht sogar gemeinsame, globale Initiativen zur Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools?

Mit Blick auf die Situation in den USA lässt sich zunächst feststellen, dass sie als Wirtschafts- und Handelsmacht eng in den internationalen Wirtschaftskreislauf eingebunden sind. Die USA sind der größte Markt juristischer Dienstleistungen weltweit. Durch starke internationale Verflechtung der USA erfuhr der Markt juristischer Beratung einen ähnlichen Internationalisierungsschub. Dieser Prozess fing schon in den 1960er Jahren an. Der Wegfall der Ost-West-Bipolarität und die damit zusammenhängende Öffnung vieler

Länder in den 90er Jahren sowie der Wegfall der Importsubstitutionspolitik in Lateinamerika ziehen nochmals eine Ausweitung der seit 1945 steigenden internationalen Wirtschaftsaktivitäten der USA nach sich (U.S. Department of Commerce 2012). Gemeinsam mit der zunehmenden rechtlichen Komplexität im internationalen Kontext (WTO, NAFTA, EU) verändern sich auch hier die Anforderungen an wirtschaftsberatende Anwälte und Richter (vgl. Segal 2011, Segal 2011a).

Ähnlich wie in Deutschland ist in den USA das Jurastudium stark reguliert. Die American Bar Association (ABA), der Berufsverband der Juristen, führt im Auftrag des U.S. Department of Education die Akkreditierung der Law Schools durch. Zum Zeitpunkt der Untersuchung gibt es 202 akkreditierte Law Schools in den USA. Das Bar Exam (eine von der Hochschule unabhängige Prüfung, die Voraussetzung für die Berufsausübung ist) nimmt der jeweilige Federal Supreme Court ab. Die ABA ist einerseits eine Regulierungsbehörde, andererseits die größte juristische Berufsvereinigung in den USA. Durch die Regulierung fällt ihr eine machtvolle, hoheitliche Aufgabe im Prozess der Juristenausbildung zu. Die Regulierung bezieht sich in den USA dabei stark auf formale Kriterien wie den zeitlichen Umfang der Unterrichtseinheiten und die Ausstattung der Bibliotheken. Dennoch bedeutet dies im Vergleich zu anderen Studiengängen einen starken, externen Eingriff in die Gestaltungsfreiheit des Studiums.

In den USA zählt das Bureau of Labor Statistics im Jahr 2010 1.180.386 Anwälte, von denen 74% in der privaten Wirtschaft, d.h. als Unternehmensjuristen oder selbständige Anwälte, arbeiten, 24% davon in Kanzleien mit sechs oder mehr Anwälten (Occupational Outlook Handbook 2010 - 2011 Edition, 2011). Die großen wirtschaftsberatenden Kanzleien haben fast alle einen Standort in New York, zumeist darüber hinaus noch in Washington, Chicago, Los Angeles, Florida und anderen Großstädten. Aufgrund der Größe des Landes umfassen die Sozietäten mehr Standorte als in Deutschland. Traditionell bereitet das Jurastudium in den USA auf eine Tätigkeit als Anwalt vor. Der Fokus des Studiums liegt, anders als in Deutschland, also nicht so sehr auf der Interpretation der Gesetze, sondern vielmehr auf der Vertretung einer Partei vor Gericht. Trotz der Ausrichtung auf eine anwaltliche Tätigkeit sind die Arbeitgeber, vor allem die Kanzleien, unzufrieden mit der Praxistauglichkeit der Absolventen (vgl. Segal 2011). Des Weiteren finden in den USA zunehmend grenzüberschreitende Transaktionen der US-Mandanten

statt und ausländische Investitionen fließen in die USA. Daher wächst der Bedarf an internationalen Kompetenzen bei den US-Juristen.

Bereits 1992 veröffentlichte die ABA den sog. MacCrate-Report. Dieser in Fachkreisen vielbeachtete Bericht nimmt das juristische Studium unter die Lupe und fragt nach der Ausrichtung und den Inhalten des Studiums. Der Report hat eine ähnliche Impulsfunktion in der Diskussion um die Reform des Jurastudiums wie die Bologna-Erklärung: Er sorgt für eine breite und umfassende Diskussion über die zeitgemäßen Inhalte und die Struktur des Jurastudiums. Der Report moniert ein deutliches Defizit in der sog. „Employability“ der Juristen, d.h. der Einsatzfähigkeit der Absolventen in der Praxis. Weitere Impulse in der Diskussion um die Internationalität des Studiums geben der Report „Mapping Study Abroad in US Law Schools“ (vgl. Ferguson 2000), der im Jahr 2007 veröffentlichte „Report on Educating Lawyers“ der Carnegie Foundation und schließlich der Artikel auf der ersten Seite der New York Times, in dem der Autor David Segal den Stand der Diskussion in der Überschrift auf den Punkt bringt: „What They Don't Teach Students: Lawyering“ (Segal 2011), der in Fachkreisen sehr viel Aufmerksamkeit bekommt.

Vergleicht man die Entwicklungen in Deutschland und den USA, so kann man feststellen, dass in beiden Ländern der Bedarf nach Juristen mit internationalen Kompetenzen wächst, besonders bei wirtschaftsberatenden Kanzleien. Die wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten in beiden Ländern bewegen sich in einem zunehmend komplexer werdenden nationalen und internationalen regulatorischen Umfeld. Beide Länder sind von der wirtschaftlichen Integration in den Weltmarkt abhängig. Die wachsenden internationalen wirtschaftlichen Aktivitäten bringen in zunehmendem Maße vor allem wirtschafts-, handels- und gesellschaftsrechtliche Fragen mit sich. Dafür bedarf es Juristen, die dafür ausgebildet sind, sich in diesem internationalen Kontext zu bewegen.

In beiden Ländern diskutieren die staatlichen Vertreter, Berufsverbände und Juristen erbittert und lang anhaltend über die notwendigen Reformen. Dabei gibt es große Widerstände gegenüber einer umfassenden Veränderung des Studienprogramms. Gleichwohl lassen sich Veränderungen in der Struktur und dem Curriculum des juristischen Studiums in beiden Ländern nachzeichnen. So wurde mit dem neuen Juristenausbildungsgesetz in Deutschland, das 2002 verabschiedet wurde, ein – wenn auch geringer – Anteil an internationalen meist europäischen Themen in das Pflichtcurriculum aufge-

nommen sowie Kurse zur Förderung der Schlüsselkompetenzen eingeführt. In den USA nimmt laut einer Studie der ABA von 2005 die Anzahl der Kurse mit internationalem Inhalt stetig zu (vgl. American Bar Association CEELI 2005b). Gleichzeitig erleichtert die ABA die Anrechnung von im Ausland erworbenen Credits auf den J.D. Abschluss (vgl. ABA Section on Legal Education and Bar Admission 2005).

Gemeinsam ist beiden Ländern somit, dass wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Veränderungen eine Diskussion darüber auslösen, ob die Inhalte und Strukturen des Jurastudiums noch zeitgemäß sind. Für beide Länder ergibt sich damit die Frage nach den Handlungsspielräumen und -impulsen der Akteure – Kanzleien, Berufsvereinigungen, internationale akademische Foren und internationale Kanzleivereinigungen – in Bezug auf die Internationalisierung des Studiums.

1.2. Forschungsstand zur Internationalisierung von Hochschulen

Die Forschung beschäftigt sich ab Mitte der 90er Jahre in zunehmendem Maße mit der Frage der Internationalisierung der Hochschulen. Ulrich Teichler, einer der bekanntesten deutschen Hochschulforscher, bezeichnete die Hochschulforschung insgesamt 1999 jedoch noch als „coincidental, sporadic and episodic“ (Teichler 1999: 341).

In Deutschland hat durch den im Jahr 1999 initiierten Bologna-Prozess die Zahl der Forschungsprojekte in diesem Bereich zwar deutlich zugenommen, derzeit ist die Zahl der wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit (international vergleichender) Hochschulforschung befassen, jedoch noch übersichtlich. In Deutschland sind dies neben dem Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) in Gütersloh und dem Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS) in Hannover das Zentrum für Berufs- und Hochschulforschung der Universität Kassel (INCHER) und das Institut für Hochschulforschung Wittenberg (Universität Halle-Hof). Darüber hinaus geben v.a. die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und der Deutsche Akademische Austausch Dienst (DAAD) immer wieder Studien zu Einzelaspekten der Internationalisierung von Hochschulen heraus.

Aus den genannten Forschungszentren, Institutionen und aus einigen Lehrstühlen gingen Arbeiten zur Internationalisierung der Hochschulen allgemein hervor. So z.B. die Empfehlungen zur Internationalisierung der Wissenschaftsbeziehungen (Wissenschafts-

rat 1992) und die Internationalisierungsstrategien der (vgl. Smolarczyk 2010). Insgesamt existieren zahlreiche Studien zu Einzelaspekten der Internationalisierung an Hochschulen, etwa zur Mobilität der Studierenden, zur Rolle der EU-Programme, zur Hochschulstrategien oder zur Umsetzung der nationalen Internationalisierungsstrategien (vgl. Schulze 1998; Hahn 2004; Isserstedt 2005; Meyer-Doeringhaus 2007; Edler 2007; Teichler 2007; Lenzen 2008; Kernegger 2009). Diese Arbeiten untersuchen jedoch in der Mehrzahl die Auswirkung und Bedeutung für die Hochschule insgesamt. Es gibt nur wenige Arbeiten, die sich mit spezifischen Fachgebieten und/oder einem internationalen Vergleich zwischen Deutschland und anderen Ländern beschäftigen. Zu nennen ist hier z.B. Engelhardt, der sich bereits Mitte der 90er mit der Frage der Internationalisierung der Betriebswirtschaftslehre an wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland, Österreich und der Schweiz befasste (vgl. Engelhard 1996) und diese Studie im Anschluss für den Zeitraum 1995 - 2005 einer Validierung unterzog. Engelhardt beschäftigt sich in seiner Arbeit mit den Fragen der inhaltlichen Reaktion von Hochschulen (Lehrstühlen, Studienangeboten und Forschungsbereichen) auf die zunehmende Anzahl an Fragen des internationalen Managements von Unternehmen. Einen weiteren der wenigen internationalen Vergleiche stellt u.a. Schröder in seinem Benchmark deutscher und österreichischer Universitäten an (vgl. Schröder 2010).

In den USA sind im Bereich der allgemeinen Hochschulforschung v.a. das Center for International Higher Education des Boston College, das Center for Studies in Higher Education der University of California in Berkeley, der American Council on Education (ACE) und die North American Foreign Studies Association (NAFSA) tätig. Auch in den USA entstehen hauptsächlich Arbeiten, die sich mit Fragen der Internationalisierung von Hochschulen allgemein beschäftigen, jedoch nicht mit einzelnen Fachbereichen (vgl. Eggin 2003; Childress 2010; Sakamoto 2011).

Im Gegensatz zu Deutschland gibt es in den USA jedoch vier Institute, die sich spezifisch mit Fragen der Entwicklungen im Bereich „law schools and legal profession“ beschäftigen. Dies sind das Program on the Legal Profession der Harvard Law School, das Center for the Study of the Legal Profession des Georgetown Law Centers, das Stanford Center on the Legal Profession und das Center on the Global Legal Profession der Indiana University Maurer School of Law. Alle Center befassen sich mit der Frage, welche Auswir-

kung die Globalisierung auf die anwaltliche Tätigkeit hat. Einige, wie die in Harvard und Indiana, befassen sich auch mit der Frage, welche Auswirkungen die Veränderungen auf die „legal education“ haben. Dabei steht jedoch nicht die Internationalisierung im Mittelpunkt, sondern allgemein die Reform rechtswissenschaftlicher Fakultäten, bei Harvard besonders in den „emerging economies“ Indien, Brasilien und China.

Vergleichende Arbeiten zwischen Deutschland und den USA liegen nicht viele vor. Auch hier haben die meisten einen allgemeinen Ansatz, ohne bestimmte Fachbereiche in den Blick zu nehmen (vgl. King 2000; de Wit 2002; Enders/Fulton 2002; Knight 1997 und 2006, Fuchs 2003).

Eine vergleichende Analyse von zwei deutschen und zwei amerikanischen Hochschulen hat Hosseinizadeh vorgelegt. Er stellt die Modelle und die Praxis der studienbegleitenden Betreuung und Beratung ausländischer Studierender an Hochschulen in Deutschland und den USA gegenüber (vgl. Hosseinizadeh 2005).

Eine politikwissenschaftliche Arbeit, die die Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools im Vergleich zwischen Deutschland und den USA untersucht und nach den Möglichkeiten der Einflussnahme neuer Akteure fragt, liegt noch nicht vor.

Die Arbeit füllt somit eine Forschungslücke. Sie untersucht die Aktivitäten von Akteuren in beiden Ländern, die traditionell in Bezug auf die Reform an Hochschulen keine Rolle gespielt haben und fragt nach deren Initiativen, Aktivitäten und anderen Maßnahmen, um die Internationalisierung an Hochschulen zu beeinflussen und voranzutreiben. Mit der Arbeit soll ein wissenschaftlicher Beitrag zur Internationalisierungsdiskussion an rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools geleistet werden.

In der Arbeit wird zwischen zwei Gruppierungen unterschieden: in traditionelle und neue Akteure. Die traditionellen Akteure sind diejenigen Akteure, die bis zum Beginn des Untersuchungszeitraums für die Gestaltung der Studienprogramme an rechtswissenschaftlichen Fakultäten zuständig waren. Dies sind in Deutschland vor allem das Justizministerium und die rechtswissenschaftlichen Fakultäten selbst, also staatliche Akteure. Diese staatlichen Akteure beeinflussen u.a. auch die Studienprogrammgestaltung an den beiden privaten rechtswissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland, der Bucerius Law School und der EBS Law School, denn für eine Akkreditierung müssen diese die

staatlichen Vorgaben erfüllen. Neben die staatlichen Fakultäten treten hier also Fakultäten privatwirtschaftlicher Hochschulen. In den USA hingegen ist neben den Law Schools, die an staatlichen sowie an privaten Universitäten angehängt sein können, die ABA für die Rahmgebung und Akkreditierung der juristischen Studienprogramme zuständig. Hier handelt es sich also um zivilgesellschaftliche Akteure. Diese Gruppe der ist also weder nur aus staatlichen noch aus nicht-staatlichen Akteuren zusammengesetzt. Daher wird hier in der Arbeit der Begriff „traditionelle“ Akteure für diese Gruppe eingeführt.

Unter neue Akteure werden diejenigen Institutionen/Organisationen zusammengefasst, die von den Veränderungsmöglichkeiten in den 2000er Jahren grundsätzlich betroffen sind und potentiell an dem Veränderungsprozess teilhaben könnten. Hierunter fallen z.B. die Kanzleien. Angenommen wird, dass sich die Gruppe der neuen Akteure hauptsächlich aus nicht-staatlichen Akteuren zusammensetzt. Da dies zu Beginn der Untersuchung jedoch noch nicht absehbar ist, wird für diese Gruppe der etwas weitere Begriff der „neuen“ Akteure gewählt.³

Die Arbeit fragt also nach der Teilhabe am Internationalisierungsprozess. In der Arbeit werden Akteure, wie ihn z.B. Maassen definiert (Maassen 2000), der sich an der Universität Oslo mit Hochschulforschung beschäftigt, in zwei Gruppen unterschieden: Betroffene ohne Gestaltungsinteresse und Betroffene mit Gestaltungsinteresse. Als Betroffene ohne Gestaltungsinteresse werden in dieser Arbeit alle potentiell von einer Entwicklung betroffenen Beteiligten bezeichnet, die jedoch keine eigenen Aktivitäten im Rahmen der sie betreffenden und beeinflussenden Entwicklungsprozesse entwickeln. Sie sind also betroffene, aber „inaktive“ Akteure. Im Kontext der Arbeit interessiert jedoch vor allem die Frage, welche Akteure sich aktiv an dem Reformprozess beteiligen. Ein Akteur kann aktiv am Entwicklungsprozess teilnehmen, indem er z.B. Aktivitäten entwickelt oder Initiativen z.B. finanziell fördert. Beteiligt er sich am Entwicklungsprozess und bringen seine Aktivitäten nachweisbare Veränderungen – z.B. für die Studenten – so gehört er zur Kategorie der Betroffenen mit Gestaltungsinteresse.

³ Die Einteilung in traditionelle und neue Akteure will keine neue Definition des Begriffs Akteur einführen, sondern lediglich zwei unterschiedliche Gruppierungen vornehmen. Wobei die Gruppen jeweils von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren besetzt sind.

1.3. Begriffsklärung Globalisierung und Internationalisierung

Im gesellschaftlichen Diskurs werden die Begriffe „Globalisierung“ und „Internationalisierung“ häufig synonym oder zumindest überlappend verwendet. Da der Unterschied der beiden Begriffe eine Grundlage der Arbeit ist, sollen die beiden Begriffe definiert und sorgfältig voneinander abgegrenzt werden.

Als Globalisierung wird die Entgrenzung wirtschaftlicher und politischer Bereiche gesehen, die vormals eine nationale Zuordnung hatten. Ursprung der Globalisierung ist die Zunahme der internationalen wirtschaftlichen Verflechtung. Nach David Held: „Globalization can be thought of as the widening, intensifying, speeding up and growing impact of worldwide interconnectedness“ (Held/McGrew 2002: 60). Über die Globalisierung als wirtschaftliches Phänomen herrscht in der ökonomischen und politikwissenschaftlichen Diskussion somit Einigkeit. Uneinigkeit herrscht derzeit noch über die Ursachen und Auswirkungen der Globalisierung auf politische Prozesse. Dies wird in der gebotenen Kürze im Theoriekapitel diskutiert.

Im Gegensatz zur Globalisierung beinhaltet die Internationalisierung der Hochschule eine „planvolle, selbst gesteuerte Entwicklung innerhalb und außerhalb der Hochschulen unter Respektierung der nationalstaatlichen Grenzen. Wobei Kooperationen in der Internationalisierung unter gleichwertigen Partnern stattfinden“ (Hahn 2004). Brandenburg und Federkeil entwickeln in ihrer Studie vom Januar 2007 Indikatoren und Kennzahlen, mit denen sich Internationalität und Internationalisierung von Hochschulen messen lassen (vgl. Brandenburg/Federkeil 2007). Sie definieren Internationalisierung als „Prozess, der eine Einrichtung in einem mehr oder weniger gesteuerten Verfahren von einem Ist-Zustand der Internationalität zum Zeitpunkt X in einen anderen Ist-Zustand der erweiterten Internationalität zum Zeitpunkt X+N bewegt“ (Brandenburg/Federkeil 2007: 6).

Welche Merkmale machen eine internationale juristische Fakultät oder Law School in der Praxis aus? Marcelo Alegre, Juraprofessor der Universidad de Palermo in Argentinien, definiert in seiner Rede auf der IALS Jahrestagung 2009 zum Thema „Research and teaching in a global law school: The case in favour of transnational legal research net-

works“ eine Hochschule als international, wenn einer der folgenden Faktoren gegeben ist:

- Its courses are (at least potentially) subject to accreditation in other jurisdictions.
- Its professors are able to teach at schools or to students of different legal cultures.
- It has some minimal technical capacities to interact and dialogue with other people and institutions at a global level.
- Its members (academic and administrative staff, students, graduates) have the explicit will of acting globally (Alegre 2009).

Anthony Connolly von der Australian National University in Canberra legt in einer (nicht datierten) Rede im Rahmen der IALS Jahrestagungen die aus seiner Sicht wichtigsten drei Faktoren einer globalen juristischen Ausbildung dar:

- a multifaceted and globally applicable body of knowledge;
- a distinctive yet versatile set of skills and habits; and
- an appropriate ethical and political sensibility.

Die Internationalisierung der Hochschulen kann als Antwort auf die Globalisierung verstanden werden. Die Hochschulforscherin Jane Knight faßt den Zusammenhang zwischen Globalisierung und Internationalisierung folgendermaßen zusammen: „Internationalisation of higher education is one of the ways a country responds to the impact of globalisation yet, at the same time respects the individuality of the nation. Internationalization and globalization are seen as different but dynamically linked concepts. Globalization can be thought of as the catalyst while internationalisation is the response, albeit a response in a proactive way“ (Knight 1997: 6).

Deutlich wird, wie schon der amerikanische Hochschulforscher Sven Groennings im Jahr 1990 konstatiert hat, dass sich die Internationalisierung der Hochschulen zu einem unumkehrbaren „akademischen (Mega)Trend“ (Groennings 1990: 27) entwickelt hat, der keinen Abschluss in einem festgeschriebenen Ergebnis finden, sondern sich als stetiger Prozess in den Hochschulen etablieren wird.

Nach der von Hahn erarbeiteten Definition ist die Internationalisierung der Hochschulen ein multidimensionaler Prozess, der unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf nationaler, internationaler und supranationaler Ebene eine systematische und nachhaltige

Integration einer internationalen und interkulturellen Dimension in Lehre, Forschung und Verwaltung der Hochschule anstrebt und so eine Studien-, Studienstruktur- und Hochschulreform anstößt (Hahn 2004: 136). Kernprozesse der Internationalisierung sind dabei die Erhöhung der internationalen Mobilität von Studierenden, Forschern und Verwaltungspersonal, die Internationalisierung der Curricula, die Zunahme der internationalen Kooperationen, die Schaffung von Strukturen zur Anerkennung von Studienleistungen und –abschlüssen, die Schaffung international kompatibler Studienstrukturen, die Erhöhung der Bedeutung fremdsprachiger Fachvorlesungen sowie die Implementierung der Internationalisierung in den Denkstrukturen aller Hochschulangehöriger (kognitiver Wandel) (Hahn 2004: 140). Der Begriff muss ergänzt werden durch die Integration der Hochschule in internationale wissenschaftliche und strategische Netzwerke.⁴

1.4. Methodik, Ansatz und Aufbau der Arbeit

Methodisch baut die Arbeit auf der Analyse von Primär- und Sekundärliteratur auf. Dies betrifft vor allem den theoretischen Teil und die politische Diskussion. Zur Untermauerung der beobachteten realwirtschaftlichen und –politischen Entwicklungen werden Artikel aus Print- und Online-Medien sowie amtliche und offizielle Statistiken herangezogen. Zur Untersuchung der Haltung und Interessen der staatlichen und zivilgesellschaftlichen (potentiellen) Akteure werden teilstandardisierte Interviews durchgeführt.

Weitere empirische Daten werden aus der Analyse der Interessen, Diskussionen und Aktivitäten der zivilgesellschaftlichen Akteure – hauptsächlich der Berufsverbände, Kanzleien und Hochschulen – in Bezug auf die Reform des juristischen Studiums gewonnen und zwischen Deutschland und den USA verglichen. Wichtig sind dabei Fragen nach den Interessen der Akteure, vor allem der Berufsverbände und Kanzleien, ihren konkreten Aktivitäten zur Durchsetzung ihrer Interessen und die dadurch ausgelösten Impulse an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools.

⁴ Da allenfalls nachgeordnete (z.B. Hochschulen) bzw. private Akteure grenzüberschreitend agieren, könnte präziser auch von *Transnationalisierung der Hochschule* gesprochen werden. Da der Begriff Internationalisierung jedoch im Alltagsgebrauch häufiger und weiter verbreitet ist, wird dieser Begriff im weiteren Verlauf der Arbeit verwendet.

Um die empirische Untersuchung zu operationalisieren, wird für die Arbeit ein politikwissenschaftlicher Ansatz gewählt, der auf den Konzepten der politikwissenschaftlichen Globalisierungsdiskussion beruht und der durch die eigene Weiterentwicklung des Indikatorenrasters von Betsill und Corell ergänzt wird. Ziel ist es, anhand des Indikatorenrasters die Akteure in Gruppen einzuteilen, die den unterschiedlichen Grad der Teilhabe am Prozess widerspiegelt. Zur Untersuchung dieser Frage werden die Aktivitäten der potentiellen, neuen Akteure im Zusammenhang mit der Internationalisierung der Juristenausbildung untersucht. Im Ergebnis soll die Frage beantwortet werden, ob es neue Akteure im internationalen Prozess der juristischen Fakultäten gibt und welche Aktivitäten sie verfolgen. Dies wäre ein Indiz dafür, dass sich der Kreis der Akteure, die an Hochschulreformen arbeiten, vergrößert und diese – neue – Akteure für den künftigen Reformprozess sein können.

Bei der Analyse der Frage, welche Akteure Einfluss auf den Entwicklungsprozess nehmen (können) wird davon ausgegangen, dass ähnliche Prozesse entstehen wie in den internationalen Foren, in denen staatliche und nicht-staatliche Akteure um Einfluss ringen. Die in der Arbeit unter neue Akteure Gruppiereten sind in der Mehrzahl zivilgesellschaftliche Akteure. Die Annahme ist, dass sie Einfluss nehmen auf den Internationalisierungsprozess. Die Möglichkeiten zivilgesellschaftlicher Akteure Einfluss auf Entwicklungen auf politischer Ebene zu nehmen, wird zunehmend größer, da der Staat häufig aus Ressourcen Gründen (fehlendes KnowHow, fehlende Informationen, fehlende ökonomische Ressourcen) gar nicht mehr alleine diese Herausforderungen lösen kann. Die Bedeutung zivilgesellschaftlicher Akteure bei der Lösung gesellschaftlicher und politischer Themen im Entwicklungsprozess muss also berücksichtigt werden. Daher werden für die geplante Untersuchung als systematisches Analyseraster in Kapitel 2 die Annahmen der politikwissenschaftlichen Globalisierungsdiskussion zugrunde gelegt, da die für die Arbeit wichtigen Kategorien Akteur und Einfluss, den Kern der politikwissenschaftlichen Untersuchung bilden. Dazu sollen aus den Grundannahmen der politikwissenschaftlichen Globalisierungstheorie Indikatoren erarbeitet werden, mit der die empirische Analyse operationalisiert werden kann. Da die Arbeiten zur politikwissenschaftlichen Globalisierungsdebatte den Faktor Einfluss noch nicht ausreichen mit operationali-

sierbaren Kategorien unterlegen, wird zur Operationalisierung des Faktors Einfluss auf das bereits erwähnte Indikatorenraster von Betsill und Corell zurückgegriffen, das in einem zweiten Schritt modifiziert und ergänzt wird. Betsill und Corell haben dieses Indikatorenraster zur Untersuchung des Einflusses von NGOs in internationalen Umweltverhandlungen („international environmental negotiations“) (Betsill; Corell: 19 – 42) entwickelt, getestet und angepasst. Basierend auf den theoretischen Grundannahmen werden Hypothesen zur Untersuchungsfrage der Arbeit formuliert. Die empirische Untersuchung wird von diesen Hypothesen geleitet.

In Kapitel 3 werden der Wandel der Rahmenbedingungen und die Kernprozesse der Internationalisierung an den Hochschulen im Zuge der Globalisierung dargestellt sowie die Besonderheiten des Jurastudiums in Deutschland und den USA aufgezeigt. In Kapitel 4 werden die Rollen der traditionellen Akteure in Bezug auf die Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools untersucht.

In Kapitel 5 werden die Akteure identifiziert, die ein Interesse an der Reform oder am Erhalt des traditionellen Jurastudiums haben. Ihre Interessen und ihre Aktivitäten über die letzten zehn Jahre sowie die Entwicklungen, die sie an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools – insbesondere in Bezug auf die Internationalisierung – anstoßen, werden untersucht. Die Entwicklungen in Deutschland und den USA werden miteinander verglichen.

In einem letzten Schritt werden die Ergebnisse mit den Hypothesen abgeglichen und Rückschlüsse auf die Aussagekraft der Globalisierungstheorien gezogen.

2. Politikwissenschaftliche Modelle der Globalisierung: Forschungsstand und Analysegrundlagen für die Untersuchung

2.1. Globalisiert sich das Politikfeld Hochschule?

Das Thema Internationalität der Ausbildung gewinnt für Juristen, wie oben dargestellt, an Bedeutung. Wie bereits oben dargelegt steht im Zentrum dieser Arbeit die Frage, ob und in welcher Form sich neben den bisherigen, traditionellen (in diesem Fall meist staatlichen) Akteuren andere, neue Akteure an dem dafür notwendigen Reformprozess

beteiligen und diesen mitgestalten und -steuern. Akteure sind Individuen oder Gruppen, die ein wirtschaftliches, politisches oder gesellschaftliches Interesse an der Weiterentwicklung eines Themas haben. Es soll identifiziert werden, welche Akteure Aktivitäten entwickeln, wodurch sie Einfluss ausüben und welche Ergebnisse sie erreichen, ob sie also mit ihrem Engagement den Internationalisierungsprozess an rechtswissenschaftlichen Hochschulen vorantreiben. Ziel ist es herauszufinden, ob sich das Akteursfeld im Politikfeld Hochschule verändert.

Für Deutschland befinden sich – wie bereits in der Einleitung erläutert – die Hochschulen seit Anfang des neuen Jahrtausends in einem Spannungsfeld zwischen:

- veränderten Erwartungen der Arbeitgeber an die Kenntnisse der Absolventen juristischer Studiengänge (siehe Ergebnisse der Befragung im dritten Kapitel),
- Druck von supranationaler Ebene nach Umstrukturierung der Studienprogramme im Bologna-Prozess (Bologna-Erklärung 1999) und
- die weiterhin sehr angespannte finanzielle Situation an den Hochschulen.

Für die USA stellt sich ein ähnliches Szenario dar. Hier stehen die Law Schools im Spannungsfeld zwischen

- veränderten Anforderungen der Arbeitgeber an die Kenntnisse von „Law Graduates“ (MacCrate Report, 1992),
- dem sich daraus ergebenden Druck zur inhaltlichen und strukturellen Reform des Studienprogramms (Seagal, 2011) und
- einem Business-Modell an Law Schools, das durch steigende Studiengebühren zunehmend unter Druck gerät (Seagal, 2011).

Ein Bereich der Arbeit untersucht dabei die Veränderungen in der Akteurskonstellation und die damit einhergehende Zunahme von Einfluss der Akteure. Darüber hinaus wird bei der Untersuchung von der Annahme ausgegangen, dass sich die Anzahl der Akteure nicht nur vergrößert, sondern auch transnationalisiert, d.h. dass Interaktionen in dem untersuchten Politikfeld über die Grenzen von Nationalstaaten hinausgehen und gemeinsame, konzertierte Aktivitäten entwickelt werden. Die politikwissenschaftliche Globalisierungsforschung untersucht Veränderungen in genau diesem Kontext und bie-

tet daher ein theoretisches Untersuchungsrastrer mit dem die erwarteten, empirischen Erkenntnisse systematisiert werden können.

Die umfassende theoriegeleitete, politikwissenschaftliche Globalisierungsforschung setzt in den späten 80er Jahren ein. Anlass sind einerseits die zunehmenden weltweiten ökonomischen Verflechtungen und andererseits die Veränderung des internationalen Systems durch den Wegfall der Bipolarität der Mächte, die der Ost-West-Konflikt bedingt hatte.

Nach Schirm konvergieren in „der Forschung (...) die verschiedenen Definitionen weltwirtschaftlicher Globalisierung auf ein gemeinsames Verständnis von Globalisierung als zunehmende Integration von Märkten, als grenzüberschreitende Verdichtung ökonomischer Räume und damit als Entgrenzung wirtschaftlicher Prozesse“ (Schirm 2006: 13). Tatsache ist, dass die Außenhandelsverflechtungen der Staaten weltweit steigen und die grenzüberschreitenden, privatwirtschaftlichen Aktivitäten an der gesamten Wirtschaftsleistung der Länder zunehmen (Schirm 2006: 13).⁵

Die Autoren der politikwissenschaftlichen Globalisierungsliteratur können grundsätzlich in zwei Gruppen eingeteilt werden. Diejenigen, die die Globalisierung als abhängige Variable sehen und diejenigen, die sie als unabhängige Variable betrachten (Schirm 2006: 12). Die Autoren, die die Globalisierung als abhängige Variable betrachten, untersuchen, wie „Macht, Ideen, Institutionen oder Interessen zur Globalisierung im Sinne weltwirtschaftlicher Integration“ beitragen (Schirm 2006: 12). Die andere Gruppe der Autoren, die die Globalisierung als unabhängige Variable betrachtet, fragt nach den „Wirkungen der Globalisierung auf Staat und Gesellschaft“ (Schirm 2006: 12). Sie stellen somit die Frage nach der Veränderung des Handlungsspielraums der Regierungen und

⁵ Tatsache ist auch, dass über zwei Drittel des Welthandels und der Auslandsinvestitionen sowie der Finanztransaktionen zwischen den Industrieländern der OECD und einigen Schwellenländern wie den BRIC-Staaten (siehe lfd. Nr. 22) erfolgt. Die Frage ist daher, ob die Globalisierung, so wie es der Begriff vermuten lässt, die ganze Welt betrifft oder an ihr vielmehr nur bestimmte Länder Anteil haben. Für den Politikwissenschaftler Stefan Schirm ist die Globalisierung in Wirklichkeit eine „OECDisierung plus“. Auf die Entwicklungsländer bezogen heißt das, dass sie nicht so sehr negativ von der Globalisierung belastet sind als vielmehr gar nicht an ihr teilnehmen. Die Diskussion um den geographischen Umfang der Globalisierung soll mit dieser kurzen Anmerkung bewendet werden, da sie keine Relevanz für diese Arbeit hat.

anderer staatlicher Akteure im Zuge der Globalisierung. In diesem zweiten Kontext bewegt sich die vorliegende Untersuchung.

2.2. Ausgewählte Kernaspekte der politikwissenschaftlichen Globalisierungsforschung

Im folgenden Unterkapitel sollen die für die Arbeit relevanten Kernaspekte der politikwissenschaftlichen Globalisierungsforschung herausgearbeitet werden. Grundsätzlich lassen sich die politikwissenschaftlichen Diskussionen um die Frage der Auswirkungen der Globalisierung in drei große Schulen unterteilen: Liberalismus (Moravcsik, Czempiel), (Neo)Realismus (Morgenthau, Waltz, Link), Konstruktivismus (Risse, Kratochwil). Diese drei Strömungen bewerten den Einfluss der drei Kategorien Akteure, Macht und Einfluss unterschiedlich in Bezug auf die Bedeutung für die Globalisierung. Für eine bessere Einordnung sollen die Hintergründe, Argumentationslinien und Autoren der drei Strömungen in Bezug auf die drei Kategorien im Überblick dargestellt sowie der daraus resultierende, veränderte Governance-Begriff skizziert werden.

Als Ausgangspunkt der politikwissenschaftlichen Globalisierungsforschung gilt die bereits oben dargestellte, steigende, weltweite wirtschaftliche Verflechtung. Durch sie kommt es zur zunehmenden Komplexität und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf staatlichen und nicht-staatlichen Ebenen. Es entstehen komplexe Mehrebenensysteme (vgl. Grande, Risse 2000), durch die der Staat seine vormals unangefochtene Position ggfs. neu definieren muss. Die Hochschulpolitik war in Deutschland bis dato Teil des staatlichen Aufgabenbereichs. In den USA sind die Hochschulen sehr viel freier in ihrer Gestaltung. Das juristische Studium ist jedoch durch die Regulierung durch die ABA sehr viel weniger frei. Die Regulierung durch die ABA ist ein Beispiel für die in den USA übliche Übertragung hoheitlicher Aufgaben an private Akteure. Ob sich diese alleinigen Zuständigkeiten auflösen, wird in der Arbeit hinterfragt.

Ein Teil der politikwissenschaftlichen Globalisierungsforschung sieht den Staat in seiner Autonomie und Souveränität unberührt (vgl. z.B. Waltz 1979), andere sehen ihn als Macht- und Entscheidungsmonopolist zunehmend unter Druck (vgl. Risse-Kappen 1995). Die Autoren, die in der Tradition des Liberalismus stehen, sehen den Staat als

einen Akteur unter vielen (vgl. Moravcsik 200). Im Zuge der Globalisierung und der zunehmenden Komplexität der Herausforderungen fehlen dem Staat einerseits die (finanziellen) Ressourcen und in zunehmendem Maße das notwendige Know-How, um Probleme alleine zu lösen. Andererseits kommt hinzu, dass sich eine steigende Anzahl von Herausforderungen wie etwa die Umwelt- und Klimapolitik nicht mehr innerhalb nationalstaatlicher Grenzen lösen lassen. Dies führt dazu, dass in zunehmendem Maße (auch) andere, neue Akteure am politischen Diskussions- und Entscheidungsprozess teilnehmen (Moravcsik, 2002). Die politikwissenschaftliche Globalisierungsforschung geht daher der Frage nach, ob und inwieweit neben dem Staat als ehemals stärkstem Akteur in einigen Feldern nicht-staatliche Akteure Einfluss auf die politischen Prozesse und Entscheidungen nehmen und in welcher Form. Sie untersuchen, welche neue Formen der Governance entstehen. Diese Entwicklungen werden von den Vertretern der politikwissenschaftlichen Globalisierungsdiskussion wiederum unterschiedlich bewertet. In den drei genannten politikwissenschaftlichen Forschungsrichtungen geht es jedoch grundsätzlich um die Frage der Teilhabe verschiedener Akteure am politischen Prozess. Damit verbunden sind die Fragen nach (Veränderungen der) Machtverhältnisse und Einflussmöglichkeiten der verschiedenen Akteure. Für die Arbeit werden die beiden Analyse-kriterien Akteur und Einfluss zur Operationalisierung der Untersuchung zugrundegelegt und als grundlegende Kategorien herausgearbeitet:

- Akteure: Welche Akteure sind von den Entwicklungen im Politikfeld betroffen?
- Einfluss: Welchen Einfluss können und wollen die einzelnen Akteure ausüben?

Obwohl es bei der vorliegenden Arbeit nicht ausschließlich um Fragen der Veränderungen im internationalen Kontext bzw. System geht, werden hier dennoch die Annahmen aus der politikwissenschaftlichen Globalisierungsforschung gewählt. Dies lässt sich damit begründen, dass sich die Autoren der politikwissenschaftlichen Globalisierung mit Fragen der Teilhabe verschiedener – auch nicht-staatlicher – Akteure an den politischen Prozessen und Entscheidungen befassen und dazu die für die Arbeit wichtigen Kategorien wie Akteur, Macht und Einfluss betrachten. Sie müssen lediglich für die Untersuchung der Prozesse im Politikfeld Hochschule übertragen und angepasst werden. Gleichzeitig eröffnet die Operationalisierung der Untersuchung anhand der Annahmen der politikwissenschaftlichen Globalisierungsdiskussion auch die Möglichkeit, die ver-

muteten Entwicklungen im internationalen Kontext zu systematisieren. 2.2.1. Der Begriff des Akteurs in den politikwissenschaftlichen Modellen zur Globalisierung

2.2.1. Der Staat als Akteur und seine Handlungsfähigkeit

Die Mehrheit der Arbeiten zur Globalisierung der 1990er Jahre sah in den Privatunternehmen, also der Zivilgesellschaft, die treibende Kraft der Globalisierung. Dabei maßen diese Arbeiten dem Staat z.T. den „Part des ohnmächtigen Teilhabers an einer Entwicklung bei, der er nur passiv folgen konnte“ (Schirm 2006: 16). Strange und Zürn sprechen in diesem Prozess von „Schwächung des Staates“ (Strange 1996: 65) bzw. „De-Nationalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft“, was den Staat in seiner „Zielerreichung defizitär“ mache (Zürn 1998: 91). Die Neo-Realisten hielten dagegen an ihrer Auffassung fest, dass der Staat immer noch der entscheidende Akteur im politischen Entscheidungsprozess sei (vgl. Link 1980 und Link 2001). Am offensichtlichsten sehen sie diese These untermauert durch den Befund, dass nicht privatwirtschaftliche Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen (NGOs) für die Bildung internationaler Organisationen wie der WTO, dem IWF oder der Weltbank ausschlaggebend waren, sondern diese Entwicklungen durch nationale Regierungen bewusst angestoßen und befördert wurden (Schirm 2006). Neuere Arbeiten unterstützen die Auffassung, dass die Globalisierung ohne die Entscheidung von Regierungen über die Liberalisierung des Welthandels, die Öffnung der nationalen Finanzplätze und die Deregulierung der Märkte nicht möglich gewesen wäre (Schirm 2006: 15). Sie sehen dabei den Staat als einen Akteur unter vielen (vgl. Moravcsik 2002, Czempiel 1993). Aus dieser Diskussion wird deutlich, dass die Funktion des Akteurs „Staat“ in der Globalisierungsforschung unterschiedlich bewertet wird und dass es weitere Akteure neben dem Staat gibt, deren Rolle unterschiedlich stark eingeschätzt wird.

Einig sind sich die Autoren dahingehend, dass die Globalisierung die Rahmen- und Handlungsbedingungen für staatliches Handeln verändert und somit den Staat vor neue Herausforderungen stellt (vgl. Schirm 2006; Scharpf 1991). Die Frage ist dabei, welche möglicherweise neue Funktion dem Staat in dem sich verändernden System zukommt und ggfs. welche anderen Akteure eine Chance zur Einflussnahme und Mitgestaltung bekommen (vgl. Frieden/Rogowski 1996).

Während die Konstruktivisten unter den Globalisierungstheoretikern die Schwächung des Staates als Ergebnis der Globalisierung sieht (Susan Strange spricht vom Rückzug des Nationalstaates (Strange 1996: 1 - 15), Hilpert von Erosion (vgl. Hilpert 1994), Ohmae gar vom Ende (vgl. Ohmae 1995), konstatieren die Realisten unter den Globalisierungstheoretikern, dass der Staat nach wie vor politisch gestaltunfähig ist und ein wichtiger Akteur bleibt (vgl. Hirst 1996; Garrett 1998), neben die Staaten aber andere, gleichberechtigte Akteure getreten sind (Schirm 2006: 15). Der These des Rückzugs des Staates schließen sich auch Michael Zürn (vgl. Zürn 1998) und Altvatter und Mahnkopf (vgl. Altvatter/Mahnkopf 2005) an. Die Autoren des Liberalismus gehen hingegen von der Annahme aus, dass der Staat als einheitlicher und zentraler Akteur aufgebrochen wird (Schieder 2010: 170). Es entwickle sich das sog. principal-agent-Modell, wonach gesellschaftliche „principals“ die Macht des „governmental agent“ begrenzen. Dies funktioniert allerdings nur in Gesellschaften, in denen der Staat vom Individuum als Wähler oder von gesellschaftlichen Gruppierungen wie Parteien oder Interessengruppen abhängt (Schieder 2010: 183 ff.), also letztlich in Demokratien. Diese Gruppe der Autoren geht also davon aus, dass es neue Akteure neben dem Staat gibt, die die politischen Prozesse und Entscheidungen spürbar beeinflussen.

Grande bringt den Kern der Diskussion in Bezug auf die Akteure auf den Punkt, wenn er fragt, inwieweit die Staaten noch Akteure und inwieweit zivilgesellschaftliche und privatwirtschaftliche Gruppen schon Akteure im wirtschaftlichen und politischen Gestaltungsprozess sind (Grande und Risse 2000). Diese Frage lässt sich auf die anstehende Untersuchung übertragen.

Die politikwissenschaftliche Globalisierungsforschung stellt neben der Fragen nach der Akteurskonstellation auch die Frage nach der Handlungsfähigkeit des Staates. Bezogen auf die Arbeit ist diesbezüglich die Frage, wichtig, wie sich die Funktion der traditionellen Akteure, also den staatlichen Akteuren auf deutscher Seite und den mit hoheitlichen Aufgaben betrauten nicht-staatlichen Akteuren auf US-Seite, bezogen auf die Internationalisierung an Hochschulen, verändert. Dabei reicht das theoretisch mögliche Spektrum von einem vollständigen Rückzug bis hin zum völligen Macht- und Einflussverlust der traditionellen Akteure.

Während einige konstruktivistische Autoren im Zuge der zunehmenden Globalisierung den „Rückzug des Staates“ sehen (vgl. Guehenno 1994, Ohmae 1990, Omaha 1995, Strange 1996), gehen liberale Autoren wie Rosenau und Czempiel noch einen Schritt weiter, wenn sie eine Entwicklungsrichtung hin zu einer umfassenden gesellschaftlichen Selbststeuerung jenseits des Nationalstaates sehen. In ihrem „Governance without government“-Konzept, deren Grundlagen sie in ihrem 1992 erschienenen Buch legten (Rosenau/Czempiel 1992), ersetzen gesellschaftliche Selbstregulierungsmechanismen staatliche Eingriffe vollständig.

Dahingegen sehen Autoren des Liberalismus (vgl. Moravcsik 1997; Wolf 2000) die Handlungsfähigkeit des Staates in vollem Umfang erhalten und den Staat in der Lage, zivilgesellschaftliche Gruppen auf Distanz zu halten.

Ein Teil der Fachliteratur nimmt hinsichtlich der Handlungsfähigkeit des Staates eine positive Haltung ein und spricht von „neuen Aufgaben“ für den Staat, bzw. von einem „Wettbewerbsstaat“, der in manchen Bereichen nicht mehr alleine agiert, sondern als Vermittler und Manager zwischen zivil-gesellschaftlichen Akteuren und ihm selbst tätig wird (vgl. Hirsch 1995). Jakobeit, Kappel und Mückenberger sprechen in diesem Zusammenhang vom Staat als einer „Netzwerkagentur“, dessen Macht nicht mehr von Faktoren der „hard power“ (Militär und wirtschaftliche Kraft), sondern von seiner Netzwerkfähigkeit, einer Form der sog. soft power, abhängt (vgl. Jakobeit et al. 2009).

Auf der staatlichen Seite stehen in dieser Arbeit die Bundesministerien und Landesjustizministerien sowie Justizprüfungsämter sowie die Supreme Courts und nachgeordneten staatlichen Stellen wie z.B. Hochschulen.

2.2.2. Rolle der nicht-staatlichen Akteure

Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum es überhaupt zur Zusammenarbeit von Staaten und zivilgesellschaftlichen bzw. neuen Akteuren kommt.

Globalisierungsautoren, die eine rationalistische Perspektive einnehmen behaupten, dass die Staaten erkannt haben, dass in bestimmten Politikfeldern die staatliche Steuerung ineffektiv geworden ist (Brühl 2006, S. 174) und die materiellen und informationellen Ressourcen nicht mehr ausreichen. Die fehlende Problemlösungskompetenz und –

fähigkeit hoffen Staaten durch Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren zu reduzieren. Die neuen Netzwerke dienen demnach dem Erhalt und der Erweiterung der Handlungskapazität (Brenner et al. 2004) sowie der Erweiterung der Kontrolle über Projekte („to get the job done“) (vgl. Witte/Reinicke 2005). Die realistischen Autoren weisen den nicht-staatlichen Akteuren dabei jedoch lediglich eine Informationslieferanten- und Mitarbeiterfunktion ohne eigene Entscheidungskompetenzen zu. Es bleibt also bei der hierarchischen Struktur, in der die Staaten an oberster Stelle stehen.

Globalisierungsautoren, die eine konstruktivistische Perspektive einnehmen, stellen fest, dass die zivilgesellschaftlichen und privatwirtschaftlichen Akteure Einfluss auf die Normgenese und -durchsetzung haben (Fuchs 2006, 147 ff.). Sie werden als Mitentscheider auf gleicher Ebene neben den Staaten gesehen. Die Einbeziehung der Akteure wird als angemessene Reaktion auf die Akteursdiffusion gesehen (vgl. Jakobeit et al. 2009). Jakobeit, Kappel und Mückeberger sehen den Vorteil der zunehmenden Anzahl von sog. „Hybridbildungen“, die als beginnende „Weltzivilgesellschaften“ grenz-, sprach- und kulturüberschreitenden Charakter aufweisen und die aus Zivilpersonen, Staatsvertretern, Parlamentariern, Wirtschaftsrepräsentanten usw. bestehen, in ihrer Fähigkeit, Brückenschläge im „weltweiten governance-Dreieck von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft“ zu bilden (Jakobeit et al. 2009). Sie entwickeln somit eine zeitgemäße Struktur, mit der sich die Fragen und Herausforderungen der Globalisierung bewältigen lassen.

Der Liberalismus beantwortet die Frage nach dem Warum der Zusammenarbeit zwischen Staat und nicht-staatlichen Akteuren dahingehend, dass der Staat „im komplexen Mehrebenensystem formell souverän bleibe, er besitze jedoch nicht mehr die Handlungsautonomie, um kollektive Probleme zu lösen“ (Grande 2000: 254;). Die Handlungsfähigkeit des Staates hänge von seiner Fähigkeit ab, neben seinen eigenen Ressourcen auch fremde Ressourcen zu mobilisieren (Grande und Häusler 1994, 49), d.h. andere Akteure in die politischen Prozesse und Entscheidungen mit einzubinden.

Alle drei Schulen erkennen den nicht-staatlichen Akteuren eine Rolle im Entwicklungsprozess zu, jedoch bewerten sie diese unterschiedlich in ihrer Bedeutung für und ihrem Einfluss im Prozess. Für die Arbeit wird angenommen, dass zivilgesellschaftliche Akteu-

re Einfluss auf die Entwicklung haben, gleichwohl der Staat seine normsetzende Rolle bewahrt, jedoch andere Akteure zur gemeinschaftlichen Lösung von Aufgaben zulässt.

2.2.1.3. Wirkung der erweiterten Zusammenarbeit

Über die Einschätzung der Auswirkung der Teilnahme von nicht-staatlichen Akteuren an Politikprozessen gibt es unter den Globalisierungsautoren wiederum divergierende Auffassungen. Die Globalisierungsautoren, die die Teilnahme positiv werten, sehen vor allem die Bündelung der Ressourcen, die für die Problembearbeitung nötig sind (Expertise der zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteure, materielle Ressourcen der staatlichen und privatwirtschaftlichen Akteure). Durch die Beteiligung von Akteuren verschiedener Ebenen würden viele Perspektiven bei der Problemlösung berücksichtigt, es ergebe sich also ein vollständigeres Bild. Ferner komme es durch die Teilnahme nicht-staatlicher Akteure zu einer Erhöhung der Transparenz der Konsultationen und Ergebnisse. Dieser Einschätzung folgen sowohl konstruktivistische und realistische Autoren sowie Autoren des Liberalismus. Darüber hinaus trage die Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen Akteuren zur Demokratisierung des sich entgrenzenden Systems bei (vgl. Jakobeit et al. 2009).

Die Autoren der politikwissenschaftlichen Globalisierungsforschung verweisen des Weiteren auf das hohe Maß an Lernfähigkeit und institutioneller Flexibilität, die diese neuen Formen der Zusammenarbeit mit sich bringen. Es ist nach ihrer Meinung also durch die Interdependenz, Flexibilität und Komplementarität eine bessere Problembearbeitung möglich. Ferner bildet sich eine globale Öffentlichkeit heraus. Zivilgesellschaftliche und privatwirtschaftliche Akteure haben z.B. die Fähigkeit, marginalisierte Themen auf die Agenda zu setzen und neue Normen auf der internationalen Ebene zu verankern. Durch die Teilnahme von Akteuren unterschiedlicher Ebenen, werden diejenigen Akteure mit eingebunden, die die Normen durchsetzen müssen. Letztlich kommt es durch die Akteursdiffusion auch zu einer besseren Vermittlungsfähigkeit zwischen lokaler, nationaler und internationaler Ebene (vgl. Jakobeit et al. 2009).

Die Autoren, die die Teilnahme von nicht-staatlichen Akteuren als negativ bewerten, kritisieren hauptsächlich die fehlende Legitimität und die geringe Effektivität der Foren.

Die Akteure bilden ihrer Meinung nach überlappende, nicht rechenschaftspflichtige, pri-

vate Regime, in denen die Frage nach der Verantwortung nicht geklärt sei. Weiter kritisieren sie, dass nur ausgewählte Probleme bearbeitet würden und zwar meist solche, die sich gut verkaufen lassen (wie z.B. Klimaschutz). Nach ihrer Ansicht werden somit die bestehenden (defizitären) Strukturen weiter unterminiert. Dem Mächtenspiel wird aus ihrer Sicht mehr Entfaltungsraum zugebilligt. Die Autoren sehen des Weiteren die Gefahr, dass die zivilgesellschaftlichen und privatwirtschaftlichen Akteure nur ihre Partikularinteressen vertreten. Ein weiterer Kritikpunkt besteht darin, dass auf internationaler Ebene die Akteure hauptsächlich aus den Industrieländern kämen, also keine vernünftige Vertretung der sog. Dritte-Welt-Länder erfolge. Schließlich wird kritisiert, dass die Akteure nicht als Gegenspieler zum Staat, sondern als erweiterter Staat auftreten (vgl. Brühl 2006).

In der Arbeit wird die Haltung vertreten, dass eine erweiterte, konstruktive Zusammenarbeit in dem untersuchten Politikfeld zu verbesserten Ergebnissen führt und dies positive Auswirkungen auf den Entwicklungsprozess hat.

Für die Arbeit werden aus obigen Überlegungen folgende Annahmen getroffen:

Eine Definition-staatliche Akteure lautet in Anlehnung an Betsill und Corell: “[Non-state actors] act as diplomats who, in contrast to government diplomats, represent constituencies that are not bound by territory but by common values, knowledge, and/or interests related to a specific issue” (Betsill/Corell 2008, basierend auf der Definition von Boyer et. al. 2005).

In der Gruppe der nicht-staatlichen Akteure werden also alle Individuen oder Gruppen zusammengefasst, die versuchen, (1) ein Thema im Sinne der Interessen und Ziele einer bestimmten Gruppe zu beeinflussen und (2) dafür auf die politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Entwicklungen aktiv Einfluss nehmen. Hiermit sind, wie nachfolgend ausführlicher dargestellt, Akteure jedweder zivilgesellschaftlicher Provenienz (Unternehmen, Berufsorganisationen, Vereine, Stiftungen, Individuen) gemeint. Es wird sich im Verlauf der Arbeit zeigen, ob ggfs. auch staatliche Akteure durch die neuen Entwicklungen unter diese Gruppe kategorisiert werden müssen.

Wie in der Einleitung schon angeklungen, soll für diese Arbeit die Dichotomie staatlicher vs. nicht-staatlicher Akteur beibehalten werden. In der Untersuchung werden wie bereits angeklungen zur besseren Vergleichbarkeit der Entwicklungen jedoch zwei Grup-

pen gebildet, die jeweils aus staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren bestehen: die Gruppe der traditionellen Akteure und die Gruppe der neuen Akteure. Die Einführung dieser beiden Gruppen ist für die Vergleichbarkeit der Entwicklungen in Deutschland und den USA wichtig. So ist unter den traditionellen Akteuren auf deutscher Seite hauptsächlich die staatliche Seite vertreten, auf US-Seite mit der ABA jedoch ein nicht-staatlicher Akteur, der Aufgaben im Auftrag des Staates übernimmt. Da in der Arbeit untersucht werden soll, ob und wie sich die Konstellation und nicht die Provenienz der Akteure verändert, ist diese Einteilung für die Arbeit sinnvoll.

Für die Untersuchung werden folgende neue Akteure als vom Entwicklungsprozess Betroffene und damit potentielle neue Akteure identifiziert:

- Kanzleien, von denen auszugehen ist, dass sie für einen stärkeren Internationalisierungs- und Praxisbezug an rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Deutschland und den USA aktiv eintreten. Hierbei werden im Einzelnen nur die Aktivitäten der großen internationalen, wirtschaftsberatenden Kanzleien untersucht, die einem besonderen Druck unterliegen, Absolventen einzustellen, die als wirtschaftsberatende Anwälte im internationalen Kontext agieren können. Es soll anhand ausgewählter Beispiele untersucht werden, ob und welche Aktivitäten die Kanzleien in Deutschland und den USA entwickeln, um die Internationalisierung an juristischen Fakultäten und Law Schools voranzutreiben. Es soll ferner untersucht werden, ob die Kanzleien individuelle Aktivitäten in den beiden Ländern entwickeln oder ob sie gemeinsam und konzertiert vorgehen, um die Instanzen zu beeinflussen, die das rechtswissenschaftliche Studium verändern.
- Berufsvereinigungen in Deutschland und den USA. Die Berufsvereinigungen stehen im Spannungsfeld zwischen Bewahrung der juristischen Tradition und Öffnung der Profession für neue Entwicklungen.
- Internationale Foren, in denen sich Kanzleien, Berufsvereinigungen und auch Hochschulen zusammengeschlossen haben.

Die erste Frage, die sich im Kontext der Untersuchung für beide Länder stellt ist, ob die potentiellen Akteure wie Kanzleien, Berufsorganisationen und internationalen Foren die Gestaltungsräume nutzen, die sich durch die oben dargestellten Entwicklungen an Hochschulen vermutlich ergeben, um auf die Internationalisierung des Jurastudiums

hinzuwirken. Welche Aktivitäten entwickeln sie, und welchen Einfluss üben sie auf die Internationalisierung aus?

2.2.3. Der Begriff der Macht

Die Kategorie Macht wird in der Arbeit wie bereits weiter oben dargestellt nicht explizit untersucht. Jedoch ist es wichtig, das politikwissenschaftliche Konzept on Macht zu verstehen, um die im Folgenden hergeleitete Frage des Einflusses besser einordnen zu können.

Ausgehend von der erweiterten Akteurskonstellation im politischen Entscheidungsprozess, befasst sich die Globalisierungsforschung mit der Frage nach den veränderten Machtverhältnissen zwischen Staaten bzw. traditionellen Akteuren und nicht-staatlichen bzw. neuen Akteuren bei der Gestaltung politischer und ökonomischer Prozesse sowie mit der Frage, ob und wohin sich die Machtverhältnisse zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren tendenziell verschieben (Keohane 2002: 63 ff.).

Macht definiert nach Max Weber bedeutet „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“ (Weber 1972: 28). Weitere Beispiele für Machtdefinitionen gibt z.B. Nye. Er definiert Macht als „the ability to achieve desired outcomes“ (Nye 1990: 25 f.). Scholte definiert Macht als „Zugang und Kontrolle über transnationale Kommunikations-, Finanz- und Produktionsnetzwerke“. Beispiele typischer Indikatoren für die Macht von Staaten sind BIP, Bevölkerung, militärische Ausstattung (vgl. Scholte 2000: 46).

Strange unternimmt eine Unterteilung der Macht in ihre Formen. Sie unterscheidet dabei zwischen struktureller und rationaler Macht. Ein Akteur verfügt über strukturelle Macht, wenn er „Parameter beeinflussen kann, innerhalb derer andere agieren müssen“. Beispiele hierfür sind z.B. eine starke Währung. Er verfügt über rationale Macht, wenn er die Fähigkeit hat, „andere zu einem erwünschten Verhalten mit Hilfe von Druck zu bewegen“ (Strange 1988: 26). Schirm gibt hier allerdings zu bedenken, dass es schwierig sei, nachzuweisen, wie sich rationale und strukturelle Macht auf Politikergebnisse auswirken (Schirm 2006: 111).

Andere Autoren nehmen weitere Einteilungen vor. So unterscheidet Fuchs zwischen instrumenteller, struktureller und diskursiver Macht (Fuchs 2005). Instrumentelle Macht ist dabei die Macht, die von den materiellen Ressourcen eines Akteurs ausgeht, mit der er politische Entscheidungsträger beeinflussen kann. Strukturelle Macht bezieht sich z.B. auf die Fähigkeit von zivilgesellschaftlichen Akteuren, vornehmlich Unternehmen, ihr Kapital und somit ihre Investitionen (ins Ausland) zu verlagern. Diskursive Macht bezieht sich auf den „Wettbewerb um Definitionshoheiten im öffentlichen Diskurs“ (Schirm 2006: 150). Dieser Wettbewerb hat sich durch die Besetzung von bestimmten Themen durch bestimmte nicht-staatliche Akteure (z.B. Greenpeace), denen eine gewisse Legitimität zugesprochen wird, verstärkt und wird durch die offeneren Informationsmöglichkeiten, wie sie das Internet zur Verfügung stellt, unterstützt.

Die oben dargestellten Definitionen und Formen von Macht sind nicht umfassend. Sie sollen lediglich einen Einblick geben, nach welchen Massstäben Macht gemessen werden kann.

Bezogen auf die Untersuchungsfrage könnte ein – hypothetisches und in diesem Fall nicht sehr wahrscheinliches – Beispiel für strukturelle Macht die Fähigkeit von Berufsvereinigungen in Deutschland sein, ein eigenes, flächendeckendes prüfungsbasiertes Zulassungsverfahren zur Anwaltschaft einzurichten, das zusätzlich oder anstatt des Staatsexamens durchlaufen werden muss.

Ein Beispiel für instrumentelle Macht wäre die Fähigkeit von Kanzleien und Unternehmen, durch Finanzierung bestimmter Aktivitäten, die die Internationalisierung unterstützen, die Inhalte des Jurastudiums zu verändern.

Ein Beispiel für diskursive Macht wäre die Fähigkeit von Berufsvereinigungen und Kanzleien, durch nachdrückliches Beharren auf einer internationalen Ausbildung als Aufnahmekriterium eine Veränderung der Studienstrukturen und –inhalte zu erreichen.

2.2.4. Einfluss als Konzept im politikwissenschaftlichen Diskurs

Neben den Akteuren und der Macht der Akteure ist als dritter Faktor in der politikwissenschaftlichen Globalisierungsdiskussion Einfluss relevant. Was ist jedoch Einfluss? Obwohl die Begriffe Macht und Einfluss in der (politikwissenschaftlichen) Forschung

häufig verwendet werden, ist eine genaue Definition von Einfluss kaum zu finden. So stellt Max Weber im Zusammenhang seiner Definition von Herrschaft dar, dass „nicht jede Chance, Macht und Einfluss geltend zu machen“, als Herrschaft bezeichnet werden könne (Weber 1980: 28). Er unterscheidet hier zwischen den beiden Begriffen Macht und Einfluss, grenzt sie jedoch nicht voneinander ab. Eine praktisch anwendbare Definition von Einfluss formulieren Betsill und Corell: „Influence occurs when one actor intentionally communicates to another so as to alter the latter’s behavior from what would have occurred otherwise“ (Betsill/Corell 2008: 24). Diese Definition basiert auf Knoke Ausführungen (vgl. Knoke 1990). Er sieht Information und Kommunikation als die Hauptquelle, Einfluss auszuüben. Macht ist in diesem Zusammenhang dann wiederum ein Instrument, um Einfluss auszuüben (Betsill/Corell 2008: 24).

In unserem Beispiel wäre ein Faktor für Einfluss die aktive Beteiligung am Diskussionsprozess durch Stellungnahmen, Gutachten, Pressemitteilungen, Konferenzteilnahmen, durch die im Sinne von diskursiver Macht zunächst eine Meinungsführerschaft und Deutungshoheit erreicht wird und dann durch aktive Information, Kommunikation und Werben für ein Thema Veränderung herbeigeführt wird. Einfluss liegt also ein aktiveres Element zugrunde als Macht. Da angenommen wird, dass sich in dem Kontext der Arbeit Einfluss leichter identifizieren lässt als Macht, soll in der Untersuchung der Schwerpunkt auf dem Einfluss und den Einflussmöglichkeiten der Akteure liegen, um den Grad der Teilhabe der Akteure am Prozess nachzuzeichnen.

2.2.5. Der Begriff der Global Governance

Die Politikwissenschaft versucht, die neuen Formen der Zusammenarbeit, in denen die traditionellen, hierarchischen Muster aufgebrochen werden und es zu einem „multi-actor, multi-level political decision making process“ kommt (Fuchs 2006: 147), unter einem neuen Begriff zusammen zu fassen. Begriffe, unter denen diese neuen Formen der Zusammenarbeit zusammengefasst werden sind z.B. „networked polity“ (Ansell 2000), „networked state“ (Castells 1996), „Weltzivilgesellschaft“ (Jakobeit, et al. 2009), „complex multilateralism“ (O’Brien et al. 2000) und „transnational policy space“ (Coleman 2005). Als Oberbegriff für diese heterogenen Konzepte der Zusammenarbeit wurde der Begriff der „Global Governance“ geprägt. Alle Konzepte, sowohl konstruktivistische, libe-

rale als auch realistische, betonen die zunehmende Bedeutung neuer Institutionen, Ebenen und Arenen des Regierens jenseits des Nationalstaats und die zunehmende Anzahl zivilgesellschaftlicher Gruppen, die versuchen, auf den Politikprozess Einfluss zu nehmen.

Die Global Governance-Modelle werden dabei in drei Konzepte unterteilt, die jeweils auf das Kräfteverhältnis zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren Bezug nehmen: „governance by governments“, „governance with governments“ und „governance without governments“ (zu allen drei Konzepten vgl. Zürn 2010). Aufgrund des relativ neuen Phänomens der Internationalisierung von rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools, der kaum eine Dekade überspannt, und der gesellschaftspolitisch eher geringen Relevanz des Themas ist die Wahrscheinlichkeit, im Zuge der Untersuchung starke internationale Verflechtungen zu finden, sehr gering. Dennoch versucht die Arbeit aufzudecken, ob und in welchen Bereichen sich eine Zusammenarbeit auf transnationaler Ebene abzeichnet und ob es im Untersuchungsbereich erstens Hinweise auf starke internationale Kooperationen gibt und sich zweitens Anzeichen finden lassen für eine Veränderung der Governancestrukturen.

2.3. Hypothesen und Indikatorenraster für die Arbeit

Aus den in den vorigen Unterkapiteln hergeleiteten Annahmen wird im Folgenden ein Indikatorenraster aus den Kategorien Akteur und Einfluss entwickelt, mit dem die empirische Untersuchung operationalisiert werden soll. Für das Indikatorenraster soll als Basis ein von Betsill und Corell entwickeltes Modell genutzt werden (Betsill/Corell 2008: 32). In diesem Modell stellen die Autoren Akteure und Einfluss in einen Systematisierungszusammenhang und erstellen daraus ein Indikatorenraster. Dafür nehmen sie in einem ersten Schritt eine Einteilung der Akteure vor. In einem zweiten Schritt bewerten sie die Einflussmöglichkeiten eines jeden Akteurs auf Verhandlungs- und Entscheidungsprozesse. Daraus lässt sich anschließend die Höhe des Einflusses der einzelnen Akteure im politischen Entwicklungsprozess ableiten

2.3.1. Hypothesen

Folgende Hypothesen sollen im Rahmen der Arbeit untersucht werden:

1. Die traditionellen Akteure dominieren weiterhin den Prozess der Internationalisierung an rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools.
2. Neue Akteure schaffen es jedoch in ausgewählten Bereichen, den Internationalisierungsprozess mitzugestalten.
3. Es kommt zur Zusammenarbeit zwischen den Akteuren auf internationaler Ebene.

2.3.2. Indikatorenraster

Ausgehend von der Frage, welche Aktivitäten die für die Untersuchung relevanten Akteure entwickeln und welche Auswirkung diese auf den Internationalisierungsprozess haben, werden Indikatoren entwickelt. Dabei wird das Modell von Betsill und Corell (Betsill/Corell 2008: 34 f.) um die beiden Faktoren „Informationslieferant“ und „Förderer“ ergänzt, um die gesamte Bandbreite der erwarteten empirischen Befunde abbilden zu können. Insgesamt ergeben sich für die Forschungsfrage also vier Indikatoren mit denen die Aktivitäten der Akteure eingeordnet und systematisiert werden können:

- Liegen Stellungnahmen oder andere relevante Äußerungen des Akteurs zu dem Thema vor?
- Unterstützt der Akteur die Entwicklung im Sinne seiner Interessen durch finanzielle Zuwendungen?
- Bringt der Akteur das Thema in die allgemein gesellschaftspolitische Diskussion ein?
- Konnte der Akteur die Position der Schlüsselakteure verändern?
- Hat sich aus Sicht der Studenten das Studienangebot internationalisiert?
- Wird der Akteur offiziell zur Mitarbeit eingeladen und in den Entwicklungsprozess eingebunden?

Anhand dieser Einordnung in das Indikatorenraster können den Akteuren Funktionen im Entwicklungsprozess zugeordnet werden:

- Informationslieferant
- Fördere, z.B. durch finanzielle Förderung.
- Agenda-Setter. Der Akteur bringt das Thema in das Bewusstsein der nationalen (und internationalen) Gemeinschaft.⁶
- Meinungsvorbild. Hier wirkt der Akteur als Referenzrahmen für die Meinungsbildung. Er entwickelt eine Haltung und Position der sich andere Individuen und Gruppen anschließen.
- (Operativer) Veränderungstreiber. In Bezug auf den Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis sorgt der Akteur für eine konkrete und praktisch spürbare Veränderung
- (Strategischer)Berater. Der Akteur wird eingeladen auf strategischer Ebene an der Weiterentwicklung des Themas mitzuarbeiten.

Die Bedeutung des Akteurs auf den Verhandlungs- bzw. Entwicklungsprozess nimmt dabei von oben (Informationsgeber) nach unten (Meinungsvorbild) zu.

Die Einflussmöglichkeiten eines Akteurs können gemessen werden an seiner Möglichkeit, (1) den Politikprozess und (2) das Politikergebnis zu beeinflussen. Wobei der Einfluss auf das Politikergebnis nochmals unterteilt wird in Einfluss auf den Verhandlungsprozess und Einfluss auf das Verhandlungsergebnis.

⁶ Agenda-Setting soll hier nicht im Sinne der Verwendung bei Policy-Analysen gebraucht werden, sondern lediglich die Fähigkeit eines Akteurs darstellen, ein Thema auf die Agenda der relevanten Fachkreise zu

Aus obiger Kombination der Akteure, ihrer Aktivitäten und Funktionen ergibt sich folgendes Indikatorenraster:

Abb. 1: Indikatorenraster

Einflussmöglichkeiten	Funktion der Akteure	Aktivität der Akteure	Einfluss: Ja/Nein
Einfluss auf den Internationalisierungsprozess des Jurastudiums	Informationsgeber	Liegen Stellungnahmen oder andere relevante Äußerungen des Akteurs zu dem Thema vor?	
	Förderer	Unterstützt der Akteur die Entwicklung im Sinne seiner Interessen durch finanzielle Zuwendungen?	
	Agenda-Setter	Bringt der Akteur das Thema in die allgemeine gesellschaftspolitische Diskussion?	
	Meinungsvorbild	Konnte der Akteur die Position der Schlüsselakteure verändern?	
Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis	(Operativer) Veränderungstreiber	Hat sich aus Sicht der Studenten das Studienangebot internationalisiert?	
	(Strategischer) Berater	Wird der Akteur offiziell zur Mitarbeit eingeladen und in den Entwicklungsprozess eingebunden?	

Am Ende der Untersuchung soll eine Einordnung der Akteure in Akteursgruppen erfolgen. Dazu soll basierend auf der Feststellung, ob ein Akteur bestimmte Aktivitäten erfüllt (ja/nein) eine Bewertung seines Einflusses anhand folgender Gewichtung vorgenommen werden. Sein Einfluss ist:

- gering, wenn der Akteur vom Internationalisierungsprozess betroffen ist, aber keine nachweisbare Aktivität erkennbar ist. Hierunter fallen Akteure, denen weder Aktivitäten im Internationalisierungsprozess noch im Internationalisierungsergebnis nachweisbar waren, d.h. alle Fragen zu den Aktivitäten wurden mit einem „nein“ beantwortet.
- moderat, wenn der Akteur am Internationalisierungsprozess in irgendeiner Form beteiligt war und eine nachweisbare Veränderung herbeiführen konnte. Hierunter fallen Akteure, denen Aktivitäten im Bereich des Internationalisierungsprozesses nachgewiesen werden konnten. Einige oder alle der Fragen zu den Aktivitäten in der Kategorie „Einfluss auf den Internationalisierungsprozess des Jurastudiums“ wurden mit „ja“ beantwortet.
- hoch, wenn er am Internationalisierungsprozess beteiligt war, eine nachweisbare Veränderung am Studienangebot erzeugt hat und offiziell in den Internationalisierungsprozess eingebunden ist. Hierunter fallen Akteure, denen Aktivitäten im Bereich des Internationalisierungsprozesses nachgewiesen werden konnten und denen darüber hinaus ein Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis nachzuweisen war. Dies bedeutet im Einzelnen, dass einige oder alle der Fragen zu den Aktivitäten in der Kategorie „Einfluss auf den Internationalisierungsprozess des Jurastudiums“ mit „ja“ beantwortet wurden und darüber hinaus die Fragen zum Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis.

3. Kontext der Internationalisierung von Hochschulen in Deutschland und in den USA

Im folgenden Kapitel soll der Untersuchungsgegenstand eingebettet werden in die derzeitigen Internationalisierungsprozesse in Deutschland und den USA. Dazu wird in einem ersten Schritt ein kurzer Überblick über die Besonderheiten des rechtswissenschaftlichen Studiums in den beiden Ländern gegeben. Anschließend wird der Wandel des Berufsbildes der Juristen und seine Bedeutung für das Jurastudium umrissen. Um nächsten Schritt erfolgt ein Überblick über die allgemeinen Rahmenbedingungen des Hochschulsektors, der das aktuelle Handlungsfeld für Reformen absteckt und die im jeweiligen Land im Politikfeld Hochschule tätigen Akteure einführt. Damit wird in diesem Kapitel der Handlungsrahmen für den Internationalisierungsprozess dargestellt und aktuelle Entwicklungen, die auf diesen Handlungsrahmen Einfluss nehmen, identifiziert und ihre Bedeutung für das Thema bestimmt.

3.1. Das rechtswissenschaftliche Studium in Deutschland und in den USA

3.1.1. Hochschulstrukturen, Studienstrukturen und Berufsvorbereitung in Deutschland

Die Tätigkeiten als Richter, Staatsanwalt und Anwalt unterliegen in Deutschland besonderen Regulierungen. Wer als Rechtsanwalt, Richter, Staatsanwalt, Notar oder Beamter im höheren Verwaltungsdienst tätig werden möchte, muss die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Abs. 1 DRiG erlangen. Da diese Berufe dem Gemeinwohl dienen, behält sich der Staat hier vor, bestimmte Voraussetzungen für die Zulassung zu diesen Berufen zu erlassen. Dies ist auch der Grund, weshalb die Ressortzuständigkeit für das juristische Studium bei den jeweiligen Landesjustizministerien und nicht beim Wissenschaftsministerium liegt. Zugang zu einem regulierten juristischen Beruf wird in Deutschland erst nach Abschluss eines juristischen Studiums mit anschließender Ersten Prüfung, einer anschließenden praktischen Trainingsphase (Vorbereitungsdienst bzw. Referendariat) sowie der darauffolgenden zweiten Staatsprüfung gewährt. Die Erste Prüfung setzt sich aus einer universitären Schwerpunktprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung zusammen (Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen

und Justizminister zur Koordination der Juristenausbildung 2011: 491). Das juristische Hochschulstudium setzt den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung, in den meisten Fällen erworben durch das Abitur, voraus. Die Hochschulen und vor allem die rechtswissenschaftlichen Fakultäten unterliegen in Deutschland einer staatlichen Regulierung, jedoch können sie im bestimmten Rahmen eigene Entwicklungen anstoßen (siehe Universität Mannheim mit ihrem abgeschichteten juristischen Studium, dessen erste Stufe mit einem Bachelor „Unternehmensjurist“ erreicht ist (Universität Mannheim, 2008)). Die Hochschulpolitik liegt im Aufgabenbereich der Länder. Diese haben, nach Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes am 1. Oktober 2008, in dem der Bund die Rahmenbedingungen vorgab, eigene Hochschulrahmengesetze für ihre Hochschulen entworfen. Der Bund verfügt lediglich weiterhin über die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse.

Die Ursprünge des rechtswissenschaftlichen Studiums in Deutschland gehen auf die Kurse in Römisches Recht zurück (Ostertag 1993: 306 f.). Ab dem 13. Jahrhundert brauchten die Könige und Herrscher der deutschen Territorien in zunehmendem Maße Berater in juristischen Fragen für ihre wachsende Anzahl an administrativen und ökonomischen Institutionen. Sie begannen daher, eigene Universitäten zu gründen, um den Nachwuchs in ihrem Sinne zu schulen. Die deutschen Universitäten gaben daher im Gegensatz zur Universität von Bologna neben der Wissenschaft auch der Lehre eine große Bedeutung. Die Professoren an den deutschen Universitäten übernahmen es, das römische Recht an die Bedürfnisse der neuen Zeit anzupassen. Gleichzeitig fungierten sie als eine Art Berufungsinstanz. Beides begründete die bis heute anhaltende Bedeutung der Juraprofessoren in der Entwicklung des Rechts in Deutschland.

Preußen ging 1693 einen weiteren Schritt in Richtung moderne juristische Ausbildung in Deutschland: Das aus verschiedenen Staaten bestehende Preußen sollte durch einheitlich ausgebildete Juristen weiter vereint werden. Die einheitliche Ausbildung ermöglichte es Preußen, die juristischen Beamten innerhalb der Landesgrenzen zu versetzen und verhinderte dadurch, dass allzu große Loyalitäten am Ort entwickelt wurden. Anders ausgedrückt sollte dadurch die Unabhängigkeit der Beamten durch Vermeidung zu enger Bindungen an eine Region gewahrt werden, um Korruption vorzubeugen (Hattenhauer 1989: 514). Ab 1713 verlangte Preußen von allen Richtern, dass sie neben theore-

tischen Kenntnissen der Rechtswissenschaften auch praktische Erfahrungen nachweisen. Diesen Nachweis konnten sie durch Beobachtung der Arbeit der Gerichte erbringen. Damit war das Referendariat geboren. Diese Vorgaben wurden 1793 auch verpflichtend für Anwälte, 1849 wurde dies darüber hinaus verpflichtend für Rechtsbeistände, die am Gericht arbeiteten. 1869 reorganisierte und vereinheitlichte Preußen das juristische Studium für alle juristischen Berufe. 1877 wurde im Gerichtsverfassungsgesetz der Rahmen für die juristische Ausbildung im gesamten deutschen Reich festgelegt (Hattenhauer 1989: 518). Gleichzeitig wurde die Befähigung zum Richteramt zur Grundlage und Zugangsberechtigung für alle juristischen Tätigkeiten. Dieses Modell bildet auch heute noch die Grundlage des zweistufigen juristischen Studiums (siehe § 5 DRiG) in Deutschland, das sich in ein mindestens achtsemestriges Studium, die Erste Prüfung (früher Erstes Juristisches Staatsexamen), das zweijährige Referendariat und die Zweite Prüfung (früher Zweites Juristisches Staatsexamen) gliedert.⁷ Die Erste und Zweite Prüfung wird von den Bundesländern konzipiert und abgenommen. Dadurch entstehen Unterschiede in der Form (Anzahl der zu schreibenden Klausuren) und Inhalt (Umfang und Schwerpunkt der Prüfungen) unter den Bundesländern. Das bestandene Examen berechtigt jedoch zur Ausübung des richterlichen oder anwaltlichen Berufs im gesamten deutschen Bundesgebiet.

Inhaltlich konzentriert sich das Studium auf die Systematisierung des Rechts und die Entwicklung der Fähigkeit, Sachverhalte auf ihren rechtsrelevanten Kern hin zu analysieren, die relevanten Gesetze zu interpretieren und sie darauf anzuwenden. Der Jurist soll darauf trainiert werden, als neutraler Schiedsrichter im Sinne des Gesetzes Recht zu sprechen.

Jura als universitäres Studium hat sich in Deutschland also seit dem vierzehnten Jahrhundert entwickelt und etabliert und unterliegt seit dem achtzehnten Jahrhundert der staatlichen Regulierung. Diese Regulierung macht es für Anpassungen der Inhalte und Strukturen an neue Entwicklungen sehr langsam. Deutlich wird dies an der seit Jahren geforderten Anpassung des Studiums an anwaltliche Fähigkeiten. Die große Beliebtheit

⁷ An einigen Universitäten wie der Universität Hamburg gab es in den 70ern und 80ern Versuche, das juristische Studium in ein Einphasenmodell zu gießen. Theoretische Phasen wurden von Praxisphasen begleitet. Diese Modelle wurden jedoch alle wieder rückgängig gemacht.

des Faches Jura unter Studienanfängern hat zur Folge, dass nur ein geringer Anteil der Absolventen als Richter arbeiten wird und aufgrund der endlichen Anzahl an Richterstellen auch nur kann (Studienanfängerzahl im Jahr 2008 im Fach Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 8.313, im Jahr 2010 10.605 (Statistisches Bundesamt 2012, Fachserie 11, Reihe 4.3.1.). Die überwiegende Mehrheit der Studenten ergreift den Beruf des Anwalts – als Einzelanwalt oder in einer Großkanzlei – oder arbeitet als Unternehmensjurist (2011 gibt es in Deutschland 155.000 Anwälte, ca. 21.000 Richter und ca. 5.000 Staatsanwälte (Bundesamt für Justiz 2011). Über die Anzahl der in Unternehmensjuristen gibt es keine verlässlichen Angaben. Das Institut für Freie Berufe der Universität Erlangen-Nürnberg geht von 15% (Eggert 2009) aus, Huff von 15 – 25% (Huff 2012). In diesen Berufen sind jedoch andere Fähigkeiten relevant als jene, die die Vorbereitung auf das Richteramt vermittelt. Hinzu kommt die seit 1999 mit Unterzeichnung der Bologna-Erklärung ausgelöste Debatte um die Umstrukturierung der Studiengänge in Bachelor und Masterstudiengänge. Die Juristen haben sich bisher gegen diese Umstellung gewehrt bzw. noch kein konsensfähiges Ersatzmodell finden können (Deutscher Juristen-Fakultätentag 2007, Deutscher Juristen-Fakultätentag 2011).

Die neue Juristenausbildungsordnung, die das Studium und das Referendariat regelt, trat nach langwierigen Debatten zwischen 1996 und 2002 am 1. Juli 2003 in Kraft (Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung, n.d.). Hauptpunkte waren die Aufteilung des ersten juristischen Examens in eine Pflichtfachprüfung (70%), die weiterhin von den Ländern geprüft wird, und eine Schwerpunktprüfung (30%), die von der jeweiligen Universität abgenommen wird. Darüber hinaus wurde das Referendariat dahingehend verändert, dass die Zeit, die die Referendare in Anwaltskanzleien verbringen können, erhöht wurde.

Mit dem Juristenausbildungsgesetz (JAG) von 2003 wurde versäumt, die Juristenausbildung grundlegend flexibler zu gestalten und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die meisten Juristen heutzutage in sehr begrenzten, spezialisierten Rechtsbereichen arbeiten und daher nicht notwendigerweise eine fundierte Ausbildung zum Volljurist, der in allen drei juristischen Säulen – öffentliches Recht, privates Recht und Strafrecht – geschult ist und die Befähigung zum Richteramt besitzt.

Zusammenfassend lässt sich für Deutschland sagen: Das juristische Studium ist staatlich reguliert und in eine theoretische und eine praktische Phase eingeteilt. Das rechtswissenschaftliche Studium bereitet die Absolventen schwerpunktmäßig auf die Tätigkeit als Richter oder in der öffentlichen Verwaltung und nicht so sehr auf eine anwaltliche Tätigkeit vor, obwohl die Mehrzahl der Studenten heutzutage in diesem Bereich tätig wird. Das Studium konzentriert sich darauf, den Studenten die Grundlagen zur Interpretation des Rechts zu vermitteln. Die Quelle bildet hierbei das kodifizierte Recht. Die Studenten erlernen die Rechtsprechung im Sinne des Gesetzes und nicht so sehr, im Sinne der Interessen der Parteien auszulegen, wie dies für die anwaltliche Tätigkeit als Verteidiger oder als Berater nötig wäre.

3.1.2. Hochschulstrukturen, Studienstrukturen und Berufsvorbereitung in den USA

In den USA kann – genauso wie in Deutschland – eine Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt und Anwalt erst nach Abschluss eines juristischen Studiums ergriffen werden⁸. Das juristische Studium ist in den USA stark reguliert. Einerseits hat das US Department of Education die Regulierung der Studieninhalte an die American Bar Association (ABA) übertragen, einem freiwilligen Berufsverband mit über 400.000 Mitgliedern, der damit eine quasi-staatliche Funktion hat. Prüfungsabnehmer und damit weiteres Regulierungsorgan sind die jeweiligen State Supreme Courts.

Jura wird in den USA als dreijähriges Studienprogramm an sog. Graduate Schools gelehrt. Graduate oder Professional Schools sind unter dem Schirm von Universitäten stehende akademische Einrichtungen, die Studenten auf einen speziellen – häufig regulierten – Beruf vorbereiten, u.a. Medical School und Law School. Um an einer Law School angenommen zu werden, müssen Bewerber einen High School Abschluss, ein vierjähri-

⁸ Es gibt in einigen Bundesstaaten die Möglichkeit den Anwaltsberuf über eine Lehrstelle zu ergreifen, durch sog. „reading the law“. Bewerber müssen Selbststudienphasen und praktisches Training selbst organisieren und können dann zum Bar Exam zugelassen werden. Diesen Weg gehen jedoch nur eine sehr geringe Anzahl von Kandidaten.

ges undergraduate Studium nachweisen und darüber hinaus den landesweit einheitlichen Law School Admission Test (LSAT) ablegen.

Während in den USA vor allem die Schulen staatlich reguliert sind, genießen die Hochschulen eine deutlich größere Freiheit als in Deutschland. Wettbewerb spielt in der Hochschulpolitik somit eine besondere Rolle. In diesem Wettbewerb stehen auch die US-amerikanischen Law Schools. Das Jurastudium unterliegt in den USA, wie in Deutschland, einer starken inhaltlichen und formellen Regulierung. Die ABA gibt z.B. sehr detailliert vor, wie die Hochschulen personell ausgestattet sein müssen und welchen zeitlichen Umfang die Kurse und das Studienprogramm haben sollen (ABA Standards and Rules of Law School Approval).

Die Wurzeln des rechtswissenschaftlichen Studiums in den USA liegen im britischen System. Dort gab es ursprünglich eine Lehre als Grundlage für den rechtswissenschaftlichen Beruf. Im 17. Jahrhundert wurden die Juristen zunächst aus Großbritannien importiert. Sie wurden in den USA jedoch wegen ihrer elitären Stellung im hierarchischen britischen System mit Misstrauen betrachtet. 1730 wurde eine juristische Lehrausbildung in New York etabliert, die sieben Jahre Lehre umfasste. 1756 wurde dann ein vierjähriges Collegestudium und ein anschließendes fünfjähriges praktisches Training sowie eine Prüfung eingerichtet (Stein 1981: 439), das praktische Training dann auf zwei Jahre verkürzt. 1779 gründete das College of William and Mary in Williamsburg, Virginia ein sog. professorship in law and policy. Bis dahin gab es – im Gegensatz zu Großbritannien mit seinen Inns of Court – keine zentral organisierte Gilde, die die Rechtsausbildung organisierte und regulierte (Stevens 1983: 264). Die juristische Ausbildung des College of William and Mary bestand in einem akademischen Ansatz und strebte einen breiteren Zugang an, in dem nicht nur Privatrecht gelehrt wurde, sondern auch Verfassungsrecht und statutory law, ähnlich dem Ansatz von Blackstone in Oxford. Dieser breite Ansatz wurde bald von anderen Colleges und Universitäten übernommen (Stein 1981: 39). Damit war der Grundstein gelegt, die juristische Ausbildung von einer Lehre in ein akademisches Studium zu wandeln.

1783 entwickelte die Litchfield School in Connecticut ein zweites, konkurrierendes Modell. Dieses verfolgte eher einen praktischen, engeren Ansatz und nahm z.B. Strafrecht und Öffentliches Rechts aus. So war es näher an einer praktischen Ausbildung als an ei-

nem akademischen Studium (Zantziger Reed 1921). Beide Modelle existierten eine relativ lange Zeit nebeneinander. Das breiter angelegte Modell, das nicht nur das common law, sondern auch internationales und römisches Recht umfasste, setzte sich jedoch nicht durch. Das engere, praxisnähere Modell der Litchfield School wurde später in Harvard von Supreme Court Richter Story implementiert und von Christopher Langdell ergänzt. Es bildet die Grundlage des heutigen juristischen Studiums in den USA (Stein 1981: 429 – 454). Das engere Modell konnte sich durchsetzen, weil es ökonomischer war und weil es die Dominanz der Richter in der US-Gesetzgebung untermauerte (Zantziger Reed 1921: 116). Im Gegensatz zu Deutschland wird den Richtern in den USA nicht nur eine rechtsinterpretierende Funktion zugewiesen, sondern eine legislative Funktion zugebilligt, die sie in Konkurrenz zu den Parlamenten setzt (Horwitz 1971). Dabei etablierte sich die Case Method zur Grundlage, da angenommen wurde, dass Rechtsprinzipien aus den einzelnen Cases abzuleiten seien.

Während in der Kolonialzeit die sog. Bars (Juristenvereinigungen) einen starken regulierenden Druck ausübten, lösten sich die Bar Organisationen in den 1820ern und 1830ern auf und die staatliche Regulierung der Bar Admission (Ostertag 1993: 320 ff.) . In den 1870ern gründeten Rechtsanwälte jedoch wieder lokale Bar Associations sowie die übergreifende American Bar Association, deren Ziel es von Anbeginn war, Recht als akademischen Beruf zu etablieren (Ostertag 1993: 322). Die American Association of Law Schools (AALS) entstand parallel dazu, da einige Law Schools sich nicht mit den Vorgaben der ABA und einiger renommierter Law Schools zufrieden geben wollten.

Ab 1876 kam hinzu, dass die State Supreme Court State Boards für Bar Examiners (Anwaltsprüfer) einrichtete, um die Anwaltszulassung auf sie zu delegieren. Die State Bar Associations kontrollierten diese Boards. Damit reguliert sich die Anwaltschaft selbst. Auch heute bestimmen die State Supreme Courts weiterhin die Kriterien für die Aufnahme in die Anwaltschaft (vgl. die jeweils gültigen Bar Admission Requirements).

Im Gegensatz zu Deutschland werden die Form und der Inhalt des juristischen Studiums also nicht von Ministerien und Behörden beeinflusst. Vielmehr wirkt die Judikative regulierend lediglich durch die Anwaltszulassung. Inhärent haben die State Supreme Courts und damit ihre Richter als passive Befürworter oder Gegner der von der Anwaltschaft ergriffenen Initiativen eine starke Macht über die Ausgestaltung des Anwaltsberufs

(Bleek 1972). Um die Arbeit der 50 State Boards besser zu koordinieren, gründete die ABA 1930 die National Conference of Bar Examiners. Die Große Depression 1930 markiert den Wandel hin zu einer weiteren Standardisierung des Anwaltsberufs. Die State Supreme Courts und State Legislatures verlangten nun nicht nur das Bar Exam als Zugangsberechtigung, sondern auch den Nachweis über ein juristisches Studium. Bis 1970 galt – festgelegt durch die ABA und die AALS – ein vierjähriges undergraduate Studium sowie ein dreijähriges Jurastudium als nationalen Zugangsstandard für den Juristenberuf (Stevens 1983: 264). Heutzutage konzentrieren sich die regulierenden Maßnahmen der State Supreme Courts und der State Legislature auf formale Voraussetzungen wie die Fächer für das Bar Exam. Jede Änderung in den Anwaltschaftszulassungskriterien (Bar Admission Criteria), den Law School Standards und des Curriculums hängt direkt oder indirekt von der Zustimmung des Berufsstands ab (vertreten durch Anwaltschaft (Bar Association) und State Supreme Court (Bench)).

Die amerikanischen Law Schools zielen darauf ab, Studenten auf die Anwaltstätigkeit vorzubereiten. Diese werden daher ganz anders ausgebildet als deutsche Juristen, die auf das Richteramt vorbereitet werden. Amerikanische Anwälte suchen nach den passenden und kongruenten Cases, unterscheiden die Cases oder setzen sie gleich, benennen die gesetzlichen Grundlagen und mögliche Argumente im Sinne der Lösung des Falls – einschließlich Aussagen zum Verfahren oder zur Änderung der Richtlinien. Anders als in Deutschland liegt der Schwerpunkt nicht auf der Fähigkeit zur richterlichen Bewerbung eines Falles. Unterrichtet wird nach der sogenannten sokratischen Methode, bei der aus dem Fall heraus die darunterliegende Theorie herausgearbeitet wird (also induktiv). In Deutschland ist es zumeist üblich, zuerst die Theorie darzustellen und dann Beispiele aufzuzeigen (deduktiv).

Nach Abschluss des Studiums müssen sich die Absolventen zur Erlangung der Anwaltszulassung einem Bar Exam stellen. Eine berufspraktische Phase, wie es das Referendariat darstellt, wird nicht verlangt. Jeder Federal State hat sein eigenes Bar Exam. Kandidaten, die in einem Bundesstaat die Zulassung erhalten haben, jedoch in einem anderen Bundesstaat praktizieren möchten, müssen auch die Zulassung in dem zweiten Bundesstaat erlangen. Meist heißt dies, sie müssen auch das Bar Exam in diesem Bundesstaat ablegen. Es gibt jedoch Anerkennungsmöglichkeiten zwischen einigen Bundesstaaten.

Für einen einmaligen Fall, in dem ein Anwalt aus einem anderen Bundesland vor Gericht auftritt gilt das sog. „Pro hac Vice“-Prinzip, das es ihm ermöglicht, auch ohne Zulassung in diesem Federal State eine anwaltliche Vertretung zu übernehmen.

Änderungen der Studieninhalte und -strukturen sind, trotz größerer Freiheiten bei State Courts und der ABA und AALS ähnlich schwierig durchzusetzen wie in Deutschland. Die USA unterliegen dabei derzeit jedoch nicht einem im Rahmen der open method of coordination entstandenen Veränderungsdruck, wie dies der Bologna-Prozess für die deutschen Jurafakultäten darstellt.

Bereits 1921 waren durch den Reed Report der Carnegie Foundation erste Rufe nach Anpassung des von Christopher Langdell entwickelten Lehrmodells (Case Studies) laut geworden. Die Kritik lautete, dass die Jurastudenten nur noch ungenügend auf die sich verändernden Herausforderungen des Anwaltsberufs vorbereitet würden. 1972 veröffentlichten Herbert Packer und Thomas Ehrlich die „New Directions in Legal Education“-Studie in der bereits eine deutliche curriculare Reform gefordert wurde. Daraus entstanden sind u.a. die sog. Legal Clinics, die die Jurastudenten in die praktische Arbeit einführen, indem sie bereits während des Studiums unter Aufsicht tatsächliche Fälle betreuen. 1992 veröffentlichte die ABA Task Force on Law Schools den MacCrate⁹ Report „Legal Education and Professional Development. An Educational Continuum“. Hierin wird implizit der Stand der juristischen Ausbildung in den USA kritisiert und nach einem eher praktisch-orientierten Ansatz für das juristische Studium gerufen. Ganz spezifisch fordert der MacCrate Report, verpflichtende Praktika bei Regierungsorganisationen, Richtern und im Pro-Bono Bereich (kostenlose Rechtsberatung; diese ist in den USA bereits vor Ende des Studiums erlaubt) einzuführen (MacCrate Report 1992). Der Report ermunterte die State Bar Associations die Bar Examinations (juristisches Abschlussexamen) dahingehend zu verändern, den Schwerpunkt stärker auf praktische Skills als auf rechtliche Dogmen zu legen. Dies sollte die Absolventen besser dazu rüsten, ihrer Verantwortung im Beruf gerecht zu werden (MacCrate Report 1992).

⁹ Robert MacCrate war Berater der US Regierung, Anwalt bei Sullivan & Cromwell und in den 80er Jahren Präsident der American Bar Association.

Die Kritik an der Law School Ausbildung hat durch die Veröffentlichung des „Report on Educating Lawyers“, der von der Carnegie Foundation gefördert und im Jahr 2007 veröffentlicht wurde, weiter Nahrung bekommen (Sullivan et al. 2007). Darin wird dem juristischen Berufsstand eine wichtige Rolle beim Erhalt und der Wahrung der Demokratie in den USA zugesprochen und die Rolle der Law Schools anerkannt. Zukünftige Anwälte sollen „develop legal understanding and form professional identity“. Die Studie ruft die Law Schools dazu auf, ein Curriculum zu entwerfen, das folgende drei Lernbereiche („apprenticeships“) beinhaltet: (1) unterrichten von „legal doctrine and analysis, which provides the basis for professional growth“, (2) „lawyering skills leading to acting with responsibility for clients“ und (3) „exploration and assumption of the identity, values and dispositions consonant with the fundamental purpose of the legal profession“ (Sullivan et al. 2007). Der Report sieht die Law Schools vor allem im ersten Bereich sehr gut aufgestellt, sieht jedoch große Lücken und Mängel in den beiden letzten. Die Kritikpunkte sind nicht neu. Seit Jahrzehnten haben Kritiker der Juristenausbildung darauf hingewiesen, dass Law Schools zukünftige Anwälte nicht genügend auf ihre zukünftige Aufgabe vorbereiten, dass sie lediglich ihre analytischen Fähigkeiten schulen. Sie müssten sie gleichzeitig vielmehr auch auf die berufspraktischen und berufsethischen Aspekte vorbereiten (Sullivan et al. 2007; Segal 2011).

Die Diskussion reißt nicht ab und die Law Schools geraten bezüglich ihres Lehrprogramms und der Höhe ihrer Studiengebühren immer weiter unter Druck. Seit der Finanzkrise 2008, in der die Law Firms einen Einstellungsstopp für Absolventen erlassen und sogar bereits zugesagten Kandidaten ein sog. „deferral“ geben mussten (Verschiebung des Einstellungsdatums), haben die Law Firms laut einer Studie des National Law Journals im April 2011 10.000 Stellen gestrichen (Segal 2011). Auch wirkt sich der zunehmende Kostendruck der Unternehmen auf die Preise bei den Kanzleien aus, die vor allem nicht mehr für die berufspraktische Ausbildung der Berufseinsteiger mit \$ 300 pro Stunde zahlen wollen. Dies bringt die Kanzleien in eine Zwickmühle, da sie um die besten Absolventen mit Gehältern von bis zu \$ 120.000 pro Jahr werben (Azur-Online, n.d.). In der Folge fordern Kanzleien, dass die Studenten wesentlich besser und schneller in der Praxis einsatzbereit sind als dies derzeit der Fall ist. Diese Diskussion wurde im November 2011 mit einem Artikel von David Segal in der New York Times mit dem Titel „What They Don't Teach Students: Lawyering“ befeuert (Segal 2011). Darin greift Segal diese

Entwicklung auf und verweist auf das Spannungsfeld, in das die Law Schools derzeit geraten. Auf der einen Seite steht die Forderung der Arbeitgeber, allen voran der Kanzleien aber auch der Association of Corporate Counsel (ACC) nach stärkerer praktisch relevanter Ausbildung während des Studiums. Auf der anderen Seite stehen die Professoren der Law Schools, die im Schnitt allenfalls ein Jahr in der Praxis als Anwalt gearbeitet haben, wie eine Studie aus dem Jahr 2010 ergab, die die Lebensläufe von Professoren an sog. Top-tier Law Schools zwischen 2000 und 2010 untersucht hat (Scholte 2000, Segal 2011). Sie litten laut Bradley Wendell von der Cornell Law School unter einem „intellectual inferiority complex“ (Segal 2011). Professoren an Law Schools seien einerseits Teil der juristischen Profession und andererseits Teil der Universität. Es gäbe dabei immer eine inhärente Angst der Juraprofessoren, von anderen Teilen der Universität nicht als akademisch genug eingeschätzt zu werden. Daher erkläre sich die Abneigung gegenüber allzu praktischen Inhalten und die Hinwendung zu überakademischen Fragestellungen in der Forschung (Segal, 2011). Ähnlich wie in Deutschland sieht Segal auch in den USA ein Ungleichgewicht zwischen Forschung und Lehre. Mit herausragender Lehre ließe sich keiner der begehrten „tenures“ (lebenslange Festanstellung als Professor an einer Universität) ergattern, mit herausragender Forschung schon (Segal 2011).

Getrieben von den Ergebnissen des Carnegie Reports 2007 gründeten 10 Law Schools und die Carnegie Foundation das Legal Education Analysis and Reform Network (LEARN), das das Momentum des Reports nutzten und die Aktualisierung der Jura Ausbildung vorantreiben will mit dem Ziel „to promote thoughtful innovation in law school curriculum, pedagogy and assessment“.

In LEARN haben sich die folgenden zehn Law Schools zusammengeschlossen: New York Law School, Georgetown University Law Center, Harvard Law School, Indiana State School of Law (Bloomington), New York University School of Law, Southwestern Law School, Stanford Law School, University of Dayton School of Law, University of New Mexico Law School, Vanderbilt University Law School. Sie haben sich in drei Arbeitsgruppen zu den Themen Law Schools, Law Teachers und Student Assessment zusammengefunden.

Die Arbeitsgruppe „Law Schools“ entwickelt Methoden, anhand derer die Law Schools überprüfen können, ob ihre Curricula die in den drei „apprenticeships“ (Lernbereichen)

geforderten Anforderungen erfüllen. Die drei Bereiche wurden oben vorgestellt und sollen hier kurz in Erinnerung gerufen werden: (1) unterrichten von „legal doctrine and analysis, which provides the basis for professional growth, (2) lawyering skills leading to acting with responsibility for clients und (3) „exploration and assumption of the identity, values and dispositions consonant with the fundamental purpose of the legal profession“ (LEARN 2009).

Die Arbeitsgruppe „Law Teachers“ befasst sich mit der Frage, wie die Ergebnisse der curricularen Reform von den Dozenten umgesetzt werden können. Es sollen u.a. ein Online-Forum eingerichtet werden, in das Lehrmaterialien eingestellt werden, Workshops und Kurse angeboten werden, in denen neue Lehrinhalte und -methoden präsentiert sowie einwöchige Summer Institutes on Clinical Teaching (am Georgetown Law Center) entstehen.

Die dritte Arbeitsgruppe „Student Assessment“ untersucht, inwieweit die Beurteilung und Rückmeldung der Lernergebnisse an die Studenten verbessert werden kann, so dass diese besser einschätzen können, wo ihre Defizite liegen. Die derzeitige Rückmeldung, die nur über Noten erfolgt, leistet diese differenzierte Rückmeldung nicht.

Die LEARN Gruppe, die sich ehrgeizige Ziele für die Reform der mehr als 200 Law Schools gesetzt hat, gibt in ihren Reformzielen dem größeren Praxisbezug im juristischen Studium sehr viel Aufmerksamkeit. Der Internationalisierung des Studiums hingegen gibt sie in ihrer 27-seitigen General Description of Planned Projects 2009-2010 keine explizite Bedeutung (LEARN 2009). Es bleibt abzuwarten, ob die Internationalisierung bei der Konkretisierung der Inhalte durch die Arbeitsgruppen in den ersten beiden oder sogar allen drei „apprenticeships“ (Lernbereichen) eine Rolle spielen wird. Zu erwarten wäre, dass sie zumindest in der curricularen Reform diskutiert werden müsste. Die Ergebnisse der LEARN Gruppe stehen bei Abschluss dieser Arbeit noch aus.

Aber auch die Praxis mischt sich zunehmend in die Diskussion um die Reform der Curricula ein. So fordert Susan Hackett, CEO der Beratungsfirma Legal Executive Leadership und ehemalige Generalsekretärin der Association of Corporate Counsel, auf der Jahreskonferenz der AALS im Januar 2012 wesentlich deutlicher, dass die Law Schools in Bezug auf eine Neukonzeption ihrer Curricula nicht nur die „Deckstühle auf der Titanic neu aufstellen sollen“ (Sloan 2012), sondern eine drastische Anpassung vornehmen. Sie

schlägt vor, im ersten Jahr die Grundlagen und im zweiten Jahr praxisrelevante Kurse wie „business skills“, „legal technology“ und „behavioural management“ im executive education-Stil zu unterrichten. Im dritten Jahr sollten die Studenten dann die Möglichkeit haben, durch Praktika bei Kanzleien, in Unternehmen oder Behörden vertiefte Praxiskenntnisse zu erlangen (Sloan 2012).

Und auch die Dekane der Law Schools werden aktiv. So hielt Edward Rubin, damaliger Dekan der Vanderbilt Law School, im Jahr 2005 zielgerichtete Treffen mit Managing Partnern von Kanzleien ab, in denen er herausfilterte, was sich seine Gesprächspartner an Kenntnissen von den Absolventen wünschen. Daraus machte er dann u.a. einen neuen Kurs „Regulatory State“, der eine Einführung in die Arbeit der Bundesbehörden und deren Statuten und Regulierungen gibt (Segal 2011). Diese beiden Vorschläge sind Beispiele dafür, wie inhaltliche Vorschläge aus der Praxis ihren Weg in die Curricula finden.

Während der MacCrate Report von 1992 sowie der Carnegie Report von 2007 weithin als Anstöße für eine moderne juristische Ausbildung in den USA gesehen wird, steht es in vielen Law Schools noch aus, die Empfehlungen entsprechend in die Praxis umzusetzen.

Die Unterschiede aus dem Vergleich der deutschen und der US-amerikanischen Juristenausbildung lassen sich über die gegensätzlichen Begriffspaare „staatlich“ vs. „berufsverband“-reguliert, „adjudicativ“ vs. „advokativ“ und „interpretativ“ vs. „analytisch“ verdeutlichen (Ostertag 1993). Sie markieren die größten Unterschiede in der juristischen Ausbildung in Deutschland und den USA. In Deutschland werden Studenten auf den Beruf des Richters vorbereitet und werden damit eher auf die Interpretation von Gesetzen vorbereitet. Dagegen ist die Ausbildung zum Anwalt in den USA auf die Vertretung der jeweiligen Parteiinteressen vor den Gerichten ausgerichtet.

In Deutschland gibt es eine Rechtsquelle: die Gesetze. In den USA gibt es zwei Rechtsquellen: die Gesetze und die Rechtsprechung der Richter (Cases).

Juristen in Deutschland betreiben Recht als Wissenschaft wohingegen in den USA Recht als „Kunst“ (Hauser 2007) bzw. als politisches Instrument (Ostertag 1993) gesehen wird.

Gemeinsam ist den beiden Studiengängen, dass sie sehr stark reguliert sind und diese Regulierung auf absehbare Zeit auch bestehen bleiben wird, da in beiden Ländern die Arbeit von Juristen Bedeutung für und Auswirkung auf das Gemeinwohl hat. Daher ist es im Interesse des Staates, hier bestimmte Standards zu setzen (vergleichbar der Medizin oder dem Lehramt).

Diese Regulierung hat in beiden Ländern zur Folge, dass das Studium wenig flexibel und individuell anpassbar ist. So kann sich ein Student weder in Deutschland noch in den USA ausschließlich auf seine individuellen Interessensgebiete fokussieren stattdessen muss er den ganzen Kanon des Programms absolvieren, da das Staatsexamen bzw. das Bar Exam der einzige Weg zur Zulassung zu den regulierten, juristischen Berufen ist.

Eine weitere Gemeinsamkeit besteht darin, dass keines der beiden Systeme die Verknüpfung von Theorie und Praxis ausreichend gelöst hat. Und keines der beiden Systeme hat bis Anfang des 21. Jahrhunderts einen Weg gefunden, die Studenten auf den zunehmenden internationalen Bezug der juristischen Tätigkeit vorzubereiten.

3.2. Der Wandel des Berufsfeldes durch die Globalisierung.

Neue Anforderungen an Juristen: The global lawyer

Wie bereits im vorherigen Kapitel dargestellt, liegen die inhaltlichen Grundlagen des Jurastudiums in den USA über hundert Jahre zurück, im Falle von Deutschland lassen sie sich bis in die preußische Zeit zurückverfolgen. Ziel war es in beiden Ländern, Juristen auszubilden, die im Falle von Streitigkeiten entweder als Richter oder als Anwälte die Wahrung der Rechte der Parteien sicherstellen konnten.

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts wurde im Zuge der wirtschaftlichen Expansion, der Zunahme der grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Transaktionen und der zunehmenden rechtlichen Komplexität bei wirtschaftlichen Aktivitäten die juristische Beratung zunehmend bedeutsam. Unternehmen brauchen heutzutage Anwälte, die den rechtlichen Handlungsspielraum für wirtschaftliche Transaktionen einschätzen und die rechtlichen Risiken vorab abschätzen können. Dabei müssen in zunehmendem Maße neben den jeweiligen nationalen Gesetzgebungen wie im Falle der EU auch supranationale Gesetze sowie international Abkommen, wie z.B. WTO-Regeln beachtet werden. Auch ist

die Tendenz deutlich, dass Verträge zwischen zwei oder mehr ausländischen Parteien losgelöst von nationalen Gesetzgebungen verfasst werden und im Vertrag festgelegt wird, dass Konflikte nicht über nationale Gerichte, sondern über (international besetzte) Schiedsgerichte, z.B. dem ICC in Paris gelöst werden (Stachow 2011). Allein der ICC verhandelte im Jahr 2010 insgesamt 800 Fälle, an denen 2.145 Parteien aus 140 Ländern und Schiedsrichter aus 73 Ländern beteiligt waren (International Court of Arbitration 2011). Dies deutet auf die Entwicklung hin, dass große Transaktionen und Verfahren gar nicht mehr unbedingt vor nationalen Gerichten anhand nationaler Rechtsordnungen verhandelt werden. Es bedeutet auch, dass Anwälte für solche Verhandlungen im internationalen Kontext andere Kenntnisse über ihre nationalen Gesetze hinaus besitzen müssen. Hier sind neben soliden fachlichen Fremdsprachenkenntnissen auch Kenntnisse der Gepflogenheiten im internationalen Rechtsverkehr Voraussetzung.

Die zunehmende Bedeutung dieser wirtschaftsberatenden Funktion von Anwälten mit den häufig dahinterstehenden, umfassenden Transaktionen, die entsprechend große Teams benötigen, wird in Deutschland sichtbar in der Entstehung sehr großer, internationaler Sozietäten, die seit der Gesetzesänderung von 1989 möglich sind (BGH 1989 (AnwZ (B) 30/89)).

Eine weitere Entwicklung im Wandel des Berufsbildes des Juristen ist die zunehmende Anzahl an Anwälten sowohl in Deutschland als auch in den USA. In Deutschland gab es 1950 ca. 12.844 zugelassene Anwälte, 1960 erst 18.347, von 1987 (50.247 Juristen) bis 2000 verdoppelte sich die Anzahl zugelassener Rechtsanwälte auf 104.077, im Jahre 2010 waren es bereits 153.251, Tendenz steigend (Bundesrechtsanwaltskammer 2011).

Laut Untersuchung des Instituts der Freien Berufe der Universität Erlangen-Nürnberg arbeitet die Mehrzahl der Anwälte in Deutschland als Einzelanwalt (64%), 36% arbeiten in Sozietäten, davon 83% in einer lokalen, 17% in einer überörtlichen Sozietät (Eggert 2007). In den großen Kanzleien (Top 50) arbeiten ca. 8.500. In den DAX-30-Unternehmen sind es 2.500 Juristen. Allein in dem Segment der Top 50-Kanzleien und der DAX 30 Unternehmen arbeiten also ca. 7% der Anwälte (Boston Consulting Group 2011).

Neben den ca. 155.000 Anwälten in Deutschland gibt es ca. 21.000 Richter, 5.000 Staatsanwälte (Bundesamt für Justiz 2011), 20.000 Beamte in verschiedenen Funktionen und

ca. 1.000 im wissenschaftlichen Bereich Tätige (Professoren, wissenschaftliches Personal etc.). Lediglich 608 Anwälte aus dem Ausland sind in Deutschland verzeichnet (Bundesrechtsanwaltskammer 2011).

Das US Bureau of Labour Statistics zählt 1.180.386 Anwälte für das Jahr 2010 (Occupational Outlook Handbook 2011) von denen 74% in der privaten Wirtschaft, davon 24% in Kanzleien mit sechs oder mehr Anwälten. Das Soldan Institut geht für das Jahr 2006 von 1.116.167 US-Anwälten aus (Hommerich et al, 2009: 20). Im Jahr 2007-2008 waren mit 156.458 Personen zahlenmäßig fast genauso viele Jurastudenten in US Law Schools immatrikuliert wie es Anwälte in Deutschland gibt (American Bar Association 2011c). In den USA ist durch eine niedrigere rechtliche Regulierung die Klagehäufigkeit wesentlich höher als in Deutschland. Der Bedarf an Rechtsvertretung vor Gericht ist also höher. In beiden Ländern steigt durch die zunehmende Größe und internationale Verflechtung der Mandanten die Komplexität in rechtlichen Fragen, was die Nachfrage nach wirtschaftlicher Rechtsberatung erhöht.

Wie schon beschrieben, sind für die Tätigkeit als Anwalt heutzutage neben den juristischen Grundlagen weitere Kenntnisse und Fähigkeiten relevant, die nicht durch die Studieninhalte vermittelt werden. Beratungskompetenz sowie wirtschaftliche Kenntnisse, internationale Kompetenz und ein Verständnis über internationale Standards und Gepflogenheiten werden gebraucht, um die Tätigkeit eines international agierenden Mandanten einzuordnen und die entsprechende rechtliche Beratung erfolgen zu lassen. Kommunikative Kompetenzen, um komplexe Sachverhalte den nicht-juristischen Mandanten verständlich zu machen, sind ebenso relevant wie Projektmanagementfähigkeiten. Schließlich wird ein grundlegendes Verständnis des anglo-amerikanischen Contract Drafting und der englischen Rechtssprache immer wichtiger, da die Vertragsgestaltung im wirtschaftlichen Kontext in zunehmendem Maße nach anglo-amerikanischem Muster erfolgt.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass das Berufsbild in beiden Ländern durch drei Faktoren eine deutliche Veränderung erfährt:

1. Mit der zunehmenden Anzahl an Anwälten müssen die Absolventen in immer unterschiedlicheren Berufsfeldern ihr Auskommen finden.

2. In den großen, internationalen Kanzleien wird nicht mehr so sehr Recht verteidigt als vielmehr der Mandant in unternehmerischen Entscheidungen beraten.
3. Der Anteil der Mandate im internationalen Kontext nimmt ständig zu.

Da es bis dato noch keine veröffentlichten Untersuchungen zur Internationalisierung der Tätigkeit in den Kanzleien gab und um der Arbeit ein belastbares Fundament zu geben, wurde eine eigene, qualitative Untersuchung über die Anforderungen und Bedürfnisse in Kanzleien in Deutschland und den USA durchgeführt. Die Ergebnisse der Recherche und Interviews sind Basis der Arbeit und sollen nachfolgend im Überblick dargestellt werden.¹⁰

3.2.1. Die Situation in Deutschland

Die Untersuchung beschränkt sich für diese Arbeit auf große nationale und internationale Wirtschaftskanzleien (Top 100), da dies das Segment sowohl in Deutschland als auch in den USA ist, das in der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts am kraftvollsten gewachsen ist. So arbeiten allein in den 50 umsatzstärksten Kanzleien ca. 8.500 Anwälte, also ca. 5% aller Anwälte in Deutschland. Diese erwirtschaften gemeinsam mit den mittelständischen Kanzleien (11 – 50 Anwälte) 42% des Umsatzes (Huff 2012)). Diese Kanzleien sind es auch, die in zunehmendem Maße im internationalen Kontext arbeiten. Zugelassen sind in Deutschland im Jahr 2010 insgesamt rund 155.000 Anwälte. Die oben erwähnten 5% der Anwaltschaft machten im Jahr 2009/2010 ca. 3,5 Milliarden Umsatz. Dies entspricht ca. 20% des Gesamtumsatzes von 17,5 Milliarden (Honoraraufkommen gemäß Umsatzsteuerstatistik) (Hartung/Weberstaedt 2011). Das Segment der wirtschaftsberatenden Kanzleien hat den stärksten Bezug zu internationalen Fragestellungen in der juristischen Beratung und Vertretung. Hier ist der Bedarf an Juristen, die fähig sind, im internationalen Kontext zu arbeiten, am größten. Die Arbeitsfelder, in denen rechtssystemübergreifend gearbeitet wird, sind v.a. internationale Transaktionen (Mer-

¹⁰ Die Interviews und eine Übersicht über die Ergebnisse sind als elektronische Datei im Anhang verfügbar.

gers & Acquisitions), Gesellschafts- und Handelsrecht. Eine Kanzlei wird als national eingestuft, wenn das Mutterhaus im Untersuchungsland, also Deutschland oder den USA, liegt. Eine Kanzlei gilt als international, wenn das Mutterhaus im Ausland liegt, z.B. im Vereinigten Königreich.

Wie sieht eine anwaltliche Tätigkeit im internationalen Kontext aus und welche Kompetenzen erwarten die Kanzleien diesbezüglich von den Bewerbern? Einen Überblick geben Auszüge aus den Internetseiten verschiedener Kanzleien vom Mai 2010.

Die drei Kanzleien Linklaters (Linklaters, 2010), White & Case (White & Case 2010) und Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft (Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft 2010) werben mit der „Mitarbeit an internationalen Mandaten“. Bei Gleiss Lutz steigt der Anteil der „Arbeit mit ausländischen Ansprechpartnern und Entscheidungsträgern“ und der „Einfluss angelsächsischer Rechtstechniken auf die Praxisgruppen“ wird immer größer (Gleiss Lutz, 2010). Bei Hogan Lovells besteht die Arbeit aus „verstärkter grenzüberschreitender Tätigkeit“ (Hogan Lovells 2010). Hengeler Mueller erwartet, dass Bewerber „mit internationalen Sachverhalten umgehen“ können. Eine „eigene internationale Erfahrung“ sei unerlässlich, die Mitarbeit an „grenzüberschreitenden Mandaten“ die Regel (Hengeler Mueller, 2010). Freshfields Bruckhaus Deringer wirbt damit, weltweit führende Unternehmen regelmäßig im Zuge „aufsehenerregender“ Transaktionen und Verfahren zu beraten. Damit wird implizit mit der Arbeit im internationalen Umfeld geworben (Freshfields Bruckhaus Deringer 2010).

Die Kanzleien werben explizit mit einer Tätigkeit im internationalen Kontext, so etwa Allen & Overy: „As a member of a leading global legal practice, you will gain experience in cross-border and cross-cultural projects in Banking, Corporate, Tax or International Capital Markets“ (Allen & Overy 2010). Hengeler Mueller verspricht „Teamarbeit in einem internationalen Umfeld“ (Hengeler Mueller 2010). Auch die Kanzlei Görg Rechtsanwälte nimmt Bezug auf internationale Mandate (Görg Rechtsanwälte 2010).

Um einen besseren Einblick zu bekommen in das Ausmaß der Internationalität der Tätigkeit in Kanzleien und die tatsächlichen Bedürfnisse nach internationalen Kompetenzen ihrer Mitarbeiter wurde im Rahmen dieser Arbeit eine Befragung unter 11 Kanzleien durchgeführt. Dabei wurden lediglich große, international tätige oder in einen internationalen Verbund eingebundene Kanzleien aus den folgenden Kategorien ausgewählt:

deutsche Kanzlei mit Best Friends Prinzip im Ausland (Hengeler Mueller, Gleiss Lutz), deutsche Kanzlei mit eigenen Büros im Ausland (Noerr, Beiten Burkhard, Taylor Wessing), deutsche Kanzlei unter internationaler Dachorganisation (CMS Hasche Sigle), stark gemanagte Kanzlei mit Mutterhaus in Großbritannien (Clifford Chance), UK-Kanzlei mit Büros in Deutschland und den USA (Allen & Overy) und US-amerikanische wirtschaftsberatende Kanzleien (Venable, Alston & Bird, Crowell & Moring). Diese Auswahl wurde getroffen, um ein Abbild aller üblichen Kanzleikontexte zu erhalten. Einzig fehlt eine Kanzlei mit starkem, zentralen Management, deren Mutterhaus in den USA liegt, wie z.B. White & Case. Eine Rückmeldung auf die Fragen war zum Zeitpunkt der Befragung nicht zu bekommen.

Die Befragung die 2011 zunächst unter den Kanzleien Hengeler Mueller, Gleiss Lutz, Taylor Wessing, Beiten Burkhardt, CMS Hasche Sigle, Noerr und Clifford Chance¹¹ in Deutschland durchgeführt wurde, ergab, dass alle Kanzleien auch Büros im Ausland haben und gleichzeitig, wo erforderlich, mit anderen Kanzleien zusammenarbeiten, in einigen Fällen, wie bei Gleiss Lutz, nach dem sogenannten Best Friends-Prinzip. Dies bedeutet, dass die Kanzleien im Ausland exklusiv mit Partnerkanzleien zusammenarbeiten, in diesem Fall Herbert Smith (bis 2011) und Stibbe.

Alle befragten Kanzleien beschäftigen laut Umfrage auch ausländische Juristen in ihren deutschen Büros, zumeist aus den Common Law oder den EU-Ländern. Gleichzeitig arbeiten auch in allen außer einer Kanzlei deutsche Juristen in den ausländischen Büros des Kanzleiverbands. In den meisten dieser Kanzleien – außer zweien – vertreten deutsche Juristen Mandanten in ausländischen Rechtsordnungen. Für Fälle, die grenzüberschreitend sind, vor allem bei großen Transaktionen und Fusionen, arbeiten die deutschen Juristen mit den ausländischen Partnern in internationalen Teams zusammen.

Zusammenfassend zeigen die Ergebnisse, dass Internationalisierung in den großen nationalen und internationalen (wirtschaftsberatenden) Kanzleien hauptsächlich zwei Dinge bedeutet: dass Anwälte in (I) internationalen Teams und mit ausländischen Mandanten zusammenarbeiten müssen, wofür Fremdsprachenkenntnisse und interkulturelle

¹¹ Siehe Liste der Interviews im Anhang

Kompetenzen erforderlich sind, und dass sie (II) ein Verständnis der anglo-amerikanischen Herangehensweise an Vertragsgestaltung und die wichtigsten Unterschiede der Rechtssysteme kennen (zumeist zum Common Law).

Und welche Anforderungen stellen Kanzleien nun also im Zuge der dargestellten Internationalisierung ihrer Tätigkeit konkret an zukünftige Bewerber?

Hengeler Mueller und Cleary Gottlieb Steen Hamilton sehen eine „eigene internationale Erfahrung“ und Englischkenntnisse als unerlässlich an, da die Mitarbeit an „grenzüberschreitenden Mandaten“ die Regel sei. Sie wünschen sich darüber hinaus einen „LL.M. Abschluss aus dem Ausland“. In beiden Kanzleien werden darüber hinaus vereinzelt auch ausländische Juristen eingestellt. (Hengeler Mueller 2010; Cleary Gottlieb Steen Hamilton 2011).

Auslandserfahrung, einen LL.M., und „im Ausland geschulte Englischkenntnisse“ wünscht sich Rospatt Osten Pross. Weil Gotshall erwartet Englischkenntnisse und hat selbst alle Informationen zur Kanzlei nur auf Englisch, auch die der deutschen Büros. Beiten Burkhardt sucht nach Kandidaten, die „Englischkenntnisse im Auslandsaufenthalt“ erworben haben. Aber auch kleinere Kanzleien wie Rittstieg, die im Sommer 2010 mit Gleiss Lutz fusionierten, erwarten „Auslandserfahrung“ der Bewerber. Sibeth erwartet „Englischkenntnisse“, die „Zeit im Ausland wird besonders gewürdigt“. Bei Hogan Lovells werden „Englischkenntnisse“ vorausgesetzt.

Aus einer Befragung von sieben Kanzleien in Deutschland zu den Bewerbungskriterien ergibt sich folgendes Bild: Alle setzen fließende allgemeine Englischkenntnisse sowie – außer zweien – interkulturelle Kompetenzen voraus. Bei der Frage nach juristischen Fachsprachenkenntnissen wird das Bild schon etwas differenzierter. Hier antworten drei von sieben Kanzleien, dass Bewerber englische Fachsprachenkenntnisse mitbringen müssen, während vier Kanzleien antworten, dass diese Kenntnisse nicht relevant für die Einstellung sind, sondern entweder während des Training-on-the-job erworben werden können oder, wie bei einer der befragten Kanzleien, im Bedarfsfall die Fachsprachenkenntnisse von der Kanzlei in speziellen Sprachkursen vermittelt werden.

Ein noch deutlicheres Bild ergibt sich, wenn man die Kanzleien danach fragt, ob sie von den Bewerbern Kenntnisse aus anderen Rechtsordnungen explizit erwarten. Hier zeigt sich, dass fünf Kanzleien dies gerne hätten, jedoch nicht zur Voraussetzung bei der Ein-

stellung machen. Zwei Kanzleien erwarten jedoch, dass ihre Anwälte Fremdsprachenkenntnisse und ausländische juristische Fachkompetenzen mitbringen. Hier lässt sich eine Diskrepanz zwischen Anforderung im Beruf und Anforderung an den Bewerber ablesen. Dies lässt sich nur damit erklären, dass es bisher noch unüblich ist, dass Bewerber Kenntnisse eines anderen Rechtssystems haben und dass eine solche Anforderung an Bewerber in der Folge den Bewerberpool reduzieren würde.

Aus den Anforderungen an Bewerber ergibt sich jedoch deutlich, dass Kanzleien den Anspruch haben, dass die Anwälte bestimmte internationale Kompetenzen, wie Fremdsprachenkenntnisse, bei der Bewerbung schon mitbringen. Diese müssen sie sich also während des Studiums, des Referendariats oder eines im Anschluss abgeschlossenen LL.M. Studiums angeeignet haben.

An der Befragung der sieben ausgewählten Kanzleien in Deutschland sowie der Auswertung der Informationen auf den Kanzleiwebsites lässt sich ableiten, dass bei großen wirtschaftsberatenden Kanzleien, die internationale Mandate wahrnehmen, die Anforderungen an Fremdsprachenkenntnisse und Einblicke in die international übliche Vertragsgestaltung und in die Funktionsweise ausländischer Rechtsordnungen zunimmt.

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass mit der Formulierung „Jurist mit internationaler Erfahrung“ bzw. „Fähigkeit zur Arbeit an internationalen Mandaten“ gemeint ist, dass Bewerber gute Kenntnisse in der englischen juristischen Fachsprache besitzen und ein Verständnis vom im internationalen Geschäftsverkehr gebräuchlichen, auf nationalen Gesetzgebungen basierende, nach anglo-amerikanischen Modell ausgestaltete Contract Drafting haben und das sich im allgemeinen Geschäftsverkehr zunehmend durchsetzt. Darüber hinaus ist es von Vorteil, eine Zeit lang in einem Common Law Land studiert zu haben, um einen besseren Einblick in die methodischen Grundlagen zu bekommen. Kanzleien schätzen Einblicke der Bewerber in die Arbeitsweisen angloamerikanischer Kanzleien – z.B. durch Praktika – hoch ein.

3.2.2. Die Situation in den USA

In den USA haben die Kanzleien durch die weltweite wirtschaftliche Verflechtung der amerikanischen Unternehmen bereits seit den 60er Jahren Büros im Ausland eröffnet.

Sie profitieren davon, dass in zunehmendem Maße die Wirtschaftsverträge nach anglo-amerikanischem Recht und Vorbild verfasst werden. Da sich im internationalen Wirtschaftskontext in Verträgen das angloamerikanische Recht sowie als Verhandlungssprache Englisch etabliert, haben es die amerikanischen Anwälte vermeintlich etwas leichter, bei der Internationalisierung ihrer Klienten mitzuziehen.

Im Folgenden wird anhand der Websites einiger der Top 100 Kanzleien in den USA untersucht, wie die Arbeit der Kanzlei dargestellt wird und welche Anforderungen sie an Bewerber stellen. Anders als in Deutschland finden sich konkrete Bewerbungsvoraussetzungen auf den US-Kanzleiwebsites selten. Daher wird die Darstellung der Arbeit der Kanzlei herangezogen, um daraus auf die geforderten Fertigkeiten der Bewerber zu schließen.

Mayer Brown, mit 22 Büros und über 1.775 Anwälten in 9 Ländern, stellt sich auf ihrer Website als "leading global law firm with offices in key business centers across the Americas, Asia and Europe" dar. Die Kanzlei betreibe einen "cross-practice, cross-border approach to solving the needs of its clients through the seamless integration of its lawyers across the globe." Associates are "encouraged to thrive and do challenging and meaningful work". Die Kanzlei sei daher "interested in candidates who share our dedication to providing high-quality legal services and who have demonstrated superior academic ability" (Mayer Brown 2011). Der internationale Aspekt der anwaltlichen Tätigkeit wird bei Mayer Brown also deutlich.

Das laut Website „internationale Team“ von Morgan Lewis hat 1.300 Anwälte in 22 Büros in 7 Ländern (Morgan Lewis 2010). Die Kanzlei stellt die Internationalität der Kanzlei in den Mittelpunkt wenn sie schreibt: "Our international breadth and depth of practice enable us to handle the most complex matters and solve our clients' problems as a seamless team." Und betont die Fremdsprachenkompetenz ihrer Anwälte: "(Our) Lawyers and support staff are fluent in Arabic, Chinese (Mandarin), Dutch, English, French, German, Greek, Hebrew, Hindi, Italian, Japanese, Korean, Portuguese, Russian, Spanish, Turkish." Die Kanzlei wirbt mit "interesting work, a supportive and collegial work environment, personal satisfaction, competitive compensation and benefits, and promising pathways for career growth" (Morgan Lewis 2010). Der internationale Bezug und Kontext der Arbeit wird also auch hier deutlich betont.

Sullivan & Cromwell hat 800 Anwälte in 12 Büros in 6 Ländern. Die Kanzlei wirbt auf ihrer Career-Website mit „Superior work“ worunter die Aspekte „Be challenged“, „work globally“ und „do work that matters“ fallen. Allerdings erfährt man in Bezug auf die Internationalität der Tätigkeit nicht mehr, als dass die Kanzlei dafür bekannt ist, eine führende international Kanzlei zu sein (Sullivan & Cromwell 2011). Was das für die tägliche Arbeit der Juristen bedeutet, erfährt der Bewerber nicht, aber auch hier wird die Internationalität der Tätigkeit hervorgehoben.

Auch bei Allen & Overy finden sich direkte Bezüge und ein Fokus auf die internationale Ausrichtung der Tätigkeit. Die Kanzlei sucht nach Anwälten, die „on international transactions“ beraten können und betont, dass „the business opportunities that our clients identify and related regulatory and litigation matters often who (sic!) little consideration for national borders“ (Allen & Overy 2011). Auch dies ist ein klarer Hinweis auf den internationalen Kontext der Arbeit.

King & Spalding hat 800 Anwälte in 17 Büros in 8 Ländern. Auf der Website der Kanzlei ist zu lesen: „King & Spalding is an international law firm that represents a broad array of clients, including half of the Fortune Global 100.“ Ein klarer Bezug zum internationalen Kontext der Tätigkeit. King & Spalding sucht nach Bewerbern „looking for an opportunity to work as part of a team on sophisticated legal matters for top clients“. Die Sozietät erwartet von ihren Anwälten „to deliver excellent client service and legal advice, have a keen intellect, be team players, work hard, serve their communities, and demonstrate leadership“ (King & Spalding 2011).

White & Case mit 36 Büros in 25 Ländern spricht in ihrer Recruitingbroschüre (Juni 2010) davon, dass „three-quarters of our major clients require ten or more of our offices to handle their global and local needs. [...] Exposure to the multicultural environment and to transactions that cross legal and geographic boundaries creates an environment that is full of opportunity – from important local legal work, to secondments to clients and to long- or short-term postings in one of our many offices.“ Und weiter: „Most of our associates come here because we’re global, but with a one-world, one-firm culture. More importantly, our clients can walk into any White & Case office around the world, and they’re walking into the same firm“ und weiter „Business is global, economies are global and our clients are global. That’s what we’re built for. “We speak with a lot of accents,

but only one voice." Ein Summer Associate wird mit folgenden Worten zitiert: "I came to White & Case because of its international focus and, within my first week, I was reading documents in French" (White & Case 2011a).

In ihrem 60-second-guide gibt White & Case nochmals eine grobe Übersicht über die Aufgaben der Associates. Darunter fallen „coordinating research with colleagues around the world“ und „traveling abroad to help coordinate financing for a large infrastructure of industrial project“. White & Case wirbt bereits direkt auf der Haupt-Career-Seite mit dem Hinweis, dass ihre Anwälte in Deals arbeiten, die rechtliche und geographische Grenzen überschreiten, "you'll be working with clients on multijurisdictional matters with colleagues across the network. Our structure and training facilitates and encourages high-performing, cross-border and cross-practice teams where each member is valued for their skills, outlook and experiences." Sie erwarten „intelligence and academic excellence. (...) In time, our clients will come to depend on your ability to think laterally when resolving a complex issue or structuring an international transaction on their behalf" (White & Case b). Ein nicht zu übersehender Bezug zur Internationalität der Tätigkeit bei White & Case.

Baker & McKenzie, US Kanzlei mit 70 Büros in 42 Ländern, beschreibt die Tätigkeit ihrer Anwälte damit, dass sie Kunden "(offer) local advice, as well as provide them with a foundation for managing transactions and issues around the world in almost every area of commercial law. Our presence offers you access to market-leading work and outstanding professional development opportunities" (Baker & McKenzie 2011). Ein starker internationaler Fokus der anwaltlichen Tätigkeit lässt sich auch hier feststellen.

DLA Piper ist mit 3.500 Anwälten in 68 Büros in 30 Ländern eine der größten Kanzleien weltweit. Die Kanzleien bietet ein Umfeld, "that is challenging, rewarding and, we believe, truly different from our competitors." Ihre Anwälte "work on today's most challenging legal problems for diverse clients throughout the world" (DLA Piper 2011). Auch hier ein deutlicher Bezug auf den internationalen Ansatz der Tätigkeit.

Dewey & LeBoeuf, 1.200 Anwälte (500 davon in NYC) in 15 Ländern, wirbt in ihrer Recruiting-Broschüre mit der Frage „looking for a firm with a global footprint?“. Die Firma rühmt sich in derselben Broschüre damit, dass ihre Arbeit „continents and time zones“

umspannt (Dewey & LeBoeuf 2011). Damit wird ein deutlicher, internationaler ARbeitskontext impliziert.

Venable, eine US Kanzlei mit 600 Anwälten und 7 Büros in den USA, bietet “new attorneys challenging, rewarding work in a collaborative and professional work environment” (Venable LLP 2011a). Die Venable-Anwälte arbeiten “in all areas of corporate and business law, complex litigation, intellectual property and regulatory and government affairs”. Einen internationalen Kontext der Arbeit gibt es auch „In many cases, we provide counsel directly to U.S. and foreign-based companies, institutions and individuals. (...) In other cases, we work with our clients to identify the best counsel from the extensive network of relationships that we have developed over many years.” Die Arbeit der Venable-Anwälte umfasst “From setting up subsidiaries and joint ventures around the globe to protecting intellectual property rights in multiple foreign jurisdictions, from advising foreign companies on U.S. and foreign tax issues related to mergers and acquisitions, to representing foreign governments in highly-sensitive investigations, our attorneys serve our client’s cross-border needs” (Venable LLP 2011 b). Damit wird auch hier der internationale Kontext der Arbeit für Bewerber deutlich sichtbar.

Wachtell, Lipton, Rosen & Katz, 229 Anwälte mit nur einem Büro in New York, ist die nach Profit pro Partner stärkste Kanzlei in den USA (Law.com 2002). Die Anwälte der Kanzlei haben eine “deep experience in the fields of mergers and acquisitions, strategic investments, takeovers and takeover defense, corporate and securities law, and corporate governance”, dies bedeutet “that we regularly handle some of the largest, most complex and demanding transactions in the United States and around the world.” Und: “Over the past 10 years, the firm has been the legal advisor on 5 of the 10 largest transactions in the United States and 4 of the 10 largest transactions globally. (...) Our clients include enterprises of virtually every nature, in the United States and around the world” (Wachtell, Lipton, Rosen & Katz 2011b). Auch hier wird der internationale Kontext der Tätigkeit deutlich.

Aus den Beschreibungen lässt sich klar herauslesen, dass die meisten der großen US-Kanzleien im internationalen Kontext arbeiten. Ganz klar muss man hier jedoch auch konstatieren, dass in den Broschüren und Websitetexten viel Marketing steckt und die Praxis sicherlich deutlich weniger international-glamourös aussehen dürfte. Dennoch

lässt sich aus den Ergebnissen ableiten, dass ein internationaler Arbeitskontext für die großen, wirtschaftsberatenden Kanzleien längst Realität ist. Um die oben abgeleiteten Ergebnisse gegen zu prüfen, wurde eine Befragung unter US-Kanzleien durchgeführt. Gefragt wurde (1.) nach der Bedeutung der internationalen Kenntnisse der Bewerber bei ihrer Einstellung und (2.) nach der Bedeutung und der Rolle der Kanzleien bei der Internationalisierung der Hochschulen. Dies ergab folgendes Bild: Befragt wurden Allen & Overy, Venable, Crowell & Moring sowie Alston & Bird. Diese Kanzleien decken das Spektrum von UK Kanzlei in den USA sowie drei traditionellen, etablierten, wirtschaftsberatenden US-Kanzleien ab. Von den vier Kanzleien haben zwei eigene Büros im Ausland, zwei sind rein national aufgestellt. Alle vier Kanzleien arbeiten dort, wo sie keine eigenen Büros im Ausland haben, mit ausländischen Kanzleien zusammen, sei es im Best Friends-Netzwerk oder in breiter aufgestellten Kanzleinetzwerken wie Lex Mundi, das sehr strenge Qualitätskriterien für die Aufnahme setzt (Lex Mundi, n.d.).

Gleichzeitig beschäftigen drei der vier Kanzleien ausländische, z.T. auch deutsche Juristen in ihren US-Büros. Wiederum drei der vier Kanzleien vertreten ihre Mandanten in ausländischen Rechtsordnungen. Zwei von vier Kanzleien geben die Fälle und Transaktionen, die nicht das US-amerikanische Recht betreffen, an Kanzleien im Ausland weiter. Die anderen Kanzleien arbeiten in solchen Fällen mit Anwälten aus anderen Büros zusammen, bilden also büro- und kanzleiübergreifende internationale Teams.

Bei der Frage, welche internationalen Kenntnisse und Erfahrungen die Bewerber mitbringen müssen, antworten drei von vier Kanzleien, dass Fremdsprachenkenntnisse nicht von Bedeutung bei der Bewerbung seien. Alston & Bird erwartet Fremdsprachenkenntnisse bei Bewerbungen für entsprechende Practice Groups und „desks“. Interkulturelle Kompetenzen sind bei drei von vier Kanzleien erwünscht. Keine der Kanzleien erwartet Fachsprachenkompetenz in einer Fremdsprache.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Interesse der großen internationalen und nationalen Kanzleien an Juristen mit internationaler Erfahrung in den letzten Jahren mit zunehmender Zahl und Größe internationaler Transaktionsprojekte stetig gewachsen ist, v.a. in Deutschland. Kanzleien stehen im Wettbewerb um große internationale Mandate. Um die Firmen und Konsortien bei ihren wirtschaftlichen Aktivitäten, Fusionen und Umstrukturierungen zu beraten, müssen die Kanzleien neben einer entsprechend

großen Anzahl an Juristen, die sich der Aufgabe widmen, auch das Knowhow mitbringen, um den fachlichen Umfang und das finanzielle Volumen der wirtschaftlichen Transaktion auf entsprechend hohem Niveau zu begleiten. Dies spiegelt sich v.a. in den Anforderungen an Bewerber in Deutschland wieder. In vielen Fällen werden für internationale Transaktionen Teams von Anwälten verschiedener Rechtsordnungen herangezogen. An der Schnittstelle/Projektleitungsstelle wären Anwälte optimal, die in diesen interkulturellen Teams arbeiten und diese ggfs. leiten können und die einen Blick haben für die wichtigen Fragestellungen, auch in der anderen Rechtsordnung. Soweit zu den Veränderungen in den Anforderungen an die Bewerber, die sich in den letzten zehn Jahren entwickelt haben. In den nachfolgenden Kapiteln sollen Veränderungen im Hochschulsektor in Deutschland analysiert und in den Kontext dieser Arbeit gestellt werden.

3.3. Reformimpulse im Hochschulsektor in Deutschland und den USA

In diesem und dem nächsten Kapitel wird der Wandel des Hochschulsektors unter Berücksichtigung der besonderen Situation an rechtswissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland und Law Schools in den USA im Zeitraum 2000 – 2010 dargestellt. Dabei werden zunächst die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Aktivitäten der traditionellen Akteure am Anfang der Dekade untersucht und mit dem Stand am Ende der Dekade (2010) verglichen, bevor in Kapitel 4 die Aktivitäten und der Beitrag der neuen Akteure zur Internationalisierung dargestellt wird.

3.3.1. Entwicklung der Studentenzahlen und Finanzierung von Hochschulen in Deutschland und in den USA

Im Jahr 2000/2001 waren in Deutschland insgesamt 102.889 Studenten im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben, im Jahr 2010/2011 nur noch 92.577, was einen Rückgang um 11% bedeutet. Dieser Trend abnehmender Studierendenzahlen in den Rechtswissenschaften lässt sich seit 2000 konstant beobachten, mit einem kleinen Anstieg in den Studierendenzahlen in 2008, 2009 und 2010. Der Rückgang bei den Studierendenzahlen soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Hochschulen immer noch mit

einem Übermaß an Studenten zu kämpfen haben, so dass die Studiensituation im Studiengang Jura immer noch angespannt ist.

In den USA betragen im Jahr 2000/2001 die Studierendenzahlen im Fach Law 132.464, im Studienjahr 2009/2010 154.549. Im Jahr 2000 wurden insgesamt 38.157, im Jahr 2010 44.000 Abschlüsse verliehen (American Bar Association 2011d). Es ist eine fast kontinuierliche Steigerungsrate der Studentenzahlen in Jura seit den 70er Jahren festzustellen. Ob der Trend sich hier in den nächsten Jahren so weiterentwickelt bleibt abzuwarten, da die Studiengebühren in den letzten Jahren weiterhin gestiegen sind, die Jobaussichten sich jedoch verschlechtern. So sind die Studiengebühren an staatlichen Universitäten für „resident students“ (Studenten, die im selben Bundesland die High School abgeschlossen haben) im Durchschnitt von \$ 7.790 pro Jahr (2000) auf \$ 18.472 (2009) gestiegen. Für non-resident students betragen die Studiengebühren an staatlichen Universitäten im Durchschnitt \$ 15.683 (2000) und \$ 30.413 (2009). An privaten Universitäten betragen die Law School Gebühren im Durchschnitt \$ 21.790 (2000) und \$ 35.743 (2009) (American Bar Association 2011c). Die Steigerungsraten sind also beachtlich und setzen die Business Modelle der Law Schools zunehmend unter Druck, da die Studenten mit schwindenden Anstellungsaussichten in zunehmendem Maße die hohen Studiengebühren scheuen.

Die fünf größten Law Schools waren im Studienjahr 2008/2009: das Georgetown University Law Center mit 2.708 Studierenden, die New York University School of Law mit 2.217 Studenten, die New York Law School mit 2.024 Studenten, der George Washington University Law School mit 2000 Studenten und der Harvard Law School mit 1998 Studenten (American Bar Association 2011d).

Soweit zu den Studiengebühren und der Anzahl der Jura-Studenten. Nun zu der Frage, wie sich die Ausgaben für Hochschulen in Deutschland und den USA entwickeln. Im Vergleich der Ausgaben für Bildungseinrichtungen des tertiären Sektors (Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen) im Jahr 2007 liegen die USA mit ca. 3% des BIP also deutlich vor Deutschland mit 1,1% (OECD 2009: Table B2.4). Dabei blieb der Ausgabenanteil im tertiären Bildungsbereich seit 1995 konstant bei 1,1% (während der Anteil an den gesamten Bildungsausgaben, also inklusive Primär- und Sekundärbereich von 5,8% im Jahr 1995 auf 4,9% im Jahr 2000 und weiter auf 4,8% im Jahr 2006 sank). Im gleichen

Zeitraum stieg in den USA der Anteil des BIP für den Tertiärbereich im Jahr 1995 von 2,3% auf 2,7% im Jahr 2000 und erreichte im Jahr 2006 2,9% (der Anteil der Ausgaben für den gesamten Bildungsbereich stiegen dabei von 6,6% des BIP im Jahr 1995 auf 7,0% im Jahr 2000 und erreichten im Jahr 2006 7,4% (OECD 2009: Table B 2.1.).

3.3.2. Reformimpulse in Deutschland

3.3.2.1. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat auf der nationalen Bologna-Konferenz am 6. Mai 2011 das Ziel festgelegt, dass 50% der Studierenden einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt absolvieren sollen (Jahresbericht 2010/2011 der Bundesregierung: 36). Die Studienanfängerquote hat im Jahr 2010/2011 laut Jahresbericht 2010/2011 der Bundesregierung 46% eines Jahrgangs erreicht (Jahresbericht 2010/2011 der Bundesregierung: 36). Insgesamt betrug in Deutschland die Zahl der Studierenden im Jahr 2010/2011 2.214.0000 (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2011: Bild 44), bei 441.779 Studienanfängern im Jahr 2010 (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2012c: Bild 39).

Auf der Bologna-Konferenz hat die Bundesregierung auch beschlossen, die Mobilitätsförderung bis 2015 aufzustocken, um Hochschulkooperationen, vierjährige Bachelorprogramme mit integrierten Auslandsaufenthalten und Sprachkursen zu fördern (Jahresbericht 2010/2011 der Bundesregierung 2011: 36). Die Ausgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für den Bereich Bildung und Forschung sollen bis zum Jahr 2014 auf 14,1 Milliarden Euro steigen (Jahresbericht 2010/2011 der Bundesregierung 2011: 37). Insgesamt betrugen die Bundesmittel für Bildung und Forschung im Jahr 2011 € 11,5 Mrd. und in 2012 € 12,9 Mrd. bei einem Gesamthaushalt der Bundesrepublik von 306,2 Milliarden (2012) betrugen (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2011). Dies entspricht also knapp 4,2% des Bundeshaushalts. Ziel der Internationalisierungsstrategie der Bundesregierung ist es, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses stärker international auszurichten und eine engere Zusammenarbeit der deutschen mit „den besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in aller Welt“ zu ermöglichen (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2012c: Bild 19).

3.3.2.2. Föderalismusreform

Die durch die Föderalismusreform vom 7.7.2006 aufgehobene staatliche Detailsteuerung der Hochschulen setzt einiges in Bewegung, da sie u.a. auch die Neuregelung des Hochschulrechts anstößt. Den Hochschulen wird mehr Autonomie eingeräumt. Nach Abschaffung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes liegt es nun in der Verantwortung der Länder, ihren Spielraum für die Weiterentwicklung der Hochschulen zu nutzen. Das Kooperationsverbot untersagte es dem Bund, Hochschulen zu finanzieren. Einzige Ausnahmen sind die beiden Bundeswehruniversitäten. Derzeit ist ein Gesetzentwurf von Bundesministerin Schavan in Arbeit, das dieses Kooperationsverbot aufheben soll (Spiewak, 2012).

Mit der Föderalismusreform sind unter anderem die Rahmengesetzgebungskompetenzen des Bundes für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens und für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder stehenden Personen entfallen, die in der Vergangenheit die Grundlage für die meisten Regelungen des HRG bildeten.

3.3.2.3. Hochschulrahmengesetz

Das Hochschulrahmengesetz wies die Länder bis zum Jahr 2008 in klare Schranken bei der Gestaltung der Hochschulen. Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), wurde am 1. Oktober 2008 im Rahmen der Föderalismusreform aufgehoben. Der Bund behält zwar auch in Zukunft die Rahmenkompetenz für die Bereiche "Hochschulzulassung" und "Hochschulabschlüsse" (Hochschulrahmengesetz, 2007). Die bestehende Situation einer einheitlichen und transparenten Vergabe von Studienplätzen sowie der Vergleichbarkeit von Abschlüssen erlaubt es aber, dass der Bund mit der vollständigen Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes von diesen Gesetzgebungskompetenzen keinen Gebrauch mehr macht.

Mit der Aufhebung des HRG verfolgen Bund und Länder das gemeinsame Ziel, die Autonomie der Hochschulen zu stärken. Dies sei laut Bundesrat eine wesentliche Grundlage

dafür, dass sich Exzellenz im Wettbewerb entwickeln könne (Bundesrat, 2007). Da das HRG sich nur an die Landesgesetzgeber wendet, hat seine Aufhebung keine unmittelbaren Auswirkungen für die Hochschulen. Die bisherigen rahmenrechtlichen Vorgaben des HRG sind in den neuen Hochschulgesetzen der Länder umgesetzt worden. Das unmittelbar geltende Hochschulrecht ergibt sich nun demnach nicht aus dem HRG sondern aus den Landeshochschulgesetzen (Bundesrat, 2007).

Auf eine parlamentarische Anfrage bezüglich der Impuls gebenden Funktion des HRG auf bildungspolitische Entwicklungen antwortet die Bundesregierung, dass solche Impulse „auch in anderer Weise als durch gesetzliche Regelungen des Bundes gegeben werden.“ Ein wichtiger Impulsgeber für Reformen sei z.B. der Bologna-Prozess. Die Kultusministerkonferenz berate derzeit darüber, welche Punkte im Hochschulbereich länderübergreifend und einheitlich zu regeln seien, um die Mobilität der Lehrenden und Studierenden sicherzustellen (Bundesrat, 2007).

Im Zuge der Föderalismusreform und der Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes haben die Länder ihre Landeshochschulgesetze angepasst. In ihnen spiegelt sich die gewonnene Autonomie wider. Nordrhein-Westfalen hat sein angepasstes Hochschulgesetz „Hochschulfreiheitsgesetz“ genannt. Bundesweit führten die veränderten Landeshochschulgesetze zu mehr Autonomie der Hochschulen und der Einbeziehung von externen Akteuren, z.B. durch die Einrichtung von Hochschulräten.

Als Folge der Föderalismusreform, der Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes im Jahr 2007 und der Anpassung der Landeshochschulgesetze haben die Hochschulen Autonomie gewonnen, um Studienstrukturen und Studieninhalte eigenständig zu gestalten. Dies ermöglicht eine stärkere Profilbildung der einzelnen Hochschulen sowie eine bessere Ausgangslage im weltweiten universitären Wettbewerb. Die Möglichkeit zur stärkeren Internationalisierung und einem stärkeren Praxisbezug der Studiengänge ist hierin implizit enthalten.

3.3.2.4. Bundesministerium für Bildung und Forschung

In Bezug auf die Internationalisierung ist dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bewusst, dass im Zeitalter der Globalisierung Wissenschaft und Bildung

mehr denn je international ausgerichtet sein müssen, wenn die Leistungsfähigkeit Deutschlands im internationalen Wettbewerb erhalten und gesteigert werden soll. Die globalen Herausforderungen können nur in internationaler und multilateraler Zusammenarbeit erfolgreich bewältigt werden (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2012). Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bietet seit 2002 mit der Initiative „Kooperation international“ (früher internationale-kooperation.de) die Möglichkeiten zu einer vereinfachten Gestaltung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Forschung und Bildung (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2012).

Laut BMBF befindet sich Deutschland im internationalen Wettbewerb um die besten Studierenden und Nachwuchswissenschaftler in einer sehr guten Position: Nur in den Vereinigten Staaten und in Großbritannien sind mehr ausländische Studierende eingeschrieben als an deutschen Hochschulen. In diesem Zusammenhang wird die Quote von ausländischen Studierenden, die in Deutschland studieren, mit 8,9% (2006) als gut bewertet (Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2008; OECD, 2008).

Das BMBF nimmt also eine offene, unterstützende Funktion in Bezug auf die Internationalisierung des Studiums ein. Die Bildungsminister tauschen sich regelmäßig auf EU Ebene aus. Internationalisierung und Vergleichbarkeit des Studiums sind dabei wiederkehrende Themen. Eine Globalisierung des Politikfeldes wird hier deutlich. Allerdings gab es zum Zeitpunkt der Untersuchung kein institutionalisiertes Forum zur Internationalisierung von Hochschulen zwischen Deutschland und den USA.

3.3.2.5. Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder

Ein weiteres Organ, das sich mit der Gestaltung von Studiengängen befasst, ist die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz, KMK). In der KMK treffen sich die Kultusminister der Länder und des Bundes. Sie behandelt Angelegenheiten der Bildungspolitik, der Hochschul- und Forschungspolitik sowie der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen der Länder (Kultusministerkonferenz, 2012). Die Beschlüsse der KMK können über Gesetze in den Bundesländern und über Zielvereinbarungen mit den Hochschulen wirksam

werden. In den Zielvereinbarungen sind laut Ministerialdirektor Dr. Birger Hendriks, Beauftragter der Länder für den Bologna-Prozess, Ministerialdirigent im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Schleswig-Holsteins, auch meistens Vorgaben zur Internationalisierung enthalten. Zielvereinbarungen können sich diesbezüglich z.B. auf eine Erhöhung der fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen beziehen.

Die KMK hat am 12. Juni 2003 10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland verfasst (Kultusministerkonferenz, 2003). Diese sollen den Ländern und Hochschulen als Grundlage für die neue Studienstruktur dienen. Die KMK hat dabei jedoch explizit die Rechtswissenschaften aus ihren Vorgaben für die Bachelor- und Masterstruktur ausgenommen (Kultusministerkonferenz, 2010).

Die Ziele der KMK in Bezug auf die Internationalisierung des Studiums sind laut Aussage von Hendriks in einem Gespräch am 13. Januar 2012, folgende:

- Erhöhung des Anteils der deutschen Studenten, die im Ausland studieren auf, 20% eines Jahrgangs.
- Internationalisierung des curricularen Angebots durch Erhöhung auch der Mobilität der Dozenten.
- Steigerung des Anteils von fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen.
- Erreichung einer sinnvollen Modularisierung und Vermeidung einer Überfrachtung des Stoffes, um Mobilitätsfenster für die Studierenden zu schaffen.

An den Beratungen der KMK nehmen nur die Minister teil. Jedoch gibt es eine Bologna-Folgekonferenz, die auf Einladung des BMBF und des KMK-Präsidenten auf nationaler Ebene stattfindet und sich einmal im Jahr trifft. An dieser Konferenz nehmen Vertreter von Ministerien, Verbänden, HRK, Arbeitgeberseite, Gewerkschaften, Studierendenvertretern und Bundestagsabgeordnete teil. Die Vertreter von der Arbeitgeberseite werden dabei z.B. zusammen mit dem BDA und dem VDMA identifiziert. Dabei sei es wichtig, dass neben den großen Firmen wie der Deutschen Bahn, Siemens etc. auch der Mittelstand gut vertreten sei. Die Teilnehmer aus den verschiedenen Bereichen sollen, so Hendriks, einerseits ihre Expertise in die Diskussionen einbringen und andererseits als Multiplikatoren für den Prozess dienen. Die Bologna-Folgekonferenz bietet ein erstes Beispiel für die Zusammenarbeit von traditionellen Akteuren (Ministerien, HRK, KMK

etc) und neuen Akteuren (AG, Verbände, Gewerkschaften etc). Allerdings finden die Beratungen nur auf nationaler, nicht auf internationaler Ebene statt..

Darüber hinaus gibt es eine Bologna-Arbeitsgruppe, die sich vier bis fünf Mal im Jahr trifft. An diesem Treffen, das es seit zehn Jahren gibt, treffen sich auf Arbeitsebene die Länder, der Bund und die HRK.

Wenn sich auch laut Hendriks direkte Impulse auf die Internationalisierung schwer nachzeichnen lassen, so gibt es doch Erfolge dieser Zusammenarbeit. So seien die beiden Foren gute Sprachrohre, um den Dialog zwischen den Akteuren in Gang zu halten und die Informationen zu zirkulieren. Als Informationsmedium habe die Bologna-Arbeitsgruppe zum Beispiel den Nationalen Qualifikationsrahmen zertifiziert und den Nationalen Bericht erarbeitet und verabschiedet. Aus einer Initiative der Bologna-AG entwickelte der DAAD einen Ansatz, um die Anzahl ausländischer Studierender in Deutschland zu erhöhen.

Die KMK ist demnach ein großer Befürworter und Impulsgeber für die Internationalisierung und hat auch die Anerkennung in Fachkreisen, um gehört zu werden. Die KMK hat am Anfang des Bologna-Prozesses laut Hendriks auch das Gespräch mit den Vertretern der juristischen Fakultäten und dem DJFT gesucht. Dies seien allerdings „freudlose Diskussionen“ gewesen, da die Vertreter der Juristen „nur Gründe (zur Verhinderung von Bologna) und nicht nach Wegen (zur Umsetzung von Bologna) gesucht haben“, so Hendriks, der selbst Jurist ist. Hier läge ein großes Potential für einen Austausch über Best-Practice Beispiele, der aber seitens der Juristen abgeblockt wird.

Auch findet sich im Zusammenhang mit der KMK auf nationaler Ebene ein Forum – die Bologna-Folgekonferenz – in der traditionelle und neue Akteure verschiedener Interessensgebiete gemeinsam an einem Tisch diskutieren. Dies stellt einen weiteren wichtigen Schritt zur Globalisierung der Hochschulen dar, da diese Foren als themenspezifische Foren den Fokus auf ein bestimmtes Thema (Umsetzung von Bologna) lenken und durch die Zusammensetzung der Teilnehmer eine hohe Glaubwürdigkeit haben. Beide Foren sind auch schon quasi-institutionell und bilden daher ein Kontinuum in diesem Prozess.

3.3.2.6. Hochschulrektorenkonferenz

Als weiteres Organ, dass sich mit Hochschulen und Studienprogrammen beschäftigt, ist die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu nennen. Sie ist der freiwillige Zusammenschluss der staatlichen und staatlich anerkannten Universitäten und Hochschulen in Deutschland. Sie hat gegenwärtig 258 Mitgliedshochschulen. An ihnen sind etwa 98 Prozent aller Studierenden in Deutschland immatrikuliert. Die HRK ist die Stimme der Hochschulen gegenüber Politik und Öffentlichkeit und sie ist das Forum für den gemeinsamen Meinungsbildungsprozess der Hochschulen. Sie befasst sich mit allen Themen, die Aufgaben der Hochschulen betreffen: Forschung, Lehre und Studium, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, internationale Kooperationen sowie Selbstverwaltung. Finanziert wird die HRK aus Bundes- und Landesmitteln (Hochschulrektorenkonferenz 2012a).

Die inhaltliche Arbeit der HRK umfasst im Einzelnen die Formulierung und Vertretung gemeinsamer hochschulpolitischer Positionen der Mitgliedshochschulen, Information der Öffentlichkeit, Unterstützung der Mitgliedshochschulen bei der Umsetzung von Reformen, Beratung von Politik und Verwaltung in Bund und Ländern, Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung sowie der Mobilität von Studierenden, Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden, internationale Hochschulzusammenarbeit und Vertretung der deutschen Hochschulen im Rahmen der EU-Bildungs- und Wissenschaftspolitik (Hochschulrektorenkonferenz 2012b).

Die HRK sieht das vordringliche Ziel des Bologna-Prozesses in der Schaffung eines gemeinsamen europäischen Hochschulraums. Sie bestätigt auf ihrer 7. Mitgliederversammlung am 24.11.2009, dass die dazu gehörige Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen irreversibel sei. Dennoch sieht sie das Jahr 2010 nicht als Endphase des Bologna-Prozesses, sondern als Durchgangsstation.

Anzustreben sei darüber hinaus die internationale Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Fakultäten, vor allem durch Profilbildung. Die HRK unterstützt und fordert die Internationalisierung der Hochschulen mit dem Ziel, international konkurrenzfähig zu bleiben (HRK 2008).

Auf der 4. HRK Mitgliederversammlung am 18.11.2008 spricht die HRK in Bezug auf ihre Aufgaben im Globalisierungsprozess des Hochschulsystems davon, dass „im Rahmen der

Interessenwahrnehmung die Hochschulrektorenkonferenz an den Orten der Entscheidungsfindung (z.B. deutsche Bildungspolitik, europäische Bildungspolitik, Partnerorganisationen, pressure groups) eine Strategie gezielter Einflussnahme auf die Entstehung eines Welthochschulsystems verfolgen [wird] und auf diese Weise den Mitgliedshochschulen auch mittelfristig eine realistische Chance für einen Platz in diesem System (...) sichern [wird] (HRK 2008). Hier wird erkennbar, dass sich ein traditioneller Akteur im Globalisierungsprozess befindet und nicht nur auf nationaler, sondern auch internationaler Ebene die Interessen seiner Mitglieder vertritt.

3.3.2.7. Landesrektorenkonferenz

Darüber hinaus gibt es die jeweiligen Landesrektorenkonferenzen: „Die Landesrektorenkonferenz fördert das Zusammenwirken ihrer Mitgliedsuniversitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre. Dafür nimmt sie die Interessen der Hochschulen im Bildungs- und Wissenschaftsbereich wahr, sowohl in der Hochschulpolitik wie auch in der Öffentlichkeit.“ (Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg, n.d.). Der Schwerpunkt der Arbeit der Landesrektorenkonferenzen liegt derzeit jedoch auf der Beschäftigung mit den sinkenden Finanzierungszuschüssen von Bund und Ländern und dem Protest dagegen, sowie mit hochschulrechtlichen Themen wie der Professorenbezahlung, Promotionsrecht an Fachhochschulen, usw. In Bezug auf die Internationalisierung der Hochschulen sendet sie zur Zeit keine Signale aus.

3.3.2.8. Wissenschaftsrat

Der Wissenschaftsrat, 1957 von Bund und Ländern gegründet, berät die Bundesregierung und die Regierungen der Länder. Er hat die Aufgabe, Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Wissenschaft, der Forschung und des Hochschulbereichs zu erarbeiten sowie zur Sicherung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Wissenschaft in Deutschland im nationalen und europäischen Wissenschaftssystem beizutragen (Wissenschaftsrat 2008). Der Wissenschaftsrat gibt Empfehlungen und Stellungnahmen im Wesentlichen zu zwei Aufgabenfeldern der Wissenschaftspolitik ab, einerseits zu den wissenschaftlichen Institutionen (Universitäten, Fachhochschulen und

außeruniversitären Forschungseinrichtungen), insbesondere zu ihrer Struktur und Leistungsfähigkeit, Entwicklung und Finanzierung, den übergreifenden Fragen des Wissenschaftssystems und zu ausgewählten Strukturaspekten von Forschung und Lehre sowie andererseits zur Planung, Bewertung und Steuerung einzelner Bereiche und Fachgebiete (Wissenschaftsrat 2008: Absatz 2 Satz 1).

Der Wissenschaftsrat hat sich bereits am 21. Januar 2000 für eine Umstellung der Studienabschlüsse in Bachelor und Master ausgesprochen und für eine damit verbundene, umfassende Reform der Hochschulstrukturen geworben (Wissenschaftsrat, 2000). Der Wissenschaftsrat sieht in einer Umstellung erstens die Voraussetzung für eine Erhöhung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen und zweitens eine Möglichkeit, die Studienzeiten zu verkürzen und dem Studienziel der Beschäftigungsfähigkeit vermehrt Rechnung zu tragen (Wissenschaftsrat, 2000).

Dem Wissenschaftsrat geht es also um die internationale Wettbewerbsfähigkeit unter Einhaltung der hohen Standards des tertiären Bildungssektors allgemein. Die Internationalisierung der Hochschulen steht jedoch nicht prioritär auf seiner Agenda. Auch ist nicht erkennbar, dass er sich in internationalen Foren konzertiert für eine Internationalisierung der Hochschulen einsetzt.

3.3.2.9. Gemeinsame Wissenschaftskonferenz

Der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) gehören die Minister für Wissenschaft und Forschung sowie die Minister für Finanzen der Länder und des Bundes an. Die GWK verfolgt das Ziel, alle Fragen der Forschungsförderung, der wissenschafts- und forschungspolitischen Strategien und des Wissenschaftssystems zu behandeln, die Bund und Länder gemeinsam berühren. Dazu gehören auch Fragen von organisationsübergreifendem Charakter, die quantitative oder qualitative Auswirkungen auf das Wissenschaftssystem insgesamt haben (Wissenschaftskonferenz, 2008). Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit des Wissenschafts- und Forschungsstandortes Deutschland im internationalen Wettbewerb zu steigern. Beschlüsse der GWK werden mit Zustimmung der Regierungschefs für die Vertragschließenden verbindlich.

In der Presseerklärung vom 16. Juli 2008 spricht sich die GWK für mehr Transparenz über Internationalisierungsaktivitäten von Bund und Ländern aus, um so die internationale Attraktivität des Innovations- und Wissenschaftsstandorts Deutschland weiter zu steigern. Es gäbe mittlerweile eine Vielzahl an Internationalisierungsaktivitäten sowohl von Seiten des Bundes als auch von Seiten der Länder. Bund und Länder sollten sich verabreden, um Ressourcen und Kräfte zu bündeln sowie Synergien zu schaffen und dabei vorrangig die GWK als Forum der Abstimmung ihrer Internationalisierungsaktivitäten nutzen (Wissenschaftskonferenz, 2008).

Bund und Länder betrachten die Positionierung der deutschen Forschung an führender Stelle im weltweiten Vergleich als ein prioritäres Ziel. Sie sahen die bis 2007 erzielten Ergebnisse angesichts eines zunehmenden globalen Wettbewerbs als zum Teil noch unzureichend an und bestärken die Wissenschaftsorganisationen darin, Internationalisierungsstrategien zu erarbeiten und umzusetzen.

Generell müssten laut GWG internationale Kooperationen bei bedeutenden Forschungsthemen, der Zugang zu natürlichen Ressourcen und die aktive Beteiligung an den Wissensströmen der Welt ermöglicht werden und ein wesentlicher Gesichtspunkt von Internationalisierungsstrategien sein. Im Ergebnis sollen diese Bemühungen zu einem Mehrwert für den Wissenschaftsstandort Deutschland führen (Wissenschaftskonferenz, 2008).

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Arbeit, war noch keine offizielle Stellungnahme der GWG in Bezug auf Abstimmungen zur Strategie der Internationalisierung der Hochschulen zu erhalten.

3.3.2.10. Allianz der Wissenschaftsorganisationen

Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen beschäftigt sich als formloser Verbund einiger deutscher Wissenschaftsorganisationen mit forschungspolitischen Themen. Ihr gehören folgende Organisationen an: Alexander von Humboldt-Stiftung, Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina, DAAD, DFG, Fraunhofer-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren, HRK, Leibniz-Gesellschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Wissenschaftsrat.

Im „Offenen Brief der Allianz der Wissenschaftsorganisationen an die Vorsitzenden der Bundesstaatskommission“ vom 20. Januar 2009 ruft die Allianz dazu auf, im Zuge der Föderalismusreform die Chance zur Reform der Bildung und Wissenschaft zu nutzen. Sie fordern eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Universitäten. Ihre Autonomie müsse gestärkt werden, um im Wettbewerb um Qualität in Lehre und Forschung bestehen zu können. Dazu fordern sie bundesweit einheitliche Regelungen zum Hochschulzugang, den Hochschulabschlüssen, der Qualitätssicherung und dem Dienstrecht, die flexibel aktuellen Erfordernissen angepasst werden können. „Strukturelle oder organisatorische Kleinstaaterei schaden der deutschen Wissenschaft und ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit“ (Hochschulrektorenkonferenz 2009).

Die Allianz appelliert an die Verhandlungspartner der Föderalismusreform, einerseits durch einen konsequenten Rückzug des Staates eine deutliche Stärkung der Autonomie der Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen zu bewirken und andererseits die bundesweite Koordination der Rahmenbedingungen zu sichern, unter denen Lehre und Forschung in Deutschland stattfindet (Hochschulrektorenkonferenz 2009).

3.3.2.11. Allgemeiner Fakultätentag

Als Zusammenschluss aller Fakultätentage der deutschen Universitäten vertritt der Allgemeine Fakultätentag (AFT) die hochschulpolitischen Interessen der Fächerkulturen in der Öffentlichkeit. Der Allgemeine Deutsche Fakultätentag beschäftigt sich mehr mit fakultätenübergreifenden Fragen. Tenor der Fakultätentage (Allgemeiner Fakultätentag 2010) ist, dass der Bologna-Prozess vom Grundsatz her begrüßenswert sei, es werde jedoch eine größere Deregulierung und Flexibilisierung verlangt. Des Weiteren wird eine stärkere finanzielle Unterstützung der Hochschulen beim Auf- und Ausbau der mit der „Verschulung“ des Studiums einhergehenden notwendigen aufwendigeren Verwaltungsstruktur gefordert, die „den Trias Lehre – Forschung – Selbstverwaltung spürbar in Richtung Verwaltung verschiebt“. Das geht aus der Resolution des Philosophischen Fakultätentages vom 29. November 2008 hervor, dessen Aussagen als paradigmatisch für die allgemeine Kritik gesehen werden kann (Philosophischer Fakultätentag, 2008). Gefordert wird darüber hinaus, dass der zeitliche Umfang des Bachelor-Studiums von drei

auf vier Jahre ausgebaut werden soll, um die Möglichkeit zur europaweiten Mobilität, welches ein Hauptziel des Bologna-Prozesses ist, überhaupt Realität werden zu lassen.

Obwohl in der Satzung des Allgemeinen Fakultätentages in § 2 Abs 1a steht, dass sich der Allgemeine Fakultätentag als gemeinsames Gremium der Zusammenarbeit der Fakultätentage sieht, und in § 2 Abs 1f als Ziel die Mitwirkung bei der Beratung von Behörden, Organisationen, Verbänden und Vertretungen bei gemeinsamen Anliegen der Fakultätentage genannt wird, herrscht der Eindruck vor, dass die fachspezifischen Fakultätentage sich jeweils einzeln um ihre Belange kümmern und einsetzen (Quelle).

Konkrete Vorschläge zur Internationalisierung der Studiengänge liegen nicht vor, jedoch setzt der AFT mit dem Appell, die Studienzeit von drei auf vier Jahre hochzusetzen, um die internationale Mobilität zu erhöhen, ein deutliches Signal pro Internationalität.

3.3.2.12. Bildungskonferenz der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten

Auf der Bildungskonferenz der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten im Oktober 2008 wurde die Qualifizierungsinitiative für Deutschland beschlossen. Inhalt ist – zum wiederholten Male – die Erkenntnis, dass Bildung der Schlüssel für die Zukunft Deutschlands ist und daher oberste Priorität genießen muss. Betont wird, dass der „Bildungsföderalismus“ in der Bundesrepublik zu einem gesunden Wettbewerb und konstruktiver Vielfalt geführt habe. Ziel ist es, „Deutschland zu einem Land zu machen, in dem alle ihre Begabungen ausschöpfen und sich in die Entwicklung des Landes einbringen können“ (Die Bundesregierung, 2008). Als Leitsätze formuliert die Qualifizierungsinitiative die Erhöhung der Studienanfängerzahlen und ein durchlässigeres Bildungssystem, die Vermittlung der Notwendigkeit des lebenslangen Lernens und die Forderung an Bund und Länder in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen notwendige Maßnahmen und Initiativen eigenverantwortlich umzusetzen.

In Bezug auf die Hochschulbildung legt die Qualifizierungsinitiative folgende Ziele und Maßnahmen fest (Die Bundesregierung, 2008):

- bis zum Jahr 2015 soll der Anteil für Bildung und Forschung gesamtstaatlich auf 10% des Bruttoinlandsprodukts steigen. Bis zum Oktober 2009 soll von den Regierungschefs der Länder dazu ein Finanzierungsvorschlag erarbeitet werden. Dabei erwar-

ten die Länder einen höheren Anteil am Umsatzsteueraufkommen oder alternativ, dass der Bund die Relation für die Bildungsaufwendungen über das bisherige Maß hinaus erhöht. Der Bund widersetzt sich dem zum jetzigen Zeitpunkt.

- der Bund wird seine Investitionen insbesondere für die Ausbildungs- und Begabtenförderung, den Ausbau von Studienplätzen in Deutschland und die Weiterbildung weiter steigern (aktueller Stand der Diskussion ua. bei (Wiarda, 2012).
- mehr junge Menschen sollen ein Studium aufnehmen. Dazu sollen Bund und Länder dafür einstehen, dass alle, die studieren können und wollen, auch eine Studienchance bekommen. Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es, die Studienanfängerquote im Bundesdurchschnitt auf 40% eines Jahrgangs zu steigern (laut Jahresbericht der Bundesregierung wurde dieser Wert bereits 2011 erreicht).
- die Länder sollen ihre Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsrelationen in Bachelor- und Masterstudiengängen insbesondere in stark nachgefragten Fächern fortsetzen. Sie werden einen gegebenenfalls erforderlichen erhöhten Betreuungsaufwand bei der Finanzausstattung der Hochschulen berücksichtigen.
- die Länder werden über die konsequente Umsetzung des Bologna-Prozesses hinaus darauf hinwirken, dass die Hochschulen Studienstrukturen schaffen, die die Studierbarkeit der Studiengänge in der vorgesehenen Regelstudienzeit gewährleisten und innovative Ansätze für passgenaue Angebote ausbauen (etwa durch duale Angebote, Teilzeitangebote, Nutzung neuer Medien, Blockangebote oder Maßnahmen zur familienfreundlichen Hochschule), um so die Zahl der Studienabbrecher signifikant zu senken.
- die Länder werden darauf hinwirken, dass die Hochschulen ihren Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Lehre leisten, insbesondere durch den Aufbau von Qualitätsmanagementsystemen, Maßnahmen zur Verbesserung der Kompetenz der Lehrenden und eine Optimierung von Studienorganisation und Beratung.
- In Bezug auf die Weiterbildung sollen mehr Menschen die Angebote nutzen.

Die Maßnahmen der Qualifizierungsinitiative beziehen sich rein auf die Erhöhung der Studierendenzahlen und die Ausstattung und Ausgestaltung der Hochschulen, also auf

die Binnensicht. Eine Aussage zur Internationalisierung bzw. internationalen Einbindung der deutschen Hochschulen wird nicht in den Blick genommen.

3.3.2.13. Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder

Die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen ist ein Förderprogramm das erstmalig im Jahr 2005 von Bundesbildungsministerin Bulmahn ins Leben gerufen wurde. Bewerben konnten sich Hochschulen für die drei Bereiche Zukunftskonzepte, Exzellenzcluster und Graduiertenschulen. In den bisher erfolgten zwei Durchläufen wurde jedoch keine einzige juristische Initiative berücksichtigt (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2012d). Eine Impulsfunktion für Reformen an juristischen Fakultäten geht von dieser Initiative also offensichtlich nicht aus.

3.3.2.14. Zusammenfassung

Zum Wandel des Politikfeldes Hochschule in Deutschland lässt sich zusammenfassend feststellen, dass mit der Bologna-Erklärung von 1999 die Hochschullandschaft kraftvoll in Bewegung gesetzt wurde, wenn gleich nicht von innen, sondern von außen. Bis zum zunächst vorhergesehenen Abschluss des Reformzeitraums in 2010, von dem bald deutlich wurde, dass er nur eine erste Wegmarke auf dem Weg zum Reformziel sein würde, wurden massive Veränderungen in der Hochschulpolitik angestoßen. Ein Kernaspekt der Bologna-Reform war dabei die Internationalisierung der Studiengänge. Alle relevanten akademischen Institutionen in Deutschland fördern das Thema Internationalisierung in unterschiedlicher Stärke und Ausprägung.

Mit der zum 1. September 2006 in Kraft getretenen Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform) erfolgte darüber hinaus eine Reform der bundesstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik, in welcher die gesetzgeberischen Zuständigkeiten vom Bund auf die Länder übergang. Die Länder können nunmehr von den Bestimmungen der Rahmengesetzgebung des Bundes in Form des HRG abweichen bzw. dieses durch eigene Regelungen ersetzen. Dadurch eröffnete sich für die Länder der Weg für eine Neugestaltung

des Landeshochschulrechts auch in den Bereichen, in denen bisher das HRG entgegenstand.

Während der ersten Dekade erfolgte aufgrund der Föderalismusreform und der Abschaffung des Hochschulrahmengesetzes eine Liberalisierung für Hochschulen. Dadurch entstand eine Flexibilität und Autonomie, die die Hochschulen für die Reform und Profilierung ihrer Studiengänge nutzen konnten und können.

Auch wenn die Umstellung des Jurastudiums auf eine Bachelor/Master-Struktur von den im Vorangehenden untersuchten Institutionen oft ausgenommen wurde, entsteht durch die schrittweise Internationalisierung der juristischen Tätigkeit langfristig der richtige Nährboden, um die Internationalisierung des Studiums der Rechtswissenschaft voranzutreiben.

3.3.3. Reformimpulse in den USA

In den USA sind die Hochschulen im Gegensatz zu Deutschland traditionell viel autonomer in der Gestaltung ihrer Studieninhalte. Eine Ausnahme bilden die Law Schools, da das Studium von der American Bar Association (ABA) und der Zugang der Absolventen zur Profession von den Supreme Courts der Federal States reglementiert werden.

3.3.3.1. US Verfassung

In der US Verfassung wird kein expliziter Verweis auf Bildung gemacht, daher fällt dieser Bereich automatisch in den Zuständigkeitsbereich der Federal States und nicht des Bundes (10. Amendment: The powers not delegated to the United States by the constitution, nor prohibited by it to the States, are reserved to the States respectively, or to the people). Das US Department of Education ist damit weder zuständig für die Rahmengesetzgebung für Hochschulen noch für die curricularen Inhalte. Die Errichtung von Schulen und Colleges, die Entwicklung von Curricula, der Erlass von Voraussetzungen für die Einschreibung und für die Zulassung von Schul- und Universitätsabschlüssen liegt in der Zuständigkeit der States und Gemeinden sowie bei staatlichen und privaten Organisationen (U.S. Department of Education 2009).

3.3.3.2. US Department of Education

Das US Department of Education übernimmt in der Hochschulpolitik eher allgemeine Steuerungsfunktionen. So legt es die Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln fest, sammelt statistische Daten, wacht über die Nichtdiskriminierung und die gleichen Zugangschancen zur Bildung für alle Bürger.

Die einzige, indirekte Verbindung zwischen dem US Department of Education und den Law Schools besteht in der Vergabe von Studienkrediten an Studenten, denn das Ministerium hat die Vergebe von Studienkrediten für Studenten an die Akkreditierung der Law Schools durch die ABA gekoppelt. Damit hat sie implizit den Law Schools eine Regulierung auferlegt und einer unabhängigen, nicht-staatlichen Organisation sehr große Machtbefugnisse mit quasi-staatlicher Hoheit gegeben. Die Bedeutung und die Auswirkung, die die ABA durch diese Aufgabendelegation bekommt, werden im nächsten Kapitel im Einzelnen dargelegt und analysiert.

Allgemein lässt sich sagen, dass es eine Kultusministerkonferenz, die sich mit Fragen der Hochschulentwicklung beschäftigt, in den USA nicht gibt. Hochschulbildung bleibt zum großen Teil den Institutionen selbst überlassen und wird nicht von staatlicher Hand gesteuert oder strategisch ausgerichtet. Die Departments of Education des Bundes und der Länder konzentrieren sich eher auf die schulische Bildung und versuchen, mit Fördermitteln und Strategieentwicklungen die einzelnen Institutionen für bestimmte Ziele und Entwicklungen zu gewinnen.

Es gab jedoch immer wieder Initiativen der Präsidenten und anderer staatlicher Organisationen, die sich u.a. mit einer Internationalisierungsstrategie in der Bildung beschäftigten und dieser Impulse gaben. Diese sollen nachfolgend kurz umrissen werden. So markiert z.B. der Higher Education for American Democracy Report, den Präsident Truman zur Untersuchung des Zustands der Hochschulbildung im Juli 1946 in Auftrag gab, den ersten Schritt hin zu einem Diskussionsimpuls des Bundes in den Hochschulbereich. Truman wollte mehr Schülern den Zugang zu Hochschulen ermöglichen, da er erkannt hatte, dass ein hoher Bildungsstandard die Basis für die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes darstellt. Der Truman Report rief nach Reformen im Hochschulbereich, u.a. nach der Einrichtung von öffentlichen Community Colleges, die gebührenfrei all jenen Jugendlichen offen standen, „who can profit from such education“ (vgl. Rede Trumann

1947). Durch den Report wurde der Begriff Community College populär gemacht und die Zukunft dieser zweijährigen Institutionen in den USA geformt.

In der Folge haben Präsidenten in regelmäßigen Abständen Untersuchungen zum Stand der Hochschulentwicklung in Auftrag gegeben, in denen das Thema Internationalisierung jeweils eine Rolle spielte. Dies waren der Bericht von President Reagan „A Nation at Risk“ (United States Department of Education, 1983) und der Bericht von George W. Bush „A Test of Leadership“, auch als „Spellings Report“ bekannt (U.S. Department of Education, 2006).

In chronologischer Reihenfolge lassen sich für die Jahre 2000 – 2010 folgende Eckpfeiler einer allgemeinen Internationalisierungsstrategie der US-Bildungspolitik nachzeichnen. Präsident Bill Clinton verabschiedet am 19. April 2000 das Executive Memorandum on International Education Policy, das erste seiner Art in der Geschichte der USA. Es wird vom International Affairs Büro des Department of Education koordiniert (U.S. Department of Education 2008). Die Policy ruft dazu auf: „To continue to compete successfully in the global economy and to maintain our role as a world leader, the United States needs to ensure that its citizens develop a broad understanding of the world, proficiency in other languages, and knowledge of other cultures. America's leadership also depends on building ties with those who will guide the political, cultural, and economic development of their countries in the future“ (Executive Memorandum 2000).

Die Ziele in der „International Education“ fasst Clinton folgendermaßen zusammen:

- encouraging students from other countries to study in the United States;
- promoting study abroad by U.S. students;
- supporting the exchange of teachers, scholars, and citizens at all levels of society;
- enhancing programs at U.S. institutions that build international partnerships and expertise;
- expanding high-quality foreign language learning and in-depth knowledge of other cultures by Americans;
- preparing and supporting teachers in their efforts to interpret other countries and cultures for their students; and
- advancing new technologies that aid the spread of knowledge throughout the world.

Aber die Regierung weiß auch, dass “the Federal Government cannot accomplish these goals alone. Educational institutions, State and local governments, non-governmental organizations, and the business community all must contribute to this effort (U.S. Department of Education 2000).

Richard Riley, US Secretary of Education unter Clinton, unterstreicht mit seiner Rede am selben Tag (19. April 2000) im Rahmen der Veröffentlichung des Executive Memorandum die Bedeutung des Themas “the Growing Importance of International Education”: “the United States should meet the newly established G-8 goal of at least doubling its exchange opportunities in higher education in the next 10 years, and that means finding new ways of sending and recruiting twice as many students” (Rede von US Secretary of Education Richard Riley, 2000). Und weiter “This memorandum calls for the federal government, in partnership with others, to promote study abroad by a broader and more diverse group of U.S. students. Today, only about 9 percent of our undergraduate students study abroad, and less than a third of those spend a semester or more; and very few of them represent minorities that make up our growing student population” (Rede von US Secretary of Education Richard Riley, 2000).

Interessant ist hierbei, dass es sich nicht nur um ein umfassendes Rahmenprogramm handelt, das die verschiedenen Bildungsebenen einbezieht, sondern, dass ganz direkt und offen an die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen – Staat, Federal States und Zivilgesellschaft – appelliert wird, da der Staat diese Aufgabe nicht alleine meistern könne.

Der nächste Eckpfeiler in der Verstärkung der internationalen Bildungsstrategie ist die Resolution, die Senator Lugar und Senator Kerry am 1. Februar 2001 in den US Senat einbringen. Hierin fordern sie eine gemeinsame, internationale Bildungspolitik (international education policy), damit die nationale Sicherheit, die Außenpolitik und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der USA verbessert wird. Die sog. Senate Concurrent Resolution 7 des 107. Congresses fordert u.a., dass Austauschprogramme gestärkt, alle College-Studenten eine Fremdsprache beherrschen sowie Kenntnisse einer zweiten Weltregion (neben den USA) haben und die USA wieder 40% der weltweit international mobilen Studenten anziehen (Senate Concurrent Resolution 7, 2001). Die Resolution wurde vom Senat einstimmig angenommen.

Im September 2006 startet Ministerin Margaret Spellings den „Action Plan for Higher Education: Improving Accessibility, Affordability and Accountability“, der sich hauptsächlich mit allgemeinen Bildungsfragen beschäftigt, weniger mit curricularen Inhalten und Internationalisierung der Hochschulen.

Secretary Spellings richtete die Commission on the Future of Higher Education ein, um in einem nationalen Dialog der Notwendigkeit Ausdruck zu verleihen, die Hochschulbildung zu stärken, um die Wettbewerbsfähigkeit der Studenten und der USA als Nation im 21. Jahrhundert zu erhalten. Die Hochschulen müssten dabei stärker auf die sich verändernde Studentenschaft (unterschiedliche Schichten und Herkunft) reagieren.

Der Abschlussbericht der Commission on the Future of Higher Education stellt kritisch fest, dass die amerikanischen Colleges zwar stolz auf ihren Status sein können, sie jedoch nicht gut auf die zunehmend diverse Studierendenschaft und auf die zunehmend globale Wirtschaft vorbereitet seien. Das Hochschulsystem sei gefährlich selbstgefällig geworden und dass obwohl andere Länder die USA in diesem Bereich zu einer Zeit überholten, in der Bildung wichtiger für den kollektiven Wohlstand sei als je zuvor. Die Empfehlungen, die die Commission auf Grundlage dieses Berichts vorschlägt, umfassen vor allem den Zugang zu Fördermitteln und die Transparenz der Finanzierung. Obwohl die Commission die globale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulabsolventen fordert, macht sie nur geringe, aber immerhin sichtbare Vorschläge zur Internationalisierung des Curriculums. So fordert sie u.a., dass die Investitionen neben einer gezielten Förderung der Fächer Mathe und Naturwissenschaften besonders in die Fremdsprachenvermittlung fließen sollen (U.S. Department of Education 2006). Es muss jedoch fraglich bleiben, ob diese Maßnahme reicht, um die erhoffte internationale Wettbewerbsfähigkeit herzustellen. Letztlich scheint dies ein Aufguss des von Eisenhower 1958 unterzeichneten National Defense Education Act, mit dem er auf den ersten Satelliten im All der Sowjetunion reagierte (National Defence Education Act, 1958).

Der Higher Education Opportunity Act des US Department of Education aus dem Jahr 2008 schließlich unterstützt den Ruf nach Internationalisierung der Bildungsprogramme vor allem auf College- und Universitätsebene. Hierin wird eine bessere Vorbereitung der US Bürger auf die Globalisierung gefordert. Das US Department of Education und das US Department of State arbeiten diesbezüglich gemeinsam daran, die US Bürger für die

globale Wirtschaft vorzubereiten, zukünftige Führungskräfte aus dem Ausland zum Studium in die USA zu locken und das gegenseitige Verständnis mit anderen Nationen zu fördern (Higher Education Opportunity Act, 2008).

3.3.3.3. American Competitiveness Initiative

Im Mai 2007 startet die Regierung George W. Bushs die American Competitiveness Initiative. Dafür werden bis 2017 mehr als 136 Milliarden USD zur Verfügung gestellt. Damit soll die Bildung gestärkt, die Forschung und Entwicklung gefördert und der Unternehmmergeist angeregt werden. Die Initiative befasst sich jedoch nicht so sehr mit den Curricula an Hochschulen, sondern mehr damit, noch mehr Schüler den Zugang zu Hochschulen zu ermöglichen und dort vor allem in die naturwissenschaftlichen und die aus geopolitischer Perspektive wichtigen Sprachstudien zu lenken.

3.3.3.4. Homeland Security

Ein weiterer Baustein der Internationalisierungsbemühungen von staatlicher Seite ist der am 16. Januar 2008 vom Secure Borders and Open Doors Advisory Committee übersandte Abschlussbericht an den Secretary of Homeland Security und die damalige Außenministerin, Condoleeza Rice. Hierin wird die Internationalisierung der Bildung als eine Schlüsselkomponente der diplomatischen Beziehungen gesehen und die US Regierung dazu aufgefordert, eine umfassende nationale Strategie zur Formulierung einer internationalen Bildungspolitik zu entwickeln. Ganz explizit wird darin gefordert, dass die Anzahl der US College Studenten, die im Ausland studieren, auf 1 Million gesteigert sowie die Vielfalt der gewählten Auslandsstudienorte erhöht werden soll (Secure Borders and Open Doors, 2008). Dies würde eine Erhöhung um das vierfache bedeuten, denn laut dem Open Doors Report on Educational Exchange von 2011 betrug die Zahl der U.S. Studenten, die im Ausland studierten im akademischen Jahr 2009/2010 270.604 (Institute of International Education 2011).

Hier würde sich aus dem Ziel, das Land zu schützen im Ergebnis eine erhöhte Mobilität und ein verstärkter internationaler Austausch ergeben.

3.3.3.5. Inter-Agency Working Group

Das Gremium, das die Zusammenarbeit der staatlichen Internationalisierungsstrategie koordiniert und mit der privaten Seite zusammenbringt ist die 1997 von Bill Clinton gegründete und vom Congress mandatierte Inter-Agency Working Group (IAWG) on United States Government-Sponsored International Exchange and Training. Ziel des IAWG ist es, die Koordination, Effizienz und Effektivität der staatlich geförderten, internationalen Austausch- und Trainingsprogramme zu verbessern (IAWG 2011).

Es stellte sich jedoch schnell heraus, dass die Anzahl und Art der internationalen Programme in den USA viel zu divers ist. Diese Diversität der Programme „makes specific centralized strategies for coordination, program implementation, and performance measurement impractical“ (IAWG 2011), so dass das Ziel einer gemeinsamen, übergeordneten Strategie fallen gelassen wurde und die Aufgaben eher auf das Sammeln und Berichten über die internationalen Aktivitäten und das Netzwerken zwischen (privaten und staatlichen) Organisationen fokussiert wurden. Im Jahr 2010 werden im IAWG insgesamt 14 staatliche und 49 unabhängige Vereinigungen in ihren Aktivitäten koordiniert (IAWG 2011).

Von den 2,5 Milliarden USD, die in die vom IAWG aufgelisteten Projekte geflossen sind, kamen insgesamt 63,2 Millionen USD aus dem privaten Sektor (also lediglich 2,5% der Ausgaben) (IAWG 2011). Ohne im Einzelnen auf die Projekte einzugehen, lässt sich hieraus die Annahme ableiten, dass auch in den USA die Internationalisierungsbestrebungen hauptsächlich von den staatlichen Stellen initiiert und finanziert werden.

Das IAWG schaffte es also letztlich nicht, eine übergeordnete, steuernde Funktion in der Internationalisierungsstrategie der USA zu übernehmen, aber es vergrößert die Transparenz der internationalen Programme der USA und unterstreicht die Bedeutung der internationalen Komponenten in den Bildungsangeboten der USA.

3.3.3.6. NAFSA (Association of International Educators, vormalig: National Association of Foreign Students Advisors)

Die NAFSA, eine internationale Vereinigung mit Sitz in den USA, die sich der Internationalisierung im Bildungssektor und dem internationalen Austausch verschrieben hat,

fordert seit 1999 eine gemeinsame, internationale Bildungsstrategie der USA (U.S. International Education Policy) (NAFSA n.d.). Da diese ihrer Meinung nach nicht erfolgt, formulierte sie im Oktober 2007 eine gemeinsame Internationalisierungsstrategie für die USA. Aus ihrer Sicht gibt es vor allem drei wichtige Gründe, die Internationalisierungsbemühungen zu steigern: die nationale Sicherheit, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und der Erhalt der politischen Vormachtstellung der USA. In allen drei Bereichen können die USA nach Ansicht der NAFSA nur erfolgreich sein, wenn einerseits die Amerikaner entsprechende internationale Kenntnisse und Kompetenzen haben, und andererseits in ausreichendem Ausmaß Ausländer, vor allem zukünftige, ausländische Führungspersonen, in den USA ausgebildet wurden.

Als Elemente einer internationalen Bildungspolitik schlägt die NAFSA folgendes vor (NAFSA 2011):

- Förderung internationaler, fremdsprachlicher und regionaler Studien
- Schaffung einer umfassenden Strategie, um die USA wieder zum Magneten für internationale Studenten und Wissenschaftler zu machen
- Schaffung einer umfassenden Strategie, um das Auslandsstudium als integraler Bestandteil des College-Studiums zu etablieren. Ziel sollte es sein, dass 50% der College-Studenten im Ausland studieren.
- Stärkung der privaten, nicht-staatlichen Austauschprogramme.

Die NAFSA rief daher Präsident George W. Bush dazu auf:

- Eine internationale Bildungspolitik auszurufen und eine entsprechende Finanzierung vorzuschlagen
- Die Internationalisierungspolitik direkt im Weißen Haus anzusiedeln.
- Ein Gremium aus Wirtschaftsvertretern, Staatsbeamten, Hochschulvertretern und Vertretern aus der internationalen Bildung zu schaffen, das bei der Formulierung und Umsetzung der internationalen Bildungspolitik berät.

3.3.3.7. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich für Kapitel 3 in Bezug auf die Internationalisierung in den USA feststellen, dass mit dem Executive Memorandum on International Education Policy

aus dem Jahr 2000 der Internationalisierung der Bildung in den USA von allen wichtigen staatlichen Stellen auf die Agenda gehoben wird. Als roter Faden zieht sich der Verweis auf den Erhalt und die Erhöhung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit, der nationalen Sicherheit und der geopolitischen Bedeutung der USA durch die Resolutionen und Forderungen. Dabei werden staatliche und nicht-staatliche Stellen aufgefordert, gemeinsam an dem Ziel der Internationalisierung der Bildungsinstitutionen und Studienprogramme zu arbeiten.

Als Strategie wird dabei vor allem die Erhöhung der internationalen Mobilität ausländischer Studierender in die USA und von US-Studenten ins Ausland vorgeschlagen. Als zweiter Bereich wird die Internationalisierung des Curriculums vorgeschlagen.

Im Rahmen der allgemeinen Bildungsdebatte der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts erhält die Internationalisierung also eine zunehmende Bedeutung. Obwohl die Forderungen der Institutionen keine direkte Auswirkung auf die Law Schools haben, sorgen die Apelle und Aktivitäten für Impulse sowie einen günstigen Rahmen und Nährboden für Internationalisierungsprozesse.

3.4. Stärke und Bedeutung der Veränderungsimpulse in Deutschland und den USA

Für beide Länder konnte im vorliegenden Kapitel nachgezeichnet werden, dass sich aufgrund der veränderten Berufs- und Arbeitsanforderungen ein Bedarf nach Veränderung der Ausbildung der Juristen ergibt. Dieser Bedarf steht in beiden Ländern im Spannungsfeld zu der starken Regulierung des Studiums, die nur sehr zögerlich und langsam Veränderungen zulässt.

Die allgemeinen Reformimpulse sind an Hochschulen in Deutschland durch den Bologna-Prozess deutlich stärker als in den USA. Jedoch ist auch in den USA deutlich erkennbar, dass über die Weiterentwicklung der Hochschulen nachgedacht wird. In beiden Ländern geschieht dies unter der Maßgabe, dass Hochschulen die kommende Generation an Arbeitskräften dahingehend ausbilden muss, damit die Volkswirtschaften anpassungs- und wettbewerbsfähig bleiben. Der jeweilige Rahmen sorgt in beiden Ländern jedoch für unterschiedlich intensive Reformimpulse. In Deutschland ist er durch die Bo-

logna-Reform, die die Studienstruktur komplett reformiert hat deutlich höher als in den USA. Jedoch ist ein zumindest dünner Nährboden für Reformen auf dieser Seite vorhanden. Im weiteren Verlauf der Arbeit soll nun untersucht werden, welchen Handlungsspielraum die traditionellen Akteure öffnen und welche Entwicklungen dadurch in Gang kommen.

4. Die Rolle der traditionellen Akteure bei der Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Deutschland und der Law Schools in den USA

Die Frage, die es in diesem und dem folgenden Kapitel zu untersuchen gilt ist, welche spezifischen Entwicklungen die rechtswissenschaftlichen Fakultäten in beiden Ländern durchmachen. Dies wird zunächst davon abhängen, welche Haltung und Rollen die traditionellen Akteure in diesem Prozess einnehmen und welche Handlungsspielräume sie in dem Prozess für neue Akteure öffnen. Schließlich wird es dann im Kapitel 5 um die Frage gehen, ob und wie die neuen Akteure diese evtl. neuen Handlungsspielräumen nutzen und welche Entwicklungsimpulse sie dort setzen können.

4.1. Entwicklungen an rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Deutschland

Nachdem der allgemeine Kontext dargestellt wurde, in dem sich Hochschulen in Deutschland und den USA in Bezug auf die Internationalisierung bewegen, sollen im folgenden Kapitel die Entwicklungen an rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Deutschland nachgezeichnet und analysiert werden. Damit soll das staatlich-institutionelle Spannungsfeld aufgezeigt werden, in dem sich die Hochschulen in der letzten Dekade bewegt haben, und die wichtigsten Entwicklungslinien der Internationalisierung der juristischen Fakultäten nachgezeichnet werden. Insgesamt ist der Zeitraum 2000 - 2010 in Deutschland von vier Eckdaten geprägt:

- 1998 erfolgte die erste Novellierung des Hochschulrahmengesetzes, mit der der Bund die Deregulierung der Landeshochschulgesetze einleitete. Es wurde im Zuge der Föderalismusreform 2006 aufgehoben.
- 1999 erfolgte die Unterzeichnung der Bologna-Reform.
- 2006 wurde die Föderalismusreform verabschiedet.

- 2010 galt als die Deadline für die vollständige Umstellung der Studiengänge in Deutschland und Europa auf das dreistufige Bachelor-, Master- und PhD-System auf die in der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts hingearbeitet wurde. Es stellte sich dann jedoch in der zweiten Hälfte der 2000er Jahre heraus, dass das Jahr 2010 nur eine Zwischenstation im Reformprozess sein würde.

4.1.1. Rahmebedingungen

4.1.1.1. Bologna-Erklärung

Deutschland unterzeichnet 1999 gemeinsam mit anderen europäischen Ländern die Bologna-Erklärung (Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister 1999). In ihr wird festgelegt, dass das Hochschulsystem in den Unterzeichnerstaaten bis 2010 in eine einheitliche, dreistufige Studienstruktur überführt werden soll. Zukünftig sollen alle Studiengänge nach dem Modell Bachelor, Master, PhD strukturiert sein. Kernziel ist es, die Anerkennung der Abschlüsse in den EU-Mitgliedsstaaten zu vereinfachen und die internationale Mobilität der Studierenden zu erhöhen. Damit leitet der Bologna-Prozess nicht nur den größten Strukturveränderungsprozess in Deutschland und Europa ein, sondern gleichzeitig auch den größte Internationalisierungsprozess an Hochschulen, den es je gab. Die Umstellung der Studiengänge auf die international vergleichbaren Bachelor-/Masterstrukturen soll bis 2010 erfolgt sein. Die juristischen Fakultäten unterliegen de jure dieser Erklärung. Sie haben sich jedoch bis 2012 einer Umstellung der Abschlüsse widersetzt. Eine Änderung dieser Haltung ist nicht zu erkennen.

Nachfolgend wird untersucht, wie sich die traditionellen Akteure zu Bologna und der Internationalisierung des Studiums stellen und welche Impulse zur Internationalisierung von ihnen ausgehen. Als traditionelle Akteure gelten hier, noch einmal zur Verdeutlichung, diejenigen Akteure, die bis zum Jahr 2010 typischerweise und regelmäßig an der Entwicklung des Hochschulsektors beteiligt waren.

4.1.1.2. Deutsches Richtergesetz

Den Rahmen für das Jurastudium in Deutschland gibt das Deutsche Richtergesetz (v.a. § 5a) vor, erlassen 1961 und letztmalig 2008 ergänzt. In § 5 DriG wird die Befähigung zum Richteramt gesetzlich geregelt. Dort heißt es:

1. Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.
2. Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

§5 a des DRiG gibt neben den allgemeinen Studieninhalten auch vor, dass internationale Inhalte in den Studienplan eingeflochten werden müssen. So heißt es in DRiG § 5a Studium:

1. Die Studienzeit beträgt vier Jahre; (...). Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfallen.
2. Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten. Außerdem ist der erfolgreiche *Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses* nachzuweisen; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Fremdsprachenkompetenz auch anderweitig nachgewiesen werden kann. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der *Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts*.
3. Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. (...)

Jürgen Schmidt-Räntsch sieht in seinem Kommentar zum DRiG als Kernpunkt der Reform die Einführung des Gebots, neben den Schlüsselqualifikationen auch die Fremdsprachenkompetenz und die internationale Ausrichtung des Studiums zu fördern (Schmidt-Räntsch, 2008).

Das DRiG fordert also explizit eine Internationalisierung des Studiums. Ob der darin geforderte Umfang ausreichend ist, sei dahingestellt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zunächst, dass das Thema explizit als Teil des Studiums gefordert wird.

4.1.1.3. Gesetz zur Reform der Juristenausbildung

Den Veränderungen der juristischen Berufsanforderungen wurde mit der Novellierung des Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juli 2002 zum Teil Rechnung getragen. So ist u.a. die Internationalisierung des juristischen Studiums stärker in den Fokus gerückt (Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordination der Juristenausbildung, 31. März 2011, p. 491). Schwerpunkt der Neuerung ist die Anpassung der Juristenausbildung an die gewandelten beruflichen Anforderungen, vor allem an die immer stärker werdende Internationalisierung der Juristenberufe. Dafür werden die Vermittlung von Fremdsprachenkompetenz und der internationalen inkl. der europarechtlichen Bezüge ausgebaut. Beruflicher Erfolg hänge heutzutage ganz entscheidend von fremdsprachlicher Kompetenz ab. Fremdsprachenkompetenz ist dabei nicht nur für Rechtsanwälte relevant sondern in zunehmendem Maße auch für Richter (Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordination der Juristenausbildung, 31. März 2011, p. 491).

Konkret bedeuten dies, dass das Staatsexamen mittlerweile nicht ohne den Nachweis einer erfolgreich besuchten fremdsprachlichen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines fremdsprachlichen rechtswissenschaftlichen Sprachkurses bestanden werden kann.

4.1.1.4. Juristenausbildungsordnung

Die Länder regulieren in Deutschland über die Juristenausbildungsgesetze und -ordnungen (JAO) das Jurastudium. Diese regeln auch die Erste Juristische Prüfung (die Studieninhalte, Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung, Prüfungsorte (Justizprüfungsämter) und Mitglieder der Justizprüfungsämter, Fristen, Punkteskalen), den Vorbereitungsdienst, die zweite juristische Prüfung (siehe dazu beispielsweise das hessischen Juristenausbildungsgesetz JAG vom 12. März. 1974 in der Fassung vom 15. März 2004). Die Hamburgische Juristenausbildungsordnung in ihrer Fassung von 2002 setzt in § 3 Abs. 1 voraus, dass mindestens zwei Jahre auf ein Studium im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen müssen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Studenten Studienzeiten auch im Ausland verbringen dürfen, die ihnen dann auf das Studium hier angerechnet werden (können). Dies kann als eine Art passiver Internationalisierung gewertet werden, da die JAO keine Studienzeiten im Ausland zur Zulassung zum Examen aktiv einfordert, die Möglichkeit zum Studium im Ausland aber explizit zulässt. Die Frage ist jedoch immer, ob die im Ausland erbrachten Studienleistungen anerkannt werden. In § 5 Abs 2 der Hamburgischen Juristenausbildungsordnung wird es schließlich explizit international, da dort die Pflichtfächer näher erläutert werden, die europarechtliche Bezüge haben müssen. In Bezug auf die Praktika soll beispielhaft das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz vom 11. Juni 2003 genannt werden. Dort heißt es in § 5 Abs. 1 „Die Studierenden haben in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten im In- oder Ausland teilzunehmen“ (Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz 2003).

Soweit zu den direkten Rahmenbedingungen für das Jurastudium in Deutschland. Mit der Novellierung des Juristenausbildungsgesetzes im Jahr 2002 wurde noch einmal bestätigt, dass das Staatsexamen der Abschluss des Staatsexamens bleibt und keine Reform hin zum Bachelor stattfindet. Die Haltung bleibt bis zum Abschluss des Untersuchungszeitraums 2012 unverändert. Im Anschluss werden die traditionellen, staatlichen und institutionellen Akteure und die rechtlichen Grundlagen dargestellt, die Einfluss auf die Rahmenbedingungen des Jurastudiums haben. Der Fokus der Betrachtung liegt auf den Zeitraum 2000 – 2010. Ihre Bedeutung wird im Hinblick auf die Internationalisierung des Studiums analysiert.

4.1.1.5. Prüfungsgegenständeverordnung

Die Prüfungsgegenständeverordnung legt detailliert fest, welche Bereiche in der Ersten Prüfung geprüft werden (siehe z.B. (Hamburgische Verordnung zur Regelung der Prüfungsgegenstände für die staatliche Pflichtfachprüfung, 2003)). Prüfungsinhalte mit internationalem Bezug sind z.B. Internationales Privatrecht, Europarecht und europarechtliche Bezüge in den Pflichtfächern. Über die Prüfungsgegenständeverordnung ergibt sich implizit eine moderate Internationalisierung der juristischen Inhalte des Studiums.

4.1.1.6. Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom 30. Juli 2009 regelt die Zulassung als Rechtsanwalt. § 4 BRAO besagt, dass zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden kann, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat oder die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 erfüllt oder die Eignungsprüfung nach diesem Gesetz bestanden hat. Die BRAO fordert also in Bezug auf die Internationalisierung keine über die im DRiG genannten internationalen Inhalte oder Fremdsprachenkompetenzen hinausgehenden Voraussetzungen für die Zulassung zum Rechtsanwalt.

4.1.1.7. Zusammenfassung

In den rahmengebenden Verordnungen sind überall Ansätze zur Internationalisierung des Studiums enthalten. Die Bedeutung internationaler Inhalte wurde erkannt und im Rahmen vertretbarer Größenordnungen in die jeweiligen Ordnungen und Novellierungen aufgenommen.

4.1.2. Rolle der traditionellen Akteure

4.1.2.1. Justizministerkonferenz

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister dient der Koordination und Abstimmung der justiz- und rechtspolitischen Vorhaben der Länder. Sie ist eine ständige Einrichtung mit jährlich wechselndem Vorsitz. Die in der Justizministerkonferenz gefassten Beschlüsse haben zwar keinen Rechtssetzungscharakter, von ihnen können aber maßgebliche Impulse für die rechtspolitische Entwicklung in Deutschland und Europa ausgehen.

Die Justizministerkonferenz hat über ihren Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung eine Studie über die Auswirkungen der 2002 geänderten Juristenausbildung in Auftrag gegeben, die im Jahr 2008 vorgelegt wurde (Bericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung, 2005). Ergebnis der umfassenden Studie ist, dass belastbare Aussagen aufgrund der erst seit kurzem eingeführten Reform nicht zu treffen seien. Der Ausschuss wurde beauftragt, die Entwicklungen weiter zu verfolgen und bis 2011 eine aktualisierte Studie vorzulegen (Herbstkonferenz der Justizminister und Justizministerinnen, 2008).

Dieser Bericht wurde am 31. März 2011 vorgelegt. Die Justizministerkonferenz stellt in ihrem Beschluss vom 19. Mai 2011 fest, dass es sehr gute Erfolge in Bezug auf die Internationalisierung des juristischen Studiums inkl. des Einbezugs der europarechtlichen Bezüge zu verzeichnen gäbe. Weiteren Anstrengungsbedarf sieht sie in Bezug auf die Stärkung der Schlüsselqualifikationen und der anwaltsorientierten Lehrveranstaltungen, also den Praxisbezügen im Studium (Beschlüsse der Justizministerkonferenz auf der Frühjahrskonferenz, 2011).

Die Justizministerkonferenz hält an einem ersten und zweiten Staatsexamen sowie einem einheitlichen Vorbereitungsdienst fest, um den hohen Qualitätsstandard weiterhin zu sichern. Sie sieht die im Bericht des Koordinierungsausschusses im März 2011 vorgestellten und bewerteten Bologna-Modelle für die Juristenausbildung kritisch, ist jedoch offen für Modelle, die das Jura-Studium ergänzen (Beschlüsse der Justizministerkonferenz auf der Frühjahrskonferenz, 2011).

In Bezug auf die Internationalisierung des Jurastudiums besteht also laut Länderjustizminister im Jahr 2011 kein weiterer Handlungsbedarf. Nach Ansicht der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder erfüllt das Jura-Studium in seiner derzeitigen Form bereits die wesentlichen Ziele des Bologna-Prozesses in Bezug auf die Internationalisierung: Fremdsprachenkenntnisse haben an Gewicht gewonnen und im Ausland erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltungen können zur Erfüllung der Studienleistung angerechnet werden.

4.1.2.2. Bundesjustizministerium

Wie in Kapitel 3.1. dargestellt, fällt die Ressortzuständigkeit für das Jurastudium in den Bereich der Landesjustizministerien. Dennoch findet ein Austausch mit dem BMJ statt und die Haltung der jeweiligen Bundesjustizminister wird in der Fachdiskussion wahrgenommen. Obwohl keine direkte Zuständigkeit besteht, hat die Haltung des BMJ für die Entwicklungen an juristischen Fakultäten Relevanz und soll daher nachfolgend beleuchtet werden.

Das BMJ hält am Staatsexamen fest. Dies lässt sich exemplarisch durch Aussagen der Bundesjustizministerin belegen. In einer Rede zur Frage der Vereinbarkeit der besonderen Wesenszüge der Juristenausbildung mit dem Anliegen des Bologna-Prozesses weist Bundesjustizministerin Zypries am 22. September 2005 eine solche Vereinbarkeit explizit zurück (Zypries 2005). Sie begründet dies folgendermaßen:

Sie bezweifelt, dass Bachelor- und Mastergrade das bisherige System des Jurastudiums ersetzen können. Vor allem warnt sie davor, den Studierenden mit einem juristischen Bachelor falsche berufliche Hoffnungen zu machen, denn nach geltendem Recht sei die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten – inklusive der Rechtsberatung immer noch besonders qualifizierten Personen vorbehalten. Dies seien insbesondere Rechtsanwälte. Es könne aber niemand wollen, dass die Rechtsberatung in Zukunft auch von Juristen mit nur einem Bachelor Abschluss vorgenommen werde. Diese Situation führe zu der Frage, zu welchem Beruf ein Bachelor mit dreijähriger Studienzeit qualifizieren solle. Ihrer Meinung nach sähen die klassischen juristischen Berufe zu Recht eine längere Ausbildung vor als ein Bachelorstudium.

Des Weiteren sei die in der Bologna-Erklärung angestrebte internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse im Falle der Rechtswissenschaften aufgrund unterschiedlicher Studieninhalte und Methodenlehren gar nicht gewollt. Ein einheitlicher Rechtsraum Europa werde zwar angestrebt, sei jedoch noch lange nicht verwirklicht.

Die in der Bologna-Erklärung geforderte Qualitätssicherung sei begrüßenswert, jedoch sei mit dem Staatsexamen bereits ein bewährter Qualitätsstandard etabliert.

Schließlich sei die in der Bologna-Erklärung geforderte Erhöhung der internationalen Mobilität der Studierenden bei den deutschen Jurastudenten bereits jetzt – also ohne Umstellung auf den Bachelor – besonders hoch. Mit 22% lägen die Jurastudenten, so Zypries, in der internationalen Mobilität deutscher Studierender deutlich über dem Durchschnitt, der bei 14% liegt. Eine Quelle für die Daten gibt sie nicht an. Abweichend davon nennt eine Studie des Hochschul-Informationssystems in Hannover eine Mobilitätsquote von 24% für Studenten der Rechtswissenschaften im Jahr 2009. Hierin sind allerdings nicht nur Studien- sondern auch Sprachaufenthalte enthalten (Heublein, et al., 2011).

Die Bundesjustizministerin beruft sich auf die in der Bologna-Erklärung beschworene „uneingeschränkte Achtung der Vielfalt der Kulturen, der Sprachen, der nationalen Bildungssysteme und der Autonomie der Universitäten“ und plädiert dafür, dass die Qualität und Struktur der juristischen Ausbildung auch in Zukunft gewahrt bleibe (Zypries 2005a).

Die Internationalisierung wurde von Justizministerin Zypries also durchaus als ein wichtiger Bestandteil des Studiums gesehen, der aus ihrer Sicht schon erfüllt ist und für den keine weiteren, tiefgreifenden Maßnahmen oder Strukturänderungen vorgenommen werden müssen.

Die nachfolgende Bundesjustizministerin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, bleibt auf der gleichen Linie, wenn sie den hohen Wert der Staatsexamina hervorhebt. „Ich bin skeptisch, ob sich unser hoher Standard bei einer Ausdehnung des Bologna-Prozesses halten ließe“, sagte sie in einem Interview. „Wir sollten deshalb überlegen, wie die deutsche Juristenausbildung unabhängig vom Bologna-Prozess noch besser werden kann“ (azur-online, 2010).

Vom BMJ kommt also bis heute das Signal, dass das Staatsexamen erhalten werden soll, um die Qualität der Absolventen zu garantieren. Eine Veränderung der Haltung ist auch nach 10 Jahren Diskussion nicht absehbar. Eine Erhöhung der Internationalität über das bereits bestehende Maß fordert das BMJ nicht.

4.1.2.3. Koalitionsverträge

Die Koalitionen 2005 und 2009 haben jeweils das Thema der Juristenausbildung mit in ihre Koalitionsverträge aufgenommen. Dabei vollzog sich zwischen 2005 und 2009 ein bemerkenswerter Wandel.

Im Koalitionsvertrag der großen Koalition 2005 heißt es: „Die Juristenausbildung muss den sich ändernden Anforderungen an die juristischen Berufe gerecht werden. Einen Bedarf für neue Abschlüsse gibt es allerdings nicht. Die Koalitionspartner lehnen deshalb die Übertragung des „Bologna-Prozesses“ auf die Juristenausbildung ab. Diese Haltung wandelt sich deutlich mit der schwarz-gelben Koalition 2009: „Der Bologna-Prozess stellt die Juristenausbildung in Deutschland vor besondere Probleme. Der hohe Qualitätsstandard der Ausbildung, wissenschaftliche Tiefe, thematische Vielfalt und Praxisorientierung müssen auch künftig Maßstab für die Studienabschlüsse sein.“

Während 2005 ganz deutlich eine Erhaltung der alten Strukturen des Studiums und der Abschlüsse erkennbar war, verlagert sich 2009 der Fokus auf die Erhaltung der Qualität der Absolventen, lässt aber die Art des Abschlusses offen. Hier verändert sich die Haltung grundlegend.

4.1.2.4. Hochschulrektorenkonferenz

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) beauftragte im Jahr 2000 eine Kommission, Vorschläge zur Juristenausbildungsreform zu unterbreiten. Die vom 193. Plenum der HRK am 20. Februar 2001 zustimmend zur Kenntnis genommenen Vorschläge beinhalten u.a. folgende Eckpunkte: Verleihung des Bachelor-Grades nach sechs Semestern auf der Basis einer Mindestpunktzahl in den Lehrveranstaltungen bis zum sechsten Semester, danach Abschluss eines Hauptfachs in der Ersten Juristischen Staatsprüfung, Einfüh-

rung von Master-Studiengängen mit dem Ziel, die Erste Juristische Staatsprüfung durch eine entsprechende Qualifikation zu ergänzen oder nach Wahl der Studierenden zu ersetzen (Fakultäten-Wahlrecht), Deregulierung durch Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten an die Fakultäten. Die Kommission fordert – im Gegensatz zur üblichen richterorientierten – die anwaltsorientierte, internationalisierte Juristenausbildung (AG "Juristenausbildungsreform" der HRK, 2001).

Die Kommission sieht also für ihr Modell den Bachelor als Zugangsvoraussetzung für die Erste Juristische Staatsprüfung. Den Fakultäten stehe es nach dem Modell frei, als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterprogramm einen Bachelor- oder Staatsexamensabschluss zu fordern. Damit bildet der Vorschlag der HRK das bisher radikalste Modell zur Reform der Juristenausbildung. Bis Dezember 2011 hat sich noch in keinem Bundesland dieses Modell durchsetzen können. Dies ist auch auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Lediglich die Universität Mannheim hat mit ihrem Bachelor „Unternehmensjurist“ ein Modell geschaffen, das jedoch ein Hybrid ist. Es vergibt nach dem Studium des Zivilrechts den Bachelor „Unternehmensjurist“. Mit dem Bachelor wird die Schwerpunktbereichsprüfung absolviert, die auf das Staatsexamen angerechnet wird. Studierende, die das Studium nach dem Bachelor fortsetzen möchten, müssen dann noch den Bereich des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts studieren und können dann ins Staatsexamen gehen und die Pflichtfachprüfungen ablegen (Universität Mannheim, 2008) und damit die derzeit gültige Qualifizierung zum Volljuristen erhalten.

Nach Meinung der HRK müsse eine modernisierte Juristenausbildung auch die Vermittlung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen enthalten. Insgesamt fehle es in den bestehenden Jurastudiengängen an einer hinreichend breiten Internationalisierung. Daraus ergäben sich Zweifel, ob die Absolventen ausreichend international wettbewerbsfähig seien (AG "Juristenausbildungsreform" der HRK, 2001).

In Bezug auf die Internationalisierung fordert die 4. Mitgliederversammlung der HRK am 18.11.2008 weiterhin, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Fakultäten anzustreben sei, vor allem durch Profilbildung (Hochschulrektorenkonferenz 2008).

Die Hochschulrektorenkonferenz positioniert sich also klar für eine Internationalisierung des Jurastudiums. Die Frage wird sein, wie diese geforderte, erhöhte Internationa-

lisierung des juristischen Studiums umgesetzt werden kann und welche Hochschulen mit entsprechenden Modellen vorangehen.

4.1.2.5. Landesrektorenkonferenzen

Die Landesrektorenkonferenzen, die sich mit der Finanzierung der Hochschulen sowie mit hochschulrechtlichen Themen wie der Professorenbesoldung, dem Promotionsrecht an Fachhochschulen usw. beschäftigen, überlässt die Frage der Internationalisierung des Juristischen Studiums der HRK (Landesrektorenkonferenz 2012).

4.1.2.6. Deutscher Juristen-Fakultätentag

Der Deutsche Juristen-Fakultätentag (DJFT) ist der freiwillige Zusammenschluss der rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Fachbereiche der staatlichen Universitäten in Deutschland. Der DJFT vertritt die gemeinsamen Ziele der Mitglieder und Behörden in Bund und Ländern auf nationaler und internationaler Ebene, der Europäischen Union sowie in internationalen Organisationen in Fragen der akademischen Ausbildung. Auf nationaler Ebene vertritt der DJFT die Gesamtheit der deutschen juristischen Fakultäten im Kontext der wissenschaftlichen Disziplinen Deutschlands im Allgemeinen Fakultätentag (AFT) (Deutscher Juristen-Fakultätentag 2012).

Der DJFT hat zum Ziel, ein gewisses Maß an Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Studieninhalte und -bedingungen zu gewährleisten. Er war in den letzten Jahren an einer wesentlichen Reform der Juristenausbildung beteiligt: die 2002 eingeführte universitäre Schwerpunktbereichsprüfung geht auf seine Vorschläge zurück. Derzeit setzt sich der DJFT für die Beibehaltung des Staatsexamens als Zugangsvoraussetzung zu spezifisch juristischen Berufen (Rechtsanwalt, Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamte des höheren Dienstes) ein und streitet gegen eine undifferenzierte Vereinheitlichung sämtlicher Hochschulabschlüsse nach dem Bachelor- und Masterschema im Rahmen des Bologna-Prozesses. Entscheidender Beweggrund dafür ist das Bestreben, die spezifisch deutsche Rechtskultur zu bewahren, die sich vor allem nach Meinung des DJFT durch eine – im internationalen Vergleich außergewöhnliche – Nähe von Rechtswissenschaft

und juristischer Praxis auszeichne. Die einzigen beiden Institutionen, die sich gegenüber einer Reform im Rahmen der Sitzungen des DJFT positiv ausgesprochen haben, sind laut Aussage von Karsten Schmidt, dem Präsidenten der Bucerius Law School, die Fernuniversität Hagen und die Bucerius Law School. Zum Thema Bologna-Reform veranstaltete der DJFT im September 2005 zusammen mit dem Deutschen Hochschulverband und dem Deutschen Anwaltverein ein Symposium in Berlin, auf dem sich sowohl die damalige Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, als auch die Bayerische Staatsministerin der Justiz, Beate Merk, für die Beibehaltung des gegenwärtigen Systems aussprachen. Die Vorstellungen haben Eingang in die bereits oben erwähnte Koalitionsvereinbarung der Großen Koalition gefunden (Deutscher Juristen-Fakultätentag, 2005).

Im Jahr 2008 lehnt der DJFT die Umstrukturierung des Jurastudiums nach Bologna-Kriterien nochmals explizit ab, weil er den Prozess als gescheitert ansieht. Die Erfahrungen aus den Umstellungen der anderen Studienfächer habe gezeigt, dass die Vergleichbarkeit der Abschlüsse nicht mehr gewährleistet werden könne. Gleichzeitig sinke die internationale Mobilität und der Bachelor sei immer noch kein berufsqualifizierender Abschluss (Deutscher Juristen-Fakultätentag, 2008).

In die Haltung des DJFT passt, dass er Vorschläge wie den der ehemaligen Justizministerin aus NRW, Roswitha Müller-Piepenkötter, oder das 4-Stufen-Modell „Neue Juristenausbildung“ von Jens Jeep ablehnt. Diese Vorschläge basieren auf einer Kombination von Bachelor und Master sowie Staatsexamen.¹² Hier befürchtet der DJFT eine Entkoppelung von juristischer Ausbildung und Zugang zu den reglementierten Berufen (Deutscher Juristen-Fakultätentag, 2008).

Insgesamt wurden auf den Juristen-Fakultätentagen immer wieder verschiedene Themen im Kontext der Diskussion um den Bologna-Prozess behandelt. So wurde während des DJFT 2007 intensiv über Bologna und die Juristenausbildung diskutiert (Deutscher Juristen-Fakultätentag 2007). Thema war die Frage nach der Einführung eines Spartenjuristen, der im Gegensatz zum Volljuristen nur bestimmte Rechtsbereiche abdeckt. Ein

¹² Die Universität Trier gibt auf der Website <http://www.uni-trier.de/index.php?id=6686> (12. Mai 2012) einen umfassenden Überblick über die der Diskussion und die in Deutschland diskutierten Reformmodelle.

Spartenjurist könnte sich also z.B. auf den Bereich Wirtschaftsrecht und hier besonders das internationale Wirtschaftsrecht spezialisieren. Themen wie beispielsweise das Familien- oder Sozialrecht, die bei einer solchen Spezialisierung keine Rolle spielten, könnten dabei im Studium ausgeschlossen werden. Beschlossen wurde jedoch, dass die Qualität der Juristenausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage gewahrt bleiben müsse und der Einheitsjurist zu erhalten sei (Deutscher Juristen-Fakultätentag, 2007).

Im Rahmen des Juristen-Fakultätentages im Juni 2010 wurde mit dem Beschluss DJFT 2010/I nochmals bekräftigt, dass „der Zugang zu den klassischen juristischen Berufen auch in Zukunft davon abhängen (soll), dass die zukünftigen Richter, Staatsanwälte, Verwaltungsbeamten und Rechtsanwälte eine staatliche Prüfung ablegen“ (Deutscher Juristen-Fakultätentag, 2007). Der DJFT sieht die staatliche Prüfung also weiterhin als Garant für den hohen Standard und die Qualität der Juristenausbildung. Gleichzeitig sieht der DJFT mittlerweile auch, dass Universitäten in Deutschland Programme anbieten, die mit dem Bachelor oder dem Master abschließen, und damit die Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft nach Absolventen mit Rechtskenntnissen erfüllt werden. Auf dieser Tagung wird auch das Thema Internationalisierung diskutiert. Bekräftigt wird dabei, dass ein integriertes Auslandssemester ein wichtiger Bestandteil des Studiums ist. Nach Einschätzung von Karsten Schmidt (Bucerius Law School) ist das Thema Internationalisierung jedoch kein Kernthema des DJFT. Gleichwohl haben die Fakultäten das Thema vorangetrieben was sich an einer größeren Anzahl an rechtsvergleichenden Kursen bemerkbar macht als zehn Jahre zuvor (Schmidt, 2011).

Die Internationalisierung im Sinne von Auslandsstudienaufenthalten und Integration von fachsprachlichen Fremdspracheneinheiten und Kursen mit internationalrechtlichem Inhalt befürwortet der DJFT. Auf den Tagungen des DJFT sind häufig auch Vertreter der Justizprüfungsämter, des DAV und diejenigen Staatssekretäre vertreten, in deren Bundesland die Tagung stattfindet (Schmidt, 2011). Hier findet also eine moderate Beteiligung auch potentieller, neuer Akteure statt, sie ist jedoch nicht systematisch und umfassend.

Der Fokus der Gespräche und Diskussionen auf dem DJFT liegt auf operationalen und strukturellen Fragen, z.B. damit, wie der Zuwachs an Studenten besser betreut werden kann. Das Ziel ist nicht, strategische Impulse zur Weiterentwicklung des rechtswissen-

schaftlichen Studiums zu geben. Die Haltung des Deutschen Juristenfakultätentags kann somit allgemein als sehr traditionswahrend und vorsichtig in Bezug auf Reformen eingeschätzt werden.

4.1.2.7. Wissenschaftsrat

Der Wissenschaftsrat vertritt in Bezug auf die Juristenausbildung in seiner Pressemitteilung vom 18. November 2002 den Standpunkt, dass die Juristenausbildung auf Bachelor und Master umgestellt werden soll. Dabei soll der Bachelor als ein beschäftigungsbefähigender Hochschulabschluss konzipiert werden und der Master weitere fachliche Spezialisierungsmöglichkeiten bieten (Wissenschaftsrat 2002).

Detailliertere Vorschläge zur Gestaltung der Studiengänge, wie z.B. zu Fragen der Internationalisierung des Jurastudiums und zur Frage des Zugangs zu den regulierten Berufen Richter und Anwalt, nennt der Wissenschaftsrat nicht. Immerhin steht er einer Umstrukturierung offen gegenüber, lässt jedoch auch die wichtigen Detailfragen offen. Die Haltung des Wissenschaftsrats von 2002 ist auch heute noch aktuell.

4.1.2.8. Gemeinsame Wissenschaftskonferenz

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz fordert allgemein die stärkere Internationalisierung der Studiengänge. Diese Forderung umfasst damit implizit auch das Jurastudium, das aber von der GWK weder speziell erwähnt noch dessen Struktur explizite Erwähnung fände (Gemeinsame Wissenschaftskonferenz 2008).

4.1.2.9. Allianz der Wissenschaftsorganisationen

Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen, der alle großen Forschungs- und Hochschulorganisationen Deutschland angehören, hat sich bisher noch nicht zur Internationalisierung der Juristenausbildung geäußert, da ihr Schwerpunkt eher in der Forschung als im grundständigen Studium liegt (Wissenschaftsrat n.d.).

4.1.2.10. Allgemeiner Fakultätentag

Vom Allgemeinen Deutschen Fakultätentag liegt eine Forderung zur Änderung des strukturellen Aufbaus des Studiums (von 3 auf 4 Jahre im Bachelor) vor (Allgemeiner Fakultätentag 2010). Zur Internationalisierung des Curriculums äußert er sich jedoch nicht und auch nicht zur Internationalisierung des Jurastudiums.

4.1.2.11. Bundesfachschaftenkonferenz der deutschen Juristenfakultäten

Laut des Beschlusses der Bundesfachschaftenkonferenz auf ihrer Jahrestagung 2009 lehnen die Studierenden an deutschen juristischen Fakultäten die Einführung von Bachelor- und Masterarbeiten ab. Sie fordern auch die Beibehaltung des Staatsexamens als Abschlussprüfung. Zum Thema Internationalisierung findet sich kein Hinweis auf den Agendas der letzten Jahre (gefunden bei (Deutscher Juristen-Fakultätentag 2010)).

In einem Hintergrundgespräch wurde Dr. Hariolf Wenzler, Geschäftsführer der Bucerius Law School befragt, der damals ersten privaten rechtswissenschaftlichen Hochschule, die sich sehr stark der Internationalisierung verschrieben hatte. Zu seiner Einschätzung des Standes der Internationalisierung an deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten befragt, sieht er ein deutliches Zurückbleiben der Fakultäten hinter ihren Möglichkeiten und hinter den Entwicklungen an anderen Fakultäten. Die größten Defizite in Bezug auf die Internationalisierung sieht er in folgenden Bereichen (Wenzler, 2011):

- Englisch als Wissenschaftssprache müsse stärker etabliert werden. Die Rechtswissenschaft müsse anfangen, auf Englisch zu publizieren und zu denken. Der internationale Diskurs fände auf Englisch statt, die Deutschen seien an diesem Diskurs nicht beteiligt. Wenzler lenkt dazu den Blick zurück in die 1920er Jahre in denen Deutsch die weltweite Wissenschaftssprache war. Diesen Status habe Deutschland nicht zuletzt durch die beiden Weltkriege verloren. Die anderen Fachbereiche hätten den Anschluss an die weltweite wissenschaftliche Diskussion jedoch dadurch wieder erlangt, dass sie auf Englisch publizieren. Die Rechtswissenschaft hinke hier noch deutlich hinterher. Hierzu kann man einwenden, dass die Rechtswissenschaft und die Rechtsanwendung sich nicht voneinander abkoppeln dürfen, was durch die Publikation auf Englisch und die Rechtsprechung auf Deutsch schnell geschehen könnte

- Das derzeitige Habilitationsverfahren an rechtswissenschaftlichen Fakultäten müsse durch ein internationales Peer Review-Verfahren ersetzt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Offenheit und der Enthusiasmus in Bezug auf die Internationalisierung, die sich durch die Bologna-Reform ergeben und die sich bei den gestaltenden, übergreifenden Institutionen in Deutschland finden, bei den für das juristische Studium zuständigen Institutionen kaum widerspiegeln. Ausgenommen hiervon ist der Wissenschaftsrat, der eine deutliche Haltung pro Umstellung auf Bachelor-/Masterstruktur einnimmt.

4.1.2.12. Zusammenfassung

Die Ausgangssituation an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Deutschland zur Jahrtausendwende lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Die von europäischer Seite initiierte Umstellung der Studiengänge auf Bachelor-/Masterstruktur wird von den für das juristische Studium Zuständigen in breiter Front in Deutschland abgelehnt. Die Sorge bezieht sich auf den Verlust der Qualität und des Standards der Juristenausbildung. Lediglich die HRK und der Wissenschaftsrat fordern eine Umstellung der Strukturen im Rahmen der Bologna-Erklärung.
- Kleine Schritte in Richtung internationaler Inhalte gibt es dennoch. So werden im Deutschen Richtergesetz, dem das Juristenausbildungsgesetz inhaltlich folgt, internationale Studieninhalte („rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse) festgelegt, wenn auch nur im geringen Umfang.
- Die Prüfungsgegenständeverordnung regelt weiterhin detailliert die Inhalte, die für die Erste Prüfung relevant sind. Eine Flexibilität in Bezug auf die Auswahl der Prüfungsinhalte, die internationale Themen mit einbeziehen könnte, ist nicht gegeben.
- Das Juristenausbildungsgesetz legt jedoch explizit fest, dass Praktika auch im Ausland abgeleistet werden dürfen. Es trägt damit ein wenig zur Internationalisierung des Studiums bei.

Ende der Dekade überwiegen weiterhin die bewahrenden Kräfte: die Studienstrukturen werden nicht angefasst, die Inhalte lediglich moderat internationalisiert. Das Jurastudium befindet sich weiterhin in einem engen Korsett und wurde, gemessen an dem bestehenden Reformbedarf, nur minimal angepasst. Das Thema Internationalisierung des Jurastudiums findet nicht die Beachtung, die es zur besseren Vorbereitung der Studenten auf das Berufsleben bekommen sollte. Die Reformchance, die sich mit der Bologna-Reform ergab, wurde bisher nicht genutzt.

Soweit zum Stand der Internationalisierung an rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Deutschland. Nachfolgend werden die Entwicklungen an den Law Schools in den USA untersucht.

4.2. Entwicklungen an Law Schools in den USA

Im zweiten Teil des Kapitels soll aufgezeigt werden, in welchem politischen und strukturellen Spannungsfeld sich die Law Schools in den USA bewegen und welche Entwicklungen es in Bezug auf die Internationalisierung und Praxisnähe in der Dekade 2000 – 2010 gab.

Wie bereits weiter oben dargestellt, sind die Hochschulen in den USA im Gegensatz zu Deutschland traditionell viel autonomer in der Gestaltung ihrer Strukturen und Studieninhalte. Die Law Schools bilden in diesem Kontext jedoch eine Ausnahme. Sie bereiten die Studenten auf einen auch in den USA regulierten Beruf vor. Das Department of Education hat die Regulierung des Studiums an die ABA delegiert. Das Bar Exam wird von den State Supreme Courts abgenommen. Die Hochschulen müssen die Studenten also auf dieses Examen vorbereiten und gleichzeitig das Studium nach den Vorgaben der ABA konzipieren.

In den USA gibt es vier Organisationen, die für das Jurastudium und die juristischen Fakultäten wichtig sind: American Bar Association, Association of American Law Schools, American Law Deans Society und State Supreme Courts. Diese wurden in ihrer Bedeutung für die Regulierung des Studiums bereits in Kapitel 3.1. vorgestellt. Nachfolgend soll ihre Haltung und ihre Aktivitäten in Bezug auf die Internationalisierung des Studiums untersucht werden.

Den allgemeinen Diskussionsrahmen in Bezug auf die Juristenausbildung bilden der MacCrate Report von 1992 und der Carnegie Report von 2007. Sie geben der Profession den Impuls zur Diskussion der Frage, wie zeitgemäß das Jurastudium ist und welcher Reformbedarf besteht. Damit bieten sie einen ähnlichen Impuls zur Diskussion über die Reform der Juristenausbildung wie er in Deutschland durch den Bologna-Prozess ausgelöst wurde.

4.2.1. Rahmenbedingungen

4.2.1.2. The MacCrate Report (1992)

Der MacCrate Report von 1992 kritisiert den Stand der amerikanischen Juristenausbildung. In dem Report wurde eine praxisorientierte (im Gegensatz zur theoriebasierten) Ausbildung gefordert. Konkret schlug der MacCrate Report obligatorische Praktika bei staatlichen Einrichtungen, Richtern und im pro-bono Bereich vor. Darüber hinaus rief er die Bar Associations auf, die Bar Exams dahingehend zu ändern, dass der Prüfungsschwerpunkt stärker auf den praxisrelevanten Fähigkeiten als auf den rhetorischen und materiell-rechtlichen Kenntnissen liegt mit dem Ziel "to ensure that applicants are ready to assume their responsibilities in practice" (MacCrate Report, 1992). Der Report nimmt jedoch keinen expliziten Bezug auf die Frage nach internationalen Kompetenzen der Juristen.

Der MacCrate Report wird in Fachkreisen als Muster für eine moderne Juristenausbildung in den USA gesehen. Dennoch fehlt es bisher an der Umsetzung der Vorschläge an den meisten Law Schools.

4.2.1.2. Carnegie Report

Der Carnegie Report „Educating Lawyers: Preparation for the Profession of Law“ von 2007, also 15 Jahre nach dem McCrate Report, untersucht, inwiefern das Jurastudium die Jurastudenten auf den Beruf des „Lawyers“ (Anwalts) vorbereitet (Sullivan et al. 2007). Die Studie merkt positiv an, dass es den Law Schools gut gelingt, die Studenten im ersten Jahr durch die sokratische Lehrmethode und die Case-Discussion in das anwaltli-

che Denken einzuführen. Die Forderungen der Studie bestehen darin, (1) das doktrinaire Wissen mehr in das Curriculum des ersten Jahres zu integrieren und dies nicht nur in den beiden letzten Jahren einzufügen und (2) das berufs- und sozialetische Denken, also das Bewusstsein für den Umgang mit Mandanten, stärker in das Studium zu integrieren.

Mit dem Carnegie Report wird der Ruf nach Praxisbezug des Studiums erneuert und die Reformdiskussion neu befeuert. Das Thema Internationalisierung des Jurastudiums nimmt der Report jedoch nicht explizit auf.

4.2.2. Rolle der traditionellen Akteure

4.2.2.1. American Bar Association

Die größte und wichtigste juristische Organisation in den USA ist die American Bar Association (ABA). Sie wurde 1878 gegründet und vertritt die Anwaltschaft. Mit über 400.000 Mitgliedern ist die weltweit größte juristische Berufsvereinigung. Alle Mitglieder einer nationalen „Bar“ können Mitglieder der ABA sein. Die ABA bietet ihren Mitgliedern u.a. berufsbezogene Dienste an wie die für die Erhaltung der Anwaltszulassung erforderlichen Weiterbildungskurse (Continuing Legal Education). Sie veröffentlicht des Weiteren Informationen zu rechtlichen Fragestellungen, bietet Programme, die Anwälte und Richter in berufspraktischen Fragen unterstützen und initiiert Vorhaben, die das Rechtssystem für die Allgemeinheit verbessern (American Bar Association n.d.).

Die Mission der ABA ist u.a. die Rechtswissenschaften allgemein zu fördern, das Ansehen der rechtswissenschaftlichen Berufe hochzuhalten und die Aktivitäten der föderalen Bar Organisationen mit den berufsständischen und gesellschaftlichen Zielen und Interessen zu verbinden. Derzeit wichtiges Thema der ABA ist die Gleichstellung von Minoritäten (Diversity) in den Rechtsberufen. Dieses Thema genießt in den letzten Jahren in den USA hohe Aufmerksamkeit und wurde mit der Präsidentschaft des ersten hispanostämmigen Präsidenten der ABA, Stephen Zack (2010 - 2011) noch verstärkt.

Da die ABA die vom US Department of Education beauftragte Organisation für die Akkreditierung der Law Schools ist (U.S. Department of Education 2012), hat sie einen

wichtigen Einfluss auf die Ausgestaltung und Entwicklung der Law Schools. Sie übernimmt damit eine quasi-hoheitliche Funktion, da der Staat nach Akkreditierung einer Law School ohne weitere Prüfung die Vergabe von staatlichen Studienkrediten für das Jurastudium an dieser Law School durchführt. Diese Tatsache ist für Jura-Studenten immanent wichtig, da das Studium an einer der Top-30 Law Schools mittlerweile zwischen 45.000 USD und 50.000 USD pro Studienjahr kostet (U.S. News and World Report, 2011).

Die ABA macht bestimmte Vorgaben vor allem in Bezug auf formale und strukturelle Anforderungen an das Studium, z.B. in Bezug auf Leistungspunkteumfang, Bibliotheksausstattung, Lehrpersonal. Nach Abschluss des Jurastudiums müssen die Studenten durch eine schriftliche Prüfung die Zulassung zur „Bar“ erwerben, um als Juristen, vornehmlich zunächst als Anwälte oder Unternehmensjuristen, tätig zu werden. In der inhaltlichen Ausgestaltung des Jurastudiums sind die Hochschulen zwar relativ autonom. In den USA herrscht vielmehr ein bottom-up System, in dem die ABA versucht, die inhaltlichen Strömungen, die aus den Hochschulen kommen, aufzugreifen, zu bündeln und in Richtlinien zu gießen (Clark, 2012).

In Bezug auf die Internationalisierung und den Praxisbezug des Studiums gibt es bei der ABA drei Gremien, die sich grundsätzlich mit diesen Fragen befassen: die Section of Legal Education and Admission to the Bar, das unter ihr geführte Curriculum Committee sowie als drittes Gremium die ABA Section of International Law.

Die fachlich für die Akkreditierung zuständige Abteilung der ABA ist die Section of Legal Education and Admissions to the Bar. Der Vollständigkeit halber soll erwähnt werden, dass eine Law School grundsätzlich statt durch die ABA durch einen Bundesstaat anerkannt werden kann. Die Staaten ermöglichen dies, um die teure und aufwendige Akkreditierung durch die ABA zu umgehen. Die meisten ausschließlich staatlich akkreditierten Law Schools befinden sich in Kalifornien, Alabama, Arizona, Massachusetts, Pennsylvania, Tennessee und Puerto Rico. Absolventen dieser bundesstaatlich anerkannten Hochschulen dürfen das Bar Exam nur in dem Bundesland ablegen, in dem die Hochschule liegt. Absolventen von ABA akkreditierten Law Schools können hingegen frei wählen, in welchem der 50 Staaten sie das Bar Exam ablegen möchten.

Die freie Wahl, in welchem Bundesstaat die Studenten das Bar Exam ablegen, und die Möglichkeit, staatliche Fördermittel zur Finanzierung des Studiums (sogenannte staatli-

che „Title VI Programme“, geregelt im Higher Education Opportunity Act von 2008 (Higher Education Opportunity Act, 2008)) zu beantragen, sprechen jedoch für die Akkreditierung einer Law School, da sie sonst einem deutlichen Wettbewerbsnachteil bei der Studentenrekrutierung unterliegt.

In den von der ABA Section of Legal Education and Admission to the Bar formulierten Standards of Approval of Law Schools steht unter Standard 301 („Objectives“): „A law school shall maintain an educational program that prepares its students for admission to the bar, and effective and responsible participation in the legal profession“ (American Bar Association Section of Legal Education and Admission to the Bar, 2012). Dies ist ein allgemeiner Hinweis über das Ziel des Jurastudiums und man kann mit viel Wohlwollen darin eine inhärente Anpassungsklausel an die sich wandelnden Anforderungen lesen. Damit ließe sich implizit ein Hinweis auf die notwendige Internationalisierung sehen, da die Studenten auf einen „effektiven und verantwortungsvollen Beitrag in der Jurisprudenz“ vorbereitet werden sollen.

In Standard 302 werden die Inhalte konkretisiert. Hier folgt eine Auflistung von Fähigkeiten, die jedoch zunächst keine internationale Kompetenzen nennt. Internationalität wird im weiteren Verlauf auch nicht wieder aufgegriffen und Praxisnähe nur unter einer „Sollte-Klausel“ in Standard 302 b erwähnt.

In Standard 307 wird dann doch auf das Thema Internationalität rekurriert. Unter dem Titel „Participation in Studies or Activities in a Foreign Contry“ steht: „A law school may grant credit for student participation in studies or activities in a foreign country only if the studies or activities are approved in accordance with the Rules of Procedure and Criteria as adopted by the Council“. Hier geht es also um „externe“ Internationalisierung, d.h. den Studenten wird explizit erlaubt, im Ausland erworbene Studienleistungen auf das J.D. Studium anzurechnen.

In Bezug auf internationale Inhalte veröffentlichte die Section on Legal Education and Admission to the Bar der ABA im Dezember 2004 den sog. „Curriculum Survey“ (American Bar Association 2004), in dem die curriculare Entwicklung der Studienprogramme im Zeitraum 1992 – 2002 untersucht wurden. Es beteiligten sich 152 von damals 187 ABA-approved Law Schools an der Umfrage. Deutlich wurde hier, dass internationale Lehrinhalte (International Law) nachweislich zugenommen haben. Im unter-

suchten Zeitraum gab es zwar keine Law School, die im ersten Studienjahr Kurse mit internationalem Inhalt als Pflichtkurse anbot. Im 2. und 3. Studienjahr war jedoch International Law neben IP Law und Alternative Dispute Resolution der beliebteste Kurs. Dies spiegelt sich auch im Spezialisierungsangebot der Law Schools wieder. Von 152 befragten Law Schools boten 75 eine Spezialisierung in einem Rechtsgebiet mit Abschlusszertifikat an. Von diesen 75 Law Schools boten 33 ein Zertifikat in International Law für Studenten der höheren Semester an. Die Zusatzqualifikation in International Law bildete damit die größte Gruppe an Zertifikatsprogrammen (American Bar Association, 2004).

Laut des Survey of Law School Curricula 1992 – 2002 bieten mittlerweile einige Law Schools trotz des sehr ausgefüllten Curriculums im ersten Jahr Wahlkurse an, die neue, wichtige Themen wie vergleichendes Recht abdecken (American Bar Association 2004: 44).

In Bezug auf die Master Programme (LL.M. Programs) lässt sich folgende Entwicklung nachzeichnen: während 1992 32 Law Schools (18,2 % der an der Umfrage teilnehmenden Law Schools) einen Master in International Law, Comparative Law oder International Legal Studies anboten, waren es 2002 bereits 59 Law Schools (31,5 % der untersuchten Gruppe). Dies bedeutet fast eine Verdopplung von Programmen mit internationaler Ausrichtung (American Bar Association 2004: 38).

Zu internationalen Themen im Curriculum des 2. und 3. Studienjahres stellt der Survey fest: "The international, or comparative, aspect of legal issues is more often considered in substantive courses than a decade ago. This has the advantage both of an introduction to different approaches to the same legal issue and a consideration of the relative merits and disadvantages of the U.S. or common law approach when viewed against other solutions" (American Bar Association 2004: 45).

Stephen Zack, Präsident der ABA im Jahr 2010/2011, sagte im Interview am 1. August 2011, dass das Curriculum Committee eine zweite Untersuchung der Law School Curricula vorbereitet hätte, deren Veröffentlichung für Frühjahr 2012 erwartet würde. Dieser liegt im Mai 2012 bei Abgabe der Arbeit jedoch noch nicht vor.

Ziel der Studie war es, die Veränderungen, Trends und Innovationen in Zeit von 1992 – 2002 an Law Schools aufzuzeigen. In Bezug auf das Thema Internationalisierung war ein

erstes Ergebnis der Studie, dass der MacCrate Report Auswirkungen gezeigt und die Law Schools mehr praxisvorbereitende Kurse (Clinics, Skill Courses, Simulations) anboten haben (29% der Hochschulen verlangen einen Nachweis in einem dieser Bereiche (American Bar Association 2004: 34 ff.)). Auch im Bereich Internationalisierung wurde eine Veränderung sichtbar, obwohl dies nicht explizit Thema des MacCrate Reports war. So boten im Jahr 2002 55% der Law Schools Kurse wie International Law und Intellectual Property, ein inhärent international ausgelegter Kurs, an (American Bar Association 2004: 32). Dies bedeutete einen deutlichen Anstieg zu den Vorjahren (American Bar Association 2004: 45). Die Frage wird sein, wie hoch diese Zahlen im neuen Report sein werden. Der Survey zeigt allerdings auch auf, dass es im ersten Jahr des J.D. Studiums zwischen einem typischen Stundenplan von 1975 und 2002 fast gar keine Unterschiede gibt (American Bar Association 2004: 27), d.h. dass sich die Veränderungen vor allem auf das zweite und dritte Jahr des Studiums beziehen. Hier wird die Frage sein, ob sich in den letzten zehn Jahren in Bezug auf die Internationalität und den Praxisbezug der Kurse etwas getan hat.

In der Studie wird auch den Gründen für die Veränderungen nachgegangen. Verwiesen wird hierbei einerseits auf die Diskussion, die der MacCrate Report ausgelöst, andererseits mit dem zunehmenden Druck nach Profilierung, den die mittlerweile allgegenwärtigen Law School Rankings ausgelöst haben. Vor allem das U.S. News and World Report Ranking spielt eine große Rolle. Hinzu kommt, dass die Zahl der Jura-Studenten in den 90er Jahren einen Rückgang erlebte und die Hochschulen sich genötigt gesehen hätten, mit neuen, attraktiven Angeboten Studenten anzulocken (American Bar Association 2004: 6), wozu auch Studienmöglichkeiten im Ausland zählen.

Die Steigerung der internationalen Mobilität der Studenten kann man anhand der Zunahme der Foreign Study Programs der Law School sehen. In ihrer Studie „Mapping Study Abroad in US Law Schools. The Current Landscape and New Horizons“ trägt Adelaide Ferguson die relevanten Zahlen zusammen und kommt zu dem Ergebnis, dass sich seit 1986 die Anzahl der internationalen Studienangebote an Law Schools alle zehn Jahre verdoppelt hat: von 40 ABA-approved Summer Programs im Jahr 1986 über 115 Programme im Jahr 1996 bis hin zu schließlich 267 Programmen im Jahr 2006 (Ferguson 2010 zitiert aus Barrett 1997). Die Anzahl der J.D. Studenten, die im Ausland

studieren, steigt also. Wie hoch allerdings die konkrete Zahl der Studenten ist, die an einem der vielen Programme im Ausland teilnimmt, ist schwer festzustellen. Der Open Doors Report des Institute of International Education zählt in seiner Untersuchung 2008 4.985 Graduate Students, die im Ausland studieren (Institute of International Education, 2008). Eine Aufschlüsselung nach Fachrichtungen wird nicht vorgenommen, so dass sich daraus keine Erkenntnis über die Zahl der Jurastudenten ziehen lässt. Die National Association for Law Placement zählt im Jahr 2003 3.467 Jurastudenten, die nach dem ersten Studienjahr im Ausland studieren (National Association for Law Placement 2004). Ferguson geht daher von der realistischen Annahme aus, dass ca. 10% der Studierenden, an einem Study Abroad Program während ihres Studiums teilnehmen. Basierend auf den Immatrikulationsdaten der ABA würde dies einer Zahl von ca. 5.100 Jurastudierenden entsprechen, die jedes Jahr ins Ausland gehen (American Bar Association 2010 b).

Im Zuge dieses Zuwachses an internationaler Mobilität hat die ABA in der Dekade 2000 – 2010 die Anerkennung von im Ausland belegten juristischen Kursen für die US-Hochschulen deutlich entbürokratisiert. Dies macht es US-Studenten leichter, ein Auslandssemester zu absolvieren. So wurde im Jahr 2002 aufgrund der zunehmenden internationalen Kooperationsbeziehungen zwischen US-amerikanischen und ausländischen Law Schools der Studentenaustausch für Law Schools erleichtert. Die ABA Task Force on Foreign Programs der Section on Legal Education and Admission to the Bar, die auch die drei genannten Kriterienkataloge formuliert hatte, setzte im Jahr 2002 für die Law Schools eine Erhöhung der Anzahl der Studenten durch, die jede Law School ohne spezielle Austauschabkommen an einer ausländischen Institution studieren durften. So empfahl die Task Force folgendes Vorgehen:

„The Individual Study Abroad and the Cooperative Programs will be merged into one set of criteria. The more students a school sends to a foreign institution, the more the school has to satisfy certain requirements. This will be governed by the following sliding scale on the number of students.

- a. A school that has six or fewer students over a three-year period enrolled in a particular foreign institution shall file an annual report with the Consultant, that identifies

the foreign institution, the names of the student, the number of credit hours completed, grades received, etc. (...).

- b. In addition to “a” above, a school that permits 7-12 students over a three-year period to enroll for study in a particular foreign institution shall enter into a formal written agreement with the foreign institution and shall forward a copy of the agreement to the Consultant’s Office. The agreement shall detail financial arrangements, persons in charge, expectations of both parties, the number of students permitted to enroll and how students will be graded.
- c. A school’s program of study at a particular foreign institution that has more than 12 students enrolled over a three-year period is deemed to be a Cooperative Program and must comply with the Cooperative Program Criteria (American Bar Association 2002).

Diese Erleichterung, die sich wiederum nur auf die formalen Abläufe, nicht auf inhaltliche Vorgaben bezieht, deutet jedoch an, dass die Nachfrage der Studenten nach internationaler Studienerfahrung wächst und die ABA diesen Trend durch Anpassung ihrer Regularien aufnimmt.

In einem zweiten Schritt hat die ABA seit 2010 in drei Kriterienkatalogen die Voraussetzungen für ein Studium im Ausland konkretisiert und in den sog. “Foreign Study Criteria” festgehalten. Sie deckt die Bereiche „Foreign Summer and Intersession Program”, „Student Study at Foreign Institutions” und „Foreign Semester and Year-Long Study Abroad Programs“ ab (American Bar Association 2011c; American Bar Association 2010a). Die ABA beschäftigt sich hier also intensiv mit den Fragen, wie mit im Ausland erworbenen Studienleistungen umzugehen ist. Ein ähnliches Konzept für die Erhöhung der internationalen curricularen Inhalte gibt es nicht.

Auffallend ist, dass in den „Foreign Study Criteria“ im fast ausschließlichen Maße rein formelle und strukturelle Fragen im Vordergrund stehen (American Bar Association 2011b). Bei den “Criteria for Approval of Foreign Summer and Intersession Programs” steht zu den inhaltlichen Kriterien, die ein solches Programm erfüllen soll, lediglich in Kapitel 1 (“The Program”) folgender, kurzer Satz: “A substantial portion of the academic program must relate to the socio-legal environment of the host country or have an international or comparative focus”. Der Rest des 10-seitigen Kriterienkatalogs beschäftigt

sich mit rein formellen Fragen, wie dem Vorhandensein eines Programm-Managers und was zu tun ist im Falle eines Wechsels des Programm-Managers etc.

In keinem der drei Kriterienkataloge wird über Ziele des Studiums im Ausland gesprochen. Einerseits lässt diese Konzentration auf die strenge Regulierung der formalen Fragen eine entsprechende Flexibilität für die inhaltliche Ausgestaltung des Auslandsstudiums zu. Andererseits zeigt es eine deutliche Zurückhaltung davor, sich tiefgehender mit den inhaltlichen Fragen zu beschäftigen. Die Autoren der „Criteria“ haben nicht den Mut, Visionen und Konzepte für das Auslandsstudium zu formulieren, sondern regeln im Detail die unwichtigen Nebensächlichkeiten, die für die Ausgestaltung und vor allem für den Erfolg eines Auslandsstudiums äußerst nachrangig sind.

Darüber hinaus legen die ABA-Regularien mittlerweile fest, dass lediglich zwei Jahre des dreijährigen Studiums in den USA absolviert werden müssen (American Bar Association 2012). Dies gäbe den Studenten zumindest theoretisch die Möglichkeit, sogar ein ganzes Jahr im Ausland zu studieren (American Bar Association Section of Legal Education and Admission to the Bar 2012: 123).

Eine weitere Frage ist, wie es mit der Internationalisierung an den Law Schools selbst aussieht. Die USA waren seit dem zweiten Weltkrieg immer ein Land, das ausländische Studenten angezogen hat. Davon waren die Law Schools ob ihrer Besonderheit – die Studieninhalte bezogen sich nur auf das nationale US-Recht – bisher ausgenommen. Seit den 90er Jahren lässt sich jedoch ein starkes Anwachsen der Zahl der LL.M.-Studenten feststellen. So wuchs die Anzahl der ausländischen Studenten an Law Schools, von denen die überwiegende Mehrheit LL.M. Studenten sind, von 5.794 im Jahr 1999 auf 8.965 in 2010 (Institute of International Education, 2011).¹³ Gleichzeitig verdoppelte sich die Anzahl der ausländischen Studenten, die das Bar Exam ablegten von 2.793 im Jahr 2000 auf 5.761 im Jahr 2010. Damit stieg der prozentuale Anteil der ausländischen Studenten, die das Bar Exam ablegten, von 3,8% (2000) auf 8,2% (2010). Insgesamt schafften 1.777 Ausländer die Prüfung, was immerhin einem Anteil von 3,4% des gesam-

¹³ Dieselbe Entwicklung zeichnet der Report des Special Committee on International Issues der ABA Section on Legal Education and Bar Admission vom 15. Juli 2009, Appendix B auf. Hier werden lediglich andere Jahresdaten zugrunde gelegt.

ten Jahrgangs ausmacht, d.h. dass jeder 30. neu zugelassene Anwalt in den USA im Ausland studiert und über das einjährige LL.M.-Programm die Anwaltszulassung für die USA erlangt hat (National Conference of Bar Examiners, 2011).

Der Hintergrund für diese Entwicklung ist, dass sich das US-amerikanische Common Law in Handel und Wirtschaft immer stärker durchsetzt. Dadurch suchen ausländische Juristen vermehrt nach einer Qualifikation im US-Recht. Dies hat zu einem starken Nachfragezuwachs bei LL.M.-Programmen an US-Law Schools geführt, was zur Folge hatte, dass die Law Schools immer mehr solcher Programme aufgesetzt haben. Die zunehmende Nachfrage kam den Law Schools gelegen, konnten sie die LL.M.-Programme doch zu höheren Preisen als die jährlichen Gebühren für die J.D.-Kurse vermarkten. Ein positiver Nebeneffekt, der sicherlich zunächst nicht einkalkuliert wurde, ist, dass sich dadurch auch die Studierendenschaft an den US Law Schools durch die LL.M.-Programme internationalisiert.

Die ABA hat die Etablierung von LL.M.-Programmen an den ABA akkreditierten Law Schools bisher relativ unkommentiert und unreguliert gewähren lassen. In einigen Federal States können die LL.M.-Absolventen nach dem lediglich einjährigen Studium des US-Rechts, wie weiter oben bereits dargestellt, sogar das Bar Exam ablegen. Mit zunehmender Expansion dieser Programme muss sich die ABA auch über Mechanismen zur Akkreditierung der LL.M.-Programme Gedanken machen, um den Zugang und die Qualität der ausländischen Juristen, die nach Bestehen des Bar Exam in den USA praktizieren dürfen, zu vereinheitlichen (American Bar Association CEELI 2005a; American Bar Association CEELI 2005b).

Dies hat in den internen ABA-Diskussionen, zu denen es keine offiziellen Stellungnahmen und Nachweise gibt, zur Frage geführt, ob ein neues, zweijähriges J.D.-Studienprogramm entwickelt werden soll, das sich explizit an ausländische Juristen wendet und diesen ein etwas umfangreicheres Programm als Basis für die Zulassung als Anwalt in den USA liefert.

Im Interview mit Stephen Zack, dem Präsidenten der ABA im akademischen Jahr 2010/2011 und mit Hulett Askew, dem Consultant on Legal Education der ABA, sollte die Haltung zum Thema Internationalisierung nochmals beleuchtet werden. Obwohl sich die ABA vor vielfältigen Aufgaben sieht, die mit der Internationalisierung zu tun haben,

beziehen sich diese nicht direkt auf die curricularen Inhalte, sondern vielmehr auf die praktischen Herausforderungen, die im beruflichen Kontext entstehen. Zack weist hier auf die Ethics 2020 Commission der ABA hin, die sich mit teils technischen Fragen beschäftigten, wie der Entwicklung hin zum Cloud Computing und die dadurch entstehenden Auswirkungen auf die Arbeit der Juristen. Auch Fragen der unterschiedlichen Beziehung zwischen Anwalt und Mandant, die in manchen Ländern viel offener (USA) in manchen Ländern viel restriktiver (Deutschland) geregelt sei, die aber bei transnationalen Beratungen und Prozessen eine wichtige Rolle spielen können, werden diskutiert. Insgesamt sieht Zack die Internationalisierung als die größte Herausforderung für die Profession, für die Law Schools hingegen sieht er als größte Herausforderung der unmittelbaren Zukunft, die Studiengebühren zu reduzieren (Zack 2011).

In einem Interview am 19. August 2011 bestätigt Hulett Askew, der Consultant der ABA Section on Legal Education and Admission to the Bar, dass die ABA zwar Law Schools akkreditiere, jedoch weniger die Curricula reguliere. Die diesbezüglichen Resolutionen z.B. des Standing Committee seien lediglich Vorschläge der ABA an die Law Schools: „The resolutions do not obligate the Law Schools“. Askew sieht in den letzten Jahren eine „huge proliferation of summer, exchange and LL.M. programs“. In Bezug auf die Internationalisierung sieht er die ABA in unmittelbarer Zukunft mit zwei Themen beschäftigt: (I) es kommen vermehrt Anfragen von rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Hochschulen aus dem Ausland an die ABA, Juraprogramme an ausländischen Hochschulen durch die ABA akkreditieren zu lassen. Ausgelöst wurde diese Phase durch die Anfrage der Peking University School of Transnational Law. Hier ist die ABA noch im Entscheidungsprozess. Im Frühjahr 2012 wird hier mit einer abschließenden Stellungnahme gerechnet. (II) die ABA hat eine Model Rule für LL.M.-Programme entwickelt. Hintergrund ist, dass nicht nur immer mehr ausländische Studenten für ein LL.M.-Studium in die USA kommen sondern diese Studenten, wie oben bereits dargelegt, auch in zunehmendem Maße das Bar Exam ablegen, d.h. eine Zulassung zum Anwaltsberuf in den USA anstreben. Die ABA hat nun einen Kriterienkatalog entworfen, den die LL.M. Programme erfüllen müssen, damit sich ausländische Juristen für das Bar Exam anmelden können. Dieser Vorschlag wird derzeit diskutiert. Richtungsweisend wird vermutlich die Ablehnung der Conference of Chief Justices sein, die diese Model Rule nicht unterstützen. Ihnen schwebt vielmehr vor, dass die ABA die Ursprungshochschulen zertifiziert und diese Zertifizie-

nung als Ausgangsbasis für eine Zulassung ausländischer Bewerber zu einem LL.M.-Studium und einer späteren Zulassung zum Bar Exam dient. Dieser Vorschlag ist wiederum aufgrund der hohen Ressourcenintensität und bürokratischer Anforderungen von der ABA nicht zu leisten. In der Sitzung des ABA House of Delegates im Februar 2012 wird über die Annahme der Model Rule für LL.M.-Programme entschieden. Sollte wider Erwarten die Model Rule angenommen werden, würde dies bedeuten, dass die Law Schools als Folge ihre – bisher nicht regulierten LL.M.-Programme – an diese Vorgaben anpassen müssten (Askew 2011).

Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass es neben der Section on Legal Education and Admission to the Bar auch eine Section of International Law gibt, die sich mit internationalen Themen beschäftigt. Die Section verpflichtet sich – laut ihrer Website – der „education of international law practitioners“ und gibt als ihre Mission folgende vier Punkte an:

“The mission of the ABA Section of International Law is to be your gateway to global expertise and the international legal community.

The Section seeks to provide for members, prospective members and others with whom it interacts:

- Continuing education to enable participants to keep up to date on international issues;
- Networking and business development opportunities;
- A role in promulgating and influencing public policy regarding international law; and
- An accessible, welcoming environment“ (American Bar Association 2011a).

Dabei geht es der Section in der Hauptsache darum, bereits fertigen Juristen Zugang zu internationalen Kontakten und Inhalten zu ermöglichen. So gibt es beispielsweise das International Legal Exchange Program (ILEX), das sich an Berufstätige wendet. Die Section on International Law beschäftigt sich somit nicht mit der Internationalisierung der juristischen Ausbildung in den USA.

In Bezug auf die Internationalisierung hat die ABA also einige sichtbare Schritte gemacht. Die meisten Entwicklungen wurden jedoch extern angestoßen und führten dann – manchmal notgedrungen – zu Reaktionen der ABA. Es scheint eher eine bottom-up

Entwicklung von den Studenten und Law Schools auf die ABA Ebene zu sein. Die ABA reagiert hier eher als dass sie sich an die Spitze der Entwicklung gesetzt hätte. Sie könnte als Impulsgeber noch viel stärkere Signale geben und Entwicklungen anstoßen, die wirkliche und wichtige Reformen der Juristenausbildung in den USA bewirken könnten.

4.2.2.2. Association of American Law Schools

Die zweite große Vereinigung, die sich mit dem Jurastudium beschäftigt, ist die Association of American Law Schools (AALS). Sie ist eine im Jahr 1900 gegründete non-profit Organisation mit 176 Mitgliedern (Law Schools), die insgesamt über 10.000 Jura-Professoren vertritt. Ihr Ziel ist die Verbesserung der Qualität der juristischen Ausbildung. Sie sieht sich als der akademische Verband der Jura-Dozenten und vertritt die „Legal Education“ vor der US-Regierung und anderen nationalen und internationalen Organisationen (Association of American Law Schools, n.d. a).

Sie hat keine offizielle regulierende oder zertifizierende Funktion, ist jedoch durch ihre Größe und ihr Ansehen ein wichtiger Leuchtturm und Impulsgeber. Ihre Mitglieder unterwerfen sich den Vorgaben der AALS freiwillig.

Die AALS hat eine strenge Aufnahmeregelung für Mitglieder. Sie setzt höhere Hürden als die ABA, die die Law Schools erfüllen müssen und die durchaus tief in die Struktur und Inhalte der Law Schools eingreifen können. So fordert sie neben der diskriminierungsfreien Zulassung von Studenten auch bestimmte Forschungs- und Lehrzeiten für Dozenten, eine bestimmte Bibliotheksausstattung, gute technische Voraussetzungen für das Studium etc. (Association of American Law Schools 2009: Section 6-2). Sie legt des Weiteren bestimmte Rechte und Pflichten der Dozenten fest. Sie können sich an die AALS wenden, wenn die Law School ihnen Rechte verwehrt. In Bezug auf das Curriculum wird lediglich die Form festgelegt: die Law School sollen Kurse in einem weiten Umfang anbieten und den Studenten ermöglichen, manche Fachbereiche tiefergehender zu studieren (American Association of Law Schools 2012).

Die AALS kann eine Law School bei Nichteinhaltung der Regularien zur Einhaltung aufrufen. Als weitere Maßnahme kann das Präsidium eine Law School für zwei Jahre vorläufig akkreditieren. Sollte es keine Bemühungen der Law School geben, den angemahn-

ten Misstand zu beseitigen, kann das Präsidium die Law School von der AALS ausschließen.

In Bezug auf die Internationalisierung hat die AALS einige Rahmenvorschläge gemacht. So wird beispielsweise in den Bylaws der AALS festgelegt, dass die Law Schools Kurse anbieten sollen, die den Studenten eine transnationale, multikulturelle und interdisziplinäre juristische Perspektive geben (Association of American Law Schools 2009: Section 6 - 7.9). Hier erfolgte also eine direkte Forderung nach Internationalisierung des heimischen Curriculums. Darüber hinaus ist es ein Ziel der AALS, die Zusammenarbeit der Jura-Professoren auf globaler Ebene zu fördern, also die Arbeit des Lehrkörpers zu internationalisieren (Gevurtz et al. 2005: 57 ff.).

In Section 6-7.5 der Bylaws über „Academic Credit Earned at Another Institution“ wird festgelegt, dass an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen in angemessenem Verhältnis zur Gesamtcreditanzahl des J.D. Studienprogramms stehen muss. Keinesfalls darf ein Student mehr als die für zwei Semester angesetzte Anzahl an Credits eines Auslandsaufenthalts einbringen. Der Lehrkörper muss die ausländischen Programme überprüfen und überwachen (Association of American Law Schools 2009: Section 6-7.5).

In Bezug auf Praktika wird in Section 6-7.10 a ermöglicht, dass Studenten diese in internationalen Organisationen oder Kanzleien ableisten (implizit lässt sich daraus auch ableiten, dass diese Praktika im Ausland absolviert werden dürfen) (Association of American Law Schools 2009: Section 6-7.10a).

Es gibt darüber hinaus etwa ein Dutzend Gremien und Sections der AALS, die sich mit internationalen Themen auseinandersetzen wie Afrika, Kooperation in Nordamerika, International Legal Exchange, Islamisches Recht und Graduiertenprogramme für ausländische Juristen. Darunter fallen die Section on International Legal Exchange, Section on Graduate Programs for Non-U.S. Lawyers und die Section on International Law.

Auch auf den Jahresmeetings der AALS waren Themen der Internationalisierung seit 2000 regelmäßig auf der Agenda. So fanden während des Jahresmeetings im Jahr 2000 Workshops zum Thema „Major Issues of the 21st Century: Their Impact on the Legal Academy and Our Students“ statt, in dem Fragen nach der Restrukturierung der Legal Education, der Auswirkung der Globalisierung auf die Legal Education sowie die Frage

„What is a global lawyer“ gestellt wurden. Gleichzeitig fanden Diskussionen zu den Themen „Emerging Worldwide Strategies in Internationalizing Legal Education“, „Globalization and the Role of Law Schools in the Western Hemisphere“, „The Quest for Consensus on LL.M. Standards“, „International Legal Exchanges: What does the future hold?“ statt (Association of American Law Schools 2012a).

Während der Jahresmeetings der ABA wurde das Thema Internationalisierung des Jura-Studiums regelmäßig in Panels thematisiert und diskutiert. Beispiele hierfür sind „Making the Right connections: Developing Contacts for International Legal Exchange (U.S. Judicial Conference’s Committee on International Judicial Relations, 2001), „Continuing Progress in Internationalizing Legal Education - Twenty-First Century Global Challenges“ und „New Approaches to International Legal Exchange“ (AALS Meeting 2003, Association of American Law Schools 2012b), „Why U.S. Law Schools Should Teach More Than U.S. Law“ (AALS Meeting 2003, Association of American Law Schools 2011c), „Educating U.S. and Foreign Lawyers for Global Challenges“ (AALS Meeting 2004, Association of American Law Schools 2011d), „Changes in Attitudes, Changes in Latitudes: The Future of Graduate Programs for Foreign Lawyers in a Changing Environment“, (AALS Meeting 2005, Association of American Law Schools 2011e), „Practicing Law in Different Jurisdictions: Dual Degrees – The new transnational Challenge“, „Techniques to internationalize the first year curriculum“ und zum ersten Mal auch „Opportunities abroad for law teachers“ (AALS Meeting 2006), „Best Practices in International Programs“ beschäftigten (AALS Meeting 2007, Association of American Law Schools 2011g), „Mainstreaming Study Abroad in Legal Education“, in dem es um die Frage der Integration verschiedener Formate des Auslandsstudiums in das J.D.-Studium ging, und „Enriching the Law School Curriculum in an increasingly interrelated world – Learning from Each Other“ (AALS Meeting 2008, Association of American Law Schools 2011h), „Cooperative Efforts to Maximize Study Abroad Opportunities: Can U.S. Law Schools Work Together?“ (AALS Meeting 2009, Association of American Law Schools 2011j). Im Jahr 2010 schließlich stand das Jahrestreffen unter dem Motto „Transformative Law“. Hier beschäftigte sich ein Panel mit der Frage internationaler Austauschprogramme sowie rechtsvergleichender Forschungen an Law Schools sowie mit dem Thema „Hard Sell: Job Search Strategies for Non-U.S. LL.M. Graduates and J.D. Graduates wanting to practice international law in local/regional job markets“ (Association of American Law Schools 2011j).

Die AALS ist somit eines der U.S.-Foren, die das Thema der Internationalisierung von Law Schools konsequent und ständig vorantreiben und von allen Seiten beleuchten. Inwieweit aus diesen Jahreskonferenzen Impulse für die Internationalisierung der Law Schools ausgehen, ist leider nicht dokumentiert und konnte im Einzelnen nicht herausgefiltert werden. Allein die Tatsache, dass das Thema seit 2001 ständig auf der Agenda ist, lässt vermuten, dass es zumindest eine Gruppe innerhalb der AALS gibt, die das Thema als relevant erkannt hat und es konstant vorantreibt. Es ist daher davon auszugehen, dass auf Gremien- und individueller Ebene hier Impulse aufgenommen und Veränderungen angetrieben werden. Seit einer Dekade fungiert die AALS hier also als Motor für das Thema.

Seit Januar 2006 gibt es darüber hinaus in der AALS ein Special Committee on International Cooperation. Sein Auftrag ist es, globale Programme und curriculare Innovation bei den AALS Mitgliedern anzuregen, die Arbeit der International Association of Law Schools (IALS) zu fördern und das AALS-Präsidium in Maßnahmen zu beraten, wie US Law Schools enger mit ausländischen Hochschulen zusammenarbeiten können (La Barbera, 2006).

In einem im Jahre 2006 erstellten Survey of Innovation in Law School Curricula (Association of American Law Schools Committee on Curriculum 2006) des Committee on Curriculum der AALS, wurden die 176 Mitgliedshochschulen nach ihren curricularen Reforminitiativen gefragt, mit denen sie die juristische Ausbildung auf die Anforderungen des 21. Jahrhunderts ausrichten. Dabei wurden die Reformen eingeteilt in Reformen des ersten Studienjahres und Reformen des zweiten und dritten Studienjahres. Deutlich zutage tritt, dass die Law Schools Curricula sich hauptsächlich im Bereich der Skills (Legal Writing and Reasoning) und Lawyering (Prozessführung und Argumentation) verändert haben. Internationale Inhalte spielen bei den Reformen des ersten Studienjahres keine große Rolle. Hingegen führten im zweiten und dritten Jahr einige Hochschulen Kurse mit internationalem Inhalt ein. Die Ergebnisse sind vergleichbar mit den Ergebnissen aus dem ABA Curriculum Survey. Auf die Frage, welche Wahlkurse neben den verpflichtenden Kursen im ersten Studienjahr angeboten würden, listeten nur zwei von 95 Law Schools International Law auf. Hingegen geben 25 der befragten 95 Universitäten an, sie hätten eine Spezialisierungsmöglichkeit im zweiten und dritten Jahr in Inter-

national Law und vier in Transnational Law. 17 dieser Universitäten wiederum verlangen im Rahmen der Spezialisierung im International bzw. Transnational Law ein Praktikum oder die Teilnahme an einem Clinical Program. Die Umfrage ergibt auch, dass die Curricularreformen fast gleichgewichtig in manchen Law Schools von den Deans, in manchen Law Schools von der Faculty initiiert wurde. In einem Fall waren auch die Alumni mit in die Curricularreform eingebunden.

Es lassen sich also klare Hinweise dafür finden, dass das Thema Internationalisierung auf der Agenda ist und es eine Interessensgruppe geben muss, die dieses Thema vorantreibt. Gleichzeitig ist die Tatsache, dass das Thema ständiger Gast auf den Tagungen ist ein Hinweis, dass das Thema noch virulent und nicht abgeschlossen ist, sonst würde es von der Agenda langsam wieder verschwinden. Beispiel für eine konkrete Forderung nannte James Leipold, der Executive Director der National Association for Law Placement auf der Conference on Clinical Legal Education im Juni 2011. Er fordert, dass die Law Schools auf den härteren Wettbewerb ihrer Absolventen mit praxisnäheren Skills-Kursen reagieren sollten. Dabei stellte er fest, dass u.a. Fremdsprachenkenntnisse vor allem Spanisch, Portugiesisch und Mandarin deutlich an Bedeutung gewonnen hätten und dass es mittlerweile eine Voraussetzung für „Public Interest Jobs“ sei, Spanisch zu können (Association of American Law Schools 2011: 89-92).

Carole Silver, eine der aktivsten U.S.-Forscherinnen zum Thema Legal Profession und Professorin an der Indiana University Maurer School of Law, spricht in ihrem Beitrag auf derselben Konferenz über die Notwendigkeit, US Law School Studenten „global legal literacy“ beizubringen. Sie hebt dabei die folgenden drei Bereiche hervor: (1) Kommunikation, die neben Fremdsprachenkenntnissen auch die Fähigkeit vermittelt, mit Menschen zu arbeiten, deren Muttersprache nicht Englisch ist; (2) Kenntnisse über Inhalte, Funktionsweisen und Unterschiede im ausländischen Recht und (3) ein Verständnis über die Rolle des Anwalts in unterschiedlichen Ländern (Association of American Law Schools 2011: 97-100).

Dass die AALS auch ein Interesse hat, einen internationalen Dialog über die Herausforderungen und Entwicklungen der juristischen Ausbildung zu fördern, beweist ihr Engagement als Mitinitiator und Förderer der International Association of Law Schools, auf die im Verlauf der Arbeit noch eingegangen werden wird.

Die AALS setzt das Thema Internationalisierung also seit 2000 konstant auf die Agenda und beleuchtet die damit zusammenhängenden Fragen von allen relevanten Seiten. Sie misst ihr also eine entsprechende Bedeutung bei und treibt die Diskussion voran. Dabei sind es, im Unterschied zur ABA die inhaltlichen Fragen, die sie beschäftigt, nicht die formal-strukturellen.

Die von der AALS entwickelten Kurse und Konzepte dienen als Modelle für die Hochschulen. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die AALS zur Veränderung der Studienbedingungen beiträgt.

4.2.2.3. American Law Deans Society

Die strengen Akkreditierungsrichtlinien der ABA für Law Schools und die Rahmenbedingungen für die Mitgliedschaft der AALS schürten in den 80er Jahren in zunehmendem Maße den Unmut der Deans der Law Schools. Sie kritisierten, dass die Akkreditierungsprozesse dieser beiden Institutionen sich zu stark auf formelle Kriterien wie Bibliotheksgröße und Bezahlung der Dozenten anstatt auch inhaltliche Fragen der Stoffvermittlung bezogen. Hinzu kam die Unzufriedenheit darüber, dass einmal akkreditierte Law Schools diesen Status selbst bei nicht mehr vorhandener Übereinstimmung mit den Akkreditierungskriterien nicht wieder verlören. Aufgrund dieser Unzufriedenheit gründeten die Law School Deans im Jahr 1994 die sog. American Law Deans Society (ALDS)¹⁴, deren Mitgliederzahl heute auf 140 angestiegen ist (American Law Deans Society, 2007). Mit der Zeit befasste sich die ALDS auch mit anderen Fragen. So beteiligte sie sich an Anhörungen vor dem US Department of Education, arbeitete mit Richterorganisationen zusammen, um den Bewerbungsprozess für das begehrte, einjährige Clerkship zu vereinfachen, und beschäftigte sich mit den Problemen der Law Schools Rankings (American Law Deans Society, 2007).

In einem Statement vom 5. Januar 2007 und einem entsprechenden Testimony fordert David Van Zandt (Northwestern Law School) am 6. Januar 2007 im Namen der ALDS, die ABA-Regeln dahingehend zu ändern, dass Innovationen und „diversity of legal educati-

¹⁴ Bis 2009 American Law Deans Association (ALDA)

on“ – letzteres explizit gefordert im Statement (Supplement) to ABA Accreditation Task Force am 9. Februar 2007 – unterstützt werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass es Law Schools freigestellt sein soll, ihre eigene Mission/Herangehensweise zu verfolgen, so lange sie das Ziel einer „sound legal education“ erfüllen (American Law Deans Society, 2007). Die ALDS fordert also eine größere Autonomie von der ABA.

Obwohl ALDS die Qualität des Jurastudiums bei der Akkreditierung deutlicher berücksichtigt wissen möchte, findet sich kein Statement aus dem ersichtlich wird, welche Inhalte für eine Akkreditierung relevant sein sollen. Es findet sich auch kein Hinweis auf die Internationalisierung oder die Praxisbezogenheit des Studiums oder gar eine Forderung desselben. Der Secretary-Treasurer der ALS, Stuart Schwab, Dekan der Cornell University, sieht die Aufgabe der ALDS in Bezug auf die Internationalisierung darin, den Law Schools eine größere Freiheit zu erkämpfen, um eigene Studienprogramme zu entwickeln. Eine größere Flexibilisierung der Studienprogramme führe inhärent auch zu einer stärkeren Internationalisierung, da einige Law Schools laut Schwab ein großes Interesse daran hätten, ihre Kontakte zu ausländischen Hochschulen zu erhöhen (Schwab, 2012).

Der ALDS, der 140 von 200 ABA-akkreditierten Law Schools angehören, hat das Potential ein wichtiger Akteur in Fragen der Reform des Jurastudiums in den USA und in der Frage der Internationalisierung des Studiums zu werden. Derzeit nutzt die Vereinigung dieses Potential jedoch nicht.

4.2.2.4. Supreme Courts

Um als Anwalt zugelassen zu werden, müssen Studenten, die erfolgreich ihren J.D.-Abschluss gemacht haben, das Bar Exam in einem der 50 Bundesstaaten ablegen. Das Bar Exam besteht aus mehreren Teilen und läuft meist über zwei Tage. Im Code of Recommended Standards legen die ABA, die National Conference of Bar Examiners (NCBE) und die AALS die gemeinsamen Empfehlungen für das Bar Exam fest (Moeser, 2011). Die Empfehlung richtet sich an die Stellen, die das Bar Exam in den einzelnen US-Bundesstaaten abnehmen. Dies sind die Supreme Courts bzw. die von ihnen beauftragten State Bar Associations bzw. Bar Examining Authorities.

Im Code of Recommended Standards wird u.a. für die Prüfung empfohlen (Moeser, 2011), dass “The bar examination should test the ability of an applicant to identify legal issues in a statement of facts, such as may be encountered in the practice of law, to engage in a reasoned analysis of the issues, and to arrive at a logical solution by the application of fundamental legal principles (...).

Die Supreme Court sollen “In selection of subjects for bar examination questions, the emphasis should be upon the basic and fundamental subjects that are regularly taught in law schools”.

Beim Pennsylvania Board of Law Examiners liest sich das in der Praxis folgendermaßen:

“The Board of Law Examiners is empowered by the Supreme Court of Pennsylvania to recommend for admission only those individuals who have demonstrated the minimum competency and requisite character necessary to become a member of the bar of this Commonwealth. This mission preserves the integrity of the legal system, and protects all individuals seeking legal representation from unethical or incompetent lawyers. The Board emphasizes the importance of professional responsibility and character in the legal profession, and evaluates the likelihood of an applicant's ability to uphold, and commit to, the standards of the profession” (Pennsylvania Board of Law Examiners, 2011).

Das Bar Exam umfasst in Pennsylvania sechs Fragen, die aus insgesamt 45 Bereichen stammen können, davon bezieht sich nur Conflict of Laws auf einen internationalen Kontext, (Pennsylvania Board of Law Examiners, 2011).

In New York, wo eine der größten Bar Admission Councils sitzt, wird aus 13 Bereichen getestet, wovon auch wiederum nur einer (Conflict of Laws) einen internationalen Bezug hat (New York State Board of Law Examiners, 2010).

Die Aufgabe der Bar Administrating Authorities ist es naturgemäß, allgemein die Fähigkeit der Studenten zu prüfen, juristische Fragestellungen richtig einzuschätzen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Es sollen nicht so sehr auswendig gelernte Kenntnisse wiedergegeben werden. Es ist klar, dass die einzelnen Supreme Courts lediglich die allgemeine Befähigung zum Anwalt testen und nicht die spezielle Befähigung in internatio-

nalen Rechtsordnungen oder die Praxisfähigkeit der Absolventen. Von ihnen gehen keine Aktivitäten in Bezug auf die Internationalisierung des J.D.-Studiums aus.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es darüber hinaus die National Conference of Bar Examiners (NCBE) gibt. Sie ist eine not-for-profit-Organisation, die zusammen mit anderen Institutionen angemessene und einheitliche Standards für die Zulassung zur Anwaltschaft entwickelt, überwacht und anwendet. Dabei unterstützt die NCBE die einzelnen Bar Admission Authorities dadurch, dass sie standardisierte Klausurfragen in einheitlicher Qualität fast allen US Bundesstaaten zur Verfügung stellt. Die NCBE kümmert sich aber nicht um die Ausgestaltung des Studiums, sondern stellt nur sicher, dass die Standards bei der Zulassung zur Anwaltschaft einheitlich sind und eingehalten werden (National Conference of Bar Examiners 2012).

4.2.2.5. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann man für die Entwicklungen in den USA festhalten: In den USA kann man im Gegensatz zu Deutschland, wo das Studium top-down aufgebaut ist – d.h. die Landesjustizministerien erlassen das Juristenausbildungsgesetz und die Juristenausbildungsordnung, diese legen die Prüfungen und damit die Studieninhalte fest – eher von einem bottom-up Verfahren sprechen. David Clark, Professor an dem Willamette University College of Law in Salem, Oregon, der das deutsche und US-amerikanische System sehr gut kennt, setzt die Rollen von Law Schools, ABA und State Supreme Courts in einer schriftlichen Anfrage vom 11. Januar 2012 folgendermaßen in Bezug „The American system is not top-down but bottom-up. Law schools develop the initiatives and the ABA tries to put some uniform controlling rules to promote professionalism and avoid consumer abuse.“ Die State Supreme Courts regulieren im Anschluss den Zugang zur Anwaltschaft durch das Bar Exam.

Die Supreme Courts haben also allein eine Kontrollfunktion. Sie regulieren durch das Bar Exam den Zugang zur juristischen Profession.¹⁵ Als direkte Impulsgeber für eine mögliche Verstärkung der internationalen Kompetenzen der Studenten spielen daher weder die State Supreme Courts noch die Bar Admissions Councils eine Rolle. Allerdings kann man ihnen eine indirekte Funktion bei der Internationalisierung der Law Schools zuschreiben. Denn durch die liberale Haltung einiger State Supreme Courts, z.B. des New York State Supreme Courts in Bezug auf die Zulassung von ausländischen LL.M.-Studenten zum Bar Exam, kann davon ausgegangen werden, dass dies zu einer Zunahme an LL.M.-Programmen an US Hochschulen geführt hat. Diese Tatsache sollte als Faktor bei der Internationalisierung der Law Schools in den USA nicht unterschätzt werden.

Die Situation in den Jahren 2000 – 2010 in den USA im chronologischen Ablauf:

- Der MacCrate Report setzt einen allgemeinen Diskussionsprozess in Gang
- Die Zunahme an ausländischen LL.M.-Studenten zwingt die Law Schools dazu, sich mit Fragen der Internationalisierung zu beschäftigen.
- Die ABA vereinfacht die Entsendung von Studenten an ausländische Universitäten und die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen.
- Die AALS beschäftigt sich mit der Frage, wie das Curriculum internationalisiert werden kann.
- Internationale Bezüge finden moderaten Einzug in das Curriculum.
- Die Internationalisierung an Law Schools wird auch vorangetrieben durch Summer Schools und LL.M.-Programme, an denen ausländische Studenten teilnehmen.

Es konnte durch die Untersuchungsergebnisse nachgewiesen werden, dass die Internationalisierung angetrieben wird vom steigenden Druck durch das zahlenmäßige Wachstum der LL.M. Studierendenzahlen und dem zunehmenden Interesse von US Studenten im Ausland zu studieren. Der MacCrate Report hat die Eckdaten der Studiensituation vermessen, die AALS hat die Bedeutung des Themas erkannt und setzt Impulse während die ABA ersucht reaktiv Regeln und Bestimmungen zur Regulierung zu erlassen. Es han-

¹⁵ Die Supreme Courts greifen also nicht direkt in das Studium ein, sondern nehmen indirekt Einfluss auf die Inhalte des Studiums. Eine Ausnahme bildet der State Supreme Court von Californien, da es dort eine Reihe von nicht-ABA-akkreditierten Law Schools gibt.

delt sich um einen gesunden bottom-up Ansatz, der sich derzeit noch auf nationaler Ebenen ohne internationale Koordinierung abspielt. Das Thema ist dabei deutlich in die Breite getragen worden. Die traditionellen Akteure haben den Ball aufgenommen und treiben das Thema voran.

4.3. Die traditionellen Akteure und ihre Bedeutung für die Internationalisierung

Große Übereinstimmung besteht zwischen den Systemen beider Länder darin, dass in beiden Fällen ein umfangreiches Studium (in Deutschland mindestens vier Jahre + zwei Jahre Referendariat, in den USA insgesamt sieben Jahre) und ein anschließendes Staatsexamen bzw. Bar Exam abgelegt werden muss. In beiden Ländern sind die juristischen Studienprogramme stark reguliert und haben einen hohen Standard, der durch die Examina auch stets kontrolliert wird. Und in beiden Ländern genießt der Jurist eine hohe Stellung in der Gesellschaft, ist er doch vornehmlich dem Gemeinwohl verpflichtet und trägt unmittelbar zum Funktionieren des Rechtssystems bei.

Beide Länder unterliegen einem starken wirtschaftlichen Veränderungsprozess, der sich auch auf die juristische Tätigkeit auswirkt, vor allem – aber nicht nur – bei denjenigen, die in großen, wirtschaftsberatenden Kanzleien tätig werden.

Bei der Frage, mit welchen Angeboten die amerikanischen Law Schools auf die zunehmende Globalisierung reagieren, lassen sich zwei Tendenzen erkennen. Zum einen entwickeln sie LL.M.-Programme, mit denen sie ausländische Studenten anziehen (Silver 2005: 904). Einige State Bars erlauben den Absolventen von LL.M.-Programmen die Teilnahme am Bar-Exam. Damit wird den ausländischen Absolventen der Zugang zu den juristischen Berufen in den USA eröffnet, was die Attraktivität der LL.M.-Programme unter ausländischen Juristen noch erhöht. Laut ABA und dem Institute of International Education waren im Jahr 2008 unter den ca. 19 Millionen eingeschriebenen Studenten in den USA 690.000 ausländische Studierende (3,5%). Dies entsprach einem Zuwachs von 3% gegenüber dem Vorjahr. Davon waren ca. 4.600 ausländische Studierende in LL.M.-Programmen in den USA eingeschrieben (Institute of International Education, 2010).

Zum anderen bieten die Unis den US-Studierenden eine große Anzahl an Summer Schools im Ausland an. So studierten im Jahr 2008/09 insgesamt ca. 260.000 amerikanische Studenten im Ausland (Institute of International Education, 2010). Dabei wird, anders als in Deutschland, ein eigenes, zwei- bis vierwöchiges Programm mit Dozenten der US-Universität an einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt. Dabei unterliegt das Programm vollständig der Kontrolle der US-Hochschule. Es hat selten integrativen Charakter mit den Programmen und Studenten des Gastlandes. Ein Schwerpunkt der Sommer Programme der amerikanischen Law Schools wird in London, Paris, Italien, China und Chile bzw. Argentinien durchgeführt.

Insgesamt machten die kurzzeitigen Studienaufenthalte im Ausland (2 – 8 Wochen) im Jahr 2008 55% der insgesamt angebotenen Summer Schools aus. Eine verlässliche Zahl, wie viele US-Studenten in einem der Summer Programs studierten, gibt es nicht. Für die ein- und zweisemestrigen Auslandsaufenthalte gibt es etwas genauere Zahlen. So schätzt das Institute of International Education, dass 41% der amerikanischen Studenten für ein Semester im Ausland studierten und lediglich 4 % ein ganzes akademisches Jahr im Ausland verbrachte (Institute of International Education 2010).

In den USA gehen also die Bestrebungen eher dahin ausländische Studenten in LL.M. Programme zu holen und eigene Studenten in kurzzeitige Auslandsprogramme im Sommer zu schicken. Im Gegensatz dazu liegt der Fokus Internationalisierungsbestrebungen der deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten darin eigene Studenten ins Ausland zu schicken.

Bei beiden Ländern steht hinter der Internationalisierung das Ziel der Erweiterung des Horizonts der Studenten: bei den deutschen durch langfristiges, selbstorganisiertes, tiefes Eintauchen in die Kultur des anderen Landes, bei den Amerikanern durch ein kurzfristiges, auf die Verbesserung des eigenen CV angelegtes, in der Selbsterfahrung durch die Organisation durch die Hochschule abgemildertes „Touristikprogramm“.

In beiden Ländern wird die Internationalisierung durch die Nachfrage der Studenten nach Austauschprogrammen angekurbelt, die inhaltliche Internationalisierung des Curriculums folgt hingegen eher den Vorgaben der regulierenden Institutionen (JAO, DRiG, ABA).

In beiden Ländern ist das Thema Internationalisierung in den Jahren 2000 – 2010 also verstärkt ins Bewusstsein gerückt und in einigen Fällen aktiv gestaltet worden. Es gibt gute Ansätze, auf denen sich aufbauen lässt. Allerdings bleiben die Entwicklungen weit hinter den Möglichkeiten und notwendigen Reformen zurück.

5. Die Rolle der neuen Akteure bei der Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Hochschulen und Law Schools in Deutschland und in den USA

Nachdem die allgemeinen hochschulpolitischen Rahmenbedingungen und die spezifischen Entwicklungen und die Rolle der traditionellen Akteure analysiert und in den Kontext der Arbeit gestellt wurden, soll nachfolgend untersucht werden, ob und welche Rolle diejenigen Gruppen einnehmen, die von den Entwicklungen auf der berufspraktischen Seite betroffen sind und sich im Kontext der Entwicklungen (zunehmende Autonomie der Hochschulen, Veränderungen der Rahmenbedingungen (Bologna, Juristenausbildungsordnung etc)) in den Prozess einbringen könnten. Nutzen sie die Chance, einen Veränderungsprozess zu ihren Gunsten zu beeinflussen? Und wenn ja, wie? Als Akteure kommen hier Kanzleien, Berufsvereinigungen und internationale Foren in Betracht. Diese Akteursgruppen sind besonders von den beruflichen Veränderungen betroffen (starke Internationalisierung der anwaltlichen Tätigkeit bei den Kanzleien), haben ein besonderes Interesse an der Entwicklung der juristischen Profession (Berufsvereinigungen) oder sind speziell entstanden, um dem Bedarf nach Internationalisierung Rechnung zu tragen (internationale Foren). Im Folgenden soll nun anhand des in Kapitel 2 entwickelten Indikatorenrasters untersucht werden, ob und welche Aktivitäten sie entwickeln und welchen Einfluss sie damit ausüben.

5.1. Rolle der Kanzleien in Deutschland und den USA

5.1.1. Rolle der Kanzleien in Deutschland

Wie bereits in Kapitel 3.2. beschrieben, hat die Auswertung der Bedürfnisse der Kanzleien ergeben, dass die Fähigkeit der Bewerber, im internationalen Kontext zu arbeiten für die großen, wirtschaftsberatenden Kanzleien immer wichtiger wird. Wenn dies eine grundlegende Kompetenz ist, um die Mandate zu bearbeiten, und die Hochschulen noch

kein entsprechend zugeschnittenes Angebot machen, um diese Kompetenzen aufzubauen, ist die Frage, ob die Arbeitnehmer, in diesen Fällen die Kanzleien, aktiv eine Veränderung des Curriculums anstoßen. Entwickeln Kanzleien eigene Aktivitäten, die die Internationalisierung des rechtswissenschaftlichen Studiums fördern und wenn ja, bieten sie die Angebote unabhängig oder gemeinsam mit den Hochschulen an? Mit der Beantwortung dieser Fragen soll geklärt werden, welcher Akteursgruppe Kanzleien zugeordnet werden können.

Eine Recherche im Mai 2010 ergab: Es gibt einige extracurriculare Programme an Hochschulen, die von den Kanzleien finanziell und beratend unterstützt werden. So unterstützt die Kanzlei Linklaters das Bucerius Summer Program in International Business Law der Bucerius Law School in Hamburg und Clifford Chance die Düsseldorf International Arbitration School (2010) der Düsseldorf Law School.¹⁶

Das an der Humboldt-Universität stattfindende Summer Program Mediation, das auch International Arbitration (internationale Schiedsgerichtsbarkeit) umfasst, wird von den Kanzleien Luther, CMS Hasche Sigle, Orrick Hölters & Elsing, Wilmer Hale, White & Case, Freshfields, Linklaters, Lovells und Heuking Kühn Lüer Wojtek unterstützt (Humboldt Universität 2012 b).

Die Kanzleien Allen & Overy, Hogan Hartson (seit Mai 2010 Fusion zu Hogan Lovells), Hengeler Mueller, Pöllath und Partner, Raupach & Wollert-Ellmendorf sowie Simmons & Simmons unterstützen den Summer Course M&A an der Universität Münster (Universität Münster 2012a). Pöllath und Partner unterstützt darüber hinaus den fünf-tägigen Summer Course in International Taxation der Universität Münster (Universität Münster 2012b).

Allen & Overy unterstützt das international ausgerichtete Master of Law and Business Program, das die WHU – Otto Beisheim School of Management und die Bucerius Law School gemeinsam anbieten (WHU 2012).

¹⁶ Die Düsseldorf Law School ist eine Ausgründung der Universität Düsseldorf, die Masterprogramme und andere Studienprogramme anbietet.

Clifford Chance unterstützt mit finanziellen Mitteln das International Office der Bucerius Law School. Damit unterstreicht die Kanzlei die Bedeutung der internationalen Kompetenz durch Förderung des Auslandsstudiums als Abrundung der persönlichen Berufsvorbereitung (Bucerius Law School 2012a).

Beim international ausgerichteten Master in Business, Competition and Regulatory Law der Freien Universität Berlin wirkten Vertreter folgender Kanzleien bei der inhaltlichen Ausgestaltung mit: Gleiss Lutz, Hogan & Hartson, Baker & McKenzie, Oppenländer Rechtsanwälte, Freshfields Bruckhaus Deringer, Linklaters, Redeker Senner Dahs & Widmaier Rechtsanwälte, Hengeler Mueller, Cleary Gottlieb Steen & Hamilton, White & Case, Nörr sowie Bird & Bird (Freie Universität Berlin, 2010). Dies zeigt das Interesse der beteiligten Kanzleien an einer praxisnahen, international ausgerichteten inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs. Die Unterstützung solcher Programme verbinden die Kanzleien gleichzeitig immer auch mit der Hoffnung, gute Absolventen auf sich aufmerksam zu machen.

Die von der Humboldt-Universität gegründete Humboldt European Law School bildet zusammen mit der University of London (King's College) und der Université Paris 2 (Panthéon-Assas) das European Law School Network. Ziel ist es, gemeinsam eine integrierte europäische Juristenausbildung anzubieten, die den „europafähigen, modernen Juristen“ herausbildet. Der dreigeteilte Studienaufbau soll die Studierenden mit den drei „familienbildenden europäischen Rechtsordnungen sowie den ihnen zugrunde liegenden juristischen Fachsprachen“ vertraut machen, so dass sie „in fremden Rechtsordnungen die Fähigkeit zum intelligenten Navigieren und zur schnellen, strukturierten Einarbeitung“ erlernen. Durch ein zehensemestriges Studium in Deutschland, Frankreich und Großbritannien erwirbt der Teilnehmer drei anerkannte berufsqualifizierende Abschlüsse. Dieses Studienprogramm wird von den Kanzleien Linklaters, Noerr, CMS Hasche Sigle, Pöllath + Partner sowie den Unternehmen Deutsche Bank, Siemens, Vattenfall, Deutsche Börse Group und dem Verlag de Gruyter unterstützt (Humboldt Universität Berlin 2012a). Auch hier verbirgt sich das Interesse der Kanzleien und Unternehmen, Bewerber mit einer internationalen Berufsqualifikation als Mitarbeiter zu gewinnen.

Die Hanse Law School, die von der Universität Oldenburg, der Universität Bremen und der Universität Groningen getragen wird und zum Bachelor of Laws – einem in Deutschland nicht berufsqualifizierenden Abschluss – führt, wird von keiner der großen internationalen Kanzleien gefördert, sondern hauptsächlich von Banken und Stiftungen, im Beraterkreis sitzen aber auch zwei Vertreter kleinerer Kanzleien. Ziel des Studiengangs ist der „rechtsvergleichend-integriert vermittelte Erwerb vertiefter Kenntnisse des deutschen und des niederländischen Rechts und der für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders wichtigen Grundlagen des englischen Common Law“ (Hanse Law School, 2010).

Die EBS Law School, die im Herbst 2011 ihren Betrieb aufgenommen hat und die auch explizit einen internationalen, wirtschaftsrechtlichen Ansatz hat, wird finanziell und beratend unterstützt von den folgenden Kanzleien: Baker & McKenzie, Clifford Chance, CMS Hasche Sigle, de faria & Partner, Freshfields Bruckhaus Deringer, Latham & Watkins, Linklaters, Noerr, Norton Rose, Shearman & Sterling, Gleiss Lutz, White & Case und Heussen Rechtsanwälte (EBS Law School 2012a). Hier sieht man das erstaunlich aktive Engagement der Kanzleien an Hochschulen.

Einen weiteren Beitrag zur Internationalisierung des Studiums bieten die Kanzleien durch Stipendien für Auslandsaufenthalte. So bietet das deutsche Büro von Gibson Dunn beispielsweise einem Diplom-Juristen mit konkretem Dissertations- oder anderem Forschungsvorhaben mit US-amerikanischem Bezug ein mit bis zu 5.000,- EUR dotiertes Fellowship für 2011 an. Teil des Gibson Dunn US Fellowship Program 2011 ist neben der finanziellen Förderung auch die Vermittlung eines bis zu dreimonatigen Forschungsaufenthaltes an der renommierten Duke University School of Law, USA (Universität zu Köln 2010).

Ein weiteres Format, durch das die Kanzleien die Internationalisierung der studentischen Ausbildung unterstützen, sind Auslandsstipendien. Um Studenten einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen, unterstützen einige Kanzleien mit Stipendien das Auslandsstudium, so z.B. Gleiss Lutz und Latham & Watkins das Auslandstrimester der Studenten der Bucerius Law School (Bucerius Law School 2012a). Gleiss Lutz unterstützt darüber hinaus mit dem „Alfred Gleiss-Stipendium“, das vom DAAD verwaltet wird, jedes Jahr Studierende bei ihrem LL.M.-Studium in den USA oder Großbritannien (DAAD

2012). Studenten aller 42 rechtswissenschaftlichen Fakultäten steht die Bewerbung offen.

Einen Beitrag zum Praxisbezug und zur Praxisrelevanz der Studieninhalte leisten Kanzleien durch die Freistellung ihrer Anwälte für Lehrveranstaltungen an Hochschulen. Diese unterrichten juristische Kurse mit häufig praxisbezogenen, internationalen Inhalten an Hochschulen. Somit werden die Studenten schon während des Studiums an die praktische Anwendung rechtlicher Fragestellungen mit internationalem Bezug herangeführt.

Ein weiterer Bereich, in dem Kanzleien für internationale Kompetenz von Studierenden sorgen, ist die finanzielle und beratende Förderung von sog. Moot Court Competitions. Dies sind simulierte, internationale Verhandlungen. Ein Beispiel ist der Vis Moot Court¹⁷, in dem Studierende ein handelsrechtliches Schiedsgerichtsverfahren im internationalen Kontext simulieren. Die Kanzleien unterstützen dabei die Austragung und die Anreise von Studenten zum Vis Moot Court, der jährlich in Wien und in Hong Kong stattfindet. Das Ziel des Vis Moot Court ist "to foster the study of international commercial law and arbitration for resolution of international business disputes through its application to a concrete problem of a client and to train law leaders of tomorrow in methods of alternative dispute resolution" (Pace University School of Law 2012).

So wurden die Vorbereitungen und die Reise zum Willem C. Vis Moot Court nach Wien der Universität Hannover im Jahr 2009 unterstützt von folgenden Kanzleien: Baker & McKenzie, Becker & Collegen Rechtsanwälte, Brinkmann Weinkauf, Göhmann Rechtsanwälte, Hengeler Mueller, Herfurth & Partner, Hermann Rechtsanwälte, Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft sowie von Plehwe & Schäfer Rechtsanwälte (Universität Hannover 2010).

Die Vorbereitung und die Teilnahme von Studierenden der Universität Mainz am Vis Moot Court 2009 in Hong Kong wurde unterstützt von den Kanzleien Baker & McKenzie,

¹⁷ Der Willem C. Vis Moot wird organisiert von der Association for the Organization and Promotion of the Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot (Verein zur Ausrichtung und Förderung des Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot). Institutionelle Mitglieder des Vereins sind Pace University, Queen Mary College (University of London), Stockholm University, University of Vienna, Austrian Arbitration Association, Austrian Federal Economic Chamber, Moot Alumni Association und die United Nations Commission on International Trade Law.

CMS Hasche Sigle, Hengeler Mueller, Jones Day, Mayer Brown, Shearman & Sterling LLP, SJ Berwin, Rohwedder & Partner und der Firma Fraport (Universität Mainz 2010).

Das Team der Universität Frankfurt wird in ihrer Vorbereitung und in ihrer Teilnahme am Vis Moot Court 2010 unterstützt von den Kanzleien CMS Hasche Sigle, Hengeler Mueller, Linklaters, Mayer Brown und Taylor Wessing sowie von der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft. Im Jahr 2009 befanden sich unter den Sponsoren Baker & McKenzie, Dewey & LeBoeuf, Freshfields Bruckhaus Deringer, GSK Stockmann & Kollegen, Latham & Watkins LLP, Luther, Mayer Brown und Taylor Wessing sowie die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft. In den Jahren davor war auch Skadden Arps, Allen & Overy, Hogan Lovells und andere unter den Sponsoren (Universität Frankfurt 2010).

Das Vis Moot Court Team 2010 der Universität Tübingen wird unterstützt von den Kanzleien CMS Hasche Sigle, Hengeler Mueller, Breyer Rechtsanwälte, Gleiss Lutz, Thümmel, Schütze & Partner Rechtsanwälte, Dr. Viniol, Rek & Partner und Haver & Mailänder Rechtsanwälte (Universität Tübingen 2010).

Das Vis Moot Court Team 2010 der Universität Münster wird unterstützt von den Kanzleien Kapellmann & Partner, Noerr, Görg, Freshfields Bruckhaus Deringer, Kantenwein, Zimmermann, Fox, Kröck & Partner, Kümmerlein, Simon & Partner, Kirkland & Ellis International, v. Boetticher, Hasse, Lohmann Partnership of Attorneys, Baker & McKenzie, Dr. Peus, Dr. Leuer, Dr. Stelzig Rechtsanwälte, Sidley Austin LLP, Allen & Overy, Streitbürger, Speckmann Rechtsanwälte und CHKP Advokatur (Universität Münster 2010).

Auch diese Fördereraktivität der Kanzleien zur Unterstützung der Studenten bei der Teilnahme an diesem „Trainingsprogrammen“ in internationalen, wirtschaftlichen Streitbeilegungsverfahren zeigt das Interesse und den Bedarf der Kanzleien an international ausgebildeten Anwälten. Gleichzeitig unterstützen die Kanzleien damit die Internationalisierung des Angebots der rechtswissenschaftlichen Fakultäten.

Ein letzter Bereich, mit dem die Kanzleien die internationale Erfahrung von Studenten fördern, ist das Angebot von Praktika im Ausland.¹⁸

¹⁸ Praktika sind mittlerweile an den meisten Universitäten Pflichtbestandteil des Studiums.

CMS Hasche Sigle vermittelt Praktikanten in ausländische Büros und nimmt ausländische Praktikanten in deutschen Büros auf (CMS Hasche Sigle 2012). Clifford Chance bietet das European Summer Student Scheme für ihre Praktikanten, das deutsche Praktikanten für eine Zeit in ausländische Büros schickt (Clifford Chance 2012).

Eine direkte Befragung unter deutschen wirtschaftsberatenden Kanzleien dazu, ob und wie die Kanzlei oder einzelne ihrer Anwälte Einfluss auf eine verstärkte Internationalisierung von Hochschulen nehmen, ergab folgendes Ergebnis: die meisten Kanzleien stellen Anwälte frei, damit sie an Hochschulen als Lehrbeauftragte unterrichten können. Hierbei werden vor allem praxisnahe Themen mit internationalem Bezug unterrichtet wie dem Transaktionsmanagement, Mergers & Acquisitions oder vergleichendes Gesellschafts- und Aktienrecht.

Diese Liste der Aktivitäten von Kanzleien an Hochschulen ist nicht vollständig. Sie gibt jedoch einen guten Überblick über die Formen und Formate der Programme, die Kanzleien an Hochschulen unterstützen.

Aus obiger Untersuchung lässt sich ableiten, dass die Kanzleien v.a. in vier Bereichen sehr aktiv die Internationalisierung unterstützen: durch (I) Finanzierung von internationalen Kurzzeitstudienprogrammen an den deutschen Hochschulen, durch die (II) Freistellung von Anwälten zur Übernahme von Lehraufträgen an Hochschulen, durch die (III) Vergabe von Stipendien für Auslandsaufenthalte und Mooting Competitions und durch (IV) (Auslands)Praktika. Es wurde jedoch auch deutlich, dass ihr Engagement im außercurricularen Bereich besonders stark und direkt ist (Stipendien, Praktika, Mooting Competitions), im inhaltlichen Bereich (Lehrveranstaltungen) schwächer und indirekter. Sie sind also bereit, einen deutlichen und wichtigen Beitrag zur Internationalisierung des Studiums zu leisten. Sie übernehmen eine Ergänzungsfunktion in Bereichen in denen die Hochschulen kein Angebot machen können (Finanzierung von Moot Court Vorbereitungen, Auslandsaufhalten und Praktika) oder in denen ihnen das Know-How oder die personellen Ressourcen fehlen (Entsendung von Praktikern als Lehrbeauftragte).

In der Befragung der Kanzleien verneinten allerdings alle Kanzleien eine Teilnahme an Gremien, die sich mit der Hochschulentwicklung und besonders mit Fragen der Internationalisierung und des Praxisbezugs beschäftigen. Lediglich Gleiss Lutz engagiert sich im

Tönissteiner Kreis, einem Gesprächskreis von Führungskräften aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik mit Auslandserfahrung. Auf ihrer Website erklären die Initiatoren, dass sie als „überparteiliches und interdisziplinäres Netzwerk (...) Impulse für eine verstärkte internationale Öffnung und Kooperation Deutschlands geben (möchte). Mit dem 1999 gegründeten Studentenforum fördert der Kreis Nachwuchs für internationale Aufgaben. Hochqualifizierte, auslandserfahrene und engagierte Studenten aller Fachrichtungen erhalten hier bereits frühzeitig während ihres Studiums Gelegenheit, sich gezielt auf Führungsaufgaben in einer globalisierten Welt vorzubereiten“ (Tönissteiner Kreis 2012). Allerdings ist dies kein Gremium der Hochschule, sondern von Studenten. Die Kanzlei nimmt somit also keinen direkten Einfluss auf die Entwicklungen der Hochschulen.

Im Rahmen der Befragung konnten auch keine Hinweise auf eine Koordinierung der Kanzleien mit anderen nationalen oder internationalen Gremien in Bezug auf die einzelnen Aktivitäten nachgewiesen werden.

Hier bleibt ein Feld, dass die Kanzleien und rechtswissenschaftlichen Fakultäten noch viel stärker und direkter im Rahmen einer Zusammenarbeit nutzen könnten. Bisher noch nicht vorgesehen, aber für die Zukunft möglicherweise denkbar wäre z.B. die Schaffung eines Gremiums, das sich mit den Studieninhalten befasst und auch mit externen Akteuren besetzt ist. Ähnlich eines Hochschulrats, der mit externen Praktikern besetzt ist, könnte hier ein Praxisbeirat der Fakultäten eingerichtet werden.

Beispiele für solche Gremien gibt es z.B. an der Bucerius Law School, die mit ihrem Kuratorium ein Gremium geschaffen hat, in dem Hochschulexterne über die Entwicklung der Hochschule mitentscheiden. Dieses Gremium besteht aus Vertretern von Unternehmen und Kanzleien, wie z.B. Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking (Hengeler Mueller), Dr. Volker Röhrich (Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D.), Dr. Christoph von Bülow (Freshfields Bruckhaus Deringer), Wolfgang Sturm (Linklaters) und Dr. Christoph Witte (Clifford Chance) (Bucerius Law School 2012b).

Auch im Gründungskuratorium der EBS Law School sind Personen aus der Praxis vertreten, so z.B. Axel Filges (Präsident der BRAK) und je ein Anwalt von Baker & McKenzie, Clifford Chance, CMS Hasche Sigle, de faria & Partner, Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft, Latham & Watkins, Linklaters, Noerr, Norton Rose, Shearman & Sterling, White &

Case (EBS Law School 2012b). Solche Gremien wären auch an anderen Hochschulen denkbar und würden voraussichtlich auf Interesse aus der Praxis stoßen.

5.1.2. Rolle der Kanzleien in den USA

Im folgenden Kapitel soll für die USA untersucht werden, ob und welche Rolle Kanzleien bei der Eingliederung von berufspraktischen und internationaleboAngeobten im Curriculum spielen.

Dewey & LeBoeuf bietet einigen wenigen US Summer Associates die Möglichkeit, für eine Zeit lang in einem ihrer internationalen Büros zu arbeiten. White & Case fördert die Philipp C. Jessup International Law Moot Court Competition. Hugh Verrier, Chairman, begründet die Förderung auf der White & Case Jessup Website folgendermaßen: “The Jessup Competition is an excellent training ground for law students from around the world. The Jessup not only provides a challenging intellectual experience but also a cultural one that transcends national boundaries. White & Case recognizes the importance of this mission (...)” (White & Case 2012b).

Shearman & Sterling bietet in ihrem Summer Associate Program auch die Möglichkeit, eine Zeit im Sommer in einem der ausländischen Büros zu verbringen. Für Jurastudenten bietet Shearman & Sterling auch dreimonatige Praktikumsplätze an. (Shearman & Sterling 2012b).

Bei der Frage, ob und welche Aktivitäten die befragten Kanzleien entwickeln, um die Internationalisierung an Hochschulen voranzutreiben, gibt Crowell & Moring an, Stipendien, Praktikumsplätze, Lehraufträge und studentische Wettbewerbe zu unterstützen (vgl. Interview Kurz 2010). Alston & Bird gibt an, dass einige Anwälte Mitglied in der International Section der ABA sind, die sich mit Fragen der Internationalisierung beschäftigt. Darüber hinaus sind Anwälte von Alston & Bird und Allen & Overy Mitglied in der International Bar Association, der ABA, der American Society of International Law, der International Law Association und der International Association of Young Lawyers. Venable fördert eine Diskussionsreihe zum Thema „Thriving in today’s international law practice“ (vgl. Interview Detjen 2010).

Die Kanzlei Cravath Swaine & Moore sponsort sog. Cravath International Fellowships an der Harvard Law School. Diese Fellowships unterstützen Studenten bei sog. clinical studies (praktische Tätigkeit unter anwaltlicher Aufsicht vor Erlangung der Anwaltszulassung) und Forschungsaufenthalten. Das Programm wurde von Cravath Partnern 2007 ins Leben gerufen, „to pursue academic projects with an international, transnational, or comparative law focus“. Seitdem sind ca. 65 Studenten bei ihrem Auslandsprojekt unterstützt worden (Harvard Law School 2012)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass US-Kanzleien seltener als deutsche Kanzleien Hochschulen und Studenten bei internationalen Aktivitäten unterstützen. Die Förderung der internationalen Kompetenz findet eher im Beruf statt. Nachfolgend einige Beispiele:

Cravath, Swaine & Moore hat ein sog. Rotation System, mit dem es ihre Anwälte aus New York in das Londoner Büro entsendet. Das Londoner Büro besteht jedoch hauptsächlich aus US-Anwälten. Baker & McKenzie ermöglicht es seinen Associates, Erfahrungen in den ausländischen Büros durch Secondments zu sammeln.

Seit 2007 unterstützt White & Case das sog. „Building Advocacy Skills and Improving the Rule of Law in Kenya“-Programm. Damit will die Kanzlei die Rechtstaatlichkeit in Kenia und den Zugang zu Recht für Opfer geschlechterspezifischer Verbrechen verbessern. Mit dem Programm fördert die Kanzlei den Austausch ihrer Anwälte mit internationalen Kollegen und internationalen Themen (White & Case 2012a).

Shearman & Sterling hat ein sog. International Associate Program. Ausländische Associates werden eingeladen, zwölf Monate im New Yorker Büro zu arbeiten. Dieses Programm hat Shearman & Sterling vor über 30 Jahren begründet. Voraussetzung für die Bewerbung ist ein abgeschlossenes Studium im Heimatland sowie ein LL.M. aus den USA. Darüber hinaus sollte Interesse daran bestehen, nach Abschluss des Jahres in einem der Shearman Büros im Ausland zu arbeiten – zumeist also im Heimatland (Shearman & Sterling 2012a). Auf ihrer Seite über die Kultur der Kanzlei betont Shearman & Sterling, dass ein kultureller Mix für die Lösung von Problemen von Vorteil ist, weshalb es zum Konzept von Shearman gehört, ausländische Anwälte für die Büros in den USA zu rekrutieren und gleichzeitig die US-Associates, sofern Interesse besteht, ins Ausland zu schicken (Shearman & Sterling 2012c). Shearman hat darüber hinaus das sog. South African Visiting Lawyer Program, mit dem schwarze, südafrikanische Anwälte

für 6 – 12 Monate Praktika in den USA absolvieren können (Shearman & Sterling 2011: 13). Zitat eines Anwalts aus der Diversity Broschüre, S. 22: „Having an international perspective has made me a more effective advocate and has helped me grow as a person.“

Shearman USA unterstützt die Internationalität ihrer Anwälte dadurch dass sie US-Anwälte ins Ausland schickt und gleichzeitig ausländische Anwälte in die USA holt.

Crowell & Moring schickt ihre Anwälte auf Secondments in ihre ausländischen Büros sowie zu ihren Kunden und Best Friend-Kanzleien. Darüber hinaus beschäftigt die Kanzlei ausländische Studenten, die ihren LL.M. in den USA erworben haben, die also im Ausland zugelassen sind und daher ausländische juristische Fachkompetenz mitbringen.

Zusammenfassend lässt sich für die Aktivitäten der US-Kanzleien sagen, dass sie die Internationalisierung der Studenten/Juristen nicht so sehr während der Studienphase, sondern eher während der anfänglichen Berufsjahre unterstützen, also nach dem Studium und damit unabhängig von der Law School.

5.1.3. Zusammenfassung

Weder in Deutschland noch in den USA fanden sich systematische, konzentrierte von Kanzleien entwickelte Aktivitäten, die auf einen systematischen und regelmäßigen Austausch von Praktikern (Kanzleien) und Hochschulen deuten.

Auch wenn es traditionell keine etablierten Gremien oder andere informellere Foren zum Austausch zwischen Hochschulen und Praktikern gibt, könnte entsprechen eines Hochschulrats ein „Praxisrat an Fakultäten“ etabliert werden, um die wissenschaftliche Seite und die Praxis in den regelmäßigen Austausch zu bringen. Dieses Modell wäre sowohl für Deutschland als auch für die USA vorstellbar und würde einen engeren Austausch über die berufspraktischen Bedürfnisse ermöglichen und den Prozess für die Weiterentwicklung der Studienprogramme bereichern.

Bei der Untersuchung konnten des weiteren keine Belege dafür gefunden werden, dass isch die Vertreter der Kanzleien auf internationaler Ebene in Gremien zum thema Praxisbezug und Internationalisierung des Studiums konsultieren oder koordinieren.

5.2. Rolle der Berufsverbände in Deutschland und den USA

Im folgenden Kapitel soll untersucht werden, welche Rolle die Berufsvereinigungen bei der Internationalisierung und des Praxisbezugs des Jurastudiums in Deutschland und den USA spielen. Welche Interessen haben die Berufsvereinigungen, welche Aktivitäten entwickeln sie? Und welchen Einfluss gewinnen sie? Werden sie zu neuen Akteuren, die zur Weiterentwicklung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten und der Law Schools beitragen?

5.2.1. Rolle der Berufsverbände in Deutschland

In Deutschland gibt es eine Anzahl gut organisierter Vereinigungen und Verbände, die sich mit der inhaltlichen und berufsbezogenen Bewahrung und sorgsamem Weiterentwicklung des juristischen Berufsbilds befassen. Im Folgenden werden die wichtigsten Vereinigungen und Verbände vorgestellt und ihre Haltung und Bedeutung in der Diskussion um die Internationalisierung der juristischen Ausbildung analysiert.

5.2.1.1. Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Selbstverwaltungskörperschaft der Anwaltschaft in Deutschland. Sie repräsentiert jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt in Deutschland, da diese Kraft Gesetzes Mitglieder einer der 28 Rechtsanwaltskammern in Deutschland werden müssen, um die Zulassung zum Rechtsanwalt zu erhalten. Die BRAK hat damit mittelbare hoheitliche Aufgaben, da sie die Berufsaufsicht über die Anwälte ausübt. Die BRAK ist somit eine Institution mit Zwangsmitgliedschaft für die Profession vergleichbar mit den Handelskammern. Sie nimmt die berufspolitischen Interessen der Anwaltschaft auf Bundesebene wahr (Bundesrechtsanwaltskammer 2012).

Ziele und Aufgaben sind die Sicherung der anwaltlichen Freiheit vor staatlicher Einflussnahme und Wahrung der Stellung der Anwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege im demokratischen Rechtsstaat, die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit bei neuen Gesetzesvorhaben und die Information und Aufklärung über anwaltliche Leistungen. Darüber hinaus wirkt die BRAK in laufenden Gesetzgebungsverfahren durch

Stellungnahmen, Teilnahme an Anhörungen und Verhandlungen mit den Bundesministerien, insbesondere dem Bundesjustizministerium, mit (Bundesrechtsanwaltskammer 2012).

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnte laut Resolution der Hauptversammlung vom April 2005 die Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Juristenausbildung zunächst ab, solange es kein Modell gäbe, das die bisherige Qualität der universitären Ausbildung sicherstelle. Das Staatsexamen solle als Zugangsberechtigung zum Beruf auf alle Fälle erhalten bleiben, die Referendarausbildung fortgesetzt werden. Sie stärke die Anwaltsausbildung (Bundesrechtsanwaltskammer 2005).

Die BRAK hat mit ihren Resolutionen und Pressemitteilungen von 2006 und 2007 jedoch erklärt, dass sie sich eine Umstellung auf das Bologna-Modell allenfalls in folgender, hybrider Form vorstellen kann: drei Jahre Bachelor, zwei Jahre Master, danach Staatsexamen und Vorbereitungsdienst sowie zweites Staatsexamen für die reglementierten Berufe. Diese Position gilt auch noch bei Abgabe der Arbeit. So wurde auf der Frühjahrstagung der Justizminister 2011 nochmals bekräftigt, die bestehende Juristenausbildung mit zwei Staatsprüfungen und einem einheitlichen Vorbereitungsdienst beizubehalten (Bundesrechtsanwaltskammer 2011).

Eine explizite Forderung der BRAK nach Internationalisierung des Studiums liegt nicht vor. Laut Interview mit Rechtsanwalt Thomas Remmers, Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle und Vorsitzender des Ausschusses Juristenausbildung der BRAK im Oktober 2010, hat die Berufsvereinigung einen Überblick über die Angebote in juristischen Bachelor- und Masterangeboten und ihren Zusammenhang mit den Erasmus-Angeboten erstellen lassen. Da die Justizministerkonferenz die weiteren Beratungen über die Einführung des Bachelor und Master auf den Herbst 2011 verschoben habe, seien bis dahin auch keine weiteren Stellungnahmen der BRAK zu erwarten. Die BRAK unternimmt keine Aktivitäten an den Hochschulen zur Unterstützung der Internationalisierung. Laut Remmers hat sich bei der BRAK seitens der Kanzleien noch kein Gremium gebildet, das sich für die Internationalisierung der Juristenausbildung einsetzt.

Die BRAK nimmt also derzeit keine aktive Rolle in der internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten ein.

5.2.1.2. Deutscher Anwaltverein

Einer der größten deutschen Vereinigungen von Juristen ist der Deutsche Anwaltverein (DAV), gegründet 1871. Zweck des Deutschen Anwaltvereins (DAV) ist laut seiner Satzung die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft einschließlich des Anwaltsnotariats (Deutscher Anwaltverein 2010). Der DAV fördert die Rechtspflege und Gesetzgebung, bietet Aus- und Fortbildung an und pflegt den Gemeinsinn und den wissenschaftlichen Geist der Rechtsanwaltschaft (Deutscher Anwaltverein 2012b). Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Anwälten.

Über seine 250 Ortsvereine sind im DAV insgesamt 66.000 Rechtsanwälte vereinigt (Deutscher Anwaltverein 2012b). Seine Gesetzgebungs- und Fachausschüsse formulieren Stellungnahmen zu allen relevanten Gesetzesentwürfen (Deutscher Anwaltverein 2009). Der DAV wird neben der BRAK um Gutachten bei großen Gesetzgebungsverfahren gebeten. So hat der DAV seit dem Bestehen der Bundesrepublik zu allen großen Verfahrensgesetzen umfangreiche Stellungnahmen abgegeben und damit diese Gesetzgebungsprozesse begleitet, z.B. zum Sozialrecht, Informationsrecht, Vergaberecht und Vertragsrecht (Deutscher Anwaltverein 2012b).

Der DAV ist laut Geschäftsführer Cord Brüggemann in den 90er Jahren auf die Hochschulen zugegangen mit dem Vorschlag, gemeinsam Lernziele für das Jurastudium zu formulieren (Interview am 13. Januar 2012). Dies hätten die Hochschulen mit Verweis auf die Wissenschaftsfreiheit abgelehnt. Der Vorstoß führte zu einem anhaltenden „frostigen Verhältnis“, weshalb der DAV seitdem in seinen Initiativen und Stellungnahmen keinen direkten Bezug zu curricularen Fragen nimmt. Er hat sich in den letzten Jahren mit seinen Vorschlägen hauptsächlich auf die Ausgestaltung des Referendariats fokussiert. So konnte er, laut Aussage von Brüggemann, gemeinsam mit der BRAK auf eine Verlängerung der Anwaltsstation während des Referendariats hinwirken.

In Bezug auf das Jurastudium befürwortet der DAV die Umstrukturierung des Jurastudiums in einen vierjährigen Bachelor auf den eine staatliche Eingangsprüfung für diejenigen folgt, die in die reglementierten juristischen Berufe (Anwalt, Richter) wechseln wollen. Der DAV setzt sich mit seiner Forderung von anderen juristischen Vereinigungen ab, die zumeist für oder gegen einen dreijährigen Bachelor sind. Er ruft dazu auf, auch die

Chancen zu sehen, die sich in einer Umstellung auf die Bachelor/Master-Struktur ergeben (Brügmann, 2012). Ferner hat er auf die Möglichkeit der Integration eines Auslandsstudiums bei vierjähriger Dauer des Studiums (Deutscher Anwaltverein 2008) hingewiesen. Er ist selbst vorangegangen und hat zusammen mit der Fernuniversität Hagen den berufsbegleitenden LL.M. „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ konzipiert. Mit ca. 100 Teilnehmern pro Jahrgang wird dieses LL.M. Programm in der Zielgruppe gut angenommen (Deutscher Anwaltverein 2012a; Fernuniversität Hagen, 2011).

In Bezug auf die Internationalisierung des Studiums hat der DAV immer wieder die Europäisierung und Internationalisierung des Studiums angemahnt und dabei darauf gedrungen, dass nicht neue Lehrstühle für Internationales Recht geschaffen werden, sondern die bestehenden Lehrstühle internationale Komponenten in ihre Fachstudieninhalte aufnehmen (vgl. Interview mit Cord Brügmann 2012).

Das Auslandsstudium und somit die Internationalisierung sind also explizit Thema beim DAV und finden hier Unterstützung. Der DAV betreibt Lobbyarbeit bei den staatlichen Stellen und den anderen Berufsverbänden. Um seine Ziele durchzusetzen, verfasst er Stellungnahmen zu Gesetzesbeschlüssen (wie der Novellierung des Juristenausbildungsgesetzes), erstellt Initiativstellungnahmen (wie zur Umstellung des Studiums auf Bachelor/Master-Struktur), geht mit eigenen Modellen voran (wie mit dem LL.M. in Anwaltsrecht und Anwaltspraxis) und organisiert Symposia.

Zum Thema Bachelor und Master in Jura hat der DAV in den Jahren 2006 bis 2008 insgesamt vier Symposien organisiert – je zwei in Berlin und zwei in Hamburg. Bei diesen Symposien sind verschiedene Modelle des Jurastudiums nach den Bologna-Kriterien diskutiert worden. Interessant ist, dass in diesen Symposia Teilnehmer sowohl traditioneller als auch neuer Akteursgruppen vertreten waren. Dies waren neben den Berufsverbänden DAV und BRAK auch die Landesjustizministerien und das Bundesjustizministerium sowie die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen und Rechtsanwälte (Hamburger Anwaltverein, 19. November 2006). Zwei weitere Symposien zu dem Thema fanden am 17. November 2007 (Neue Juristenausbildung 2012) und am 22. November 2008 in Hamburg (Hamburgischer Anwaltverein 2011) statt. Auch wenn es sich hier nicht um ein dauerhaftes Forum handelt, sondern eher um ein ad-hoc Forum. Es ist eines der wenigen Foren, in denen alle Akteure tatsächlich gemein-

sam am Tisch saßen und sich ausgetauscht haben. Eine gute Initiative also, deren Auswirkung jedoch nicht gemessen werden konnte und das sich nicht als dauerhaftes Gremium etabliert hat. Auch hat es in diesem Kontext keine Konsultationen mit ausländischen Akteuren gegeben.

5.2.1.3. Bund Deutscher Juristen

Der Bund Deutscher Juristen wurde 1952 von Richtern des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs gegründet. Ihm gehören ca. 2.700 Juristen aus Legislative, Executive und Judikative an. Mitglied kann nur werden, wer zwei Ehrenbürgen hat. Der Bund übernimmt laut seiner Website Verantwortung für die Juristenausbildung. Der Bund Deutscher Juristen lehnt die Umstrukturierung des Studiums hin zu einer Bachelor/Master-Struktur ab. Er befürchtet einen Abbau der Qualität des Studiums (Bund Deutscher Juristen, 2006). Ansonsten sind vom Bund keine weiteren Stellungnahmen zur Juristenausbildung oder zur Internationalität der Ausbildung zu erhalten. Auch nicht zu einer Zusammenarbeit zu dem Thema auf internationaler Ebene.

5.2.1.4. Deutscher Beamtenbund

Der Deutsche Beamtenbund spricht sich gegen eine Umstellung des Jurastudiums auf eine Bachelor/Master-Struktur aus (Deutscher Beamtenbund, Nr. 6/2005, p. 6). Zur Internationalisierung äußert er sich nicht. Eine Koordinierung auf internationaler Ebene konnte bei der Untersuchung zwar nicht ausgeschlossen werden, ist jedoch wenig wahrscheinlich.

5.2.1.5. Bundesverband der Unternehmensjuristen

Der Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ) wurde am 11. März 2011 gegründet und reflektiert somit die zunehmende Bedeutung der Unternehmensjuristen und deren fehlende Vertretung in den anderen Berufsvereinigungen wie BRAK und DAV. Ihm gehörten im Dezember 2011 bereits 600 Mitglieder an.

„Ziel des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen ist es, das Ansehen und den Stellenwert des Berufsstandes deutlich zu steigern. Dazu greift er auch brisante Themen auf, formuliert konkrete Forderungen und vertritt diese aktiv gegenüber Politik, Wirtschaft, Medien und Gesellschaft“ (Bundesverband der Unternehmensjuristen 2011), so der BUJ auf seiner Website.

Der BUJ fördert zudem den Nachwuchs, unterstützt die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und setzt sich für bessere rechtliche Rahmenbedingungen und Karrierechancen ein. Die drei wichtigsten Themen sind das Zeugnisverweigerungsrecht, die Fachanwaltszulassung und die Rentenbefreiung, alles drei Privilegien, die Anwälte genießen, den Unternehmensjuristen jedoch aus verschiedenen Gründen versagt bleiben (Hama-cher 2008: 193 – 201). Die Reform des Studiums insbesondere die Verstärkung der Internationalisierung spielt im BUJ laut Aussage des Geschäftsführers Dr. Michael Henning bisher und auf mittelfristige Sicht keine Rolle. Auch gäbe es keine Koordinierung auf internationaler Ebene zu diesem Thema.

5.2.1.6. Deutscher Richterbund

Neben der Anwaltschaft haben auch die Richter in Deutschland eigene Berufsvereinigungen. Sie sind u.a. im Deutschen Richterbund (DRB) zusammengeschlossen. Er ist der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland. Über seine 25 Mitgliedsvereine gehören ihm etwa 14.000 Richter und Staatsanwälte an. Die vom Deutschen Richterbund verfolgten Ziele sind die Förderung der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Rechtswissenschaft, die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit, der unparteiischen Rechtsprechung und die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Deutscher Richterbund 2012).

Der DRB vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber Dienstherren, Parlamenten und Öffentlichkeit und nimmt durch regelmäßige Stellungnahmen zu rechts- und berufspolitisch wichtigen Gesetzesvorhaben Einfluss auf die Gesetzgebung in Bund und Ländern.

Aus dem Eckpunktepapier des Deutschen Richterbundes zum Thema „Bologna Prozess“ vom April 2008 geht hervor, dass sich der DRB den Entwicklungen des Bologna-Prozesses nicht verschließt. Vielmehr werden in der „Einführung eines Bachelor-Studiums auch Chancen gesehen, die Juristenausbildung so zu gestalten, dass die hohen Qualitätsstandards der heutigen bewährten Juristenausbildung erhalten und gleichzeitig die heutige hohe Zahl von älteren Studienabbrechern ohne Berufsabschluss vermieden werden kann“. Ein Qualitätsverlust sei jedoch unter allen Umständen zu vermeiden. Die beiden Staatsprüfungen und der Vorbereitungsdienst seien „unverzichtbar“. Beide dürfen den heutigen Standard in wissenschaftlicher Qualität, thematischer Breite und Praxisorientierung nicht unterschreiten (Deutscher Richterbund, 2008). Der DRB hat ein eigenes Bologna-Modell vorgeschlagen. Er hält an den beiden Staatsexamina und dem Vorbereitungsdienst fest, schlägt aber den Bachelor mit anschließendem Masterabschluss als Zugangsvoraussetzung zum ersten Staatsexamen vor (Deutscher Richterbund, 2008).

Im Interview am 17. Januar 2012 erklärte die Zuständige für Bologna und Aus- und Fortbildung beim DRB, Carla Evers-Vosgerau, dass der Richterbund grundsätzlich für die Erhöhung der Internationalität des Jurastudiums sei. Unter Internationalisierung verstehe sie vor allem Fachsprachenkenntnisse, Kenntnisse in den europäischen Rechtsgrundlagen und eine Unterstützung von Auslandserfahrung durch Auslandssemester. Für eine Verstärkung der europäischen Bezüge würde sehr plädiert. Das europäische Recht wäre mittlerweile in fast allen Bereichen relevant. Darüber hinaus erwartet Evers-Vosgerau, dass sich das Modell der Kammerverhandlungen auf Englisch bei Verhandlungen mit ausländischen Parteien in Zukunft etabliere (Evers-Vosgerau, 2012). Der DRB habe sich aktiv an der Diskussion, die sich im Zuge der Reform der Juristenausbildungsordnung entspannt, beteiligt und auf Anfrage des Gesetzgebers eine Stellungnahme zum Thema der Reform verfasst, welche die oben bereits dargestellten Vorschläge enthält (Frank 2008).

Jedoch konnte Evers-Vosgerau keinen konkreten Bereich in der Internationalisierung der Juristenausbildung nennen, der sich isoliert auf einen Impuls der DRV zurückverfolgen ließe (Evers-Vosgerau, 2012).

Mit seiner Haltung unterstützt der DRB jedoch grundsätzlich die Internationalisierung und trägt damit zu einem positiven Nährboden für die Weiterentwicklung der juristischen Ausbildung bei. Eine Koordinierung auf internationaler Ebene zu dem Thema fand auch hier nicht statt.

5.2.1.7. Neue Richtervereinigung

1987 wurde die Neue Richtervereinigung gegründet. Der Verein ist neben dem Deutschen Richterbund der zweite große Zusammenschluss von Richtern und Staatsanwälten.

Der Verein soll u.a. als Berufsvereinigung die Belange der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Personalpolitik gegenüber den Justizverwaltungen und den Parlamenten vertreten, die Zusammenarbeit mit den anderen im Justizbereich Tätigen und ihren Organisationen anstreben und international mit nahestehenden Gewerkschaften und Vereinigungen von Richtern und Staatsanwälten zusammenarbeiten (Neue Richtervereinigung, 2001). Die Umstellung des juristischen Studiums auf Bachelor/Master-Struktur lehnt die NRV ab, da bei einer Modularisierung des Studiums der Staat die Prüfungen nicht mehr durchführen könne, was zu einem Verlust der Vergleichbarkeit führe. (Neue Richtervereinigung 2009)

Allerdings fand im Juni 2010 eine Tagung zum Thema „Interkulturelle Öffnung als Zukunftsaufgabe der Justiz“ statt auf der eine „Sensibilisierung für kulturelle Unterschiede“ in der Aus- und Fortbildung sowie Schulungen für interkulturelle Kommunikation für Richter, Staatsanwälte und Anwälte gefordert wurden (Neue Richtervereinigung, 18. - 20. Juni 2010). Diese Forderungen wurden im Oktober 2011 auf der Fachtagung „Justiz und interkulturelle Kompetenz“, die neben dem NRV vom Bundesverband der Übersetzer und Dolmetscher, dem DRB, dem djb und dem DAV organisiert wurde, in der „Bad Bollener Erklärung zur interkulturellen Kompetenz in der deutschen Justiz“ wiederholt und verstärkt (Neue Richtervereinigung 2011).

Die Forderungen nach Erhöhung der interkulturellen Kompetenz beziehen sich aber ausschließlich auf die Aus- und Fortbildung. Laut der Sprecherin des Bundesvorstands

der Neuen Richtervereinigung, Christine Nordmann, am 12. Januar 2012 gab es bisher noch keine Initiativen, die sich auf die Ergänzung der internationalen Studieninhalte des juristischen Studiums bezogen hätten. Auch hier lässt sich also keine Aktivität zur Zusammenarbeit mit den Hochschulen oder ein Impuls, der auf die Ergänzung der Studieninhalte zielen würde, finden. Damit fällt auch die Frage nach der Kooperation auf internationaler Ebene negativ aus.

5.2.1.8. Deutscher Juristentag

Eine Vereinigung, die sowohl Richter als auch Staatsanwälte und Anwälte umfasst ist der Deutsche Juristentag. Die ca. 7.000 Mitglieder sind Juristen aus allen Teilen der Bundesrepublik und aus allen Berufsgruppen (Deutscher Juristentag 2012).

Ziel des Vereins ist es, auf wissenschaftlicher Grundlage die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen der deutschen und der europäischen Rechtsordnung zu untersuchen, der Öffentlichkeit Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechts vorzulegen, auf Rechtsmissstände hinzuweisen und einen lebendigen Meinungsaustausch unter den Juristen aller Berufsgruppen und Fachrichtungen herbeizuführen (Deutscher Juristentag 2012). Da der Deutsche Juristentag keine Interessenvertretung bestimmter beruflicher oder gesellschaftlicher Gruppen ist, wird sein Wort in der juristischen Öffentlichkeit und auch vom Gesetzgeber als unabhängiger wahrgenommen als die Äußerungen der spezifischen Berufsvertretungen (Deutscher Juristentag 2002). Beschlüsse oder Stellungnahmen des DJT zur Internationalisierung des Studiums sind nicht bekannt, genauso wenig wie Konsultationen auf internationaler Ebene hierzu.

5.2.1.9. Deutscher Juristinnenbund

Der Deutsche Juristinnenbund (djb) ist ein Zusammenschluss von Juristinnen, Volks- und Betriebswirtinnen zur Fortentwicklung des Rechts (Deutscher Juristinnenbund 2012). Er fordert in seinem offenen Brief vom 19.11.2008 an die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister „die Umstellung des Jurastudiums auf das Bachelor/Master-System und befürwortet Anpassungen des praktischen Ausbildungsab-

schnitts, insbesondere die Flexibilitätssteigerung durch den modularen Aufbau [...]“. Der djb hält am Einheitsjuristen fest, denn nur er könne den hohen Standard der Juristenausbildung gewähren und die „Durchlässigkeit zwischen den juristischen Tätigkeitsfeldern“ ermöglichen. Bachelor- und Masterabschluss sollen zur Ausübung juristischer Tätigkeiten als Sachbearbeiter- und auf etwas höherer Ebene befähigen. Als Zugangsvoraussetzung für die reglementierten Berufen solle nach wie vor das Staatsexamen dienen (Deutscher Juristinnenbund 2008).

Auf schriftliche Anfrage äußerte sich die Geschäftsführerin des djb am 16. Januar 2012 auf die Frage nach Aktivitäten des djb in Bezug auf die Internationalisierung unter Verweis auf den Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich der Förderung der Gleichstellung der Frau in Gesellschaft, Beruf und Familie: „Mangels größerer frauenrechtspolitischer Relevanz haben wir uns mit der Internationalisierung von Hochschulen daher nicht befasst.“ Einzelne Professorinnen täten dies jedoch gelegentlich. Daraus lässt sich jedoch keine zielgerichtete, konzertierte Aktivität zur Unterstützung der Erhöhung der Internationalität im Studium erkennen. Der djb beteiligt sich also nicht aktiv am Internationalisierungsprozess von Hochschulen. Damit entfällt auch die Frage nach einer Koordination auf internationaler Ebene zu dem Thema.

5.2.1.10. Bundesnotarkammer

Die Notare in Deutschland sind in der Bundesnotarkammer zusammen geschlossen. Die Bundesnotarkammer ist wie die Bundesrechtsanwaltskammer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist somit eine mittelbare Staatsgewalt, da sie die Berufsaufsicht über die Notare vom Staat übertragen bekommen hat. Der Aufgabenbereich der Bundesnotarkammer umfasst gem. § 78 Bundesnotarordnung im Wesentlichen die Vertretung der Gesamtheit der deutschen Notare im nationalen und internationalen Bereich. Die Bundesnotarkammer wirkt im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene mit und ist dabei Sachverständige und Beraterin für den Gesetzgeber und die obersten Bundesorgane einschließlich der Bundesgerichte (Bundesnotarordnung (BNotO) vom 30. Juli 2009).

In Bezug auf den Bologna-Prozess sah die BNotK zunächst keine Notwendigkeit und keine Möglichkeit, das Jurastudium auf Bachelor und Master umzustellen. Wichtigstes Argument gegen die Umstellung war die Qualitätssicherung (Bundesnotarkammer, 2005). 2008 entwickelte die Bundesnotarkammer jedoch einen eigenen Vorschlag zur Umstellung auf die Bachelor/Master-Struktur. Demnach sollte ein mindestens dreijähriges Bachelorstudium als Grundqualifikation für die Aufnahme eines reglementierten Berufs dienen. Den Absolventen eines Bachelor-Studiums stünde dann die Teilnahme an der Ersten Prüfung offen, woran sich ein Referendariat sowie eine zweite Staatsprüfung anschließen würde. Masterprogramme könnten zur Vertiefung bestimmter Rechtsgebiete genutzt werden, wären jedoch keine Voraussetzung für die reglementierten Berufe (Bundesnotarkammer 2009).

Laut des Hauptgeschäftsführers der Bundesnotarkammer, Dr. Peter Huttenlocher, in einer schriftlichen Anfrage vom 13. Januar 2012 ist die Aus- und Fortbildung ebenfalls Gegenstand der Tätigkeit. Hierbei sind vor allem Aspekte des internationalen Rechtsverkehrs besonders relevant. Die BNotK veranstaltete diesbezüglich Seminare, Veranstaltungen und Symposien gemeinsam mit den rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Nur in begründeten Ausnahmefällen würde die BNotK Stellung zu Fragen der Internationalisierung des Studiums Stellung nehmen. Stellungnahmen zur Erhöhung der Internationalität des Studiums liegen jedoch nicht vor. Auch gab es keine Hinweise auf eine Koordination auf internationaler Ebene zu diesem Thema.

5.2.1.11. Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen

Die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) ist eine Arbeitsgemeinschaft der SPD. Die ASJ organisierte mit dem Hamburgischen Anwaltsverein in den Jahren 2006, 2007 und 2008 Symposien zur Reform der Juristenausbildung. Sie schlägt zusammen mit dem Hamburgischen Anwaltsverein das sog. „Hamburger-Modell“¹⁹ vor. Damit wollen die acht Hamburger Unterzeichner, unter ihnen der Vorsit-

¹⁹ Das Hamburger Modell schlägt folgenden Studienverlauf vor: vierjähriger Bachelor, Staatsexamen, einjähriges Referendariat und wahlweise einjähriger Master. Es besteht gleichzeitig die Möglichkeit, nach

zende des Hamburgischen Anwaltvereins Gerd Uecker, der Präsident der Hanseatischen Notarkammer Heiko Zier und der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen Friedrich-Joachim Mehmel einen Weg zur Reform aufzeigen (Anon., 2008). In Bezug auf die Internationalisierung lässt sich keine explizite Aussage beim AsJ finden. Schwerpunkt der Diskussion liegt bei der strukturellen Veränderung des Aufbaus des Jurastudiums. Eine Koordination auf internationaler Ebene fand auch nicht statt.

5.2.1.12. Bundessprecherkonferenz der Rechtsreferendare

Die Bundessprecherkonferenz der Rechtsreferendare hat im Jahr 2000 ein eigenes Studienmodell entworfen. Dabei soll das Studium aus einem viersemestrigen Grundstudium und einem viersemestrigen Aufbaustudium bestehen. Leistungen werden im ECTS-Raster bewertet. Daran anschließend folgt eine Vorbereitung auf die Praxisphase. Hier unterrichten Lehrbeauftragte aus der Praxis. Daran schließt sich eine Praxisphase von 16 – 18 Monaten an. Das Studium findet seinen Abschluss in einem Staatsexamen, das allerdings nicht aus einem Klausurenexamen sondern aus einer dreimonatigen Abschlussarbeit und einer mündlichen Prüfung besteht (Bundessprecherkonferenz der Rechtsreferendare 2012). Seit 2001 gibt es auf der Website jedoch keine neuen Berichte. Das Thema Internationalisierung des Studiums findet weder in dem vorgeschlagenen Reformmodell noch sonst in der Diskussion weitere Beachtung.

5.2.1.13. Landesrechtsanwaltskammern, die Notarkammern und Richtervereine

Gremien wie die Landesrechtsanwaltskammern, die Notarkammern und die Richtervereine der Länder beschäftigen sich nur selten mit der Ausgestaltung des Jurastudiums, sondern vielmehr mit der Stellung ihres Berufsstands in der Gesellschaft.

dem Bachelor den Masterabschluss zu machen. In dem Fall, ist die Ausübung eines reglementierten Berufs jedoch nicht möglich (www.neue-juristenausbildung.de vom 12. Mai 2012).

5.2.1.14 Sonstige Initiativen

Neben den Berufsverbänden ließ sich eine weitere wichtige Initiative finden, die für eine Reform des juristischen Studiums eintritt. Es handelt sich um die Initiative des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft, die mit der Publikation „Neue Wege in der Juristenausbildung“ im Jahr 2010 ein Alternativmodell vorgelegt hat (Schlüter & Dauner-Lieb, 2010). Dieses Alternativmodell wurde von einer Expertenkommission erarbeitet, die vom Stifterverband eingesetzt wurde und aus Vertretern von Justiz, juristischen Fakultäten, internationalen Kanzleien und Wirtschaftsunternehmen bestand. Als Gäste nahmen Vertreter der HRK, der BRAK, der Landesjustizprüfungsämter und der Akkreditierungsagenturen teil (Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft 2010). Dieses temporäre Forum vereinte alle an dem Reformprozess interessierten Akteure an einem Tisch. Obwohl es sich um ein ad-hoc Forum handelt, das nicht auf Langfristigkeit ausgelegt ist, bietet es einen ersten Ansatz für eine gemeinsame Diskussion aller Beteiligten, aus dem ein gemeinsam erarbeitetes Konzept entstanden ist, das als Grundlage und Maßstab für die zukünftigen Prozesse und Diskussionen dient.

5.2.1.15 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann man sagen, dass sich die Berufsverbände hauptsächlich mit den Standesfragen sowie mit rechtspraktischen Themen beschäftigen, die sich auf die Fortentwicklung des Rechtstandortes Deutschland sowie die Einflussnahme auf Gesetzesinitiativen des Bundes beziehen. In Bezug auf das Jurastudium befassen sie sich allenfalls mit der Frage nach der strukturellen Reform des Jurastudiums nach dem Bologna-Modell. Darin sind sie gespalten. Die meisten Berufsvereinigungen wollen den Status Quo mit Staatsexamen erhalten. Das Gleiche gilt für die Struktur des bisherigen Studiums. Einige wenige Stimmen sind bereit, auf die Bachelor- und Masterstruktur umzuschwenken. Das heißt, die Vereinigungen beschäftigen sich hauptsächlich mit der Struktur des Studiums und der Regelung der Berufszugangsberechtigung. In Bezug auf die Reform der Inhalte des Studiums finden sich wenige Aussagen und Forderungen. Am ehesten finden sich noch Forderungen zu einem stärkeren Praxisbezug, weniger zur Internationalisierung. Gremien, in denen die Vertreter der Berufsverbände, Anwälte und Hochschulen gemeinsam sitzen, konnten außer in der Initiative des Stifterverbandes,

den Symposien des DAV zur Reform der Studienstruktur 2006 - 2008 und im Kuratorium der EBS Law School nicht identifiziert werden. Auch konnte kein Nachweis über eine internationale Koordinierung der Berufsverbände zum Thema Internationalisierung des Jurastudiums gefunden werden.

5.2.2. Rolle der Berufsverbände in den USA

Nachfolgend wird untersucht, wie die Haltung der Berufsverbände in den USA in Bezug auf eine verstärkte Internationalisierung des Studiums ist und ob und ggfs. welche Aktivitäten von ihnen zur Förderung der Internationalisierung an Law Schools ausgehen.

5.2.2.1. American Judges Association

Die American Judges Association (AJA) hat mehr als 3.000 Mitglieder (2009), darunter aktive und ehemalige Richter der USA, Kanadas, Mexikos, Puerto Ricos, Guams, Amerikanisches Samoa und der Virgin Islands. Das Ziel der Vereinigung ist die effektive Verwaltung des Rechts, die Erhaltung der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit, die Weiterbildung ihrer Mitglieder und der Gesellschaft sowie der Ideenaustausch zwischen allen Richtern.

Die AJA organisiert die American Academy of Judicial Education mit der Judges of Courts of First Jurisdiction unterstützt werden. Auf den AJA Jahreskonferenzen, an denen führende Juristen, Rechtswissenschaftler und "Law Enforcement Officers" teilnehmen, werden die für die Profession aktuell relevanten juristischen Themen diskutiert (American Judges Association 2012). Darüber hinaus gibt es ein ständiges Komitee, das sich mit Bildungsfragen („Education“) beschäftigt.

Bereits im November 1975 verabschiedete die AJA eine Resolution in Bezug auf das juristische Curriculum, in dem gefordert wurde, dass ein Pflichtkurs in „trial advocacy“ an rechtswissenschaftlichen Fakultäten eingerichtet wird. 1982 forderte die AJA in einer Resolution die Law Schools auf, Weiterbildungsseminare für Richter anzubieten und diese zur Pflicht zu erklären. Die AJA hat also durchaus in der Vergangenheit Einfluss auf das Curriculum an Law Schools genommen.

Das Committee on International Judicial Relations mit ihrer Taskforce on Education and Cooperating Law Schools der U.S. Judicial Conference bietet ein Judicial Observation Program for International Law Students, Lawyers, and Judges (U.S. Judicial Conference's Committee on International Judicial Relations, 2001). Dieses Programm ermöglicht es ausländischen LL.M.-Studenten durch Praktika an U.S. Gerichten Einblick in die Arbeit der Richter zu nehmen. Diese Programme haben unterschiedliche Formate und werden in Kooperation mit einzelnen Hochschulen, so z. B. dem Georgetown Law Center, der University of Minnesota oder der University of Washington in St. Louis, sowie innerhalb des Austauschprogramms der Bucerius Law School mit dem Willamette College of the Law angeboten. Somit fördert die U.S. Judicial Conference den internationalen Austausch der Juristen in Kooperation mit den Law Schools, sie nimmt damit jedoch keinen direkten Einfluss auf das Curriculum der Law Schools. Hinweise auf eine Koordination auf internationaler Ebene konnten nicht gefunden werden.

5.2.2.2. Federal Bar Association

Auf US-Bundesebene gibt es eine weitere juristische Vereinigung, die Federal Bar Association (FBA), der Anwälte, Staatsanwälte sowie Richter beitreten können. Die FBA versteht sich als Vertretung der „federal legal profession“. Ziel ist es, die Rechtsverwaltung (administration of justice) und die berufliche Weiterbildung ihrer Mitglieder zu fördern (Federal Bar Association, 2010). Sie hat eine eigene International Law Section, die folgendes Ziel hat: “The International Law Section (...) makes appropriate recommendations to the agencies of the US government and the Congress for the solution of international law problems referred to it by the association or as deemed necessary by the section. (...) The section's jurisdiction includes efforts (...) to build a better understanding of the domestic and foreign regulations of our international trade as well as of the customs laws, the development and use of the world's resources, and an examination of the rules governing space travel and exploration” (Federal Bar Association, 2010).

Die FBA beschäftigt sich also mit den Fragen der Internationalisierung des Rechts, laut Aussage der Präsidentin der FBA, Fern Bomchill, vom 11. Januar 2012 stehen Fragen der Internationalisierung von Law Schools nicht auf der Agenda. Die FBA beschäftigt sich

also nicht aktiv mit der Internationalisierung von Law Schools und koordiniert sich dementsprechend auch nicht auf internationaler Ebene.

5.2.2.3. National Bar Association

Eine weitere juristische Vereinigung ist die National Bar Association (NBA). Das Ziel der NBA ist "to advance the science of jurisprudence; improve the administration of justice; preserve the independence of the judiciary and to uphold the honor and integrity of the legal profession; to promote professional and social intercourse among the members of the American and the international bars" (National Bar Association 2012). Die NBA ist eine der ältesten und größten nationalen Vereinigungen afro-amerikanischer Anwälte und Juristen. Sie besteht aus insgesamt 84 Kammern in den USA und Kanada, Großbritannien und der karibischen Region durch die ca. 20.000 Juristen verbunden sind. Die Organisation unterhält Beziehungen zu anderen ausländischen Bar Associations und fördert damit das Verständnis für ausländische Rechtssysteme und internationale, rechtliche Fragestellungen. Eine Forderung nach Internationalisierung oder Praxisbezug des Jurastudiums konnte jedoch nicht nachgezeichnet werden, genauso wenig wie eine Koordinierung diesbezüglich auf internationaler Ebene.

5.2.2.4. American Bar Foundation

Eine weitere juristische Vereinigung ist die American Bar Foundation, die sich zum Ziel gesetzt hat, Forschungsprojekte zur Rechtspraxis und den Auswirkungen des Rechts auf die US-Gesellschaft zu fördern. Die ABF hat im Oktober 2007 ein Center on Law and Globalization gegründet, das sie zusammen mit der University of Illinois College of Law betreibt. Das Center on Law and Globalization bringt Führungskräfte internationaler Organisationen, Journalisten und Rechtswissenschaftler zusammen. Ziel ist es, die juristischen Dimensionen globaler Schlüsselthemen zu verstehen, den Austausch darüber anzuregen und Forschungen für die wichtigsten globalen Rechtsthemen voranzutreiben. Die Schwerpunkte des Centers liegen auf den internationalen Menschenrechten und internationalen Rechtsfragen, vor allem Rechts- und Sicherheitsfragen sowie Fragen der internationalen Wirtschaft und Gesundheit.

Ziel des Centers ist es, inhaltliche Beiträge zu Themen zu liefern, mit denen sich internationale Organisationen wie z.B. die UN Commission on International Trade Law, die Den Hager Gerichte und der IWF beschäftigen. Auch dieses Center fördert das Verständnis internationaler rechtlicher Zusammenhänge. Es beschäftigt sich darüber hinaus jedoch nicht mit den Inhalten und der Struktur des juristischen Studiums und ist auch in keinem internationalen Koordinierungsgremium zu diesem Thema vertreten.

5.2.2.5. American Academy of Judicial Education

Eine naheliegende Vermutung ist, dass die American Academy of Judicial Education sich mit der Weiterentwicklung des juristischen Studiums in den USA beschäftigt. Leider sind bisher keine öffentlich zugänglichen Informationen zu dieser Academy verfügbar, was ein Indiz für fehlende Aktivitäten in diesem Bereich sein kann. Es konnte auch kein Kontakt zu Vertretern dieser Organisation hergestellt werden.

5.2.2.6. American Legal Studies Association

Die American Legal Studies Association könnte sich thematisch auch mit der Frage der Internationalisierung des juristischen Studiums beschäftigen. Es sind jedoch keine Publikationen oder Stellungnahmen dieser Vereinigung verfügbar. Ein Kontakt zu einem Vertreter ließ sich auch nicht herstellen.

5.2.2.7. National Conference of Bar Examiners

In Bezug auf die Internationalisierung des juristischen Studiums liegt von der bereits im vorherigen Kapitel erwähnte National Conference of Bar Examiners keine Stellungnahme vor. Ziel der National Conference of Bar Examiners ist es, gemeinsam mit anderen Institutionen Bildungsstandards, einheitliche Zulassungskriterien zum Rechtsberuf festzulegen sowie den Bar Admission Authorities Klausuren mit einheitlichen Standards und hoher Qualität für die Bar Exam Prüfungen zur Verfügung zu stellen. Weitere Ziele liegen darin, über die Zulassungsstandards und -prozesse zu informieren, Weiterbildungsprogramme für Behörden anzubieten sowie Disziplinarverfahren durchzuführen

und Forschung zu betreiben. Obwohl sie eine wichtige Standard- und Qualitätssicherungsfunktion für den Anwaltsberuf hat, beschäftigt sie sich weder mit Fragen des Law School Curriculums noch mit der Frage der Internationalisierung desselben und führt auch keine Konsultationen hierzu in internationalen Gremien durch.

5.2.2.8. American Society of Comparative Law

Das Ziel der American Society of Comparative Law (ASCL) ist es, die Rechtsvergleichung und das Verständnis ausländischer Rechtssysteme zu fördern (American Society of Comparative Law 2012). Dies könnte ein Indikator dafür sein, dass die Society sich auch mit den Inhalten des Jurastudiums befasst. Die ASCL hat ca. 100 institutionelle Mitglieder und eine wachsende Zahl an Individualmitgliedern. Dazu gehören Mitglieder nationaler Organisationen wie der Chinese Law Society of America sowie internationale Mitglieder wie die Bucerius Law School und die McGill University Institute of Comparative Law (American Society of Comparative Law 2012). So wird die ASCL schrittweise zu einem Forum, in dem sich die internationaler Mitgliedschaft versammelt.

Die ASCL fungiert als nationales Organisationskomitee für die vierjährlich stattfindenden internationalen Kongresse, die von der International Academy of Comparative Law abgehalten werden. Die ASCL verstärkt also das Verständnis für internationale rechtliche Zusammenhänge, beschäftigt sich jedoch nicht mit der inhaltlichen und strukturellen Reform und Internationalisierung der Law Schools und koordiniert sich diesbezüglich auch nicht auf internationaler Ebene. Dies wurde vom ehemaligen Präsidenten der ASCL, David Clark, in seiner Mail vom 11. Januar 2012 bestätigt.

5.2.2.9. Weitere Vereinigungen und Initiativen

Weitere Vereinigungen, bei denen eine thematische Beschäftigung mit Auswirkungen der Globalisierung auf die inhaltlichen Herausforderungen des juristischen Berufsstandes zu vermuten wären, von denen jedoch keine Initiativen in diese Richtung ausgehen, sind das American Bar Endowment, die International Law Students Association, die National Native American Law Students Association, die Association of Religiously Affilia-

ted Law Schools, der Law School Admissions Council, die American Legal Studies Association, der Council on Legal Education Opportunity, das International Center for Law in Development, die Law and Society Association und die Society of American Law Teachers.

5.2.2.10. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Berufsvereinigungen sowohl in Deutschland als auch in den USA hauptsächlich mit Fragen des Berufsstands, dem Zugang zum Beruf und Stellungnahmen zu rechtlichen Fragen und Gesetzen befasst sind.

In Deutschland beschäftigen sich die Berufsvereinigungen darüber hinaus mit der bisher akuten Frage der Umstrukturierung des Studiums in Bachelor und Master und der Frage, wie die Einheitlichkeit, Qualität und der Zugang zur Profession sichergestellt werden können. Anders als vermutet, ist eine tiefere Beschäftigung mit den Inhalten des Studiums dadurch nicht in Gang gesetzt worden.

In den USA befasst sich unter den Berufsvereinigungen der traditionelle Akteur ABA am stärksten mit Fragen des Studiums und den Auswirkungen der verstärkten Internationalisierung und dem Zuzug ausländischer Juristen in die USA. Alle anderen Berufsvereinigungen beschäftigen sich mit den zunehmenden internationalen Zusammenhängen in rechtlichen Fragen ohne daraus jedoch bisher Forderungen nach einer Verstärkung der internationalen Inhalte des Jurastudiums abzuleiten.

Es ist also weder eine Bewegung auf nationaler oder auf internationaler Ebene unter den Berufsvereinigungen hin zu einer gemeinsamen Forderung nach mehr Internationalität und Praxisbezug des Studiums zu beobachten, noch gibt es einzelne Initiativen, die sich zu einem Impuls für eine Reform des Jurastudiums entwickeln könnten. Wie sich daraus zeigt sind die Berufsvereinigungen in Bezug auf die Internationalisierung passiver als die Kanzleien.

Auch konnte keine Initiative identifiziert werden, die sich auf internationaler Ebene oder speziell auf bilateraler deutsch-US Ebene zu dem Thema austauscht und koordinierte Impulse setzt.

5.3. Internationale Foren der Zusammenarbeit zur Verstärkung der Internationalisierung des rechtswissenschaftlichen Studiums.

In den vorhergehenden Kapiteln wurde untersucht, wie sich die nationalen Arbeitgeber, Berufsverbände und andere Organisationen in Bezug auf die Verstärkung der Internationalisierung und des Praxisbezugs des Studiums positionieren und ob und welche Aktivitäten sie entfalten. Im Folgenden Kapitel soll nun untersucht werden, ob und welche Foren es gibt, die sich auf internationaler Ebene mit diesem Thema beschäftigen und welche (gemeinsamen) Aktivitäten hier entfaltet und vorangetrieben werden. Ziel des folgenden Kapitels ist es außerdem herauszufinden, ob es darunter internationale Foren gibt, in denen Akteure verschiedener Bereiche – traditionelle und neue – gemeinsam an Vorschlägen zur Reform des Studiums arbeiten und welche Rolle und welchen Einfluss diese (neuen) Foren der Zusammenarbeit haben.

Grundsätzlich lassen sich die untersuchten internationalen Foren in zwei Gruppen unterteilen: internationale, akademische Organisationen, in denen hauptsächlich (I) akademische Institutionen wie Universitäten und Fakultäten gemeinsam arbeiten, (II) internationale Berufsvereinigungen und Vereinigungen, in denen eher die Arbeitgeberseite, v.a. Kanzleien vertreten sind.

5.3.1. Akademische Foren

5.3.1.1. International Association of Law Schools

Die 2005 gegründete International Association of Law Schools (IALS) wurde mit dem expliziten Ziel ins Leben gerufen, die Internationalität in der Juristenausbildung zu fördern. “The idea for an international association of law schools emerged from several meetings of legal educators from around the world who recognized the growing interrelationship of norms from transnational legal systems” (Broschüre der IALS). Die Organisation folgt der Überzeugung, dass “the quality of legal education in any society is improved when students learn about other cultures and legal systems and the diverse approaches to solving legal problems employed in those legal systems” (International Association of Law Schools 2010).

Die IALS besteht mittlerweile aus 183 Mitgliedsuniversitäten aus 44 Ländern (darunter drei aus Deutschland: die FU Berlin, die LMU München und die Bucerius Law School sowie 70 Hochschulen aus den USA) (International Association of Law Schools 2010c). Zusätzlich sind folgende sechs Vereinigungen Mitglieder: American Bar Association Section on Legal Education, Association of American Law Schools, Deutscher Juristen-Fakultätentag, European Law Faculties Association²⁰, Law School Admission Council, National Conference of Bar Examiners, Australian Law Teachers Association (International Association of Law Schools 2010b). Des Weiteren sind insgesamt 17 Individuen Mitglieder. Sie vertreten Universitäten, die keine institutionelle Mitgliedschaft haben.

Die Mission der IALS ist es unter anderem:

- to foster mutual understanding of and respect for the world's varied and changing legal systems and cultures (...);
- to contribute to the better preparation of lawyers as they increasingly engage in transnational or global legal practice (...) and (International Association of Law Schools 2010b)

Daraus wird das Ziel erkennbar, gemeinsam neue Ansätze für die juristische Ausbildung zu entwickeln, um die Studenten besser auf die berufliche Zukunft vorzubereiten, die in einem sich internationalisierenden Kontext stattfindet.

Die in Washington beheimatete IALS ist also ein Zirkel von akademischen Institutionen und Vereinigungen, die das Curriculum des Jurastudiums durch internationale Inhalte ergänzen und die interkulturelle Sicht der Jurastudenten stärken möchte.

Michael Coper, Dekan der Australian National University unterstreicht in seiner Rede anlässlich des IALS Jahrestagung 2009 zum Thema "Educating Lawyers for What?" nochmals die Wichtigkeit des Themas Internationalisierung der Juristenausbildung: "the growth of commerce and communications, fuelled by the march of new technologies, has broken down the boundaries of local jurisdictions, and, correspondingly, lawyers must be trained (...), for transnational and international practice — and trained by reference

²⁰ Bis 31.12.2010.

to a curriculum that needs to acknowledge and embrace the pervasiveness of international and comparative perspectives" (Coper 2011).

Auf der gleichen Jahrestagung 2009 diskutierte Chuma Himonga unter dem Titel „The goals and objectives of law schools in their primary role of educating students“ die Funktion der juristischen Ausbildung. Dabei drehte sich die anschließende Debatte immer wieder darum, was eine Law School den Studenten über das reine Fachwissen hinaus vermitteln soll und welche Merkmale eine „global law school“ kennzeichnen (Himonga, 2011).

In Bezug auf die Vermittlung von Fachkenntnissen fordert Anthony Conolly von der Australian National University die Hochschulen dazu auf: „It should be the goal of a law school to provide all their students with the opportunity to acquire knowledge of the nature, content and structural workings of law within their own local jurisdiction, within other relevant jurisdictions, at the international level, and as a general theoretical matter“ (Connolly n.d.).

Seiner Meinung sollte also die Vermittlung von internationalen Fachkenntnissen keine Option, sondern integraler Bestandteil einer jeden juristischen Ausbildung sein. Er geht sogar so weit zu fordern: „I would argue that the needs of an increasingly globalised legal environment, as well as the increasingly international career options of law graduates call for a primary orientation towards and a firm grounding in the basic principles, modes of reasoning and practices and procedures underlying the range of modern legal systems in the world today. Modern legal systems and their bodies of law across the world, despite their important differences, share certain features (or, at least, sets of features) in common. Both the local and the global lawyer must have a strong grasp of these things. (...) A detailed local expertise can be built up later, when in practice, on the basis of this relatively non-local body of knowledge, together with an effective skill set“ (Connolly n.d.).

Conolly geht also so weit zu fordern, dass Jurastudenten heute in einem ersten Schritt einen Überblick über die unterschiedlichen Rechtssysteme und den ihnen zugrundeliegenden Gemeinsamkeiten vermittelt bekommen sollen, bevor sie sich auf die Eigenheiten des heimischen Rechtssystems konzentrieren. Dies ist ein Ansatz, der sicherlich diskussionbedürftig ist und über dessen Sinn sich trefflich streiten lässt. Erfrischend ist

jedoch der Perspektivwechsel durch den radikal anderen Ansatz. Die Forderung dürfte damit die Diskussion bereichern haben.

Louis Del Duca setzt diese weitreichende Forderung nach einem Fokus auf eine internationale Ausbildung der Jurastudenten in seiner Rede anlässlich des IALS Jahrestreffens 2009 mit einer anderen historischen Entwicklung: der Entwicklung der USA hin zu einem Föderalstaat zu der Zeit Christopher Columbus Langdells, der 1870 die Case Study Method in Harvard eingeführt hat. Die zunehmende Vernetzung der US-Staaten untereinander hätte dazu geführt, dass die Studenten auch in die Lage versetzt werden mussten, in den Rechtsordnungen der anderen Föderalstaaten zu agieren (International Association of Law Schools 2009). Hier muss kritisch angemerkt werden, dass alle Föderalstaaten außer Louisiana Teil des Common Law Systems waren, also derselben Rechtsfamilie angehörten.

Ein klares Verständnis dafür, dass die Studenten auf die Arbeit im zunehmend internationalen Kontext vorbereitet werden müssen, lässt sich bei diesen Vertretern also finden. Bei der Frage, welche internationalen rechtlichen Themen in allen Jurafakultäten weltweit als Kerncurriculum gelehrt werden sollen und wie ein solches allgemeines, internationales Kerncurriculum aussehen könnte, divergieren jedoch wie zu erwarten die Meinungen. Alle teilnehmenden Professoren und Dekane der Jurafakultäten sehen grundsätzlich die Notwendigkeit, verstärkt internationale Inhalte in die Kerncurricula mit aufzunehmen. Als Beispiel für eine Law School, die diesen Ansatz seit ihrer Gründung umsetzt, sei die Jindal Global Law School in Indien genannt.

Auf der anderen Seite wird und muss davor gewarnt werden, die Kernaufgabe der Law Schools, auf eine Tätigkeit in der eigenen Rechtsordnung vorzubereiten, aus den Augen zu verlieren. Twinning formulierte diesen Appell in seinem Buch „Globalization and Legal Theory“ als „Think global, focus local“ (Twinning 2000). Bei allem Enthusiasmus, der Internationalität einen prominenteren Platz im Curriculum einzuräumen dürfen natürlich die fachlichen Grundlagen nicht zu kurz kommen.

Die Funktion, die die IALS im Prozess der Neujustierung der curricularen Inhalte gerne einnehmen möchte, beschreibt Monica Pinto, die Präsidentin der IALS, im IALS Newsletter vom Februar 2010: „The lawyers and leaders of the future must be trained to learn from the structures and experiences of other legal systems and be ready to understand

diverse ways of thinking. This demands an institution that is capable of building bridges and places and that offers access to up to date resources and innovative thinking” (Pinto 2010).

Deutlich wird aus den Konferenzdokumenten, dass die in der IALS vertretenen westlichen Industriestaaten den Hauptmotor bilden, über die Internationalisierung nachzudenken und diese voranzutreiben. Die afrikanischen, lateinamerikanischen, osteuropäischen und asiatischen Law Schools kämpfen häufig mit eigenen Problemen auf der nationalen Ebene. Hier geht es eher noch um den Anspruch, aus den Studenten sozial und gesellschaftlich denkende Wesen zu machen. Beispielhaft können hier die Tagungsbeiträge von Anton Fagan (Südafrika), Chumas Himonga (Südafrika), Tahir Mannman (Nigeria), V.S. Elisabeth (India) und Wasis Susetion (Indonesien) genannt werden (International Association of Law Schools 2011c).

Um die Frage nach den Impulsen und Prozessen, die die Aktivitäten der IALS an den Mitgliederhochschulen in Gang setzen zu beantworten, lassen sich exemplarisch drei (ungekennzeichnete) Zitate von Teilnehmern aus dem IALS Newsletter von Februar 2010 heranziehen. “I see the need to include International Law Concepts in the curriculum to give our law students a wider perspective with globalization“, “My law school is drafting agreements with universities in Spain, US and Latin America in the spirit of the meeting” und “As a result of the conference, we are working on getting a Fulbright scholar from a US University to come to Zimbabwe in 2010 with special interests in gender and the law” (International Association of Law Schools 2010).

In diesen drei Zitaten sind alle Dimensionen vertreten, die in der Diskussion um die Internationalisierung von juristischen Fakultäten relevant sind: 1. Implementierung internationaler Inhalte in das heimische Curriculum, 2. Ausbau der internationalen Kooperationen, 3. Austausch mit ausländischen Professoren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mit Gründung der IALS im Jahr 2005 die erste Organisation geschaffen wurde, in der sich Rechtsfakultäten auf breiter internationaler Basis über die Weiterentwicklung des juristischen Studiums austauschen und an dieser Diskussion Berufsvereinigungen (als neue Akteure) teilnehmen. Die Organisation fasst zwar in keiner Weise bindende Beschlüsse. Auch fehlen Vertreter der Arbeitgeberseite, etwa von Kanzleien, Unternehmen, Staat und Judikative, um alle Teile der Profession

abzudecken. Dennoch sehen wir hier einen ersten, beherzten Schritt hin zu einer internationalen Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Internationalisierung der Hochschule voranzutreiben. Mit der IALS wurde ein ständiges Forum auf internationaler Ebene geschaffen, das eine wichtige Funktion als Impulsgeber und Ideeninkubator für die Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten übernimmt.

5.3.1.2. European Law Faculties Association

Die European Law Faculties Association (ELFA) wurde 1995 von ca. 80 rechtswissenschaftlichen Fakultäten europäischer Hochschulen gegründet. Im Jahr 2010 hatte die ELFA mehr als 180 Mitglieder aus der EU. In Deutschland sind 13 von 42 Fakultäten sowie der Deutsche Juristen-Fakultätentag Mitglied²¹ (European Law Faculties Association 2003).

Die Vereinigung fungiert als ein europäisches Forum, in dem die wichtigsten Fragen in Bezug auf das juristische Studium diskutiert werden. Das offizielle Organ der ELFA ist das European Journal of Legal Education.

Das Ziel von ELFA ist die bessere Koordinierung des Reformprozesses des juristischen Studiums in Europa. Dazu setzt die ELFA wichtige Themen auf die Agenda, unterstützt die Kooperation zwischen Universitäten in Europa und repräsentiert die rechtswissenschaftlichen Fakultäten vor europäischen Institutionen, nationalen Bildungsinstitutionen und den (nationalen) juristischen Berufsvereinigungen. Dabei legt die ELFA Wert auf die Akkreditierung und die Qualitätsüberprüfung im Prozess der „Europäisierung des Jurastudiums“ (European Law Faculties Association 2003).

Um diese Ziele zu erreichen, ist die Vereinigung laut Art. 6 berechtigt, u.a. folgende Tätigkeiten auszuüben (European Law Faculties Association 2006):

- Sammeln und Austauschen von Informationen bezüglich Lehrprogrammen, Unterricht, Prüfungs- und Benotungsmethoden;

²¹ Universität Trier, Bremen, Bielefeld, Bonn, Dresden, Osnabrück, Passau, Greifswald, Köln, Freiburg, Münster, FU Berlin, Bucerius Law School, 10.07.10

- sukzessive Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Dimension auf den verschiedenen Gebieten der juristischen Ausbildung und Forschung im Allgemeinen und der Ausbildung und Forschung im europäischen Gemeinschaftsrecht und im vergleichenden Recht der Mitgliedstaaten im Besonderen;
- Untersuchung und sukzessive Realisierung der gegenseitigen Anerkennung von Lehrplänen inklusive individueller Kurse, Prüfungs- und Benotungsmethoden und verschiedener Kategorien juristischer Abschlüsse.

Ein Beispiel der Förderung der Internationalität der juristischen Kompetenzen seitens der ELFA wird in der Resolution der Jahresversammlung 2009 in Fribourg deutlich, in der sie die Verstärkung der Mobilität auf Doktorandenebene vergleichbar mit den Sokrates- und Erasmus-Programmen auf studentischer und Dozentenebene fordert. Damit würde ein „European scholarship“ geschaffen, eine Qualitätsverbesserung der Forschung erreicht und eine „European Legal Community“ entstehen (European Law Faculties Association 2009).

In Bezug auf die Internationalisierung des Jurastudiums hat die ELFA auf ihrer Jahreskonferenz 2010 in Ljubljana folgende Resolution verabschiedet:

“ELFA supports the efforts to provide for a European framework of higher education, *increase the comparability of education and transferability of degrees obtained*, and welcomes the beneficial aspects of the Bologna process in this regard as having a noticeable positive impact thereon” (European Law Faculties Association 2010).

Vorherige Konferenzen beschäftigten sich u.a. mit folgenden Themen der Internationalisierung des juristischen Studiums an europäischen Fakultäten:

- Februar 2000: Legal Education in a unifying Europe
- Oktober 2000: The European Lawyer: Phantom or Reality?
- Juni 2003: Transatlantic Business Transactions: Choice of Law, Jurisdiction and Judgements
- Februar 2004: Legal Education in Europe: Academics, Legal Practitioners and Students in Search of a Common Future.
- November 2004: Quality Assurance, Accreditation and European Legal Education.
- Februar 2007: Strengthening the European Dimension of Legal Education.

Weitere Impulse, die von ELFA ausgingen, war z.B. das Tuning-Projekt, bei dem sie Mitinitiator war. Das Projekt wurde im Jahr 2000 von der Europäischen Commission bewilligt und im Mai 2001 von der Universidad Deusto und der Universität Groningen gestartet. In ihm sollten Lehrkörper, Studenten und Arbeitgeber gefragt werden, welche generellen und welche spezifischen fachlichen Anforderungen sie von Juraabsolventen erwarten. Ziel des Projekts war es unter anderem, gemeinsame fachliche Referenzpunkte, Curriculumsinhalte, Lernziele, Lehr-, Lern- und Bewertungsmethoden zu identifizieren und Informationen auszutauschen (Universidad Deusto 2010). Neben den Disziplinen Wirtschaft, Bildungswissenschaften, Geologie, Geschichte, Mathematik, Physik und Chemie sollten auch die Rechtswissenschaften in die Untersuchung der Gemeinsamkeiten des akademischen Studiums in Europa eingeschlossen werden. Laut Newsletter der ELFA Präsidenten Pichonnaz (2008) und Janez Kranjc (2009) sind die Untersuchungen für den Bereich Recht leider nicht richtig vorangekommen. Grundsätzlich eine hervorragende Idee, hat das Projekt „Tuning Educational Structures in Europe“ leider nicht die gewünschten, umfassenden Informationen generiert, so dass ELFA sich aus dem Projekt zurückgezogen hat (ELFA Newsletter, October 2008).

Das Thema Internationalisierung ist laut des ehemaligen Präsidenten der ELFA, Heribert Hirte, in einem Gespräch am 13. Januar 2012 immer wieder Thema der Diskussionen. Die Resolutionen der ELFA werden an die relevanten Stellen (Staat, Hochschulen, Berufsvereinigungen) in Europa versendet. Für die Inhalte wird in Vorträgen geworben. An den Jahrestagungen der ELFA nimmt traditionell der Präsident der IALS teil, so dass es hier zum Austausch zwischen den beiden Gremien kommt. Die staatliche Seite und die Arbeitgeberseite (Anwaltschaft) sind nicht vertreten. Welche Impulse die Resolutionen in Bezug auf die Internationalisierung an den einzelnen Hochschulen ausgelöst haben, ist laut Hirte schwer nachzuvollziehen.

Mit ELFA wurde also eine Organisation geschaffen, die die Internationalisierung des rechtswissenschaftlichen Studiums bei den Fakultäten auf die Agenda setzt und Strategien für die Internationalisierung vorschlägt und diskutiert. Damit setzt das Gremium Impulse für die Internationalisierung des Studiums und hält das Thema auf der Agenda. Es ist allerdings ein Gremium, in dem sich lediglich die Rechtsfakultäten treffen, keine Arbeitgeber oder Berufsvereinigungen. Somit fehlt bei der Entwicklung der Strategien

und Inhalte für die Internationalisierung die direkte Rückkopplung an die Bedürfnisse der Praxis. Auch ist die Wirkung auf die Hochschulen zwar vorhanden, jedoch begrenzt nachzuvollziehen. Es ist jedoch ein wichtiges Gremium, um das Thema der Internationalisierung voranzubringen.

5.2.1.3. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich sämtliche internationalen akademischen Foren mit den Fragen der Internationalisierung des Studiums beschäftigen. Dazu entwickeln sie eigene Konzepte. Diese sollen als Impulse zur Internationalisierung an rechtswissenschaftlichen Fakultäten beitragen. Die tatsächliche Auswirkung kann jedoch schwer nachgewiesen werden und ist vermutlich bisher noch gering. Die Foren bringen das Thema aber immer wieder auf die Agenda und machen Angebote und Vorschläge zur Reform, arbeiten also in gewisser Weise als Think Tanks zum Thema Internationalisierung des Studiums.

5.3.2. Internationale Berufsvereinigungen

Neben den internationalen akademischen Vereinigungen gibt es internationale Berufsvereinigungen, die sich mit der Weiterentwicklung des juristischen Berufs beschäftigen. Im Folgenden soll die Frage untersucht werden, ob sich diese Gremien mit dem Thema Internationalisierung von Hochschule/Studium beschäftigen und falls ja, welche Impulse von ihnen ausgehen.

5.3.2.1. Council of Bars and Law Societies of Europe

Der Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE), im Jahr 1960 gegründet, vertritt die Interessen von ca. 1 Mio. europäischen Anwälten. Der Council wird von den europäischen Juristen, nationalen Rechtsanwaltskammern und „Law Societies“ einerseits und den EU Institutionen andererseits anerkannt. Er fungiert als Verbindungsglied zwischen diesen beiden (CCBE 2010b) und wird von der Europäischen Kommission bei Fragen

hinzugezogen, die die Berufsausübung von Juristen in anderen europäischen Rechtsordnungen betrifft.

Bereits am 11. Februar 1999 fordert der CCBE in seinem "Discussion Paper with a View to the Harmonisation of the Quality of the Lawyers' Training in the European Union" eine Harmonisierung des anwaltlichen Trainings in Europa. Grundelemente sollten eine Einführung in das EU-Gemeinschaftsrecht, in die unterschiedlichen Charakteristika der wichtigsten europäischen Rechtssysteme und die Kenntnisse des European Code of Conduct sein. Darüber hinaus sollen Anwälte Weiterbildungsprogramme im Umfang von jährlich mindestens 20 Stunden absolvieren. Der CCBE fordert eine Parallelität zwischen der Harmonisierung des EU-Rechts in den Mitgliedsstaaten und der Harmonisierung des anwaltlichen Trainings. Dazu sollen Anwälte neben Richtern und Staatsanwälten in das sog. European Judicial Training-Programm aufgenommen werden dürfen. Diese Forderung wird von der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament unterstützt, während die Mitgliedsstaaten hierzu unterschiedliche Haltungen haben (CCBE 2010b).

Am 25.1.2000 veröffentlicht der CCBE eine Resolution zum Training von Juristen in der EU. Für eine freie Mobilität der Juristen in Europa braucht es demzufolge zweier Grundlagen: 1. eine vergleichbare Qualität der Ausbildung der Juristen und 2. eine EU-weite Richtlinie zur Anerkennung ausländischer juristischer Diplome (CCBE 2010c).

Neben der Harmonisierung der Qualität der Juristenausbildung müsse zusätzlich sichergestellt werden, dass jeder Anwalt, der die Kammerzulassung bekommt, ein Verständnis von der europäischen Dimension seines Berufsfeldes hat. Dies bedeutet, dass er während des Studiums eine Basis in EU-Gemeinschaftsrechts und Rechtsvergleichung erhalten haben müsse.

Im September 2007 organisierte das CCBE eine Konferenz zum Thema „Improving Legal Education & Training in a Converging Europe“ auf der sich die Teilnehmer mit der Frage beschäftigten, (I) welche Kompetenzen und Lernergebnisse ein Anwalt vorweisen sollte, (II) ob die Lernergebnisse im Rahmen des juristischen Studiums in Europa konvergiert werden sollen, (III) was vom Vorbereitungsdienst auf den Anwaltsberuf erwartet werde, (IV) wie im europäischen Ausland ausgebildete Juristen integriert werden können und (V) wie die Zukunft der europäischen Juristenausbildung aussehen könnte.

In der Folge veröffentlicht der CCBE am 23.11.2007 seine (aktualisierten) Empfehlungen „Training Outcomes for European Lawyers“. Darin nimmt er Stellung zu den Fragen, wer Juristen sind, was Juristen machen und wie Juristen arbeiten sollten. In dieser Empfehlung werden die aus Sicht der CCBE allgemeinen Grundlagen der Ausbildung für Juristen ausbuchstabiert, um eine gemeinsame Grundlage in Europa zu schaffen, die den Wechsel von Juristen im europäischen Raum erleichtern soll. Der CCBE setzt sich dafür ein, die juristischen Schlüsselqualifikationen zu harmonisieren. Gleichzeitig fordert er, dass Anwälte „should master the major concepts of the legal system in which they are working and use such concepts to provide their clients with the most effective solutions to their problems. This implies not only a substantive knowledge of the law, but also a mastery of methods which ensure that the law itself is used correctly“. Als “substantive knowledge” bei Anwälten definiert der CCBE dabei “a thorough understanding of the principal features and the major concepts, values and principles of the legal system, including the European dimension”.

Der CCBE unterstützt und fördert somit die Internationalisierung (hier beschränkt auf eine Europäisierung) der juristischen Ausbildung. Mit seinen Empfehlungen schafft er einen Harmonisierungsrahmen für die Qualität der Ausbildung ohne eine Harmonisierung der Studieninhalte zu verlangen, der den Universitäten also genügend Raum und Flexibilität für ihr Curriculum lässt. Seine Empfehlungen sind jedoch nicht bindend. Allerdings ist auch er ein „Mono-organisches“ Gremium, in dem nur die Berufsvereinigungen, nicht aber Hochschulen und die Arbeitgeberseite sitzen.

5.3.2.2. International Bar Association

Die International Bar Association (IBA), gegründet 1947, vereint 40.000 international tätige Juristen sowie 197 “Bar Associations” und Law Societies aus aller Welt.

Die Hauptziele der IBA sind u.a. die Förderung des Informationsaustauschs zwischen juristischen Vereinigungen (von deutscher Seite ist die BRAK Mitglied der IBA, in den USA sind folgende Bar-Associations Mitglieder: ABA, Customs and International Trade Bar Association, LA County Bar Association, State Bar of Michigan, NY State Bar Associa-

tion, The Florida Bar Association, National Association of Women Lawyers, The Association of the Bar of the City of NY).

Auf ihrer Konferenz zum Thema „Effects of Globalization on the Legal Profession“ im Mai/Juni 2009 beschäftigte sich die IBA mit den Auswirkungen der Globalisierung auf die juristische Profession. Die auf der Konferenz behandelten Themen beschäftigten sich u.a. mit Fragen zum „Management of cross-border transactions and disputes“, zu „national and international class actions“ und „The role of lawyers and other professions as „gate-keepers“ – legal and ethical responsibilities and potential liability“.

Die Bedeutung, die die IBA den Veränderungen durch die zunehmende Internationalisierung der juristischen Profession beimisst, wird in dem von ihr zusammen mit dem College of Law of England and Wales angebotenen „LL.M. in International Legal Practice“ deutlich. Dieser LL.M. wurde laut Studiengangsinformation zusammen mit führenden global law firms entwickelt (International Bar Association 2012a). Leider war nicht herauszufinden, welche Kanzleien im Einzelnen an der Entwicklung beteiligt waren.

Alle Module dieses LL.M. Programms haben einen internationalen Rechtbezug. Zur Erlangung des LL.M. müssen sechs der unten angebotenen online-Module erfolgreich abgeschlossen sowie eine praxisbezogene Masterarbeit geschrieben werden:

- Business, finance and the legal services market
- IBA International intellectual property practice
- IBA International commercial legal practice
- IBA International public companies practice
- IBA International capital markets and loans practice
- IBA International mergers and acquisitions practice
- IBA International antitrust practice
- IBA International business organisations
- IBA International arbitration practice
- IBA International joint ventures (International Bar Association 2012b)

Hier hat die IBA also auf die Veränderungen der beruflichen Anforderungen reagiert und einen LL.M. entwickelt, der explizit auf die Internationalisierung der juristischen Arbeit vorbereitet. Bemerkenswert ist, dass es sich hier um eine Zusammenarbeit zwischen Berufsvereinigung, Kanzleien und einem College of Law handelt, die gemeinsam einen

neuen Studiengang geschaffen haben. Hier liegt also eindeutig eine neue Form der Zusammenarbeit vor, die als ein – wenn auch erster und zaghafter, aber sehr konkreter – Beleg für eine gemeinsame Initiative zur Internationalisierung des Jurastudiums gesehen werden kann. Der LL.M. bietet ein erstes praktisches Modell für eine Studienergänzung, die auf den zunehmenden internationalen Arbeitskontext vorbereitet.

5.3.2.3. International Law Association

Die International Law Association (ILA), gegründet in Brüssel im Jahr 1873, hat 3.700 Mitglieder aus Lehre, anwaltlicher Praxis, Regierungen, Judikative sowie nicht-juristische Experten aus Handels-, Industrie- und Finanzsektor, die ein Interesse an internationalem Recht eint.

Ihre Ziele sind "the study, clarification and development of international law, both public and private, and the furtherance of international understanding and respect for international law". Die ILA besitzt einen Konsultativstatus als internationale NGO bei einer Anzahl an UN Organisationen. Hier wirkt sie als Berater bei Fragestellungen, die internationales Recht betreffen.

Die internationalen Komitees der ILA forschen zu bestimmten internationalen privatrechtlichen, öffentlichrechtlichen und Handelsrechtsfragen und verfassen Berichte für die zweijährlichen Konferenzen. Sie nehmen also Stellung zu internationalen Rechtsfragen und entwickeln das Gebiet weiter.

Ein Komitee der ILA beschäftigt sich seit 1998 mit der Frage „Teaching of International Law“. Diesem Komitee gehören u.a. Vertreter aus Deutschland und den USA an.

Das Committee fordert, dass dem Thema Teaching International Law mehr Aufmerksamkeit sowohl innerhalb der ILA als auch innerhalb der ASIL (American Society of International Law; siehe nächster Absatz) gegeben wird.

Bereits auf der New Delhi Konferenz 2002 wurden verschiedene Möglichkeiten zur Förderung der Implementierung internationaler Inhalte in das Curriculum diskutiert und Möglichkeiten des Austauschs der Professoren, die internationale Inhalte lehren, besprochen. Anne-Marie Slaughter plädierte hier z.B. dafür, erstens eine gute und vollstän-

dige Website mit Informationen für Dozenten des internationalen Rechts zu schaffen, und zweitens einen Grundkurs Internationales Recht zu konzipieren, der genauso als Grundvoraussetzung für das Jurastudium verlangt wird wie z.B. Verfassungsrecht. Wie aus dem Draft Report für die Den Haag Konferenz 2010 ersichtlich wird, ist dieser Grundkurs noch nicht erstellt worden.

In Bezug auf eine Reform des juristischen Curriculums hat sich das Committee 2010 mit vier Hauptfragen beschäftigt (Draft Report 2010) (International Law Association, 2010):

- Status der Internationalen Rechtskurse: es fällt auf, dass der Status der internationalen Rechtskurse nicht sehr hoch ist, v.a. in den USA, wo das Thema nicht für das Bar Exam relevant ist.
- Internationales Recht soll als Fach international, also unabhängig vom eigenen Rechtssystem unterrichtet werden oder in Form eines municipalist/nationalist-Kurs gelehrt werden, d.h. eng angebunden an die Bedeutung für die eigene, nationale Rechtspraxis.
- Lehrmethoden: traditionell vs. modern? Die Mehrheit der Diskussionsteilnehmer spricht sich für moderne Lehrmethoden, z.B. über Moot Courts und eine Teaching Website aus.
- Aufbau einer Teaching-Website: eine Website, die als erster Anlaufpunkt für Dozenten fungiert, die internationales Recht unterrichten wollen/müssen. Es sollen curriculare Musterbeispiele für einen Grundkurs Internationales Recht, Unterrichtstipps, Lehrbuchinfos etc. zugänglich gemacht werden.

Aus den weiteren, im Netz zur Verfügung gestellten Dokumente (Draft Committee Report in Vorbereitung auf die Den Haag Konferenz 2010, Diskussionsdokument als Ergebnis der Berlin und Potsdam-Konferenzen 2004) ergibt sich, dass sich das Committee darüber hinaus mit weiteren Fragen der Implementierung internationaler Lehrinhalte beschäftigt hat: Wer sollte wann, wie intensiv welche internationalen Themen unterrichten? Wie kann die ILA hier unterstützend tätig werden?

Konkretere Ergebnisse als die oben genannte hat die ILA noch nicht erreicht. Die Leistung des Committee besteht vielmehr darin, das Thema „Teaching International Law“ auf die Agenda der ILA (und der ASIL) gebracht zu haben. Das Thema bleibt somit hinter den Ansprüchen des Committee „Teaching International Law“ zurück. Welche Bedeu-

tung und Impulse aus diesen Ansätzen für die rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools ausgehen, lässt sich im Einzelnen nicht nachvollziehen.

5.3.2.4. American Society of International Law

Auch die American Society of International Law (ASIL) hat sich zum Ziel gesetzt, das Studium des internationalen Rechts zu fördern und die Schaffung und Pflege internationaler Beziehungen zu unterstützen. Die Vereinigung hat 4.000 Mitglieder aus fast 100 Ländern bestehend aus Anwälten, Wissenschaftlern, Beratern, Richtern, Regierungsmitgliedern, NGOs, internationalen Beamten (int. Civil Servants), Studenten und anderen Personen, die am internationalen Recht interessiert sind.

ASIL hat das Ziel, den Bereich internationales Recht und deren Lehre durch verschiedene Aktivitäten in Wissenschaft und Studium voranzutreiben.

Es gibt eine interest group „Teaching International Law“, wie unter ILA beschrieben. Diese Gruppe bietet ein Forum für diejenigen, die internationales Recht unterrichten müssen oder wollen. In diesem Kreis werden neue Herangehensweisen, Methoden und Lehrtechniken aus den USA und anderen Ländern vorgestellt und diskutiert. Das Forum beschäftigt sich mit Fragen des Curriculums und der Pädagogik in fachlichen sowie überfachlichen Kursen und fordert zusätzlichen Unterricht im internationalen Recht im Law School Curriculum sowie „Law Certificate Programs“ innerhalb des J.D.-Studiums. Der Austausch über das Thema erfolgt in Diskussionen und Workshops und durch die Mitfinanzierung internationaler Konferenzen. So gab es 2006 z.B. ein Panel der ASIL zum Thema „Globalizing the Law Curriculum“ (Gevurtz, et al., 2005).

Als weitere Maßnahme zur Förderung der internationalen Kompetenzen der Studierenden unterstützt ASIL interessierte Studierende mit dem Arthur C. Helton-Stipendien zur Durchführung von Feldstudien und Forschungsprojekten zum internationalen Recht (American Society of International Law 2012).

Darüber hinaus hat ASIL seit dem Jahr 2000 mehr als 20 internationale Rechtsseminare für Richter und Gerichtsmitarbeiter organisiert. Themen waren dabei die grundlegenden Quellen internationalen Rechts, v.a. Abkommen, Grundlagen des internationalen Rechts

und Gerichtsentscheidungen internationaler Gerichte (American Society of International Law 2012).

Ein Bewusstsein, dass es Schulungsbedarf im Bereich internationales Recht gibt, lässt sich bei ASIL dementsprechend nachzeichnen. Jedoch findet sich kein Hinweis auf konkrete Forderungen das Curriucum des rechtswissenschaftlichen Studiums zu reformieren. ASIL setzt das Tehma auf die Agenda un unternimmt auch konkrete Maßnahmen jedoch außerhalb bzw. parallel zum Studium. Das Gremium ist aber insofern interessant, da es Mitglied der aus allen Bereichen (Wissenschaft, Praxis, Staat, Zivilgesellschaft) umfasst.

5.3.2.5. JD/LLM International Lawyer's Association at Northwestern Law School

Das JD/LLM International Lawyer's Association at Northwestern Law School ist ein Alumni Netzwerk, das hier als Beispiel für eine besonders aktive Ehemaligenvereinigung und ihre Bedeutung für die Gestaltung des juristischen Curriculums untersucht werden soll.

Die JD/LLM International Lawyers' Association wurde im Jahr 2000 gegründet und bietet ein Forum für J.D.- und LL.M.-Studenten, die ein Interesse daran haben, im internationalen Rechtskontext zu arbeiten. Durch das Forum gewinnen sie ein Verständnis für die Praxis im internationalen Kontext und bekommen Unterstützung beim Aufbau von beruflichen Netzwerken in den USA und im Ausland.

Darüber hinaus unterstützt die Association die Bemühungen der Northwestern Law School in der Umsetzung ihres strategischen Plans im Ausland. Dazu wurde die Global Network-Database gegründet, die Daten von J.D.- und LL.M.-Studenten enthält, die im Ausland gearbeitet oder studiert haben. Mit Unterstützung der Personen aus dieser Datenbank können Auslandsreisen des Deans der Law School geplant, Einschätzungen über Bewerbungsunterlagen aus dem Ausland eingeholt, Länderprofile für das International Office der Law School entwickelt und über das Center for Career Strategy and Advancement Jobmöglichkeiten für Studenten im Ausland vermittelt werden (J.D./LL.M. International Alumni Association 2011).

Die Association fungiert also als Vermittler und Netzwerk und leistet dabei einen Beitrag zur Internationalisierung der Law School indem sie der Hochschule Ressourcen zur Verfügung stellt, die diese aus sich heraus nicht hätte: Kontakte und Netzwerke im Ausland.

Dies ist eine bisher in der Arbeit wenig beleuchtete Form der Zusammenarbeit, die für die Fakultäten und Hochschulen jedoch bei aktiver Nutzung des Angebots in ihren Internationalisierungsbestrebungen sehr sinnvoll sein kann, sofern die Kontakte entsprechend umfangreich sind und gepflegt werden.

5.3.2.6. European Women Lawyers Association

Die European Women Lawyers Association (EWLA) wurde im Jahr 2000 gegründet. Die Ziele von EWLA sind: das Verständnis für die europäische Gesetzgebung und ihre Auswirkung in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz für Frauen zu erhöhen und durch engen Kontakt zu „Bars“, juristischen Vereinigungen, nationalen Juristinnenvereinigungen, rechtswissenschaftlichen Fakultäten und anderen öffentlichen Einrichtungen ein Netzwerk für Anwältinnen in Europa zu schaffen (European Women Lawyers Association, 2012).

Auf der Jahrestagung 2006 wurde ein Workshop zum Thema „Legal Education in Europe – will future changes make a difference for women?“ abgehalten; 2008 gab es auf der Jahrestagung einen weiteren Workshop zum Thema Legal Education (European Women Lawyers Association, 2012).

An der Freien Universität Berlin wurde im Jahr 2006 und 2007 je eine Vortragsreihe von EWLA in Kooperation mit dem Deutschen Juristinnenbund zu Themen angeboten, die die Repräsentation von Frauen in europäischen Gremien und die Gleichstellung in den neuen europäischen Gesetzgebungen behandelt (European Women Lawyers Association, 2010). Es handelt sich hier also durchaus um ein extracurriculares Ergänzungsangebot von EWLA zum Studium. Die Vize-Präsidentin der EWLA aus dem Jahr 2009, Prof. Dr. Beate Rudolf, schrieb in ihrer Mail vom 11. Januar 2012, dass sich die EWLA ansonsten bislang mit Fragen der Erhöhung der internationalen Kompetenzen während des Jurastudiums nicht beschäftigt hat. Somit ist die EWLA kein Impulsgeber bei der Internationalisierung des juristischen Studiums.

5.3.2.7. European Company Lawyers Association

Die European Company Lawyers Association (ECLA), die Dachorganisation für insgesamt 22 Berufsstandsorganisationen für Syndikusanwälte in Europa, vertritt über 32.000 Unternehmensjuristen. Mitglied der ECLA können lediglich nationale Vereinigungen, aber keine Individuen werden. In Deutschland ist die Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte des DAV dort vertreten (European Company Lawyers Association 2012).

Da die zunehmende Verflechtung der Wirtschaft vor allem auch die Internationalisierung der beruflichen Tätigkeit mit sich zieht, haben die Unternehmensjuristen neben den Kanzleien einen besonderen Bedarf, international ausgebildete Juristen einzustellen. Infolgedessen könnte man annehmen, dass sich die ECLA mit Fragen der Ergänzung der juristischen Curricula durch internationale Inhalte beschäftigt. Dr. Peter Kriependorf, Präsident der ECLA, erklärte, dass die ECLA keine unmittelbaren Impulse zur Internationalisierung des Jurastudiums setzt. Internationalisierung spielt bei der ECLA zwar eine Rolle, jedoch nur bei materiell-rechtlichen Fragen im internationalen Kontext bzw. allenfalls bei der Vermittlung von Praktika für Studierende. Womit sie einen indirekten, extracurricularen Beitrag zur Internationalisierung der Praktikumsmöglichkeiten für Studenten leisten. Jedoch spielt die ECLA als Impulsgeber für die Internationalisierung an Hochschulen hierdurch keine Rolle.

5.3.2.8. International Association of Judges

Die International Association of Judges ist eine im Jahr 1953 in Salzburg gegründete politisch unabhängige, internationale Berufsorganisation, die als Dachorganisation für die nationalen Richtervereinigungen fungiert. Sie beschäftigt sich hauptsächlich mit Fragen der Richterunabhängigkeit und der Gerichtsbarkeit. Sie erhebt keinen Anspruch auf Einfluss auf die juristische Ausbildung (International Association of Judges 2012). Auf Anfrage ließ der Generalsekretär der IAJ, Antonio Mura, schriftlich am 13. Januar 2012 mitteilen: "As for the training, the IAJ doesn't deal directly with this issue, but provides lecturers or teachers in particular within the initiatives of the Council of Europe". Die IAJ entsendet somit allenfalls Dozenten für spezielle Kurse und trägt somit zur Ergänzung des Studienangebots bei. Aktiv an der Veränderung der curricularen Angebote des Stu-

diums beteiligt sie sich jedoch nicht. Die IAJ spielt somit bei der Frage der Globalisierung von Hochschulen im Rahmen dieser Untersuchung keine Rolle.

5.3.2.9. International Association of Lawyers

Die International Association of Lawyers (UIA) wurde 1927 von einer Gruppe europäischer Anwälte mit der Absicht gegründet, die internationalen Kontakte zwischen Anwälten zu fördern. Heutzutage gehören der UIA mehr als 200 Bar Associations (mit insgesamt über 2 Mio. Mitgliedern) an sowie mehrere tausend Anwälte aus über 110 Ländern (International Association of Lawyers 2012). Es gibt eine Arbeitsgruppe „The future of the lawyer“, die jedoch nicht sehr aktiv zu sein scheint und sich nicht mit den Fragen der juristischen Ausbildung beschäftigt (International Association of Lawyers 2012). Die Vereinigung ist für die Untersuchungsfrage also nicht relevant.

5.3.2.10. International Association of Young Lawyers

AIJA ist eine 1962 gegründete Organisation, der sich alle Anwälte unter 45 Jahren anschließen können. Sie bietet Kurse im ausländischen Recht und organisiert überregionale Treffen, bei denen sich Anwälte über ihre Rechtsordnungen auf internationaler Ebene austauschen können.

Auch die AIJA setzt sich mit der Frage auseinander, was ein Anwalt für Kenntnisse haben muss, um beruflich gut gerüstet zu sein. Bereits in ihrer Athener Resolution von 1980 beschäftigt sich die AIJA das erste Mal mit der Frage, wie die Jurastudenten auf die zunehmende internationale Tätigkeit vorzubereiten seien. Sie forderte die Anwaltschaften und Law Societies auf, die Zulassung zur Anwaltschaft und den Law Societies erst nach Nachweis einer dreimonatigen praktischen Tätigkeit bei einem ausländischen Anwalt zu gewähren (American Young Lawyers Association, 2010).

Die AIJA hat des Weiteren eine „Commission on the future of the legal profession“, die sich mit den Fragen der veränderten beruflichen Bedürfnisse der Anwälte auseinandersetzt und die entsprechende Handlungsanweisungen an die Profession formuliert. Leider war der entsprechende Ansprechpartner trotz mehrerer Versuche nicht erreichbar.

Die Vermutung liegt jedoch nahe, dass auch diese internationale Organisation keine weitreichenden Impulse für die Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten setzt.

5.3.2.11. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich aus den oben untersuchten Berufsvereinigungen ableiten, dass einige internationale Berufsvereinigungen sich durchaus mit Fragen der Internationalisierung des Jurastudiums beschäftigen. Im Falle der IBA wurde sogar ein Modell für die Internationalisierung der Juristenausbildung nicht nur diskutiert, sondern auch in einem LL.M.-Programm umgesetzt. Ähnlich wie die internationalen akademischen Foren skizzieren einige von ihnen Modelle zur Internationalisierung des Studiums, die Auswirkungen an Hochschulen sind jedoch gering, außer der bei der ILA. Sie haben eher eine Agenda-Setting Funktion.

Worin sich die Berufsvereinigungen von den vorher untersuchten ereinigungen deutlich unterscheiden ist, dass sie häufig aus internationalen Teilnehmern bestehen und daher schon gezwungen sind, transnationale Themen zu diskutieren.

5.3.3. Internationale Kanzleivereinigungen

Neben den internationalen akademischen Vereinigungen und den internationalen Berufsvereinigungen existieren mittlerweile eine Reihe internationaler Kanzleivereinigungen. Diese sind in den 90er und 2000er Jahren von Kanzleien gegründet worden, um den zunehmenden internationalen Beratungsbedarf ihrer Mandanten gerecht zu werden. Einige dieser Vereinigungen haben beeindruckende Größen von mehreren 100 Anwälten entwickelt. Die Mitglieder dieser Vereinigungen arbeiten demzufolge an den Schnittstellen zu anderen Rechtssystemen. Die zugegebene etwas verwegene, aber dennoch spannende Frage ist, ob sich aus ihrer Mitte Forderungen oder Aktivitäten identifizieren lassen, die eine Verstärkung der Internationalisierung des Jurastudiums betreffen.

Im Folgenden soll anhand einiger exemplarisch ausgewählter Vereinigungen untersucht werden, ob und welche Aktivitäten sie in Bezug auf die Internationalisierung der

rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools entwickeln. Die Auswahl der Kanzleinetzwerke erfolgte dabei aufgrund ihrer Größe und Zusammensetzung, ihrer internationalen Reichweite und/oder ihres Renommées.

5.3.3.1. International Alliance of Law Firms

Die International Alliance of Law Firms wurde 1990 gegründet und ist ein exklusives, internationales Netzwerk bestehend aus 52 Kanzleien in 43 Ländern. Mitglieder sind mittelgroße Kanzleien, die ihre Kunden bei internationalen rechtlichen Fragestellungen über die ausgewählten Kanzleien des Netzwerks schnell und zuverlässig unterstützen möchten (International Alliance of Law Firms 2012). Das Gründungsdatum der International Alliance fällt in den Zeitraum, in dem die Internationalisierung der rechtlichen Fragen durch Wegfall von Handelshemmnissen (Zusammenbruch des Ostblocks und damit Öffnung der osteuropäischen Staaten) und einer Ausdehnung des weltweiten Handels allgemein zusammenfiel. Durch das Netzwerk können mittelgroße Kanzleien, die in ihren Ländern ein entsprechendes Renommée entwickelt haben, unabhängig bleiben und sind dennoch in der Lage, ihre Mandanten über die Grenzen hinweg zu beraten.

Laut des Memorandum of Association wird in Absatz 3.1.4. folgendes Ziel festgehalten: „to provide an education exchange scheme whereby representatives from each member firm have the opportunity of spending a period working in the offices of another member firm“ (Anon., 28. Oktober 1997)

Das Netzwerk unterstützt also den Austausch von Mitarbeitern zwischen den Ländern und fördert somit die internationale Kompetenz ihrer Anwälte. Themen, die das Jura-studium im Speziellen betreffen, wie die bessere Vorbereitung von Jurastudenten auf eine anwaltliche Tätigkeit im sich internationalisierenden Kontext, werden von der Alliance nicht aufgegriffen und vorangetrieben. Einen Einfluss oder eine Bedeutung für die Globalisierung von Hochschulen hat die Allianz somit nicht.

5.3.3.2. International Lawyers Network

Das International Lawyers Network (ILN) ist eine Vereinigung von 91 sog. full-service Kanzleien, die insgesamt über 5.000 Anwälte in 66 Ländern umfasst. Auch hier ist es das Ziel, Mandanten bei internationalen Aktivitäten in anderen Ländern durch verbundene Kanzleien zu betreuen. Es wurden sog. Practice Areas gegründet, um die Kompetenz in gewissen Bereichen zu erhöhen: corporate and commercial law, securities law, taxation, commercial litigation, employment and expatriate law, government contracting, intellectual property law, estate planning and administration, alternative dispute resolution. Ihr gehören u.a. Kanzleien aus Deutschland und den USA an (International Lawyers Network, 2010).

Marga Wolpert, das deutsche Vorstandsmitglied des ILN, schrieb am 17. Januar 2012 auf eine schriftliche Anfrage, dass das ILN sich nicht mit der Lehre und der juristischen Ausbildung an Hochschulen beschäftigt. Es sei ausschließlich ein Netzwerk internationaler Rechtsanwälte, mit dem Ziel der „Zusammenarbeit dieser Anwälte untereinander“ und der „internationalen Betreuung der Mandanten“. Der ILN entwickelt also keine Aktivitäten in Bezug auf die Internationalisierung der Juristenausbildung beschäftigt.

5.3.3.3. International Law Firms

International Law Firms (ILF) ist ein weiteres internationales Netzwerk von – diesmal kleinen bis mittelgroßen – Kanzleien. Im Jahr 1998 wurde das Netzwerk gegründet. Es umfasst mittlerweile 70 Kanzleien in 40 Ländern (International Law Firms 2012). Auch hier handelt es sich um ein exklusives Netzwerk für das die Mitglieder sorgsam ausgewählt werden, um bestimmte Standards der Beratungsleistung zu gewährleisten.

In Deutschland gibt es vier Mitgliedskanzleien, in den USA sieben Kanzleien. Auch hier gilt, dass das Netzwerk zu Dienstleistungszwecken gegründet wurde und sich nicht mit spezifischen Themen wie der juristischen Ausbildung beschäftigen.

5.3.3.4. ALFA International

Auch ALFA International, welches 1980 gegründet wurde, ist ein solches globales Netzwerk unabhängiger, wirtschaftsberatender Kanzleien. Es umfasst 145 Kanzleien mit 85 Kanzleien in den USA und 60 Kanzleien in Südamerika, Kanada, Mexiko, Europa, Afrika, Australien/Neuseeland und in verschiedenen Ländern in Asien (ALFA International 2012a).

Eine Besonderheit des Netzwerks besteht darin, dass die Kanzleien Weiterbildungsseminare anbieten, auch für Mandanten, darunter mehrtägige Seminare sowie 90-minütige Tele-Seminare. In diesen Seminaren werden auch Fragen zum internationalen Recht behandelt, wie z.B. am 18. Oktober 2011 zum Thema „Current Issues in EU Competition Law“ (ALFA International 2012b). ALFA Chair Michael Murphy schreibt auf Anfrage am 12. Januar 2012 „the organization does not deal with the internationalization of legal education“.

Auch hier liegt der Fokus auf der Verbesserung der Dienstleistung, nicht auf der Veränderung von Ausbildungsinhalten. ALFA International ist im Rahmen des Veränderungsprozesses der Juristenausbildung nicht aktiv.

5.3.3.5. Interleges

Die International Association of Independent Law Firms (Interleges) wurde 1989 gegründet und hat heutzutage 24 Mitgliedskanzleien in 20 Ländern in der EU, Osteuropa, Nordamerika, im Nahen Osten und in Asien. In Deutschland ist eine Kanzlei Mitglied (Rechtsanwaltskanzlei Steiner & Roloff in Hamburg), in den USA sind es zwei Kanzleien (Anderson Kill & Olick, Rayner Rowe) (Interleges 2012).

Neben einer grenzüberschreitenden Betreuung ihrer Mandanten, unterstützt Interleges die Zusammenarbeit von Anwälten aus Mitgliedskanzleien in Publikationsprojekten und Seminaren für Kunden und führt Mitarbeiteraustauschprogramme durch. Letzteres hat klar zum Ziel, die internationalen Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter zu erhöhen. Damit gehen sie in der Internationalisierung einen Schritt weiter als die anderen Kanzlei-Netzwerke, jedoch arbeiten sie nicht mit Hochschulen zusammen, sondern fördern die internationalen Kompetenzen im berufspraktischen Kontext.

5.3.3.6. Eurojuris International

Ein weiteres Kanzlei-Netzwerk ist EUROJURIS International, durch das 630 Kanzleien in über 40 Ländern verbunden sind. Die mittelgroßen, unabhängigen Mitgliedskanzleien werden von den nationalen EUROJURIS Chaptern anhand der Eurojuris Kriterien ausgewählt. Ziel des Kanzleiverbands ist die rechtliche Beratung von Unternehmen, Konzernen, Behörden und privaten Mandanten in Europa. Mitglieder sind Kanzleien wie z.B. in Hamburg Sagawe & Dr. Klages (Eurojuris International 2012).

Eine Untergruppe von Eurojuris ist Jurismus International. In ihm sind die Anwälte unter 40 Jahren aus den 630 Mitgliedskanzleien zusammengeschlossen.

Ziel ist es, qualifizierte junge Anwälte für das Eurojuris Netzwerk zu gewinnen. Hierfür existieren einige Angebote (Jurismus International 2012):

- „Establishing an extensive social and professional international network for young lawyers
- Promoting and facilitating B2B between young lawyers
- Improving young lawyers personal, professional and intercultural qualifications through training, debate forums, and high quality academic programmes (...)

Jurismus vernetzt junge, europäische Anwälte und legt damit die Grundlage für ein internationales Berufsnetzwerk. Mit Fragen der Veränderung des juristischen Studiums befasst sich das Netzwerk nicht.

Auch hier dient das Netzwerk der Verbesserung des Dienstleistungsnetzwerks für die Mandanten. Es werden keine Aktivitäten vorangetrieben, die sich mit der Veränderung des juristischen Curriculums befassen.

5.3.3.7. Association of European Lawyers

In der Association of European Lawyers, gegründet 1989, sind 37 Kanzleien aus 32 europäischen Ländern verbunden. Das Netzwerk ist exklusiv. Es werden pro Land maximal zwei Kanzleien zur Mitgliedschaft eingeladen. Aus Deutschland sind die beiden Kanzleien Noerr und Tiefenbacher Mitglied (Association of European Lawyers 2012). Laut Aussage von Dr. Peter Zier, zuständig für den Business Plan und das Marketing der Organi-

sation, am 12. Januar 2012 fördert die Organisation „das Secondment junger Kollegen unter den Mitgliedskanzleien“. Dies beschränke sich bisher allerdings auf bereits zugelassene Anwälte. „Mit der Ausbildung während des Jurastudiums befasse sich das Netzwerk derzeit (...) nicht.“ Die Association of European Lawyers unterstützt also zwar den Ausbau der internationalen Kompetenz ihrer Mitglieder, allerdings erst nach dem Studium. Als Akteur in einem etwaigen Reformprozess des Jurastudiums tritt die Organisation nicht auf.

5.3.3.8. Legus International Network of Law Firms

Legus International Network of Law Firms ist ein Netzwerk aus kleinen und mittleren Kanzleien. In Deutschland ist die Frankfurter Kanzlei Goutier & Partner Mitglied, in den USA sind ca. 33 Kanzleien Mitglied. Prinzip des Netzwerkes ist es, je Rechtsordnung eine Kanzlei im Verbund zu haben, das Netzwerk ist also sehr exklusiv. Das Netzwerk veranstaltet eigene (online) Weiterbildungsprogramme zu Kanzleimanagement, wichtigen Rechtsbereichen und strategischen Themen (Legus International Network of Law Firms 2012).

Auch dieses Netzwerk ist ein gutes Beispiel für eine wirtschaftliche und fachliche internationale Kanzleipartnerschaft: die Kanzleien können auf verlässliche Firmen im Ausland zugreifen, wenn ihre Mandanten im Ausland tätig werden. Des Weiteren können sie sich fachlichen Rat zu Fragen im ausländischen und internationalen Recht holen. Doch auch dieses Netzwerk beschäftigt sich weder mit den Inhalten der juristischen Ausbildung noch nimmt es Einfluss auf die Hochschulen.

5.3.3.9. Global Affiliation of Independent Lawyers

Im Gegensatz zu dem sehr auf die Qualität der Mitglieder bedachten vorherigen Netzwerken ist die Global Affiliation of Independent Lawyers ein sehr viel offeneres Netzwerk (Global Affiliation of Independent Lawyers, 2008). Es gibt hier zwei US-amerikanische, aber keine deutschen Mitgliedskanzleien; der Fokus liegt mehr auf dem

australisch-asiatischem Raum. Es handelt sich hauptsächlich um ein wirtschaftliches Netzwerk ohne Ambitionen, die Ausbildung an Hochschulen zu verändern.

5.3.3.10. Legal Network International

Auch Legal Network International ist eine internationale, nicht-exklusive Vereinigung, der 36 unabhängige, mittelgroße Kanzleien aus 30 Ländern angehören. Aus Deutschland sind die Kanzleien Bang + Regnarsen Advokater Rechtsanwälte und SNP Schlawien Naab Partnerschaft Mitglied. In den USA die drei Kanzleien Fowler White Boggs, Norris McLaughlin & Marcus und TroyGould. Das Netzwerk besteht seit 20 Jahren und scheint auf persönlichen Kontakten zwischen den Anwälten zu basieren (Legal Network International 2012). Die auf der Website angebotene Information ist sehr begrenzt. Kernstück ist das Firmensuchsystem. Es gibt keinen Hinweis auf koordinierte Aktionen in Bezug auf die Juristenausbildung. Daher liegt die Vermutung nahe, dass solche Aktivitäten auch nicht existieren.

5.3.3.11. Lex Mundi

Lex Mundi ist ein internationales Netzwerk von 160 unabhängigen Kanzleien in 100 Ländern, das insgesamt über 21.000 Anwälte umfasst. In Deutschland ist Noerr Mitglied. In den USA gibt es viele Mitglieder, darunter Alston & Bird, aber auch internationale Mitglieder wie Jun He Law Firm aus China und Uría Menendez aus Spanien. Lex Mundi bietet seinen Mitglieder über ihr Lex Mundi Institute Weiterbildungskurse in Wirtschaft und Management an (Lex Mundi 2012). Der Präsident der Organisation, Carl Anduri, teilte auf Anfrage am 12. Januar 2012 mit: „Internationalization of law faculties and law schools is not on the agenda of Lex Mundi“. Lex Mundi ist in dieser Hinsicht also auch kein Akteur in der Internationalisierung des juristischen Studiums.

5.3.3.12. Lexwork International

Lexwork International ist ein Zusammenschluss mittelgroßer Kanzleien, die damit werben, dass sie die gleiche Qualität zu einem günstigeren Preis als internationale Groß-

kanzleien liefern. Das Netzwerk umfasst 41 Mitglieder in 36 Ländern. In Deutschland ist die Düsseldorfer Kanzlei PPR & Partner Mitglied, auf amerikanischer Seite sind es ca. ein Dutzend Kanzleien. Lexwork International versteht sich als rein professionelles Netzwerk von qualitativ geprüften Kanzleien, auf die für ausländische Rechtsfragen verwiesen werden kann (Lexwork International 2012). Mit der Gestaltung des juristischen Studiums beschäftigen auch sie sich nicht.

5.3.3.13. World Services Group

Die World Services Group (WSG) vereint 130 wirtschaftsberatende Unternehmen aus mehr als 115 Ländern. Auf deutscher Seite ist die Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek die einzige Vertreterin, in den USA gibt es einige Mitgliederkanzleien. In Spanien ist Garrigues Mitglied, eine der größten Kanzleien des Landes. Das Ziel der Organisation ist es, für seine Mitglieder neue Geschäftsfelder zu eröffnen (World Services Group, 2011). Der Ansprechpartner der WSG bei Heuking Kühn, Patrick Celestine, erklärte in seiner Mail vom 11. Januar 2012, dass die WSG sich nicht mit Fragen der Ausgestaltung des juristischen Studiums beschäftigt.

Aus den oben beschriebene Untersuchungen lässt sich ableiten, dass bei den internationalen Kanzleivereinigungen die Verbesserung der internationalen Einsetzbarkeit der Studenten durch eine Internationalisierung der Studienleistungen gar nicht im Raum steht. Obwohl die Kanzleivereinigung an der Schnittstelle zu anderen Rechtssystemen arbeiten und somit einen Bedarf an Mitarbeitern mit internationalen Kompetenzen haben, sehen sie sich nicht als Initiatoren für Veränderungen des juristischen Studiums. Die internationalen Kanzleivereinigungen verfolgen als vorrangiges Ziel, das Dienstleistungsangebot für ihre Mandanten zu verbessern, indem eine zuverlässige, hochwertige Beratung bei Aktivitäten im Ausland über die Netzwerkkanzleien angeboten werden kann.

5.3.3.14. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Die Frage am Anfang des Kapitels lautete, ob es internationale Foren gibt, die sich mit der Ergänzung des juristischen Curriculums um internationale Themen beschäftigen und gemeinsam mit den Hochschulen Programme und Inhalte entwickeln, um die Internationalisierung an Hochschulen zu erhöhen. Von den drei untersuchten Gruppierungen – internationale akademische Gremien, internationale Berufsvereinigungen und internationale Kanzleivereinigungen – beschäftigen sich erstere noch am intensivsten mit der Frage der Internationalisierung des rechtswissenschaftlichen Studiums. Von ihnen gehen Forderungen und Impulse zur Ergänzung des Studiums durch internationale Inhalte aus. Allerdings besteht die Schwierigkeit darin, die Wirkung der Impulse und den Einfluss von Vereinigungen auf Hochschulen nachzuvollziehen und klar herauszuarbeiten, ob Initiativen an den Hochschulen durch die Vereinigungen angestoßen wurden. Auch ließen sich keine Gremien identifizieren, in denen Hochschulen und Vereinigungen gemeinsam saßen.

Bei der Untersuchung der internationalen Berufsvereinigungen ließen sich unerwarteter Weise einige direkte Impulse und Kooperationen mit Hochschulen identifizieren z.B. das LL.M. Programm zwischen dem College of England und der IBA und eine neue Form der Zusammenarbeit aufzeigen. Erste Schritte hin zur von außen angestoßenen Internationalisierung der Hochschulen sind in homöopathischen Mengen zu erkennen. Sie sind jedoch noch zu schwach um auf nationaler Ebene wahrnehmbare Impulse zu setzen, die eine Internationalisierung der juristischen Fakultäten unterstützen würden.

In Bezug auf die Aktivitäten der exemplarisch ausgewählten internationalen Kanzleivereinigungen lässt sich feststellen, dass sie trotz Bewusstseins, dass eine Betreuung der Mandanten im internationalen Kontext wichtig ist, keine Forderungen nach Internationalisierung des Jurastudiums äußern.

5.4. Sonstige Initiativen

5.4.1. Symposien zum Thema Reform der Juristenausbildung in Deutschland

Auf nationaler Ebene kann man für Deutschland die Symposien, die der HAV gemeinsam mit dem ASJ sowie dem DAV in Hamburg und Berlin in den Jahren 2006 bis 2008 organisiert hat, die Tagung, die der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft am 13. Februar 2008 zum Thema „Plädoyer für Bologna – Juristen im Kreuzverhör“ im Zusammenhang mit seiner Studie zum Thema „Neue Wege in der Juristenausbildung“ (Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft 2010) sowie die beiden Tagungen der Volkswagen Stiftung zum Thema „neue Akzente in der Juristenausbildung“ im November 2011 und Februar 2012 als ad-hoc Foren sehen, in denen alle Akteure (Hochschulen, Staat – vertreten durch Landesjustizminister, Berufsvereinigungen und Anwaltschaft) an einem Tisch saßen. Diese Foren haben durch Beteiligung aller wichtigen Akteure das Potential, anerkannte und durchsetzbare Beschlüsse und Impulse zur Weiterentwicklung des Studiums zu geben. Bisher hat sich allerdings noch keine der Initiativen fest institutionalisiert. Es ist jedoch nicht auszuschließen und für die weitere Entwicklung der Internationalisierung zu begrüßen, wenn sich ein solches Forum in absehbarer Zeit als feste Institution etabliert.

5.4.2. Europäische Kommission

Auch die Europäische Kommission beschäftigt sich mit der Frage der Europäisierung der juristischen Ausbildung. Sie sieht in ihrem Aktionsplan zur Umsetzung des „Stockholm Programms – für ein Europa als einen Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts“ (veröffentlicht am 20. April 2010) folgende Bereiche, die für die Ausbildung von Anwälten relevant sind (CCBE-Info, 2010):

- ein gemeinsamer Aktionsplan für ein europäisches Training aller Juristen,
- Entwicklung von Pilotprojekten mit Austauschprogrammen nach dem Vorbild des europäischen Erasmus-Austauschprogramms für Juristen in Behörden und für Praktiker
- Die Entwicklung eines European Law Institute, das sich u.a. mit der Aus- und Fortbildung von Juristen beschäftigt.

Bisher ist es hier bei den Plänen und Ankündigungen geblieben. Interessant ist aber, dass die Kommission hier Aktivitäten entwickelt. Das deutet auf die Bedeutung des Themas im Entwicklungsprozess der EU hin. Es wird interessant sein zu beobachten, welche Aktivitäten, Impulse und Initiativen daraus entstehen.

5.4.3. New York University School of Law

In den USA, wo die Diskussion über die Weiterentwicklung des juristischen Studiums auf den Tagungen der ABA und der AALS stattfinden, gibt es Beispiele für den Versuch, verschiedene Akteure an einen Tisch zusammen zu bringen, um über die zukünftige Ausrichtung zu diskutieren. So hat der Dean der NYU School of Law, Richard Revesz, die Deans von sechs weiteren Law Schools (drei aus den USA, drei internationale) im Juni 2011 eingeladen, um gemeinsam über die Weiterentwicklung der Law School zu diskutieren. Neben Stanford, Duke und Harvard waren die Dekane der Bucerius Law School, des Kings College London und der National University of Singapore eingeladen. Dazu kamen acht Vertreter von amerikanischen Law Firms. An dem Treffen nahm Karsten Schmidt für die Bucerius Law School teil, der im Interview über die Diskussion berichtete (Schmidt, 2011). Diskutiert wurden die Fragen „Was muss ein Jurist im 21. Jahrhundert an der Universität lernen?“. Dabei wurde deutlich, dass nicht so sehr das dogmatische Wissen, sondern die methodische Befassung mit der Materie viel wichtiger seien, da man heutzutage die Studenten nach der Prämisse „be prepared for the unexpected“ auf den Beruf vorbereiten müsse. In der Diskussion sei klar geworden, dass das Studium weiterhin sehr akademisch ausgerichtet sein müsse, jedoch nicht zu kleinteilig werden dürfe. Die Forderung nach praxisnaher Ausbildung während des Studiums – eine Forderung der Kanzleien in den USA – wurde dabei von den Law Schools abgelehnt. Die Hochschule sei kein Ort, um die Studenten soweit vorzubereiten, dass die Arbeitnehmer sie sofort in den Arbeitsprozess übernehmen könnten. Die Heranführung an die praktischen Fragen müsse im Berufsleben stattfinden.

Der Dekan der NYU School of Law lud bewusst die ausländischen Gäste ein, um das Thema auch von internationaler Seite zu beleuchten und um von den Herausforderungen und Lösungen der ausländischen Partner zu lernen. Das Thema „Global Lawyer“ spielte in der Diskussion eine wichtige Rolle.

Hier wurde also ganz bewusst die Verbindung und die Austauschmöglichkeit zwischen Academia und Praxis hergestellt. Dabei ging der Dekan aktiv auf ausländische rechtswissenschaftliche Fakultäten und Vertreter der Praxis zu. Die Runde wird sich in der Zukunft weiter treffen, um das Thema weiter voranzutreiben und als Gremium den Austausch zu stärken. Das Forum dient derzeit als Gedankeninkubator, aus dem jedoch noch keine konkreten Maßnahmen geboren wurden. Es ist aber ein vielversprechender Ansatz, der systematisch angelegt ist und die richtigen Vertreter vereint, um praxisrelevante Themen fürs Studium zu identifizieren und entsprechende Veränderungen anzustoßen.

Die Initiative von Revesz sowie auch die erwähnte Initiative des Dekans der Vanderbilt Law School sind ein Beispiel für einen Versuch, auf internationaler Ebene Praxis und Academia über die zukünftige Ausgestaltung des Studiums ins Gespräch zu bringen. Es ist ein Beispiel für einen Ansatz, aus dem sich grundsätzlich ein internationales Forum entwickeln könnte, das gemeinsam Inhalte und Standards entwickelt und in den Hochschulen implementiert. Es könnte als Modell für andere Hochschulen dienen.

5.4.4. Das U.S. News and World Report Ranking

In der zweiten Hälfte der 1980er Jahre fing das U.S. News and World Report Magazine an, Rankings über die besten Colleges und Graduate Schools in den USA zu veröffentlichen. Dieses Ranking ist zum stärksten Referenzmedium für Bewerber geworden, die sich für eine Law School interessieren. Das Ranking basiert auf Daten, die die Zeitschrift über einen Fragebogen von den Law Schools abfragt, auf Informationen von den Websites der Law Schools und auf Informationen von Dritten, die nicht zur Law School gehören. Dabei werden folgende Indikatoren einbezogen: Qualität basierend auf einem Peer-Review und einer Bewertung durch Anwälte und Richter, Auswahlverfahren, Jobplacement nach Abschluss des Studiums, Bar Passage Rate, Faculty Resources wie Studenten/Professoren-Ratio und Ausstattung der Bibliothek (U.S. News and World Report, 2012). Für die strategische Ausrichtung von Law Schools misst Carole Silver den Rankings eine ebenso große Bedeutung bei wie den ABA Kriterien (Silver 2005: 899). Welche Bedeutung die Rankings und besonders einige Indikatoren wie die „Postgraduate Employment Data“ für die Law Schools haben, lässt sich aus den aktuellen Rechtsfällen

um Law Schools ablesen, die diese Daten gefälscht haben und sich nun gerichtlich verantworten müssen (Sloan, 2012). Der Kampf der Law Schools um einen Platz auf den vordersten Rängen des Rankings spielt eine wichtige Rolle in der Ausrichtung und Weiterentwicklung der Law Schools.

Die Internationalisierung spielt für das Ranking keine Rolle. Dies und die Tatsache, dass die LL.M.-Programme nicht in das Ranking einbezogen werden, gibt den Law Schools einige Freiheit in der inhaltlichen Gestaltung, die sie für ihr jeweiliges J.D.-Programm nicht haben (Silver 2005: 903).

Das U.S. News and World Report Ranking ist zwar in diesem Sinne kein Akteur. Dennoch spielt es bei den strategischen Überlegungen der Law Schools eine Rolle und sitzt somit bei allen neuen Entwicklungen als unsichtbarer Gast mit am Tisch.

5.5. Die neuen Akteure und ihre Bedeutung für die Internationalisierung.

Die Untersuchungen der Aktivitäten von Kanzleien, Berufsvereinigungen und internationalen Foren haben – als erstes Fazit – gezeigt, dass ein Bewusstsein für die Bedeutung der Internationalität für die Praxis der Juristen bei allen Gruppierungen wenn auch in unterschiedlichem Maße, so doch erkennbar vorhanden ist. Der Grad der Beschäftigung mit dem Thema und die Intensität der Forderungen variieren dabei deutlich. Nachfolgend werden die empirischen Untersuchungsergebnisse in das in Kapitel 2 entwickelte Indikatorenraster (siehe Abb. 1) übertragen. Ziel ist es, eine Systematisierung der Akteure anhand ihrer Aktivitätsgrade vorzunehmen. Daraus wird der Einfluss der Akteure auf den Entwicklungsprozess sichtbar woraus sich wiederum eine Einordnung der Akteure in die Gruppe der Betroffenen ohne Gestaltungswillen oder mit Gestaltungswillen vornehmen lässt.

Zur Erinnerung sei nochmals die Gewichtung der Einflussmöglichkeiten kurz dargestellt. Der Einfluss ist

- gering, wenn der Akteur am Internationalisierungsprozess in irgendeiner Form beteiligt war, aber die Aktivität keine nachweisbare Veränderung am Studienangebot erzeugt hat. Hierunter fallen Akteure, denen weder Aktivitäten im Internationalisie-

rungsprozess noch im Internationalisierungsergebnis nachweisbar waren, d.h. alle Fragen zu den Aktivitäten wurden mit einem „nein“ beantwortet.

- moderat, wenn der Akteur am Internationalisierungsprozess in irgendeiner Form beteiligt war und eine nachweisbare Veränderung herbeiführen konnte, Hierunter fallen Akteure, denen Aktivitäten im Bereich des Internationalisierungsprozesses nachgewiesen werden konnten. Einige oder alle der Fragen zu den Aktivitäten in der Kategorie „Einfluss auf den Internationalisierungsprozess des Jurastudiums“ wurden mit „ja“ beantwortet.
- hoch, wenn er am Internationalisierungsprozess beteiligt war, eine nachweisbare Veränderung am Studienangebot erzeugt hat und offiziell in den Internationalisierungsprozess eingebunden ist. Hierunter fallen Akteure, denen Aktivitäten im Bereich des Internationalisierungsprozesses nachgewiesen werden konnten und denen darüber hinaus ein Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis nachzuweisen war. Dies bedeutet im Einzelnen, dass einige oder alle der Fragen zu den Aktivitäten in der Kategorie „Einfluss auf den Internationalisierungsprozess des Jurastudiums“ mit „ja“ beantwortet wurden und darüber hinaus die Fragen zum Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis.

Einflussmöglichkeiten	Aktivitäten der Akteure	Damit verbundene Fragen	Einfluss: Ja/Nein
Einfluss auf den Internationalisierungsprozess des Jurastudiums	Informationsgeber	Liegen Stellungnahmen oder andere relevante Äußerungen des Akteurs zu dem Thema vor?	
	Förderer	Unterstützt der Akteur die Entwicklung im Sinne seiner Interessen durch finanzielle Zuwendungen?	
	Agenda-Setter	Bringt der Akteur das Thema in die allgemeine gesellschaftspolitische Diskussion?	
	Meinungsvorbild	Konnte der Akteur die Position der Schlüsselakteure verändern?	
Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis	(Operativer) Veränderungstreiber	Hat sich aus Sicht der Studenten das Studienangebot internationalisiert?	
	(Strategischer Berater).	Wird der Akteur offiziell zur Mitarbeit eingeladen und in den Entwicklungsprozess eingebunden?	

Abb. 2: Indikatorenraster Kanzleien in Deutschland und den USA

Einflussmöglichkeiten	Aktivitäten der Stakeholder	US Kanzleien	Deutsche Kanzleien
Einfluss auf den Internationalisierungsprozess des Jurastudiums	Informationslieferant	nein	nein
	Förderer	Clinical Studies Moot Courts Praktika	Moot Courts Praktika Auslandstipendien
	Agenda-Setter	nein	nein
	Meinungsvorbild	nein	nein
Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis	Veränderungstreiber	ja	ja
	(strategischer) Berater	nein	nein, jedoch einige wenige Teilnahme am Symposium des Dt. Stiferverbandes

Abb. 3: Indikatorenraster Kanzleien

Einflussmöglichkeiten	Aktivitäten der Stakeholder	BRAK	DAV	DRB	NRV
Einfluss auf den Internationalisierungsprozess des Jurastudiums	Informationslieferant	Stellungnahmen "Ablehnung Bachelor"	Versuch, gemeinsam mit den Hochschulen Lernziele zu entwickeln. Ablehnung seitens der Hochschulen. Modellvorschlag für Bachelor vorgelegt. Fordert Europäisierung & Internationalisierung des Studiums	Eckpunktepapier und Stellungnahme zum Thema Bologna-Prozess, Vorschlag eigenes Bologna-Modell Untestützt implizit Internationalisierung	lehnt Umstellung auf Bachelor ab
	Förderer	nein	nein	nein	nein
	Agenda-Setter	Teilnahme an Symposien und Vorstellung des Modellvorschlags für Bologna als Diskussionsvorschlag	Organisation von 4 Symposien zum Thema Bologna	nein	ja, Erhöhung interkulturelle Kompetenz für Juristen
	Meinungsvorbild	Verhandlungen mit Bundesministerium, Anhörungen "Spartenjurist wird"	eigene Vorschläge zur Bachelor/Struktur	nein	Symposium Interkulturelle Öffng als Zukunftsaufgabe der Justiz
Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis	(operativer) Veränderungstreiber	nein	nein	nein	nein
	(strategischer) Berater	nein	nein	nein	nein

Abb. 4a: Indikatorenraster Berufsvereinigungen in Deutschland

Einflussmöglichkeiten	Aktivitäten der Stakeholder	DJT	djb	BNotK	AsJ
Einfluss auf den Internationalisierungsprozess des Jurastudiums	Informationslieferant	nein	Fordert Umstellung auf Bachelor-System, hält aber am Einheitsjuristen fest.	Eigener Vorschlag für Bachelor-Struktur	Vorschlag eines eigenen "Hamburger Modells"
	Förderer	nein	nein	Seminare zu Aspekten des Internationalen Rechtsverkehrs an Hochschulen	nein
	Agenda-Setter	nein	nein	nein	ja
	Meinungsvorbild	nein	nein	nein	ja, durch Diskussionen auf den insgesamt 3 Symposium
	(operativer) Veränderungstreiber	nein	nein	ja, durch ergänzende Lehrveranstaltungen	nein
Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis	(strategischer) Berater	nein	nein	nein	nein

Abb. 4b: Indikatorenraster Berufsvereinigungen in Deutschland (Forts.)

Einflussmöglichkeiten	Aktivitäten der Stakeholder	FDP	Bundessprecherkonf. Rechtsreferendare	Inaktive BV*
Einfluss auf den Internationalisierungsprozess des Jurastudiums	Informationslieferant	Möchte Examen in Verantwortung der Hochschulen geben. Jedoch keine explizite Aussage zur Internationalisierung.	Vorschlag eigenes Studienmodell	Lehen mehrheitlich Umstellung auf Bachelor ab.
	Förderer	nein	nein	nein
	Agenda-Setter	nein	nein	nein
	Meinungsvorbild	nein	nein	nein
	(operativer) Veränderungstreiber	nein	nein	nein
Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis	(strategischer) Berater	nein	nein	nein

* International Lawyers Network, International Law Firms, ALFA International, Interleges, EUROJURIS International, Association of European Lawyers, Leges International, Network of Law Firms, Global Affiliation of Independent Lawyers, Legal Network International, Lex Mundi, Lexwork International, World Services Group

Abb. 4c: Indikatorenraster Berufsvereinigungen in Deutschland (Forts.)

Einflussmöglichkeiten	Aktivitäten der Stakeholder	ABA	AJA	inaktive BV
Einfluss auf den Internationalisierungsprozess des Jurastudiums	Informationslieferant	Ethics 2020 Commission (wie z.B. Resolution 10B von 2011)	nein	nein
	Förderer	nein	Praktika an Gerichten, die auch internationalen Studenten offen stehen.	nein
	Agenda-Setter	Organisation von Symposien zum Thema	nein	nein
	Meinungsvorbild	Anerkennung ausländischer Studenten und Juristen für ein Studium an Law Schools und für die Praxis als Rechtsanwalt	nein	nein
Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis	(operativer) Veränderungstreiber	ja, Vereinfachung der Anrechnung ausländischer Studienleistung	nein	nein
	(strategischer) Berater	ja	nein	nein

* FBA, NBA; ABF, American Academy of Judicial Education, American Legal Studies Association, NCBE, American Society of International Law, International Law Students Association, National Native American Law Students Association, American Bar Endowment (k.l.)

Abb. 5: Indikatorenraster Berufsvereinigungen in den USA

Einflussmöglichkeiten	Aktivitäten der Stakeholder	IALS	ELFA
Einfluss auf den Internationalisierungsprozess des Jurastudiums	Informationslieferant	eigene Vorschläge und Diskussionsgrundlagen	Stellungnahmen Resolutionen
	Förderer	nein	nein
	Agenda-Setter	ja	ja
	Meinungsvorbild	ja	ja
Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis	(operativer) Veränderungstreiber	nein	nein
	(strategischer) Berater	nein	nein

Abb. 6: Indikatorenraster Internationale Akademische Foren

Einflussmöglichkeiten	Aktivitäten der Stakeholder	CCBE	IBA	ILA	American Society of International Law
Einfluss auf den Internationalisierungsprozess des Jurastudiums	Informationslieferant	Discussion Paper with a view to the harmonisation of the quality of lawyers training in the European Union	Eigener internationale LL.M. Programme, die mit einigen BV, Kanzleien und dem College of Law geschaffen wurden.	Committee: Teaching of International Law	Interest Group "Teaching International Law"
	Förderer	nein	ja	-	Mikrostipendien für Studenten zur Durchführung von kleinen Feldstudien & Forschungsprojekten
	Agenda-Setter	ja	ja	ja	ja
	Meinungsvorbild	ja	ja	ja	ja
Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis	(operativer) Veränderungstreiber	nein	ja	nein	ja, durch Auslandsstipendien für Studenten
	(strategischer) Berater	nein	ja	nein	nein

Abb. 7a: Indikatorenraster internationale Juristenvereinigungen

Einflussmöglichkeiten	Aktivitäten der Stakeholder	ILA Northwestern*	European Women Lawyers Assoc.	European Company Lawyers Association	Int. Associat of Judges
Einfluss auf den Internationalisierungsprozess des Jurastudiums	Informationslieferant	nein	nein	nein	nein
	Förderer	nein	nein	Vermittlung von Praktika innerhalb des Kanzleinetzwerks	Dozenten für bestimmte Themen
	Agenda-Setter	nein	nein	nein	nein
	Meinungsvorbild	nein	nein	nein	nein
Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis	(operativer) Veränderungstreiber	ja, als internationales Netzwerk für Studenten	Durch Vorträge zu Internationalen Themen ergänzt EWLA das Lehrangebot	nein	nein
	(strategischer) Berater	ja, Law School nutzt Netzwerk für Auslandsreisen, etc.	nein	nein	nein

* International Lawyers Association Northwestern Law School

Abb. 7b: Indikatorenraster internationale Juristenvereinigungen (Forts.)

Einflussmöglichkeiten	Aktivitäten der Stakeholder	Int. Association of Lawyers	Int. Association of Young Lawyers
Einfluss auf den Internationalisierungsprozess des Jurastudiums	Informationslieferant	nein	Resolution von 1980, Commission on the future of the legal profession
	Förderer	nein	nein
	Agenda-Setter	nein	nein
	Meinungsvorbild	nein	nein
Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis	(operativer) Veränderungstreiber	nein	nein
	(strategischer) Berater	nein	nein

Abb. 7c: Indikatorenraster internationale Juristenvereinigungen (Forts.)

Einflussmöglichkeiten	Aktivitäten der Stakeholder	Int. Alliance of Law Firms	internationalen Kanzleivereinigungen*
Einfluss auf den Internationalisierungsprozess des Jurastudiums	Informationslieferant	nein	nein
	Förderer	Praktika und Austausch für Anwälte innerhalb des Netzwerks	nein
	Agenda-Setter	nein	nein
	Meinungsvorbild	nein	nein
Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis	(operativer) Veränderungstreiber	nein	nein
	(strategischer) Berater	nein	nein

* International Lawyers Network, International Law Firms, ALFA International, Interleges, EUROJURIS International, Association of European Lawyers, Leges International, Network of Law Firms, Global Affiliation of Independent Lawyers, Legal Network International, Lex Mundi, Lexwork International, World Services Group

Abb. 8: Indikatorenraster Internationale Kanzleivereinigungen

Einflussmöglichkeiten	Aktivitäten der Stakeholder	Symposien in Deutschland	Europäische Kommission	New York Univ. School of Law	U.S. News and World Ranking
Einfluss auf den Internationalisierungsprozess des Jurastudiums	Informationslieferant	ja	Aktionsplan für ein	nein	ja
	Förderer	nein	potentielle Geldgeber für oben genannte Initiativen	nein	nein
	Agenda-Setter	ja	ja	nein	nein
	Meinungsvorbild	ja	ja	nein	nein
Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis	Veränderungstreiber	nein	nein	nein	nein
	(strategischer) Berater	nein	nein	nein	nein

Abb. 9: Indikatorenraster Sonstige Initiativen

Eine Einordnung der empirischen Ergebnisse in das entwickelte Indikatorenraaster, um den Einfluss der einzelnen Akteure festzulegen, ergibt folgendes Bild.

Ausgegangen waren wir von insgesamt sieben Akteursgruppen:

- Kanzleien in Deutschland
- Kanzleien in den USA
- Berufsvereinigungen in Deutschland
- Berufsvereinigungen in den USA
- Internationale Akademische Foren
- Internationale Juristenvereinigungen
- Internationale Kanzleivereinigungen
- Sonstige Initiativen

Aus den Aktivitäts- und daraus resultierenden Einflussgraden lässt sich folgende drei Akteursgruppen bilden:

Gruppe 1 – die Förderer

Dies ist die Akteursgruppe der Betroffenen mit Gestaltungsinteresse. Sie sorgen, mit konkreten Angeboten und finanzieller Unterstützung für nachweisbare Veränderungen an den Hochschulen, indem sie aktiv Angebote für die Jurastudenten schaffen (wie Vorbereitung auf Moot Courts, Finanzierung von Auslandsstipendien, Freistellung ihrer Anwälte für Vorlesungen, Praktika, Förderung von Summer Schools). Sie beteiligen sich jedoch ansonsten kaum an der Meinungsbildung und betreiben kein Agenda-Setting. Auch sind sie nicht offiziell in den Reformprozess eingebunden.

Dieser Gruppe gehören die Kanzleien und die International Bar Association an. Letztere hat mit dem internationalen LL.M.-Studiengang am College of England and Wales ein konkretes Angebot entwickelt hat. Sie nehmen als eine der wenigen Akteure auch Einfluss auf das Internationalisierungsergebnis und treiben somit auf operativer Ebene die Veränderung voran.

Gruppe 2 – die Agenda-Setter und Meinungsbildner

Dies ist zahlenmäßig die größte Gruppe. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie das Thema Internationalisierung auf die eigene Agenda und die von anderen Gremien setzt und es stetig darauf hält. Sie trägt mit Informationen und eigenen Vorschlägen zur Internationalisierung an rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools bei und treibt damit den Diskussionsprozess voran. Es ist jedoch bei dieser Gruppe nicht zu identifizieren, welche Impulse und Wirkungen auf die Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools ausgehen.

Dieser Gruppe gehören die Berufsvereinigungen in Deutschland und den USA, die Internationalen akademischen Foren und die internationalen Juristenvereinigungen an.

Die Akteure sind weder Betroffene ohne Gestaltungswille, noch erreichen sie einen Aktivitätsgrad, der eine Einordnung in die Kategorie Betroffene mit Gestaltungsinteresse rechtfertigen würde. Für diese Akteursgruppe muss somit eine weitere Kategorie eingeführt werden. Sie sorgen mit der beständigen Beschäftigung mit dem Thema für Rahmenbedingungen, die den Reformprozess indirekt positiv oder negativ beeinflussen (können).

Für diese Gruppe wird der Begriff Unterstützer eingeführt.

Gruppe 3 - die Inaktiven

Dieser Gruppe gehören die Personen und Organisationen an, die von der Internationalisierung grundsätzlich betroffen sind, hierzu jedoch keinerlei Aktivitäten entwickeln. Sie bilden die Gruppe der Betroffenen ohne Gestaltungsinteresse.

In diese Gruppe gehören vor allem die internationalen Kanzleivereinigungen und einige Berufsvereinigungen.

Basierend auf der Analyse der Aktivitäten der potentiellen Akteure, die zur Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools beitragen, hat die Untersuchung, wie in der ursprünglichen Annahme in Kapitel 2 vermutet, eine Einordnung und Unterscheidung der neuen Akteure in Betroffene ohne Gestaltungsinteresse

und Betroffene mit Gestaltungsinteresse ermöglicht. Darüber hinaus konnte jedoch noch eine weitere Gruppe identifiziert werden, die einen indirekten, nicht nachweisbaren Einfluss auf die Internationalisierung hat: die Unterstützer.

Die Untersuchung hat auch gezeigt, dass es bisher auf keiner Ebene und in keiner Gruppenkonstellation zu einem deutlich wahrnehmbaren und langfristigen, konzertierten Vorgehen zwischen traditionellen und neuen Akteuren in Bezug auf die Internationalisierung des juristischen Studiums gekommen ist. Die Impulse, die vom MacCrate Report in den USA und der Bologna-Reform in Europa ausgingen, wurden als Katalysatoren für Reformprozesse nicht genutzt. Sie konnte daher das Veränderungspotential, das inhärent in ihnen steckt, nicht entfalten.

Wie die Untersuchung in Kapitel 3.2. der Arbeit gezeigt hat, steigt der Bedarf nach internationalen Kompetenzen der Absolventen, vor allem in Deutschland. Dabei bleiben zwar nach wie vor exzellente Jurakenntnisse das erste Einstellungskriterium, die Arbeitgeber wünschen sich jedoch in zunehmendem Maße auch die Fähigkeit, im internationalen Kontext arbeitsfähig zu sein. Bis zur umfassenden Implementierung eines Grundkanons an internationalen Kursen und Auslandsangeboten an den Hochschulen in Deutschland und den USA ist es jedoch noch ein weiter Weg.

Die Untersuchung hat jedoch auch gezeigt, dass es durchaus einige Entwicklungen seitens der neuen Akteure gibt, die das Studienangebot internationalisieren. Die Aktivitäten bestehen jedoch aus vielen individuellen Initiativen, die in keinem größeren, integrierten Zusammenhang stehen. Die Aktivitäten haben dabei häufig eigentlich ein anderes Ziel (z.B. Recruiting), aus dem sich quasi als Nebenprodukt eine Unterstützung der Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten ergibt. Der Druck auf Seiten der Kanzleien scheint jedoch noch nicht so groß zu sein, als dass von ihnen ein Impuls ausginge, stärker auf die Hochschulen einzuwirken und nachhaltiger das Thema Internationalisierung in Gang zu bringen. Dies gilt für Deutschland und die USA gleichermaßen. Dennoch konnte herausgearbeitet werden, dass einige Betroffene ein deutlich stärkeres Gestaltungsinteresse haben. Darunter überraschenderweise die Kanzleien, die deshalb der Gruppe 1 (Förderer) zugeordnet werden

5.5.1. Unterschiede zwischen Deutschland und den USA

Vergleicht man die Aktivitäten der Kanzleien und Berufsvereinigungen in Deutschland und den USA, so fällt auf, dass in Deutschland die Kanzleien durch Förderung der Moot Courts, Summer Schools und Lehrveranstaltungen direkt zur Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten beitragen. Dies geschieht allerdings eher auf informellem, nicht-institutionalisiertem Weg. In den USA lassen sich solche Aktivitäten nicht im gleichen Maß wie in Deutschland erkennen.

Bei den Berufsvereinigungen ist in Deutschland darüber hinaus eine stärkere Aktivität zu verzeichnen als in den USA. In den USA sind die ABA, die hier neben ihrer Regulierungsfunktion auch als Berufsvereinigung eigene Interessen verfolgt, gemeinsam mit der AALS die aktivste Gruppe in Bezug auf die Internationalisierung des Jurastudiums.

Insgesamt kann also festgehalten werden, dass die Forderung nach Verstärkung der Internationalisierung und die damit verbundenen Aktivitäten diesbezüglich in Deutschland stärker ausgeprägt sind als in den USA. Dies hängt einerseits und offensichtlich damit zusammen, dass Deutschland durch seine starke internationale wirtschaftliche Verflechtung und seine Einbindung in die EU deutlicher mit dem internationalen Kontext konfrontiert ist. Hinzu kommt, dass das deutsche Rechtssystem in den internationalen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen immer mehr Boden gegenüber dem Common Law verliert, so dass die Internationalisierung stärkere Auswirkung auf den Berufskontext zeigt. Demgegenüber erleben die USA das Gegenteil. Das Common Law gewinnt im Wirtschaftskontext an Bedeutung und in den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen werden anglo-amerikanische Gepflogenheiten immer stärker übernommen. So ist der Bedarf nach Internationalisierung der Juristen in den USA zwar vorhanden und Kenntnisse anderer Rechtssysteme wären von Vorteil, der Druck wird jedoch nicht so akut verspürt wie in Deutschland.

5.5.2. Vorschläge für das weitere Vorgehen der Akteure in Bezug auf die Internationalisierung

Bisher lässt sich sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene ein isoliertes Vorgehen bei den einzelnen Gruppen erkennen. Effektiver wäre jedoch eine Zusammen-

arbeit über die relevanten Akteursgruppen hinweg – Kanzleien, Hochschulen, internationale akademische Foren und traditionelle Akteure. Bei den internationalen Kanzleivereinigungen wäre eine Einbeziehung nur dann sinnvoll, wenn sie in Zukunft aktiv ein Interesse an der Internationalisierung zeigen würden. Dies könnte z.B. dann der Fall sein, wenn ein gemeinsames Vorgehen als Kanzleivereinigung erfolgsversprechender wäre als ein Vorgehen der Einzelkanzleien. Nach den Ergebnissen der Untersuchung wird diese Entwicklung jedoch nicht erwartet.

Insgesamt könnten bei einem gemeinsamen Vorgehen der verschiedenen Akteursgruppen Ressourcen und Know-How gebündelt und gemeinsame Modelle sowie – wo angebracht – gemeinsame Standards für die Internationalisierung des juristischen Studiums entwickelt werden. Solche Ansätze sind jedoch außer in ein paar wenigen Ausnahmen – Tagungen des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft zum Thema „Neue Wege in der Juristenausbildung“, Tagung der VW Stiftung „Neue Akzente für die Juristenausbildung“, und in der Bologna-Folgekonferenz, die sich allerdings nicht explizit und ausschließlich mit Fragen der Internationalisierung der Juristenausbildung beschäftigen – noch nicht zu erkennen. Diese Initiativen sind jedoch gute Ansätze. Sie sind allerdings bisher, außer in den Bologna-Folgekonferenzen, keine institutionalisierten Foren, sondern ad-hoc Treffen ohne langfristige Begleitung des Themas.

Konkrete Beispiele für die Institutionalisierung einer Zusammenarbeit über die Akteursgruppen hinweg findet sich im Kooperationsprojekt zwischen der International Bar Association und dem College of Law of England and Wales, die gemeinsam den LL.M. in International Legal Practice entwickelt haben und im LL.M. in Anwaltsrecht und Anwaltspraxis, ein Kooperationsprojekt zwischen DAV und Fernuniversität Hagen. Hier wurde aus der Diskussion jeweils ein konkretes Praxis-Modell entwickelt.

Auf nationaler, institutioneller Ebene könnten „Praxisbeiräte der Fakultäten“ ähnlich den Hochschulräten ins Leben gerufen werden. Diese könnten neben internen und externen Professoren des Fachs auch mit Vertretern aus der Praxis, z.B. aus Kanzleien, Berufsvereinigungen und internationalen Organisationen, besetzt sein. Beispiele hierfür bieten, wie schon beschrieben, das Kuratorium der Bucerius Law School und das Gründungskuratorium der EBS Law School.

Als weiteres Modell der Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene wäre eine Art Bildungsrat denkbar, wie ihn Erich Thies, der ehemalige Generalsekretär der Kultusministerkonferenz fordert (Kerstan 2012). In ihm müssten Vertreter des Staates bzw. der regulierenden Organe, der Hochschulen, der Anwaltschaft aus Kanzleien und Unternehmen sowie evtl. andere Fachexperten sitzen (Kerstan 2012).

Auf internationaler Ebene hätte die IALS das stärkste Potential zu einem Forum weiterentwickelt zu werden, das alle relevanten Akteure einschließt. Mitglieder sind hier bisher bereits die Hochschulen, die ABA, AALS, Deutscher Juristen-Fakultätentag und ELFA. Hier könnten darüber hinaus die Anwaltschaft und die Berufsvereinigungen sowie die anderen traditionellen Akteure zur Mitgliedschaft eingeladen werden. Der mit einer Erweiterung einhergehenden, zunehmenden Komplexität des Gremiums müsste mit einer sinnvollen Einteilung in themenspezifische Arbeitsgruppen, ähnlich wie bei der ABA, begegnet werden. Es ergäbe sich ein Forum, in dem alle Gruppierungen vertreten wären und somit alle Interessen Berücksichtigung fänden, die bei der Weiterentwicklung des Jurastudiums relevant sind. Eine solche Vereinigung wäre ein Modell, in der die Juristenausbildung von den verschiedenen Akteursgruppen gemeinsam auf die Anforderungen des 21. Jahrhunderts ausgerichtet werden könnten. Dabei könnte auf das umfassende Potential (Know How, kreativer Input, Lehrkräfte etc), das in Berufsvereinigungen, Kanzleien und internationale Foren vorhanden ist, zurückgegriffen werden.

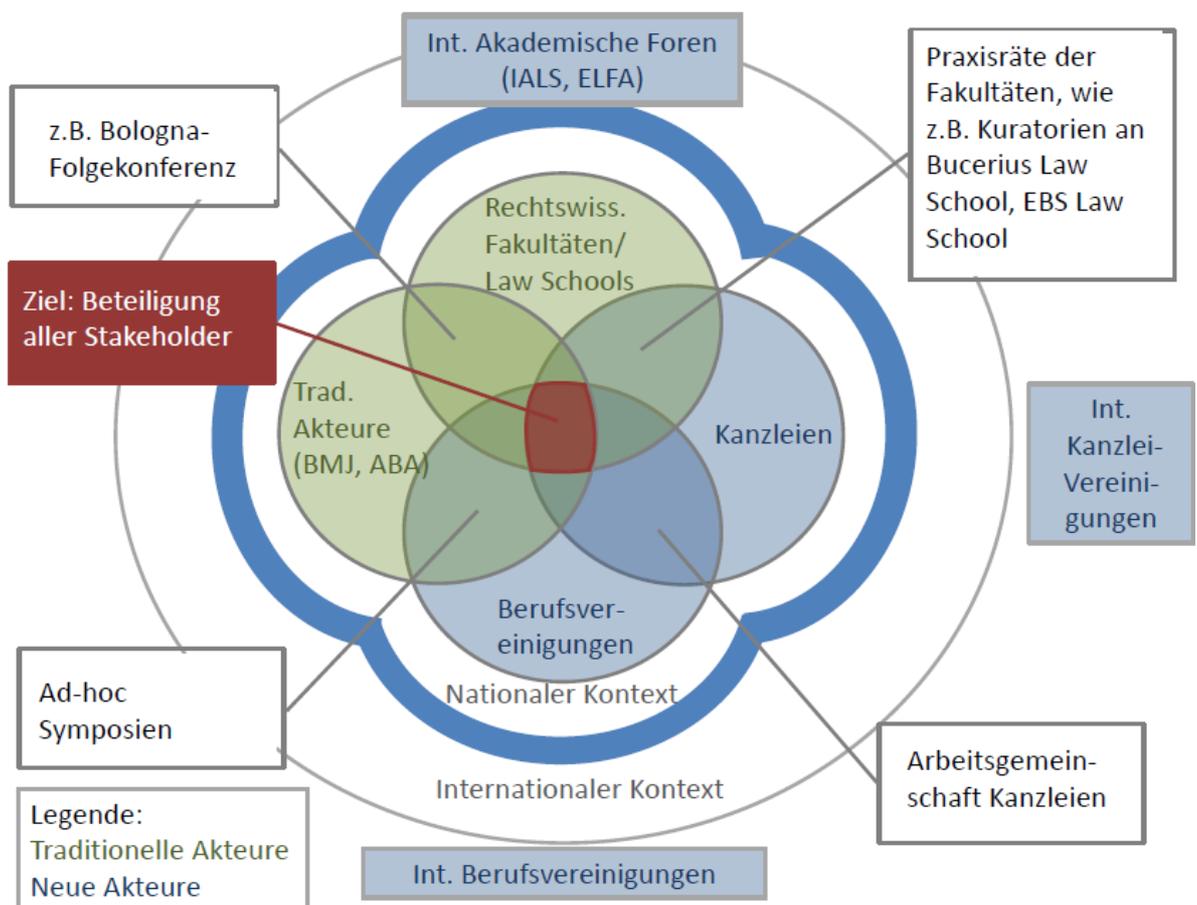


Abb. 10: Übersicht über gemeinsame Aktivitätssphären der Akteure

Offen bliebe dann jedoch noch die Frage, welche Normbildungsprozesse sich etablieren müssten, wie also die Entscheidungen des Gremiums auf die Zielinstitution Hochschule übertragen werden könnten. Hier müssten z.B. Selbstverpflichtungen seitens der Hochschulen eingegangen werden. Sie müssten bereit sein, gemeinsam erarbeitete Konzepte und verabschiedete Resolutionen zu übernehmen und in ihre Studienprogramme aufzunehmen. Eine solche Bereitschaft stellt sich zumeist nur dann ein, wenn Druck von außen ausgeübt wird und die Nichtübernahme solcher „Normen“ zu einem (Wettbewerbs)Nachteil für die Institution führen würde. Die zunehmende Mobilität sowohl der Studierenden als auch des Lehrkörpers könnte eine solche Dynamik entwickeln und zu einer Verstärkung der Zusammenarbeit und der curricularen Annäherung in internatio-

nalen Kursen und Aktivitäten unter den rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools führen.

Die wahrscheinlichste Prognose ist jedoch, dass die Internationalisierung zumindest mittelfristig in langsameren Schritten vorangehen wird, da der Druck zur Reform zwar vorhanden ist, aber noch keinen konkreten Handlungsbedarf erzeugt. Auch bei den Hochschulen in Deutschland und den USA steht dieses Thema noch nicht oben auf der Prioritätenliste. Auch wenn sich das Thema auf den Agendas nach oben bewegt, ist der Schritt auf Seiten der Hochschulen, für die weitere Reform die Expertise von Kanzleien und Berufsvereinigungen ins Haus zu holen, noch weit. Gleichzeitig blieben die Hochschulen im Spannungsfeld, den Studenten eine gute Vorbereitung auf das Staatsexamen und das Bar Exam zu bieten und das Studium auf die Anforderungen an eine moderne juristische Ausbildung inklusiver internationaler Inhalte auszurichten.

Auch die Arbeitgeber werden den Druck auf die Hochschulen nicht erhöhen (können), da die mittlerweile 42 rechtswissenschaftlichen Fakultäten und zwei Law Schools in Deutschland eine unabhängige, heterogene Gruppe sind. Auch wenn es den Deutschen Juristentag gibt, müsste vermutlich der Weg über das one-to-one Lobbying gegangen werden. Dieser Weg stünde in keinem Verhältnis zu den angestrebten Veränderungen in der Juristenausbildung. In den USA ist die AALS als Institution und ihre Jahrestagungen als Plattform dafür ein wesentlich geeigneteres, offeneres Forum. Gleichzeitig haben bereits die ersten Dekane von sich aus Kanzleien und internationale Partner zu Gesprächsrunden eingeladen, um über die neuen Anforderungen an Juristen zu diskutieren (siehe Initiative der NYU und der Vanderbilt Law School). In den USA lässt sich also der umgekehrte Impuls erkennen: einige Hochschulen beginnen, aktiv den Rat von Kanzleien und anderen Akteuren zu suchen.

Das Window of Opportunity, das sich durch die Bologna-Reform ergeben hat und in dem deutlich ergebnisoffener über eine Veränderung der Struktur und der Inhalte des Studiums diskutiert hätte werden können, wurde in Deutschland zunächst nicht genutzt. Vielleicht kann sich die Diskussion um die Reform der Juristenausbildung ja nun – nachdem sie sich zehn Jahre um Strukturen gedreht hat – um die dringende Frage der Inhalte drehen.

6. Fazit

Die vorliegende Arbeit ist aus Interesse an dem Prozess der Internationalisierung von Hochschulen allgemein und der Internationalisierung an rechtswissenschaftlichen Fakultäten im Speziellen entstanden. Die Neugier an der Frage, welche Akteure sind neben den traditionellen Akteuren an dem Prozess beteiligt, wer Impulse gibt und somit das Thema vorantreibt und mit welchen Maßnahmen neue Akteure die Internationalisierung vorantreiben können, war Treiber für die Befassung mit dem Thema. Ein Aspekt, der die Untersuchung in den 2000er Jahren interessant machte, war der Impuls auf deutscher Seite durch den Bologna-Prozess, der eine Studienreformwelle durch die deutschen Universitäten schickte. Es war relativ früh klar, dass die juristischen Fakultäten einer Anpassung an die Bachelor- und Masterstruktur ablehnen würden. Gleichzeitig konnten sie sich einer Veränderung jedoch nicht ganz verschließen. Hierbei war die Frage spannend, welche Rolle die Internationalisierung an rechtswissenschaftlichen Fakultätenspielen würde.

Die Idee war, die Untersuchung im Spannungsfeld eines Vergleichs aufzubauen im Vergleich mit einem Land, dessen Jurastudium sich in einem ähnlichen Kontext (reguliertes Studium, Internationalisierungstendenzen des beruflichen Kontextes) bewegte. Da die USA in einigen Bereichen ähnliche Entwicklungen und Prozesse durchliefen und es tiefergehende Kenntnisse über das Jurastudium aus dem eigenen beruflichen Kontext gab, wurden als Vergleich die Entwicklungen in den USA gewählt. Die Hoffnung war, Erkenntnisse über die Beteiligungen der neuen Akteure zu bekommen und aus diesem Vergleich Handlungsvorschläge in Bezug auf eine stärkere Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten zu erhalten.

Als Grundlage für die Analyse wurden neben der Wahl des Vergleichslandes noch andere Vorabentscheidungen getroffen. So wurde bei der Frage, wer die neuen Akteure in diesem Prozess sein könnten, die Aktivitäten der Kanzleien, der juristischen Berufsverbände sowie internationaler Foren (akademische, kanzleispezifische und berufsspezifische) untersucht. Diese Auswahl wurde getroffen, da hier der unmittelbarste Zusammenhang zu den Internationalisierungsentwicklungen an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten gesehen wurde. Weiterhin wurde entschieden, den Zeitraum von 2000 – 2010 zu analysieren, entsprechend des zeitlichen Plans für die Umsetzung der Bologna-

Vorgaben. Im Rückblick lässt sich sagen, dass diese Entscheidungen zur Eingrenzung und Fokussierung der Arbeit sinnvoll waren.

Auch wenn die Untersuchungsergebnisse in Bezug auf die Aktivitäten und Initiativen der untersuchten Akteure im Zusammenhang mit der Internationalisierung an Hochschulen zum Teil ernüchternd ausgefallen sind, so hat die systematische Analyse der Akteure doch auch einige überraschende Ergebnisse erbracht, die im Folgenden näher beleuchtet werden.

Für die Fragen nach der Rolle der traditionellen und neuen Akteure im Prozess der Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools in Deutschland und den USA sowie für die Frage nach den Maßnahmen, die neue Akteure zur Internationalisierung ergreifen können, waren die beiden Hypothesen zugrunde gelegt worden, dass I) die traditionellen Akteure den Prozess weiterhin dominieren und II) neue Akteure es aber dennoch schaffen, (moderaten) Einfluss auf den Prozess zu nehmen. Um diese Hypothesen systematisch zu beleuchten, wurde das Indikatorenraster, mit dem der Einfluss von Akteuren gemessen werden, kann herangezogen und für die Untersuchung modifiziert. Um die dritte Hypothese zu beleuchten, wonach es bei dem Thema zur Zusammenarbeit auf internationaler Ebene kommt, wurden die Annahmen aus der politikwissenschaftlichen Globalisierungsdiskussion herangezogen.

Bei der Beantwortung der Frage, welche Rolle traditionelle und neue Akteure im Prozess der Internationalisierung von rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools in Deutschland und den USA spielen, kann zunächst einmal festgehalten werden, dass weder traditionelle noch neue Akteure eine allzu große Aktivität entwickeln. Justizministerkonferenz und Deutscher Juristen-Fakultätentag sind sicherlich die aktivsten und stimmmächtigsten Akteure unter den traditionellen Akteuren. Sie sehen jedoch keinen Bedarf, das Thema Internationalisierung stärker voranzutreiben. Es ist für sie kein Aspekt, der die Qualität des Studiums unmittelbar erhöhen würde. Für sie ist vielmehr relevant, die Ausbildungsqualität und damit die Vorbereitung auf die Erste Juristische Prüfung zu erhalten und zu stärken. Die anderen traditionellen Akteure wie Hochschul- und Landesrektorenkonferenz und Deutscher Juristen-Fakultätentag hatten in dem Untersuchungszeitraum auch eher die Frage nach der strukturellen Reform im Rahmen des Bologna-Prozesses bzw. dessen Abwehr im Blick.

Auf der US Seite war von den beiden wichtigsten, traditionellen Akteuren die AALS diejenige Vereinigung, die das Thema noch am stärksten förderte. Dies bestätigte die Erwartungen. Die ABA wurde eher reaktiv tätig, wenn es darum ging, die formalen Kriterien für ein Auslandsstudium im Zuge der zunehmenden Anzahl an Studenten, die im Ausland studierten zu erleichtern. Die AALS hat mit ihren regelmäßigen Podiumsdiskussionen auf den Jahrestagungen sowie mit dem Survey of Innovation in Law School Curricula dem Thema immerhin eine dauerhafte Präsenz in der Diskussion um die Reform der Law School Curricula gegeben. Ihr kann man also eine Impulsfunktion zuschreiben. Von den anderen traditionellen Akteuren auf der US Seite gehen in Bezug auf die Internationalisierung keine nennenswerten Aktivitäten aus.

Nimmt man nun die neuen Akteure in den Blick, so konnten drei Gruppen von Akteuren identifiziert werden, die unterschiedliche Aktivitäten entwickelten und damit unterschiedlichen Einfluss auf die Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Hochschulen und Law Schools genommen haben. Ein überraschendes Ergebnis war, dass die Kanzleien, vor allem in Deutschland, durch vielfältige, informelle Förderung stark für eine Internationalisierung von Teilen des Studienprogramms sorgen. Dass es hier so umfangreiche Maßnahmen gab, war vorher nicht erwartet worden. Auch dass mit der International Bar Association eine internationale Vereinigung mit dem LL.M. ein konkretes Modell für die Vorbereitung der Studenten auf eine Tätigkeit im internationalen Kontext entwickelt hat und diese Entwicklung konzertiert mit anderen Akteuren stattfand, war ein überraschendes Ergebnis der Untersuchung. Erwartet werden konnte hingegen die Einteilung in die beiden anderen Gruppen, derjenigen Akteure in beiden Ländern gleichermaßen, die das Thema Internationalisierung diskutieren und im Blick haben, evtl. auch eigene Vorschläge entwickeln, aber nicht das Potential ausschöpfen, diese Vorschläge an den Hochschulen voranzutreiben. Und es hat nicht überrascht, dass es eine große Gruppe von Betroffenen in beiden Ländern gibt, die von dem Thema zwar betroffen sind, jedoch nicht aktiv werden.

Was nicht explizit untersucht wurde, aber bei der empirischen Datensammlung implizit immer geprüft wurde ist, ob es andere, nicht in das gewählte Untersuchungsrastrer fallende Akteure gäbe, die bei der Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten eine Rolle spielen. Dies war nicht der Fall.

Die Maßnahmen mit denen die Akteure Einfluss auf den Prozess nehmen oder genommen haben, lassen sich unter der Rubrik klassische Maßnahmen zusammenfassen: finanzielle Unterstützung, Ressourcen wie Know How und Arbeitszeit, die in Form von Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt wird, Diskussionsforen und Konzepte. In beiden Ländern wurde also letztlich auf konventionelle Maßnahmen rekurriert. Einige davon, wie die finanziellen Zuwendungen, zeigen unmittelbare, nachweisbare Auswirkungen. Bei anderen, wie den Podiumsdiskussionen in den entsprechenden Fachgremien wäre es sicherlich vermessen zu sagen, dass sie gar keine Auswirkung haben, allerdings entfalten sie ggfs. erst langfristig ihre Wirkung und es ist viel häufiger weniger nachvollziehbar wo und wie diese Wirkung zum tragen kommt. Eine schöne Ausnahme im Rahmen dieser Maßnahmen bildet auch hier wieder der LL.M. der IBA, der anhand eines konkreten Programms ein Beispiel und Modell vorstellt, wie internationale Inhalte in das Studienprogramm integriert werden können.

Das verwendete Indikatorenraster erwies sich als eine gute Grundlage, um die vielfältigen Aktivitäten der Akteure einigermaßen systematisch einzuordnen und daraus einen Einflussgrad abzuleiten. Grundsätzlich stellte es sich jedoch als schwierig heraus, die einzelnen Aktivitäten einer so großen Anzahl an Akteuren herauszufiltern und ihre Bedeutung für den Internationalisierungsprozess zu identifizieren. Um eine so große Anzahl an Akteuren zu untersuchen und einzuordnen, wäre gegebenenfalls ein Raster mit weniger Indikatoren geeigneter gewesen. Da bei Beginn der Untersuchung jedoch noch nicht absehbar war, welche Aktivitäten von den Akteuren ausgehen würden und wie graduell die Unterscheidungen gemacht werden müssen, schien die Wahl eines kleinmaschigeren Indikatorenrasters sinnvoller.

Mit der dritten Hypothese wurde die Vermutung in den Raum gestellt, dass es im Zusammenhang mit der Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools in Deutschland und den USA zur Zusammenarbeit der neuen und traditionellen Akteure auf internationaler Ebene kommt. Erwartet wurden stärkere Initiativen auf internationaler Ebene, auf der es zur Kooperation zwischen traditionellen Akteuren, und neuen Akteuren kommt. Aus dieser Erwartung heraus wurden die Annahmen der politikwissenschaftlichen Globalisierungsdiskussion als Analyseraster für die Form der Kooperation herangezogen. Während der Untersuchung stellte sich jedoch heraus, dass es neben der European Law Faculty Association und der International Association of

210

Law Schools, deren Analyse diese Annahmen genährt hatten, keine nennenswerte Kooperation auf internationaler Ebene gab. Bei ELFA und IALS, die sich beide unter dem Eindruck der zunehmenden Bedeutung der Internationalisierung für die rechtswissenschaftlichen Fakultäten gegründet haben, kann zumindest eine Institutionalisierung der Gremien auf internationaler Ebene konstatiert werden. Hier findet man also die ersten Ansätze der Globalisierung des Themas auf multi-level Ebene (staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure). Jedoch ließ sich im Kontext der Untersuchung der anderen Akteure keine überzeugenden Globalisierungstendenzen nachzeichnen. In der Rückschau muss daher die Frage gestellt werden, ob die dritte Hypothese nicht anhand eines ja/nein-Antwortrasters hätte überprüft werden können. Bei sich deutlich abzeichnenden Globalisierungstendenzen hätte sich dann eine zweite, anschließende Analyse mit der Frage beschäftigen können, inwiefern von einer Globalisierung in diesem Ausschnitt des Politikfeldes gesprochen werden kann.

Diese Feststellung leitet zu der Frage über, welche anderen Themen nicht ausreichend beleuchtet oder beantwortet werden konnten. Sicherlich wäre es interessant gewesen zu fragen, ob es zu einer Globalisierung des Politikfeldes in Bezug auf die Internationalisierung zwischen anderen Ländern kommt und was daraus zu lernen wäre. So ist vorstellbar, dass Deutschland sich noch stärker auf EU-Ebene austauscht. Für die USA wäre ein natürlicher Vergleichspartner Kanada gewesen. Auch wäre interessant gewesen zu schauen, ob es andere Studiengänge gibt, die unter ähnlichen regulatorischen Bedingungen stehen und wie sie mit der Internationalisierung umgehen, um dann zu sehen, ob aus diesem Bereich Modelle für die Internationalisierung der Juristenausbildung übertragen werden können. Beispiele wären hier Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, wobei bei diesen Berufen die Prüfungshoheit nicht bei den Hochschulen, sondern bei anderen Zertifizierungsstellen liegt.

In der Rückschau wäre es vermutlich besser gewesen, von vornherein die Breite und Vielzahl der untersuchten Akteure zu reduzieren, um sich eingehender mit der einzelnen Gruppierung auseinanderzusetzen. Positiv ist, dass in einem ersten Schritt im Rahmen dieser Arbeit alle mit dem Thema potentiell befassten Akteure identifiziert und beleuchtet wurden. Durch die Breite und Vielzahl sank aber auch die Möglichkeit, sich tiefgehend und intensiv mit den Haltungen und Aktivitäten auseinanderzusetzen. Hier könnte eine nachfolgende Arbeit ansetzen.

Mit der Arbeit liegt die erste umfassende, vergleichende Untersuchung der Internationalisierungsentwicklungen an rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools in Deutschland und den USA vor, die eine systematische Analyse der von der Internationalisierung an rechtswissenschaftlichen Hochschulen und Law Schools betroffenen Akteure vornimmt und eine Kategorisierung der Aktivitäten nach Einflussgraden durchführt.

Die Arbeit bietet somit erstens einen Beitrag zur Ergänzung der politikwissenschaftlichen Diskussion um Globalisierungsprozesse, zweitens beleuchtet sie Globalisierungsprozesse im Politikfeld Hochschule an zwei konkreten Länderbeispielen.

Es konnte gezeigt werden, dass die Themen Internationalisierung und Globalisierung auch in einem eher nicht international kompatiblen Feld wie der Rechtswissenschaft an Bedeutung gewinnen. Dabei hat sich herausgestellt, dass der Personenkreis, der regelmäßig mit den Absolventen und ihren im Studium erworbenen Kenntnissen auskommen muss, sich nicht systematisch in den Entwicklungsprozess der Hochschule einbringt. Die Möglichkeit der Teilhabe wird in diesem Fall nicht genutzt, aber auch nicht eingefordert. Insgesamt lässt sich am Beispiel der Internationalisierung von Hochschulen erkennen, dass es für die Weiterentwicklung von Hochschulen durchaus interessant sein könnte, sich stärker auf multilateraler und internationaler Ebene zu koordinieren.

Das Thema Internationalisierung von Hochschulen allgemein und von rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools wird die Hochschulen und die Fachkreise in der nächsten Dekade weiter begleiten. Die Bedeutung von internationalen Kompetenzen für den Arbeitskontext wird aufgrund der zunehmenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen und der zunehmenden Mobilität zunehmen. Der Druck auf die Fakultäten wird steigen und aus Richtungen kommen, die weniger kontrollierbar sind als zuvor. So wird z.B. die Anzahl der online verfügbaren Kurse steigen und damit die Breite der verfügbaren Kurse erhöhen und es leicht machen, an Kursen von anderen, ausländischen Professoren teilzunehmen, z.B. im Europarecht. Beim Online-Kursanbieter Coursera stieg z.B. die Zahl der juristischen Kurse von 6 im Jahr 2013 auf 25 im Jahr 2014. Iversity, NovoEd und die anderen Massive Open Online Course (MOOC)-Anbieter werden in absehbarer Zeit juristische Kurse aufnehmen. Wie die juristischen Fakultäten den Spagat zwischen Erhalt der Einheitlichkeit des Studiums mit hoher Qualität und gleichzeitig einer Anpassung des Studiums an die modernen Anforderungen an Juristen bewältigen

werden, bleibt abzuwarten. Erste Beispiele gibt es in Berlin, Wiesbaden, Hamburg und Mannheim. Es wird spannend sein zu sehen, welche weiteren Modelle folgen.

Anhang

Fragebogen Kanzleien

A. Deutsche Kanzleien

1. Welche Bereiche der Internationalisierung/Globalisierung treffen auf Ihre Kanzlei zu? (Bitte mit ja oder nein kennzeichnen, bzw. mit eigenen Kommentaren ergänzen)

a) Strukturell:

- Ihre Kanzlei hat eigene Büros im Ausland
- Ihre Kanzlei arbeitet über das Best Friends Prinzip mit Kanzleien im Ausland
- Ihre Kanzlei beschäftigt ausländischen Juristen in Ihren deutschen Büros
- Ihre Kanzlei beschäftigt deutsche Juristen in den ausländischen Büros ihrer Kanzlei

b) Inhaltlich:

- Ihre deutschen Büros vertreten deutsche und/oder ausländische Mandanten in ausländischen Jurisdiktionen
- Bei Fällen und Transaktionen, die nicht das deutsche Recht betreffen werden die Fälle an die jeweiligen Büros im Ausland weitergegeben.
- Für Fälle und Transaktionen in denen ausländisches Recht betroffen ist werden länderübergreifende, internationale Teams gebildet, um die Fälle zu bearbeiten.

- Sonstige
- Keine

2. Welche internationalen Kenntnisse / Erfahrung, die derzeit von den Hochschulen bereits angeboten werden, müssen ihre Bewerber mitbringen, um für eine Einstellung in Ihrer Kanzlei berücksichtigt zu werden?

- Allgemeine englische Sprachkenntnisse
- Interkulturelle Kompetenzen
- Juristische Englischkenntnisse

- Juristische Fachkenntnisse einer anderen Jurisdiktion (US, UK- Law oder anderer Jurisdiktionen)
 - Andere/Weitere
 - Keine
3. Welche darüber hinausgehenden internationalen Kenntnisse / Erfahrungen benötigen Ihre Anwälte, damit sie die Anfragen der Mandanten erfolgreich lösen können?
4. Nimmt ihre Kanzlei oder einzelne Berufsträger Einfluss auf eine verstärkte Internationalisierung der Hochschulen?
z.B. Ergänzung des Lehrprogramms durch Lehrveranstaltungen oder außercurriculare Vorträge, Stipendien für Auslandsstudien, inhaltliche oder finanzielle Unterstützung von Moot Courts etc?
5. Ist Ihre Kanzlei Mitglied in einem nationalen oder internationalen Forum, in dem sich Kanzleien für die Reform des Jurastudiums einsetzen?
- Wenn ja, welche Foren?
 - Welche Forderungen und Positionen vertritt dieses Forum?

B) Questionnaire Law Firms

1. Which areas of internationalization are applicable to your law firm?

(please mark "yes", "no" or include an individual remark where applicable)

- Your law firm has its own offices abroad
- Your law firm works with a best friends network abroad
- Your law firm employs foreign trained lawyers in US-offices
- Your law firm employs US-trained lawyers in offices abroad
- Lawyers at your US-offices represent national and /or international clients in foreign jurisdictions
- Cases involving foreign jurisdictions are transferred to offices abroad
- In cases and transactions in which a foreign jurisdiction is involved, lawyers from offices in different countries cooperate in international teams
- others
- none

2. Which international competencies do applicants at your law firm have to present in order to be considered for a job?

(please mark "yes", "no" or include an individual remark where applicable)

- Proficiency in a foreign language
- proficiency in a foreign legal language
- Intercultural competencies
- legal knowledge in a foreign jurisdiction
- others
- none

3. In the future, which other international knowledge and skills will lawyers at your law firm need in order to serve the clients?

4. Does your law firm or individual lawyers of your law firm work or cooperate with law schools in order to bring forward its internationalization process?

e.g. curricular reform towards more international contents, stipends for semester abroad, participation in international moot courts, etc.

(if yes, please specify)

5. Is your law firm or are individual lawyers member in a national or international forum, in which law firms discuss and encourage the internationalization of legal education?
 - If yes: which forums?
 - Which position does your law firm pursue?

Literaturverzeichnis

AALS News, 2006. Mid-Year Meeting: Conference on International Law Examines What is Wrong with the Way we Teach and Write International Law. p. 10.

ABA CEELI, 2005. *Globalization and the Challenges Facing Legal Education: the GATS, Mobility and Recognition of Qualifications*, s.l.: s.n.

ABA CEELI, 2005. *Legal Education Reform: The Development of Quality Assurance Mechanisms, Standards, and the Role of Quality Assurance and Accreditation Agencies*, s.l.: s.n.

ABA Section on Legal Education and Bar Admission, 2005. *Report of the Special Committee on International Issues*, s.l.: s.n.

ABA Section on Legal Education and Bar Admission, 2009. *Report of the Special Committee on International Issues*, s.l.: s.n.

Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft, 2010. *Karriereseite*. [Online]

Available at: www.aderhold-legal.de

[Accessed 10 Mai 2010].

AG "Juristenausbildungsreform" der HRK, 2001. *Abschlussbericht für das Präsidium der HRK*, s.l.: s.n.

Alegre, M., 2009. *Research and Teaching in a Global Law School: The Case in Favor of Transnational Legal Research Networks*, s.l.: s.n.

ALFA International, 2007. [Online]

Available at: www.alfainternational.com

[Accessed 12 Januar 2012].

ALFA International, n.d. *ALFA Tele-Seminar Podcasts*. [Online]

Available at: <http://www.alfainternational.com/content/podcasts.aspx>

[Accessed 12 Januar 2012].

ALI-ABA Critical Issues Summit, 2010. *Equipping Our Lawyers: Law School Education, Continuing Legal Education and Legal Practice in the 21st Century*, s.l.: s.n.

Allen & Overy, n.d. *Careers*. [Online] Available at:

www.us.aograduate.com/en/ApplyNow/ [Accessed 21 Dezember 2011].

Allen & Overy, n.d. *Careers. Students and Graduates in Germany*. [Online] Available at: www.allenoverly.com [Accessed 25 Mai 2010].

Allgemeiner Fakultätentag, n.d. [Online] Available at: <http://www.aft.de> [Accessed 15 Februar 2010].

Alston & Bird, n.d. *Careers - Law Students*. [Online] Available at: www.alston.com/careers/lawstudents/ [Accessed 27 Dezember 2011].

Altvatter, E. & Mahnkopf, B., 2005. *Grenzen der Globalisierung. Politik, Ökonomie und Ökologie in der Weltgesellschaft*. Münster: s.n.

America Society of International Law, n.d. *Transnational Judicial Dialogue*. [Online] Available at: <http://www.asil.org/transnational-judicial-dialogue.cfm> [Accessed 18 März 2012].

American Association of Law Schools, n.d. *Bylaws*. [Online] Available at: http://www.aals.org/about_handbook_requirements.php [Accessed 13 März 2012].

American Bar Association CEELI, 2005a. *Legal Education Reform: The Development of Quality Assurance Mechanisms, Standards, and the Role of Quality Assurance and Accreditation Agencies*, s.l.: s.n.

American Bar Association CEELI, 2005. *Globalization and the Challenges Facing Legal Education: the GATS, Mobility and Recognition of Qualifications*, s.l.: s.n.

American Bar Association Section of Legal Education and Admission to the Bar, 2012. *Standards and Rules of Procedure for Approval of Law Schools*, s.l.: s.n.

American Bar Association, 1992. *Legal Education and Professional Development: An Educational Continuum*. s.l.:s.n.

American Bar Association, 2002. *Task Force on Foreign Programs. Final Report*, s.l.: s.n.

American Bar Association, 2004. *A Survey of Law School Curricula. 1992 - 2002*, s.l.: s.n.

American Bar Association, 2010. *Criteria for Approval of Foreign Semester and Year-Long Study Abroad Programs Established by ABA-Approved Law Schools*, s.l.: s.n.

American Bar Association, 2010. *Criteria for Approval of Foreign Summer and Intersession Programs Established by ABA-approved Law Schools*. pp. 101 - 110.

American Bar Association, 2010. *Enrollment and Degrees Awarded 1963 - 2010*. [Online] Available at: http://www.americanbar.org/groups/legal_education/resources/statistics.html [Accessed 5 February 2012].

American Bar Association, 2011. *Access to Justice, Lawyer's Positive Impact Highlighted by New ABA President*. [Online] Available at: www.abanow.org/2011/08/access-to-justice-lawyers-positive-impact-highlighted-by-new-aba-president/ [Accessed 5 February 2012].

American Bar Association, 2011. *Criteria For Student Study at a Foreign Institution*. pp. 111 - 120.

American Bar Association, 2011. *Standards of Approval for Law Schools 2011 - 2012.. In: Criteria For Student Study at a Foreign Institution*. s.l.:s.n., pp. 111 - 121.

American Bar Association, 2011. *Statistics: J.D. Enrollment by School*. [Online] Available at: www.americanbar.org/groups/legal_education/resources/statistics.html

American Bar Association, n.d. *Curriculum Committee of the Section of Legal Education and Admission to the Bar*. [Online] Available at: http://www.americanbar.org/groups/legal_education/committees/curriculum_committee.html [Accessed 5 February 2012].

American Bar Association, n.d. *Lawyer Demographics*. [Online] Available at: www.americanbar.org/content/dam/aba/migrated/marketresearch/PublicDocuments/Lawyer_Demographics.pdf-2011-02-11 [Accessed 15 März 2011].

American Bar Association, n.d. *Section of International Law*. [Online] Available at: http://www.americanbar.org/groups/international_law.html [Accessed 19 Dezember 2011].

American Bar Association, n.d. *Statistics: Enrollment and Degrees Awarded*. [Online] Available at: www.americanbar.org/groups/legal/resources/statistics.html [Accessed 23 Dezember 2011].

American Bar Association, n.d. *Statistics: Law School Tuition*. [Online] Available at: www.americanbar.org/groups/legal_education/resources/statistics.htm. [Accessed 23 Dezember 2011].

American Bar Foundation, n.d. *Our Mission*. [Online] Available at: <http://www.americanbarfoundation.org/about/mission.html> [Accessed 5 Februar 2012].

American Judges Association, n.d. [Online] Available at: <http://aja.ncsc.dni.us/htdocs/aboutaja.htm> [Accessed 5 Februar 2012].

American Law Deans Society, 2007. [Online] Available at: www.americanlawdeans.org [Accessed 13 Januar 2012].

American Law Deans Society, 2007. *Testimony of David Van Zandt*. [Online] Available at: www.americanlawdeans.org [Accessed 13 Januar 2012].

American Society of Comparative Law, n.d. [Online] Available at: <http://www.comparativelaw.org/about/index.shtml> [Accessed 11 Januar 2012].

American Society of International Law, n.d. *Alfred C. Helton Fellowship*. [Online] Available at: <http://www.asil.org/helton-fellowship.cfm> [Accessed 18 März 2012].

American Young Lawyers Association, 2010. *Broschüre 25 year anniversary*, s.l.: s.n.

Anon., 1999. *Bologna-Erklärung*. [Online] Available at: www.bmbf.de/de/3336.php?hilite=bologna [Accessed 12 März 2012].

Anon., 2008. Mehr Praxisnähe im Jurastudium. *Hamburger Abendblatt*, 15 Januar.

Anon., 28. Oktober 1997. *Memorandum and Articles of Association of International Alliance of Law Firms*, s.l.: s.n.

Ansell, C., 2000. The Networked Polity. Regional Development in Western Europe. *Governance* 13, 3, pp. 303 - 333.

Askew, H., 2011. *Consultant, ABA Section on Legal Education and Admission to the Bar* [Interview] (19 August 2011).

Association of American Law Schools Committee on Curriculum, n.d. *Survey of Innovations in Law School Curricula*, s.l.: s.n.

Association of American Law Schools, 2009. *Bylaws. Core Values*, s.l.: s.n.

Association of American Law Schools, 2011. Conference on the Future of the Law School Curriculum. 12. - 17. Juni.

Association of American Law Schools, n.d. *About AALS*. [Online] Available at: www.aals.org [Accessed 21 Dezember 2011].

Association of American Law Schools, n.d. *Annual Meeting 2000*. [Online] Available at: <http://www.aals.org/am2001/schedule.html> [Accessed 5 Februar 2012].

Association of American Law Schools, n.d. *Annual Meeting 2002*. [Online] Available at: <http://www.aals.org/am2002/workprogram.html> [Accessed 5 Februar 2012].

Association of American Law Schools, n.d. *Annual Meeting 2003*. [Online] Available at: <http://www.aals.org/am2002/index.html> [Accessed 5 Februar 2012].

Association of American Law Schools, n.d. *Annual Meeting 2004*. [Online] Available at: <http://www.aals.org/am2004/index.html> [Accessed 5 Februar 2012].

Association of American Law Schools, n.d. *Annual Meeting 2006*. [Online] Available at: <http://www.aals.org/am2005/index.html> [Accessed 5 Februar 2012].

Association of American Law Schools, n.d. *Annual Meeting 2006*. [Online] Available at: <http://www.aals.org/am2006/index.html> [Accessed 5 Februar 2012].

Association of American Law Schools, n.d. *Annual Meeting 2007*. [Online] Available at: <http://www.aals.org/am2007/program.html> [Accessed 5 Februar 2012].

Association of American Law Schools, n.d. *Annual Meeting 2008*. [Online] Available at: <http://www.aals.org/am2008/program.html> [Accessed 5 Februar 2012].

Association of American Law Schools, n.d. *Annual Meeting 2009*. [Online] Available at: http://www.aals.org/events_am2009.php [Accessed 5 Februar 2012].

Association of American Law Schools, n.d. *Annual Meeting 2010*. [Online] Available at: https://memberaccess.aals.org/eWeb/Dynamicpage.aspx?Site=AALS&WebKey=9eff27b-7614-458f-9afd-759dd0133f00&RegPath=EventRegFees&REg_evt_key=e95fe6b3-00bd-4570-950c-d1bfa09e510c [Accessed 5 Februar 2012].

Association of European Lawyers, n.d. [Online] Available at: www.europeanlawyers.org/ [Accessed 12 Januar 2012].

Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordination der Juristenausbildung, 31. März 2011. *Bericht über Möglichkeiten und Konsequenz einer Bachelor-Master-Struktur anhand unterschiedlicher Modelle einschließlich der*
222

berufspraktischen Phase unter Berücksichtigung des entwickelten Diskussionsmodells eines Spartenvorbereitungsdienstes, s.l.: s.n.

azur-online, 2010. [Online] Available at: <http://www.azur-online.de> [Accessed 29 Januar 2012].

Baker & McKenzie, n.d. *Working in the United States*. [Online] Available at: <http://www.bakermckenzie.com/careers/UnitedStates/> [Accessed 21 Dezember 2011].

Baker McKenzie, 2010. *Career Opportunities*. [Online] Available at: <http://www.bakerweb.de/HR-WWW/indexEng.html> [Accessed 11 Januar 2012].

Barrett, J., 1997. International Legal Education in the United States: Being Educated for Domestic Practice while living in a Globalized Society. *American University Journal of International Law and Practice* 12, pp. 975 - 999.

Beisheim, M. & Schuppert, G. F., 2007. *Staatszerfall und Governance*. Baden-Baden: s.n.

Benner, T., Reinicke, W. & Witte, J. M., 2004. Multisectoral Networks in Global Governance: Towards a Pluralistic System of Accountability. *Government and Opposition* 39, 2, pp. 191 - 210.

Bericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung, 2005. *Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung*, s.l.: s.n.

Beschlüsse der Justizministerkonferenz auf der Frühjahrskonferenz , 2011. *Juristenausbildung*, s.l.: s.n.

Betsill, M. & Corell, E., 2008. *NGO Diplomacy. The Influence of Nongovernmental Organizations in International Environmental Negotiations*. Cambridge: s.n.

BGH (AnwZ (B) 30/89) , 1989. *Entscheidung über die Zulassung der überörtlichen Sozietät*. s.l.:s.n.

Bleek, W., 1972. *Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert*. Berlin: s.n.

BNotV, BRAK, DAV, BNotV, DRB, 2008. *Law - Made in Germany*. s.l.:s.n.

- Bologna-Erklärung, 1999. *Bologna-Erklärung*. [Online] Available at: www.bmbf.de/de/3336.php?hilite=bologna [Accessed 12 März 2012].
- Boston Consulting Group, 2011. *Zukunftsperspektiven - zu den Möglichkeiten einer künftigen Ausrichtung des CLP*, s.l.: s.n.
- Boyer, M., Starkey, B. & Wilkenfeld, J., 2005. *Negotiating in a Complex World: An Introduction to International Negotiation*. Lanham: s.n.
- Brandenburg, U. & Federkeil, G., Januar 2007. *Wie misst man Internationalität und Internationalisierung von Hochschulen? Indikatoren- und Kennzahlenbildung*, s.l.: s.n.
- Brügmann, D. C., 2012. *Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins* [Interview] (13 Januar 2012).
- Brühl, T., 2006. Public-Private-Partnerships: Ungleiche Partner? Neue Regulierungsformen auf dem Prüfstand. In: *Globalisierung. Forschungsstand und Perspektiven*. Baden-Baden: s.n., pp. 169 - 189.
- Bucerius Law School, n.d. *Internationalität*. [Online] Available at: <http://www.law-school.de/partneruniversitaeten.html?&L=lzxxohkporrn> [Accessed 14 Januar 2012].
- Bucerius Law School, n.d. *Kuratorium*. [Online] Available at: www.law-school.de [Accessed 5 Februar 2012].
- Bund Deutscher Juristen, 2006. *Bologna-Prozess und Juristenausbildung*. [Online] Available at: <http://www.bunddeutscherjuristen.org/aktuell/bologna.htm> [Accessed 12 Januar 2012].
- Bundesamt für Justiz, 2011. *Zahl der Richter, Staatsanwälte und Vertreter des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland am 31. Dezember 2011*, s.l.: s.n.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2008. *Bildungsforschung*. [Online] Available at: <http://www.bmbf.de/de/12931.php> [Accessed 13 Januar 2012].
- Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2011. [Online] Available at: <http://www.bmbf.de/de/908.php> [Accessed 14 Januar 2012].
- Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2011. *Broschüre Bildung und Forschung in Zahlen*. Berlin: s.n.

Bundesministerium für Bildung und Forschung, n.d. *Bildung und Forschung in Zahlen*. [Online]

Available at: <http://www.datenportal.bmbf.de/portal/B2.gus> [Accessed 23 Dezember 2011].

Bundesministerium für Bildung und Forschung, n.d. *Exzellenzinitiative*. [Online]

Available at: <http://www.exzellenz-initiative.de> [Accessed 21 Dezember 2011].

Bundesministerium für Bildung und Forschung, n.d. *Kooperation international*. [Online]

Available at: <http://www.kooperation-international.de/> [Accessed 14 Januar 2012].

Bundesnotarkammer, 2005. *Fragenbogen der Justizministerkonferenz zur Einführung von juristischen Bachelor und Masterabschlüssen*. [Online] Available at:

www.bnotk.de/Bundesnotarkammer/Stellungnahmen_Positionspapiere/Bologna-Prozess.html [Accessed 10 Januar 2009].

Bundesnotarkammer, 2009. *Intern - Ausgabe 5/2008*. [Online] Available at:

http://www.bnotk.de/Service/BNotKIntern/2008/BNotK-Intern_2008_5_03.html [Accessed 24 Juni 2009].

Bundesnotarordnung (BNotO), vom 30. Juli 2009. s.l.: s.n.

Bundesrat, 2007. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Drucksache 352/07. 25 Februar.

Bundesrechtsanwaltskammer, 2011. *Entwicklung der Zahl zugelassener Anwälte 1950 bis 2011*. [Online] Available at: www.brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/ [Accessed 26 Januar 2011].

Bundesrechtsanwaltskammer, 2011. *Große Mitgliederstatistik*. [Online] Available at:

<http://www.brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/>

Bundesrechtsanwaltskammer, 2011. *Große Mitgliederstatistik*. [Online] Available at:

<http://www.brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/> [Accessed 18. März 2012].

Bundesrechtsanwaltskammer, 2011. *Pressemitteilung*. [Online] Available at:

<http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2011/presseerklaerung-7-2011/> [Accessed 12 Januar 2012].

Bundesrechtsanwaltskammer, 29. April 2005. s.l., s.n.

Bundesrechtsanwaltskammer, n.d. [Online] Available at: <http://www.brak.de> [Accessed 12 Januar 2012].

Bundessprecherkonferenz der Rechtsreferendare, n.d. *Juristenreform in der Diskussion. Reformmodell der BSK*. [Online] Available at: http://www.bundessprecherkonferenz.de/Die_Themen/die_themen.html [Accessed 5 Februar 2012].

Bundesverband Christlich-Demokratischer Juristen, n.d. [Online] Available at: www.bacdj.de [Accessed 5 Februar 2012].

Bundesverband der Unternehmensjuristen, n.d. *Über uns*. [Online] Available at: www.buj.net [Accessed 5 August 2011].

Busch, A., 2006. Die Entwicklung der Debatte: Intellektuelle Vorläufer und ausgewählte Themen. In: *Globalisierung: Forschungsstand und Perspektiven*. Baden-Baden: s.n.

Castells, M., 1996. *The Rise of the Network Society*. Oxford: s.n.

CCBE-Info, 2010. *CCBE-Info*, Juni.Issue 25.

CCBE, n.d. *About us*. [Online] Available at: www.ccbe.eu [Accessed 20 Juni 2010a].

CCBE, n.d. *Resolution on Training for Lawyers in the EU*. [Online] Available at: http://www.ccbe.eu/fileadmin/user_upload/NTCdocument/form_enpdf1_1183977205.pdf [Accessed 20 Juli 2010b].

Clark, P. D. D., 2012. [Interview] (11 Januar 2012).

Cleary Gottlieb Steen Hamilton, 2011. *Career*. [Online] Available at: www.cgsh.com/de/careers/germany/legalrecruiting/candidateprofile [Accessed 27 Dezember 2011].

Clifford Chance, 2012. *European Student Summer Scheme*. [Online] Available at: http://www.cliffordchance.com/careers/graduates_law_students/germany/european_summer_studentschemegermany.html [Accessed 5 Februar 2012].

CMS Hasche Sigle, 2010. *Karriere*. [Online] Available at: www.cms-hs.de [Accessed 10 Mai 2010].

CMS Hasche Sigle, n.d. *Praktika*. [Online] Available at: <http://www.cms-hs.com/careers/commenceworking/internship/pages/default.aspx> [Accessed 12 Januar 2012].

Coleman, W., 2005. Globality and Transnational Policymaking in Agriculture. Complexity, Contradiction, and Conflict. In: *Complex Sovereignty. Reconstituting Political Authority in the Twenty-First Century*. Toronto: s.n., pp. 93 - 119.

Connolly, A., n.d. *What are the Goals and Objectives of Law Schools in their Primary Role of Educating Lawyers? What are We Educating our Students for?*, s.l.: s.n.

Coper, M., 2011. Educating Lawyers for What? Reshaping the Idea of Law School. *Penn State International Law Review*, Volume 29 - 40, p. 25.

Crowell & Moring, n.d. *Careers*. [Online] Available at: www.crowell.com/Careers/Lawyers/Welcome [Accessed 21 Dezember 2011].

Czempiel, E.-O., 1993. *Weltpolitik im Umbruch. Das internationale System nach Ende des Ost-West-Konflikts*. München: s.n.

DAAD, n.d. *Alfred Gleiss Stipendium*. [Online] Available at: <http://www.daad.de/ausland/foerderungsmoeglichkeiten/stipendiendatenbank/00658.de.html?detailid=316&fachrichtung=12&land=44&status=2&seite=1> [Accessed 13 Januar 2012].

Detjen, D., 2010. *Partner, Alston & Bird* [Interview] (10 September 2010).

Deutscher Anwaltsverein, n.d. *LL.M. in Anwaltsrecht und Anwaltspraxis*. [Online] Available at: <http://www.anwaltverein.de/berufsstart/llm> [Accessed 12 Januar 2012].

Deutscher Anwaltverein, 2008. [Online] Available at: <http://www.anwaltverein.de/downloads/pressemitteilungen/Bologna.pdf> [Accessed 12 Januar 2012].

Deutscher Anwaltverein, 2009. *Interessenvertretung*. [Online] Available at: <http://www.dav.de> [Accessed 12 Januar 2012].

Deutscher Anwaltverein, 2010. *Satzung des Deutschen Anwaltereins*. [Online] Available at: www.dav.de [Accessed 12 Januar 2012].

Deutscher Anwaltverein, n.d. [Online] Available at: <http://www.dav.de> [Accessed 12 Januar 2012].

Deutscher Anwaltverein, n.d. *Stellungnahmen*. [Online] Available at: <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/stellungnahmen/archiv-2011> [Accessed 12 Januar 2012].

Deutscher Beamtenbund, Nr. 6/2005. *dbb Europathemen*, s.l.: s.n.

Deutscher Bundestag, 2000. *Entwurf eines Gesetzes zur Juristenausbildungsreform*. *Drucksache 14/2666*, s.l.: s.n.

Deutscher Juristen-Fakultätentag, 2005. *Bachelor qualifiziert nicht für Beruf des Richters oder Anwalts*, s.l.: s.n.

Deutscher Juristen-Fakultätentag, 2007. *Beschluss zu Top 5: Juristenausbildung und Bologna-Prozess*. s.l., s.n.

Deutscher Juristen-Fakultätentag, 2008. *Beschluss zu Top 5: Juristenausbildung und Bologna-Prozess*, s.l.: s.n.

Deutscher Juristen-Fakultätentag, 2010. *Beschluss zu Top 4: Weiterentwicklung der Juristenausbildung*, s.l.: s.n.

Deutscher Juristen-Fakultätentag, 2011. *Beschluss zu Top 4: Weiterentwicklung der Juristenausbildung*. s.l., s.n.

Deutscher Juristen-Fakultätentag, n.d. [Online] Available at: www.djft.de [Accessed 4 Februar 2012].

Deutscher Juristentag, 2002. *Satzung*. [Online] Available at: www.djt.de [Accessed 13 November 2008].

Deutscher Juristentag, n.d. *Der Verein*. [Online] Available at: <http://www.djt.de> [Accessed 5 Februar 2012].

Deutscher Juristinnenbund, 2008. *Offener Brief*. [Online] Available at: <http://www.djb.de/st-pm/st/st08-20/> [Accessed 12 Januar 2012].

Deutscher Juristinnenbund, n.d. *Der Verein*. [Online] Available at: <http://www.djb.de/verein/> [Accessed 12 Januar 2012].

Deutscher Richterbund, 2008. *Eckpunktepapier zur Juristenausbildung*. [Online] Available at: <http://www.drdb.de/cms/index.php?id=255> [Accessed 12 Januar 2012].

Deutscher Richterbund, 2008. *Eckpunktepapier zur Juristenausbildung*. s.l., s.n.

Deutscher Richterbund, n.d. *Wir über uns*. [Online] Available at: www.drdb.de [Accessed 12 Januar 2012].

Dewey & LeBoeuf, n.d. *Careers*. [Online] Available at: <http://deweyleboeuf.com/en/Careers/UnitedStates/LawStudents> [Accessed 21 Dezember 2011].

Die Bundesregierung, 2008. *Aufstieg durch Bildung. Qualifizierungsinitiative für Deutschland*. [Online].

DLA Piper, n.d. *Bewerberbroschüre*. [Online] Available at: www.dlapiper.com [Accessed 21 Juni 2010].

DLA Piper, n.d. *Who we are*. [Online] Available at: www.dlapiperlegalcareers.us/whoweare/ [Accessed 21 Dezember 2011].

Dür, A., 2006. Regionalismus in der Weltwirtschaft: Baustein oder Stolperstein der Globalisierung?. In: *Globalisierung. Forschungsstand und Perspektiven*. Baden-Baden: s.n., pp. 215 - 234.

EBS Law School, 2011. *Partner & Förderer*. [Online] Available at: <http://www.ebs.edu/partner-und-foerderer.html?&L=73> [Accessed 11 Januar 2012].

EBS Law School, n.d. *Gründungskuratorium*. [Online] Available at: <http://www.ebs.edu/gruendungskuratorium.html?&L=0> [Accessed 5 Februar 2012].

ELFA Newsletter, October 2008. *Editorial*, s.l.: s.n.

Enders, J. & Fulton, O., 2002. *Higher Education in a Globalising World: International Trends and Mutual Observations*. Dordrecht: s.n.

Eurojuris International, n.d. [Online] Available at: www.eurojuris.net [Accessed 12 Januar 2012].

European Company Lawyers Association, n.d. [Online] Available at: <http://www.ecla.org/> [Accessed 13 Januar 2012].

European Law Faculties Association, 2006. *Articles of Incorporation*. [Online] Available at: <http://elfa-afde.eu/articles.aspx> [Accessed 14 Januar 2012].

European Law Faculties Association, 2009. *Resolution Fribourg 2009*. [Online] Available at: <http://elfa-afde.eu/ResolutionsFribourg.aspx> [Accessed 14 Januar 2012].

European Law Faculties Association, 2010. *Resolution Ljubljana 2010*. [Online] Available at: <http://elfa-afde.eu/ResolutionsLjubljana2010.asp> [Accessed 14 Januar 2012].

European Law Faculties Association, n.d. *Mission of ELFA*. [Online] Available at: www.elfa-afde.eu [Accessed 14 Januar 2012].

European Women Lawyers Association, 2010. *The Targets and Activities of EWLA*. [Online]

Available at: <http://www.ewla.org/EWLAActivities/ChronologyOfActivities/> [Accessed 11 Januar 2012].

European Women Lawyers Association, 2012. *About Us*. [Online] Available at: <http://www.ewla.org/AboutEWLA/> [Accessed 11 Januar 2012].

European Women Lawyers Association, 2012. *Congresses*. [Online] Available at: <http://www.ewla.org/EWLAActivities/Congresses/> [Accessed 11 Januar 2012].

Evers-Vosgerau, C., 2012. *Mitglied des Präsidiums des DRB* [Interview] (17 Januar 2012).

FDP, n.d. *Hochschule*. [Online] Available at: <http://www.fdp.de/Hochschulen/741b266/index.html> [Accessed 21 Dezember 2011].

Federal Bar Association, 2010. *About Us*. [Online] Available at: <http://www.fedbar.org/About-Us.aspx> [Accessed 11 Januar 2012].

Federal Bar Association, 2010. *Sections & Divisios*. [Online] Available at: <http://www.fedbar.org/Leadership/Sections-and-Divisions-Leadership.aspx> [Accessed 11 Januar 2012].

Ferguson, A., 2010. *Mapping Study Abroad in U.S. Law Schools. The Current Landscape and New Horizons*, s.l.: s.n.

Fernuniversität Hagen, 2011. *Masterstudiengang Anwaltsrecht und Anwaltspraxis*. [Online] Available at: http://www.juristische-weiterbildung.de/jur_weiterbildung/abteilungII/master/ [Accessed 13 Januar 2012].

- Fine, T., 2010. *Assistant Dean Fordham Law School* [Interview] (10 September 2010).
 Fordham Law School, n.d. *Fordham Law Firm Challenge*. [Online] Available at:
[law.fordham.edu\(alumni/1282.htm](http://law.fordham.edu/alumni/1282.htm)[Accessed 30 September 2010].
- Frank, C., 2008. Sicherung der hohen Qualitätsstandards. *Deutsche Richter Zeitung*,
 Dezember, p. 330.
- Freie Universität Berlin, 2010. *Master of Business, Competition and Regulatory Law*.
 [Online]
 Available at: www.mbl-fu.de[Accessed 11 Januar 2012].
- Freshfields Bruckhaus Deringer, 2010. *Step into the Circle*. [Online] Available at:
www.stepintothecircle.com
- Frieden, J. & Rogowski, Ronald, 1996. The Impact of the International Economy on
 National Policy: An Analytical Overview. In: *Internationalization and Domestic Politics*.
 Cambridge: s.n.
- Fuchs, D., 2005. *Understanding Business Power in Global Governance*. Baden Baden: s.n.
- Fuchs, D., 2006. Privatwirtschaft und Governance: Transnationale Unternehmen und die
 Effektivität privaten Regierens. In: *Globalisierung. Forschungsstand und Perspektiven*.
 Baden-Baden: s.n.
- Garrett, G., 1998. *Partisan Politics in the Global Economy*. Cambridge: s.n.
- Garrett, G., 2000. The Causes of Globalization. *Comparative Political Studies* 33, Issue 6/7,
 pp. 941 - 991.
- Gemeinsame Wissenschaftskonferenz, 2008. *Pakt für Forschung und Innovation -
 Monitoring Bericht 2008*, s.l.: s.n.
- Genschel, P., 2000. Der Wohlfahrtsstaat im Steuerwettbewerb. *Zeitschrift für
 Internationale Beziehungen* 7, 2, pp. 267 - 296.
- Genschel, P. B., 2008. Metamorphosen des Staates: Vom Herrschaftsmonopolisten zum
 Herrschaftsmanager. *Leviathan* 36, Issue 3, pp. 430 - 454.

Gevurtz, F. et al., 2005. Report Regarding the Pacific McGeorge Workshop on Globalizing the Law School Curriculum. *PACIFIC MCGEORGE GLOBAL BUSINESS & DEVELOPMENT LAW JOURNAL*, Volume 19.

Gleiss Lutz, 2010. *Karriere*. [Online] Available at: www.gleisslutz.de [Accessed 10 Mai 2010].

Global Affiliation of Independent Lawyers, 2008. [Online] Available at: <http://www.phanglegal.com.au/GAIL.html> [Accessed 12 Januar 2012].

Görg Rechtsanwälte, n.d. *Karriere*. [Online] Available at: www.goerg.de [Accessed 25 Mai 2010].

Grande, E., 2006. Politische Transnationalisierung: die Zukunft des Nationalstaats - Transnationale Regime im Vergleich. In: *Globalisierung. Forschungsstand und Perspektiven*. Baden-Baden: s.n., pp. 119 - 145.

Grande, E. & Häusler, Jürgen, 1994. *Industrieforschung und Forschungspolitik. Staatliche Steuerungspotentiale in der Informationstechnik*. Frankfurt a.M.: s.n.

Grande, E. & Risse, Thomas, 2000. Bridging the Gap. Konzeptionelle Anforderungen an die Analyse von Globalisierungsprozessen.. *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, Heft 2(Okttober), pp. 235 - 266.

Grande, E. & Risse, Thomas, 2000. Konzeptionelle Anforderungen an die politikwissenschaftliche Analyse von Globalisierungsprozessen. *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 7, Issue 2, pp. 235 - 266.

Groennings, S., 1990. Higher Education, International Education, and the Academic Disciplines. In: *Group Portrait: Internationalizing the Disciplines*. New York: s.n.

Grosse, D., 2001. Lockstoffe noch unterdosiert. *unternehmensjurist*, Issue 5, p. 30 f.

Guehénno, J.-M., 1994. *Das Ende der Demokratie*. München: s.n.

Hahn, K., 2004. *Die Internationalisierung der deutschen Hochschulen. Kontext, Kernprozesse, Konzepte und Strategien*. Opladen: s.n.

Hamburger Anwaltverein, 19. November 2006. *Große Mehrheit für den Bachelor in Jura - Experten sprechen sich für grundlegende Reform der Juristenausbildung aus*, s.l.: s.n.

Hamburgische Verordnung zur Regelung der Prüfungsgegenstände für die staatliche Pflichtfachprüfung, 2003. s.l.:s.n.

Hamburgischer Anwaltsverein, 2011. [Online] Available at: <http://www.hav.de/symposium.html> [Accessed 13 Januar 2012].

Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz, 2003. s.l.:s.n.

Hanse Law School, 2010. *Fördererkreis*. [Online] Available at: http://www.hanse-law-school.de/ff_foerderkreis.htm [Accessed 11 Januar 2012].

Hartung, M. & Weberstaedt, J., 2011. Marktentwicklung bei großen wirtschaftsberatenden Kanzleien in Deutschland. *Deutsches Anwaltsblatt*, Volume Heft 8 + 9, pp. 607-612.

Harvard Law School, n.d. *Special Programs - Cravath International Fellowships*. [Online] Available at: <http://www.law.harvard.edu/academics/degrees/special-programs/winter-term/winter-term-information.html#SourcesFunding> [Accessed 5 Februar 2012].

Hattenhauer, H., 1989. Juristenausbildung - Geschichte und Problem. *Juristische Schulung*, pp. 513 - 520.

Hauser, G., 2007. *Vortrag zum Thema "Legal Education in the USA and Germany" an der Bucerius Law School*. s.l.:s.n.

Heichel, S., Pape, J. & Sommerer, T., 2005. Is there Convergence in Convergence Research? An Overview of Empirical Studies on Policy Convergence. *Journal of European Public Policy* 12, pp. 817 - 840.

Held, D. & McGrew, A., 2002. *Governing Globalization: Power, Authority and Global Governance*, Cambridge: s.n.

Hengeler Mueller, 2010. *Karriere*. [Online] available at: www.hengeler.com [Accessed 10 Mai 2010].

Hengeler Mueller, n.d. *Karriere*. [Online] Available at: www.hengeler.com/karriere/ihre-karriere/anforderungen/ [Accessed 27 Dezember 2011].

Herbstkonferenz der Justizminister und Justizministerinnen, 2008. *Juristenausbildung*, s.l.: s.n.

Heublein, U., Hutzsch, C., Schreiber, J. & Sommer, D., 2011. *Internationale Mobilität im Studium 2009*, s.l.: s.n.

Higher Education Opportunity Act, 2008. s.l.: s.n.

Hilpert, U., 1994. Das politische Risiko erfolgreicher Partizipation an neuen Weltmärkten. Zum Problem tendenzieller Erosion staatlicher Steuerungskompetenz bei erfolgreicher Integration in die internationale Arbeitsteilung. In: U. Hilpert, ed. *Zwischen Scylla und Charybdis? Zum Problem staatlicher Politik und nicht-intendierter Konsequenzen*. Oplaten: s.n., pp. 87 - 106.

Himonga, C., 2011. The Goals and Objectives of Law Schools in their Primary Role of Educating Students: South Africa - The University of Cape Town Schools of Law Experience. *Penn State International Law Review*, Volume 29, pp. 41 - 60.

Hirsch, J., 1995. *Der nationale Wettbewerbsstaat*. Berlin: s.n.

Hirst, P. G., 1996. *Globalization in Question. The International Economy and the Possibilities of Governance*. Cambridge: s.n.

Hochschulrahmengesetz, 2007. [Online].

Hochschulrektorenkonferenz (HRK), n.d. *Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz*. [Online] Available at: http://www.hrk.de/de/hrk_auf_einen_blick/102.php [Accessed 12 März 2012].

Hochschulrektorenkonferenz, 2012. *HRK auf einen Blick*. [Online] Available at: http://www.hrk.de/de/hrk_auf_einen_blick/hrk_auf_einen_blick.php

Hochschulrektorenkonferenz, n.d. *Offener Brief der Allianz der Wissenschaftsorganisationen*. [Online] Available at: www.hrk.de [Accessed 24 Januar 2009].

Hogan Lovells, 2010. *Karriere*. [Online] Available at: www.hoganlovells.com [Accessed 10 Mai 2010].

Hommerich, C., Kilian, Matthias & Dreske, René, 2009. *Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2008*. Essen: s.n.

Horwitz, M., 1971. The Emergence of an Instrumental Conception of American Law, 1780 - 1820. *Perspectives in American History*.

Humboldt Universität Berlin, 2010. *Förderer*. [Online] Available at: www.hu-els.de [Accessed 11 Januar 2012].

Humboldt Universität, n.d. *Summer Program Dispute Resolution*. [Online] Available at: <http://ifa.rewi.hu-berlin.de/SummerSchool.htm> [Accessed 12 Januar 2012].

IAWG, n.d. *Fiscal Year 2010 Annual Report*. [Online] Available at: www.iawg.gov/reports/annual [Accessed 23 Dezember 2011].

Institute of International Education, 2008. *Open Doors Report*, s.l.: s.n.

Institute of International Education, 2010. *Press Release: International Student Enrollment Rose Modestly in 2009/2010, Led by Strong Increase in Students from China*. [Online] [Accessed 5. Februar 2012].

Institute of International Education, 2011. *Open Doors*, s.l.: s.n.

Interleges, n.d. *Our services*. [Online] Available at: www.interleges.com [Accessed 12 Januar 2012].

International Alliance of Law Firms, n.d. [Online] Available at: www.ialawfirms.co.uk [Accessed 12 Januar 2012].

International Association of Judges, n.d. [Online] Available at: www.iaj-uim.org [Accessed 14 Januar 012].

International Association of Law Schools, 2009. *The Role of Law Schools and Law School Leadership in a Changing World*, s.l.: s.n.

International Association of Law Schools, 2010. *Newsletter*. [Online] Available at: www.ialsnet.org/newsletter/index.html

International Association of Law Schools, n.d. [Online] Available at: www.ialsnet.org [Accessed 28 Juni 2010].

International Association of Law Schools, n.d. *General Listing of IALS Symposia*. [Online] Available at: www.ialsnet.org/newsletter/index.html [Accessed 18. März 2012].

International Association of Law Schools, n.d. *Membership*. [Online] Available at: www.ialsnet.org [Accessed 28 Juni 2010].

International Association of Lawyers, n.d. [Online] Available at: <http://www.uianet.org> [Accessed 12 Januar 2012].

International Bar Association, n.d. [Online] Available at: <http://www.ibanet.org/Article/Detail.aspx?ArticleUid=5b70ae86-a3cc-42ad-8f8e-2ce5d2b1de9c> [Accessed 13 März 2012].

International Bar Association, n.d. *LL.M. in International Legal Practice*. [Online] Available at: http://www.ibanet.org/Education_and_Internships/LLM/LLM_Home.aspx [Accessed 5 Februar 2012].

International Court of Arbitration, 2011. <http://www.iccwbo.org/court/arbitration/index.html?id=41190>. [Online] Available at: www.iccwbo.org/court/arbitration/index.html?id=41190 [Accessed 12 März 2012].

International Law Association, 2010. *Draft Committee Report for the Hague Conference*. [Online] Available at: www.ila-hq.org [Accessed 5 Februar 2012].

International Law Firms, n.d. [Online] Available at: www.ilflaw.com [Accessed 12 Januar 2012].

International Lawyers Network, 2010. [Online] Available at: www.ilntoday.com [Accessed 12 Januar 2012].

Internationale Strategie der Hochschulrektorenkonferenz - Grundlagen und Leitlinien, 2008. *Die deutschen Hochschulen in der Welt und für die Welt*, s.l.: s.n.

J.D./LL.M. International Alumni Association, n.d. [Online] Available at: http://www.law.northwestern.edu/int_alumni/ [Accessed 17 Februar 2011].

Jahresbericht 2010/2011 der Bundesregierung, n.d. s.l.: s.n.

Jakobeit, C., Kappel, R. & Mückenberger, U., 2009. Zivilisierung der Weltordnung. Vom Nutzen transnationaler Normbildungs-Netzwerke. *GIGA Focus*, Issue Nummer 11.

Jurismus International, n.d. [Online] Available at: www.eurojuris.net/eng/jurismus1.asp?WebpageId=41 [Accessed 12 Januar 2012].

Juristenausbildung, B. d. A. d. J. z. K. d., 2005. *Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung*, s.l.: s.n.

Juristenausbildung, D. A. d. J. u. J. z. K. d., 2011. *Bericht über Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur anhand unterschiedlicher Modelle einschließlich der berufspraktischen Phase unter Berücksichtigung des entwickelten Diskussionsmodell eines Spartenvorbereitungsdienstes*, s.l.: s.n.

Juve Rechtsmarkt, 2012. Anzeige von Willkie Far & Gallagher. Januar.

Keohane, R., 2002. *Power and Governance in a Partially Globalized World*. London/New York: s.n.

Kerkhoff, P., 2012. Öffentliche Hand in NRW: Frauenförderung als Kriterium für Mandatsvergabe. *Juve*.

Kerstan, T., 2012. *Zu viele Beschlüsse bleiben Papier*. [Online] Available at: <http://www.zeit.de/2012/03/C-Bildungsrat-Interview-Thies> [Accessed 13 Januar 2012].

King & Spalding, n.d. *Career*. [Online] Available at: [/www.kslaw.com/careers](http://www.kslaw.com/careers) [Accessed 21 Dezember 2011].

King, R. e. a., 2000. *The University in the Global Age*. In: New York: s.n.

Kirkland & Ellis, n.d. *Karriere*. [Online] Available at: ww.kirkland.de [Accessed 21 Juni 2010].

Knight, J., 1997. Internationalization of higher education: a conceptual framework. In: *Internationalization of Higher Education in Asia Pacific Countries*. Amsterdam: s.n.

Knight, J., 2006. *The Internationalization of Higher Education: New Directions, New Challenges. The 2005 IAU Global Survey Report*. Paris: s.n.

Knoke, D., 1990. *Political Networks: The Structural Perspective*, Cambridge: s.n.

Kultusministerkonferenz, 2003. *10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland*. [Online] Available at: <http://www.kmk.org/wissenschaft-hochschule/studium-und-pruefung/bachelor-und-masterstudiengaenge/thesen-zur-bachelor-und-masterstruktur-in-deutschland.html> [Accessed 14 Januar 2012].

Kultusministerkonferenz, 2003. *Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen*. [Online] Available at: <http://www.kmk.org/wissenschaft-hochschule/studium-und-pruefung/bachelor-und-masterstudiengaenge/laendergemeinsame-strukturvorgaben-fuer-die-akkreditierung-von-bachelor-und-masterstudiengaengen.html> [Accessed 12 Januar 2012].

Kultusministerkonferenz, 2010. *Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die gemeinsame Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengänge*. [Online] Available at: <http://www.kmk.org/wissenschaft-hochschule/studium-und-pruefung/bachelor-und-masterstudiengaenge/laendergemeinsame-strukturvorgaben-fuer-die-akkreditierung-von-bachelor-und-masterstudiengaengen.html> [Accessed 14 Januar 2012].

Kultusministerkonferenz, 2012. [Online] Available at: <http://www.kmk.org> [Accessed 14 Januar 2012].

Kultusministerkonferenz, n.d. *Bologna-Prozess*. [Online] Available at: <http://www.kmk.org/wissenschaft-hochschule/internationale-hochschulangelegenheiten/bologna-prozess.html> [Accessed 12 Januar 2012].

Kultusministerkonferenz, n.d. *Internationale Hochschulangelegenheiten*. [Online] Available at: <http://www.kmk.org/wissenschaft-hochschule/internationale-hochschulangelegenheiten/bologna-prozess.html> [Accessed 12 Januar 2012].

Kurz, B., 2010. *Partner Crowell & Moring* [Interview] (8 September 2010).

La Barbera, J., 2006. Memorandum 06-04. 3 März.

Landesrektorenkonferenz, n.d. [Online] Available at: www.lrk-bw.de [Accessed 12 März 2012].

Latham & Watkins, n.d. *Recruitingbroschüre*. [Online] Available at: www.lw.com/Careers.aspx?page=CareersEuropeHiring [Accessed 17 Juni 2010].

Legal Network International, n.d. [Online] Available at: www.lninternational.com [Accessed 12 Januar 2012].

Legus International Network of Law Firms, n.d. [Online] Available at: www.leguslaw.com [Accessed 12 Januar 2012].

Lex Mundi, n.d. [Online] Available at: www.lexmundi.com [Accessed 12 Januar 2012].

Lexwork International, n.d. [Online] Available at: www.lexwork.net [Accessed 12 Januar 2012].

Linklaters, 2010. *Karriereseiten*. [Online] Available at: www.linklaters.com [Accessed 10 Mai 2012].

Link, W., 1980. *Der Ost-West-Konflikt: Die Organisation der internationalen Beziehungen im 20. Jahrhundert*. Stuttgart: s.n.

Link, W., 2001. *Neuordnung der Weltpolitik: Grundprobleme der globalen Politik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*. München: s.n.

MacCrata Report, 1992. *Legal Education and Professional Development: An Educational Continuum*, s.l.: s.n.

Mayer Brown, n.d. *Careers*. [Online] Available at: www.mayerbrown.com/careers/index.asp?nid=11220 [Accessed 21 Dezember 2011].

Mayer Brown, n.d. *Recruiting Broschüre*. [Online] Available at: www.mayerbrown.com/careersglobal/index.asp?nid=11460 [Accessed 21. Juni 2010].

Moeser, E. C. ed., 2011. *Code of Recommended Standards for Bar Examiners*. s.l.: American Bar Association; National Conference of Bar Examiners.

Moravcsik, A., 1997. Warum die Europäische Union die Exekutive stärkt. Innenpolitik und internationale Kooperation. In: *Projekt Europa im Übergang?*. Baden-Baden: s.n.

Moravcsik, A., 2002. *Liberal International Relations Theory. A Social Scientific Assessment*, s.l.: s.n.

Morgan Lewis, n.d. *Career*. [Online] Available at: www.morganlewis.com [Accessed 21 Juni 2010].

NAFSA, n.d. *An International Education Policy for U.S. Leadership, Competitiveness and Security*. [Online] Available at: nafsa.org/public_policy.sec/united_states_international/toward_an_international [Accessed 25 Dezember 2011].

NALP - The Association for Legal Career Professionals, n.d. [Online] Available at: www.nalp.org [Accessed 5 Februar 2012].

National Association for Law Placement, n.d. *First Year Summer Activity Survey - Summary Findings, Class of 2003*. [Online] Available at: www.nalp.org/assets/51_onelsurv.pdf [Accessed 12 November 2009].

National Bar Association, n.d. *Objectives of the NBA*. [Online] Available at: http://www.nationalbar.net/objectives_of_the_NBA [Accessed 5 Februar 2012].

National Conference of Bar Examiners, 2011. *2010 Statistics*, s.l.: s.n.

National Conference of Bar Examiners, n.d. [Online] Available at: <http://www.ncbex.org/> [Accessed 11 Januar 2012].

National Defence Education Act, 1958. s.l.: s.n.

National State Board of Education, n.d. [Online] Available at: www.nasbe.org/index.php?option=com_content&view=category&id=32&Itemid=1035 [Accessed 23 Dezember 2011].

Neue Juristenausbildung, n.d. [Online] Available at: <http://www.neue-juristenausbildung.de> [Accessed 13 Januar 2012].

Neue Richtervereinigung, 14. - 16. 1. 2011. *Konferenzprotokoll*. Fulda, s.n.

Neue Richtervereinigung, 18. - 20. Juni 2010. *Interkulturelle Öffnung als Zukunftsaufgabe der Justiz*. s.l., s.n.

Neue Richtervereinigung, 2001. *Satzung*. [Online] Available at: <http://www.nrv-net.de/main.php?id=713> [Accessed 12 Januar 2012].

Neue Richtervereinigung, 2009. *Beschluss der Mitwirkungskonferenz*. [Online] Available at: www.nrv-net.de/downloads/publikationen/458.pdf [Accessed 12 Januar 2012].

Neue Richtervereinigung, 7. - 9. Oktober 2011. *Bad Bollener Erklärung zur interkulturellen Kompetenz in der deutschen Justiz*. s.l., s.n.

New York State Board of Law Examiners, 2010. *Content Outline for the New York State Bar*. [Online] Available at: <http://www.nybarexam.org/Content/ContentOutline.htm> [Accessed 11 Januar 2012].

Nye, J., 1990. *Bound to Lead The Changing Nature of American Power*. New York: s.n.

Oberlandesgericht Köln, 15. Januar 2010. *Englisch als Gerichtssprache*, s.l.: s.n.

O'Brien, R., Goetz, A. M., Scholte, J. A. & Williams, M., 2000. *Contesting Global Governance: Multilateral Economic Institutions and Global Social Movement*. Cambridge: s.n.

Occupational Outlook Handbook 2010 - 2011 Edition, 2011. *Projections Data, Employment by Industry, Occupation, and Percent Distribution 2008 and projected 2012*. [Online]

Available at: www.bls.org

OECD, 2008. *Bildung auf einen Blick*. [Online] Available at: <http://www.bmbf.de/de/12931.php> [Accessed 14 Januar 2012].

OECD, 2009. *Education at a Glance 2009*. [Online].

Ohmae, K., 1990. *The Borderless World. Power and Strategy in the Interlinked Economy*. New York: s.n.

Ohmae, K., 1995. *The End of the Nation State: The Rise of Regional Economics*. London: s.n.

Ostertag, J., 1993. Legal Education in Germany and the United States - A Structural Comparison. *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, Mai, pp. 301 - 339.

Pace University School of Law, n.d. *The Annual Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot*. [Online] Available at: <http://cisgw3.law.pace.edu/vis.html> [Accessed 5 Februar 2012].

Pennsylvania Board of Law Examiners, 2011. [Online] Available at: <http://www.pabarexam.org/>[Accessed 11 Januar 2012].

Pennsylvania Board of Law Examiners, 2011. *Bar Exam Tests and Topics Tested*. [Online] Available at: http://www.pabarexam.org/bar_exam_information/testsubjects.htm [Accessed 11 Januar 2012].

Philosophischer Fakultätentag, 2008. *Resolution*. s.l.:s.n.

Pinto, M., 2010. *IALS Newsletter*.

Purdue, W., 2010. *Associate Dean Georgetown Law Center* [Interview] (10 September 2010).

Rede von US Secretary of Education Richard Riley, 2000. *The Growing Importance of International Education*. [Online] Available at: www2.ed.gov/speeches/04-2000/000419.html [Accessed 23 Dezember 2011].

Risse-Kappen, T., 1995. *Bringing Transnational Relations Back In: Non-State Actors, Domestic Structures and International Institutions*. Cambridge: s.n.

Rogowski, R., 1987. Political Cleavages and Changing Exposure to Trade. *American Political Science Review*, 81(4).

Rosenau, J. & Czempiel, E.-O., 1992. *Governance without Government. Order and Change in World Politics*. Cambridge: s.n.

Scharpf, F., 1991. Die Handlungsfähigkeit des Staates am Ende des 20. Jahrhundert. *Politische Vierteljahresschrift* 32, Issue 4, pp. 621 - 634.

Schieder, S., 2010. Neuer Liberalismus. In: *Theorien der Internationalen Beziehungen*. 3. ed. Opladen: s.n.

Schirm, S., ed., 2006. *Globalisierung. Forschungsstand und Perspektive*. Baden-Baden: s.n.

Schlüter, A. & Dauner-Lieb, B. eds., 2010. *Neue Wege in der Juristenausbildung*. Essen: s.n.

Schmidt, P. D. K., 2011. *Präsident der Bucerius Law School* [Interview] (21 November 2011).

Schmidt-Räntsch, J., 2008. *Deutsches Richtergesetz. Kommentar*. München: s.n.

Scholte, J. A., 2000. *Globalization: A Critical Introduction*. Houndsmills: s.n.

Schwab, S., 2012. *Secretary-Treasurer of the American Law Deans Society* [Interview] (13 Januar 2012).

Segal, D., 2011a. Law School Economics: Ka-Ching!. *New York Times*, 16 Juli 2011.

Secure Borders and Open Doors, 2008. *Report: Preserving our Welcome to the World in an Age of Terrorism*, s.l.: s.n.

Segal, D., 2011b. What They Don't Teach Law Students: Lawyering. *The New York Times*, 19 November.

Senate Concurrent Resolution 7, 2001. *107th Congress, 1st Session des US Senate*. [Online].

Shearman & Sterling, n.d. *Diversity Broschüre*. [Online] Available at: www.shearman.com [Accessed 27 Dezember 2011].

Shearman & Sterling, n.d. *International Associate Program*. [Online] Available at: www.shearman.com/IAP/ [Accessed 5 Februar 2012].

Shearman & Sterling, n.d. *Summer Program Rotations*. [Online] Available at: <http://usrecruiting.shearman.com/index.cfm?pageid=92> [Accessed 5 Februar 2012].

Shearman & Sterling, n.d. *US Attorney Recruiting*. [Online] Available at: usrecruiting.shearman.com/ [Accessed 5 Februar 2012].

Silver, C., 2005. Winners and Losers in the Globalization of Legal Services: Situating the Market for Foreign Lawyers. *Virginia Journal of International Law*, Volume 45.

Sloan, K., 2010. American Bar Association Considers Plan to Accredite Foreign Law Schools. *The National Law Journal*, 16 August.

Sloan, K., 2012. Plaintiffs' Firms Target Another 20 Law Schools, Alleging Fraud. *The National Law Journal*, 14 März.

Sloan, K., 2012. What is law school for, anyway?. *The National Law Journal*, 16 Januar.

Spiewak, M., 2012. Bildungsfern. *Die ZEIT*, 9 März.

Stachow, A., 2011. Schiedsordnung. Schneller und effizienter.. *unternehmensjurist*, Issue 5, pp. 54 - 56.

Statistisches Bundesamt, 2011. *Bildungsfinanzbericht*, s.l.: s.n.

Stein, R. M., 1981. The Path of Legal Education from Edward to Langdell: A History of Insular Reaction. *Chicago-Kent Law Review*, pp. 429 - 454.

Stevens, R., 1983. *Law School, Legal Education in America from the 1850s to the 1980s*. Chapel Hill: s.n.

Stevens, R., 1983. *Law School. Legal Education in America from the 1850 to the 1980s*. Chapel Hill: s.n.

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, n.d. [Online] Available at: http://www.stifterverband.org/wissenschaft_und_hochschule/lehre/juristenausbildung/index.html [Accessed 13 Januar 2012].

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, n.d. *Neue Wege in der Juristenausbildung*.

[Online] Available at:

http://www.stifterverband.org/wissenschaft_und_hochschule/lehre/juristenausbildung/index.html [Accessed 13 Januar 2012].

Strange, S., 1988. *States and Markets*. London: s.n.

Strange, S., 1996. *The Retreat of the State: The Diffusion of Power in the World Economy*.

Cambridge: s.n.

Sullivan & Cromwell, n.d. *Career*. [Online] Available at: www.sullivanandcromwell.com

[Accessed 21 Dezember 2011].

Sullivan, O. et al., 2007. *Educating Lawyers: Preparation for the Profession of Law*. San

Francisco: s.n.

Teichler, U., 1999. *Changing Approaches of Research on Cooperation and Mobility in Higher Education*, s.l.: s.n.

Tönissteiner Kreis, n.d. [Online] Available at: <http://www.toenissteiner-kreis.de/>

[Accessed 5 Februar 2012].

Twinning, W., 2000. *Globalization and Legal Theory*. London: s.n.

U.S. Department of Education, 2000. *Executive Memorandum on International Education*.

[Online]

Available at: www2.ed.gov/PressReleases/04-2000/wh-000419.html [Accessed 23 Dezember 2011].

U.S. Department of Education, 2006. *A Test of Leadership. Charting the Future of U.S.*

Higher Education.. s.l.:s.n.

U.S. Department of Education, n.d. [Online] Available at:

www.ed.gov/about/overview/focus/what_pg3.html#doesnot [Accessed 30 April 2009].

U.S. Department of Education, n.d. [Online] Available at:

www.ed.gov/about/overview/mission/archived-priorities.html [Accessed 28 April 2008].

U.S. Department of Education, n.d. *The Database for Accredited Postsecondary Institutions and Programs*. [Online] Available at: <http://ope.ed.gov/accreditation/Agencies.aspx> [Accessed 5 Februar 2012].

U.S. Judicial Conference`s Committee on International Judicial Relations, 2001. *Judicial Observation Program for International Law Students, Lawyers, and Judges*, s.l.: s.n.

U.S. News and World Report, 2011. *Law School Ranking*. [Online] Available at: <http://grad-schools.usnews.rankingsandreviews.com/best-graduate-schools/top-law-schools/law-rankings> [Accessed 5 Februar 2012].

U.S. News and World Report, 2012. *Methodology: Law School Rankings*. [Online] Available at: http://www.usnews.com/education/best-graduate-schools/top-law-schools/articles/2012/03/12/methodology-law-school-rankings?s_cid=related-links:TOP [Accessed 19. März 2012].

United States Department of Education, 1983. *A Nation at Risk. The Imperative for Education Reform*, s.l.: s.n.

Universidad Deusto, n.d. *Tuning Project*. [Online] Available at: <http://www.relint.deusto.es/TuningProject/background.asp> [Accessed 20 Juli 2010].

Universität Frankfurt, n.d. *Frankfurt Moot Alumni Association*. [Online] Available at: <http://www.ffm-moot.com/index.html> [Accessed 25 Mai 2010].

Universität Hannover, n.d. *Über den Willem C. Vis Moot Court*. [Online] Available at: <http://www.jura2.uni-hannover.de/vismoot/team2010/team.html> [Accessed 25 Mai 2010].

Universität Mainz, n.d. *Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot*. [Online] Available at: <http://www.jura.uni-mainz.de/huber/132.php> [Accessed 25 Mai 2010].

Universität Mannheim, 2008. *Studiengang Unternehmensjurist*. [Online] Available at: <http://www.jura.uni-mannheim.de/studium/unternehmensjurist/index.html> [Accessed 13 Januar 2012].

Universität Münster, n.d. *Sponsoren*. [Online] Available at: <http://www.vis-moot-muenster.de/> [Accessed 25 Mai 2010].

Universität Münster, n.d. *Summer Course M&A*. [Online] Available at: <http://www.uni-muenster-ilm.de/summer-course-ma.html>[Accessed 12 Januar 2012].

Universität Münster, n.d. *Summer Course Tax*. [Online] Available at: <http://www.uni-muenster-ilm.de/summer-courses-tax.html> [Accessed 14 Januar 2012].

Universität Tübingen, n.d. *Spender 2009/2010*. [Online] Available at: <http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/vismootcourt/Sponsoren/Spender%202009> [Accessed 25 Mai 2010].

Universität zu Köln, 2010. *Rechtswissenschaftliche Fakultät*. [Online] Available at: http://www.jura.uni-koeln.de/aktuelles.html?&no_cache=1

Venable LLP, n.d. *Career*. [Online] Available at: <http://www.venable.com/careers/entrylevel/overview/> [Accessed 21 Dezember 2011].

Venable LLP, n.d. *Global Reach*. [Online] Available at: <http://www.venable.com/global-reach/> [Accessed 21 Dezember 2011].

Vogel, D. & Kagan, R., 2004. *The Dynamics of Regulatory Change: How Globalization Affects National Regulatory Policies*. Berkeley: s.n.

Wachtell, Lipton, Rosen & Katz, n.d. *Associates*. [Online] Available at: www.wlrk.com/Page.cfm/Thread/Recruiting/SubThread/Associates [Accessed 21 Dezember 2011].

Wachtell, Lipton, Rosen & Katz, n.d. *Who we are*. [Online] Available at: www.wlrk.com/Page.cfm/Thread/The%20Firm [Accessed 21 Dezember 2011].

Waltz, K., 1979. *Theories of International Politics*. Reading: s.n.

Weber, M., 1956. *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Tübingen: s.n.

Weber, M., 1972. *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen: s.n.

Weber, M., 1980. *Gesammelte Politische Schriften*. Tübingen: s.n.

Wenzler, D. H., 2011. *Geschäftsführer der Bucerius Law School* [Interview] (16 November 2011).

White & Case, 2010. *Karriereseiten*. [Online] Available at: www.whitecase.com [Accessed 10 Mai 2010].

White & Case, n.d. *Articles*. [Online] Available at: www.whitecase.com/publications_08262009/ [Accessed 5 Februar 2012].

White & Case, n.d. *Jessup*. [Online] Available at: http://www.whitecase.com/press_01282008/ [Accessed 5 Februar 2012].

White & Case, n.d. *Recruiting Broschure*. [Online] Available at: <http://uslawcareers.whitecase.com/> [Accessed 21 Dezember 2011].

White & Case, n.d. *Who we are looking for*. [Online] Available at: <http://uslawcareers.whitecase.com/lookingfor/> [Accessed 21 Dezember 2011].

WHU, n.d. *Kellog WHU Executive MBA*. [Online] Available at: <http://www.whu.edu/lehre/kellogg-whu-executive-mba/> [Accessed 13 Januar 2012].

Wiarda, J.-M., 2012. Ade, Kooperationsverbot!. *Die ZEIT*, 16 März.

Willkie Farr & Gallagher, n.d. *Carriere*. [Online] Available at: www.willkie.com [Accessed 19 Januar 2012].

Wissenschaftskonferenz, 2008. *Geschäftsordnung*. [Online].

Wissenschaftsrat, 18. November 2002. *Pressemitteilung 26/2002: Staatsexamen auf dem Weg nach Bologna - Wissenschaftsrat empfiehlt Reform der staatlichen Abschlüsse*, s.l.: s.n.

Wissenschaftsrat, 2000. *Pressemitteilung 05/2000*. [Online] Available at: www.wissenschaftsrat.de/veroeffentlichungen/veroeffentlich.htm [Accessed 13 Januar 2009].

Witte, J. M. & Reinicke, W., 2005. *Business Unusual. Facilitating United Nations Reform through Partnership*. New York: s.n.

Wolf, K. D., 2000. *Die neue Staatsräson. Zwischenstaatliche Kooperation als Demokratieproblem in der Weltgesellschaft. Plädoyer für eine geordnete Entstaatlichung des Regierens jenseits des Staates*. Baden-Baden: s.n.

World Services Group, 2011. *What We Do*. [Online] Available at: http://www.worldservicesgroup.com/what_we_do.asp [Accessed 11 Januar 2012].

Zack, S., 2011. *President of the American Bar Association* [Interview] (1 August 2011).

Zack, S., 2011. *President, American Bar Association 2010 - 2011* [Interview] (1 August 2011).

Zantziger Reed, A., 1921. *Training for the Public Profession of the Law: Historical Development and Principal Contemporary Problems of Legal Education in the United States with some Account of Conditions in England and Canada*, s.l.: s.n.

Zürn, M., 1998. *Regieren jenseits des Nationalstaats. Globalisierung und Denationalisierung als Chance*. Frankfurt: s.n.

Zürn, M., 2010. *Internationale Institutionen und nichtstaatliche Akteure in der Global Governance*. [Online] Available at: <http://www.das-parlament.de/2010/34-35/Beilage/003.html> [Accessed 11 April 2012].

Zypries, B., 2005. *Impulsreferat zum Thema Reform nach der Reform - Vereinbarkeit der besonderen Wesenszüge der Juristenausbildung mit den Anliegen des Bologna-Prozesses*. [Online] Available at: www.djft.de/bologna/referate/zypries.pdf [Accessed 29 Januar 2012].

Zypries, B., 2005. *Reden der Bundesjustizministerin*. [Online] Available at: http://www.bmj.de/enid/833d7729770d10aaae1258bf6a9f0a6a,1ad902706d635f6964092d0932323432093a095f7472636964092d0935323933/Reden/Brigitte_Zypries_zc.html [Accessed 11 Januar 2009].

Liste der Interviews

- Askew, Hulett, Consultant, ABA Section on Legal Education and Admission to the Bar, 19 August 2011.
- Brüggmann, Dr. Cord, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins, 13 Januar 2012.
- Clark, Prof. David, Willamette University College of Law, 11 Januar 2012.
- Detjen, David, Partner, Alston & Bird, 10 September 2010.
- Evers-Vosgerau, Carla, Mitglied des Präsidiums des DRB, 17 Januar 2012.
- Fine, Prof. Toni, Assistant Dean Fordham Law School, 10 September 2010.
- Hendriks, Dr. Birger, Beauftragten der Länder für den Bologna-Prozess, Ministerialdirigent im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Schleswig-Holsteins, 13. Januar 2012.
- Hirte, Prof. Heribert, ehemaliger Präsident der ELFA und Professor an der Universität Hamburg, 13. Januar 2011
- Kurz, Birgit, Partner, Crowell & Moring, 8 September 2010.
- Purdue, Prof. Wendy, Associate Dean Georgetown Law Center, 10 September 2010.
- Remmers, Dr. Thomas, Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle und Vorsitzender des Ausschusses Juristenausbildung der BRAK, 4. Oktober 2010.
- Schmidt, Prof. Dr. Karsten, Präsident, Bucerius Law School, 21 November 2011.
- Schwab, Prof. Stuart, Secretary-Treasurer of the American Law Deans Society und Dean der Cornell University Law School, 13 Januar 2012.
- Wenzler, Dr. Hariolf, Geschäftsführer, Bucerius Law School, 16 November 2011.
- Zack, Stephen, President, American Bar Association, 1 August 2011.

Zusammenfassung

Internationalisierung von rechtswissenschaftlichen Fakultäten.

Ein Vergleich zwischen Deutschland und den USA.

Mit der im Jahre 1999 angestoßenen Bologna-Reform in der EU wurde das Thema internationale Anerkennung der Abschlüsse und Internationalität der Studieninhalte auf die hochschulpolitische Agenda gehoben. Während in Deutschland nahezu alle Studiengänge reformiert und in das Bachelor/Master-System umgewandelt wurden, hielten die juristischen Fakultäten in Deutschland an ihrem traditionellen System der Vorbereitung auf das Staatsexamen fest und die Studieninhalte wurden nur sehr moderat mit internationalen Inhalten ergänzt. Gleichzeitig internationalisierte sich das Berufsfeld des Juristen im selben Zeitraum u.a. durch die Eröffnung US-amerikanischer und britischer Anwaltssozietäten und den stärker werdenden internationalen Transaktionen der Unternehmen. Da sich in USA im gleichen Zeitraum sehr ähnliche Internationalisierungstendenzen im Berufskontext der Juristen erkennen ließen und die Hochschulen und Berufsvereinigungen sich dort gleichsam mit der Frage der Internationalisierung des juristischen Studiums befassten, wurde die Arbeit als Vergleich angelegt.

Aus diesem Kontext setzt die Arbeit mit der Frage an, ob und welche Wechselwirkungen sich zwischen verändertem Berufsbild der Juristen und Veränderungsimpulsen in der Hochschulpolitik identifizieren lassen und welche Akteure in diesem Kontext eine Rolle spielen. Die Arbeit geht also der Frage nach, ob sich die Akteure, die Bedarf an international ausgebildeten Juraabsolventen haben, die Handlungsspielräume genutzt haben, um auf eine Veränderung der Studienstrukturen und -inhalte hinzuwirken. Dazu wurden in einem ersten Schritt alle Akteure in Deutschland und den USA identifiziert, die potentiell im Zusammenhang mit diesem Thema stehen. Anhand eines speziell hierfür entwickelten Indikatorenrasters wurde dann analysiert und gemessen, ob und wie die Akteure in beiden Ländern Einfluss auf die Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Law Schools nehmen. Gleichzeitig wurde untersucht, ob es zu neuen Formen der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene kommt.

Auf Basis der Untersuchungsergebnisse konnten die Akteure in Gruppen unterschiedlicher Aktivitätsgrade und -richtungen eingeteilt werden. Gleichzeitig konnte identifiziert werden, welche Ausgestaltungsspielräume in der Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Akteursgruppen innerhalb der Länder noch offen sind und wo es Möglichkeiten für gegenseitige Impulse auf internationaler Ebene gibt.